



LAND BRANDENBURG



Planfeststellungsbeschluss

zum Vorhaben

„Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“

der Firma

Elbekies GmbH

Gz.: m 43-1.2-1-1

Cottbus, 10. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidungen	1
I.	Tenor	1
1.	Planfeststellung	1
2.	Anordnung sofortige Vollziehung	1
3.	Eingeschlossene Entscheidungen	2
3.1	Planfeststellung des Gewässerausbaus	2
3.2	Straßensondernutzungen	3
3.2.1	Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot für die Errichtung der Bandbrücke über die L 663, im Abschnitt 010 bei km 1,945 – 1,95 außerhalb einer Ortsdurchfahrt von Altenau nach Mühlberg gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG.....	3
3.2.2	Sondernutzungserlaubnis für zwei gegenüberliegende Zufahrten an der L 663 im Abschnitt 010 von km 1,915 bis km 1,93 rechts und links gemäß § 22 i. V. m. § 18 BbgStrG für die Dauer von 20 Jahren ab Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses.....	3
3.3	Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen	3
3.3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung.....	3
3.3.2	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“.....	4
3.4	Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis	4
4.	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	4
4.1	Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG.....	4
4.1.1	Entscheidung	4
4.1.2	Dauer der Gewässerbenutzung	5
4.1.3	Örtliche Lage der Entnahme des Wassers aus dem Kiessee	5
4.1.4	Lage zu Schutzgebieten	6
4.1.5	Art der Gewässerbenutzung	6
4.1.6	Zweck der Gewässerbenutzung	6
4.1.7	Umfang und Zeitraum der Gewässerbenutzung	6
4.1.8	Unterlagen	6
4.2	Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	7
4.2.1	Entscheidung	7

4.2.2	Dauer der Gewässerbenutzung	7
4.2.3	Örtliche Lage der Einleitstellen für das Verspülen grubeneigenen Materials in den Kiessee	7
4.2.4	Lage zu Schutzgebieten	8
4.2.5	Art der Gewässerbenutzung	8
4.2.6	Zweck der Gewässerbenutzung	8
4.2.7	Umfang und Zeitraum der Gewässerbenutzung	9
4.2.8	Unterlagen	9
4.3	Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen 4.1 und 4.2	9
5.	Entscheidung über Einwendungen	10
6.	Kostenentscheidung	10
II.	Unterlagen	11
III.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	13
1.	Allgemeines	13
2.	Sicherung des Abbaugeländes	14
3.	Betriebsführung	14
4.	Wasserwirtschaft	17
5.	Immissionsschutz	17
6.	Straßensondernutzungen	19
7.	Natur-, Landschaftsschutz und Wiedernutzbarmachung	24
8.	Abfall/Altlasten	39
9.	Denkmalschutz	39
10.	Versorgungsleitungen	40
11.	Hinweise	44
B.	Gründe	46
I.	Formelle Rechtmäßigkeit	46
1.	Darstellung des Vorhabens	46
2.	Verfahrensverlauf	47
3.	Zuständigkeit	50
II.	Materielle Rechtmäßigkeit	50
1.	Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG	50
2.	Gemeinwohlziel	52
3.	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umwelt- auswirkungen des Vorhabens (Umweltverträglichkeitsprüfung)	56
3.1	Rechtliche Aspekte	56
3.2	Schutzgut Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	58

3.2.1	Bestandsbeschreibung	58
3.2.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	61
3.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen	64
3.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	64
3.3.1	Bestandsbeschreibung	64
3.3.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	71
3.3.3	Bewertung der Umweltauswirkungen	74
3.3.4	Schutzgut Boden	76
3.4	Schutzgut Wasser.....	79
3.4.1	Bestandsbeschreibung	79
3.4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	82
3.4.3	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	85
3.4.4	Schutzgut Klima/Luft.....	87
3.4.5	Schutzgut Landschaft	89
3.4.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	91
3.4.7	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	94
3.4.8	Zusammenfassung	95
4.	Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen.....	99
4.1	Zulässigkeit des Gewässerausbaus nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 89 BbgWG	99
4.2	Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	100
4.3	Begründung der Entscheidungen zum Natur- und Landschafts- schutz	110
4.3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (§§ 14 ff BNatSchG)..	110
4.3.2	Erteilung der Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutz- gebiet „Elbaue Mühlberg“	113
4.4	Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange	114
4.4.1	Nationaler Artenschutz	114
4.4.2	Gemeinschaftlicher Artenschutz	115
4.4.3	Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz)	124
4.5	Begründung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis	150
4.6	Begründung der Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot außerhalb von Ortschaften gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG für die zu errichtende Bandbrücke und der Erlaubnis einer Straßen- sondernutzung für die Errichtung zweier gegenüberliegender Zufahrten an der L 663 gemäß § 22 i. V. m. § 18 BbgStrG	151

5.	Öffentliche Interessen nach § 48 Abs. 2 BbergG	152
5.1	Raumordnung	152
5.2	Bauleitplanung	154
5.3	Verkehr	154
5.4	Immissionsschutz	155
5.5	Altlasten, Abfall und Bodenschutz	155
5.6	Wasserwirtschaftliche Belange	155
5.7	Denkmalschutz	157
5.8	Vorsorgender Umweltschutz	157
5.9	Landwirtschaft	158
5.10	Eigentumsschutz	159
6.	Begründung der Nebenbestimmungen	160
6.1	Allgemein	160
6.2	Sicherheitsleistung	161
6.3	Aufbewahrung	161
6.4	Sicherung des Abbaugeländes	161
6.5	Betriebsführung	161
6.6	Wasserwirtschaft	162
6.7	Immissionsschutz	162
6.8	Straßensondernutzungen	162
6.9	Abfall/Altlasten	162
6.10	Denkmalschutz	162
6.11	Begründung der Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Wiedernutzbarmachung	162
7.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	166
7.1	Träger öffentlicher Belange und Verbände	167
7.1.1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	167
7.1.2	Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften	167
7.1.3	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	173
7.1.4	Landesamt für Bauen und Verkehr	174
7.1.5	Landesbetrieb Straßenwesen (LS)	174
7.1.6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	175

7.1.7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	175
7.1.8	Landkreis Elbe-Elster.....	175
7.1.9	Verbandsgemeinde Liebenwerda	181
7.1.10	Wasser- & Abwasserverband Elsterwerda.....	185
7.1.11	Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH (WRG)	185
7.1.12	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe (WSA Elbe).....	186
7.1.13	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom)	186
7.1.14	Deutsche Telekom Technik GmbH	186
7.1.15	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB)...	186
7.1.16	GDMcom GmbH	187
7.1.17	Deutsche Bahn AG	187
7.1.18	50Hertz Transmission GMBH	188
7.1.19	Landratsamt Meißen	188
7.1.20	Landratsamt Nordsachsen.....	191
7.1.21	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Landesbüro)	192
7.1.22	Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“	195
7.1.23	Zentraldienst der Polizei Brandenburg – Kampfmittelbeseitigungsdienst	195
7.2	Private Einwendungen.....	196
7.2.1	Allgemeine Einwendungen zum Vorhaben	196
7.2.2	Einwendungen zu Natur und Landschaft	200
7.2.3	Einwendungen zum Boden und zur Landwirtschaft	206
7.2.4	Einwendungen zum Grund- und Oberflächenwasser	209
7.2.5	Einwendungen zum Thema Hochwasser verbunden mit der Gefahr für das Trink- und Grundwasser	211
7.2.6	Einwendungen zu sozioökonomischen Aspekten	212
7.2.7	Einwendungen zu Nachnutzung und Tourismus.....	215
7.2.8	Einwendungen zum Thema Staubimmissionen	216
7.2.9	Einwendungen zum Thema Schallimmissionen.....	217
7.2.10	Einwendungen zum Thema Optische Beeinträchtigungen	218
7.2.11	Einwendungen zu weiteren Themen.....	218
8.	Gesamtabwägung.....	224
9.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	236
9.1	Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.....	236

9.2	Vollzugsinteresse der Antragstellerin.....	237
9.3	Abwägung.....	238
10.	Begründung der Kostenentscheidung.....	239
III.	Rechtsvorschriften und Richtlinien	239
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	241
I.	Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.....	241
II.	Rechtsbehelfsbelehrung zur wasserrechtlichen Erlaubnis	241
III.	Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundentscheidung	242

A. Entscheidungen

I. Tenor

1. Planfeststellung

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 2a, 2b und Abs. 4 i. V. m. den §§ 48 Abs. 2, 55, 56, 57a und 57c des BBergG i. V. m. § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“, eingereicht mit Schreiben vom 19.02.2018 und letztmalig aktualisiert mit Datum vom 12.02.2024 durch die Firma Elbekies GmbH - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt - für den Geltungszeitraum bis zum 31.12.2044 entsprechend den unter Ziffer A.II. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter Ziffer A.III. genannten Nebenbestimmungen zu.

Diese Zulassung umfasst die Gewinnung von Kiesen und Sanden im Nassschnitt, die Errichtung einer Bandbrücke über die L 663, die Errichtung zweier Zufahrten, von der L 663 nach Süden in den Tagebau Mühlberg Werk V und nach Norden in das Werk II Süderweiterung sowie die Wiedernutzbarmachung der entsprechend Anlage 1.3 des Rahmenbetriebsplans durch den Tagebau in Anspruch genommenen Gesamtfläche von ca. 119,5 ha. Die eigentliche Abbaufäche beträgt 100 ha. Die Fläche des verbleibenden Restsees wird 73,2 ha betragen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 8 ff. WHG).

2. Anordnung sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses verliert die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 16.05.2023 ihre Wirkung.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

3.1 Planfeststellung des Gewässerausbaus

Gemäß §§ 67 ff. WHG i. V. m. § 89 BbgWG wird der Ausbau (Herstellung) eines Gewässers durch Freilegung des Grundwasserspiegels zum Zweck der Kiessandgewinnung im Tagebau Mühlberg Werk V auf der Grundlage der unter Ziffer A.II aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III. planfestgestellt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt der Vorhabenträgerin.

Tabelle 1: Angaben zum Gewässerausbau:

Seeoberfläche	73,2 ha
mittlere Wasserspiegellage	ca. 86,6 m NHN
mittlere Seetiefe	ca. 30 m
Mittelpunktkoordinaten	ETRS 89, UTM Zone 33: Rechtswert: 377517 Hochwert: 5698396
maximale Ausdehnung	1.200 m West-Ost 600 m Nord-Süd
Länge der Uferlinie	ca. 3.200 m
Seegattung	Landschaftssee
vorgesehene Hauptfolgenutzung	Naturschutz/Erholung
örtliche Lage	Land: Brandenburg Landkreis: Elbe-Elster Stadt: Mühlberg/Elbe Gemarkungen: Mühlberg, Altenau und Fichtenberg
betroffene Flurstücke	Gemarkung Mühlberg, Flur 6: 5, 6, 7, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 211

	Gemarkung Altenau, Flur 3: 103/6, 103/8, 103/9, 103/13, 103/14, 103/15 Gemarkung Fichtenberg, Flur 6: 56/4, 56/5, 56/6, 56/7, 56/8, 56/10, 129, 131
--	--

3.2 **Straßensondernutzungen**

3.2.1 **Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot für die Errichtung der Bandbrücke über die L 663, im Abschnitt 010 bei km 1,945 – 1,95 außerhalb einer Ortsdurchfahrt von Altenau nach Mühlberg gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG**

Es wird die Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot für die Errichtung der Bandbrücke über die L 663, im Abschnitt 010 bei km 1,945 – 1,95 außerhalb einer Ortsdurchfahrt von Altenau nach Mühlberg gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG erteilt.

3.2.2 **Sondernutzungserlaubnis für zwei gegenüberliegende Zufahrten an der L 663 im Abschnitt 010 von km 1,915 bis km 1,93 rechts und links gemäß § 22 i. V. m. § 18 BbgStrG für die Dauer von 20 Jahren ab Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses**

Es wird die Sondernutzungserlaubnis für zwei gegenüberliegende Zufahrten an der L 663 im Abschnitt 010 von km 1,915 bis km 1,93 rechts und links gemäß § 22 i. V. m. § 18 BbgStrG für die Dauer von 20 Jahren ab Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

3.3 **Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen**

3.3.1 **Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung**

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Entscheidung über die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und

Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz-N 1).

3.3.2 Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“

Für die Errichtung und den Betrieb der temporären Bandanlage mit einer Bandbrücke zur Querung der Landesstraße L 663 im Umfang von 1,5 ha sowie für den Anbau einer südlichen und einer nördlichen Auffahrt auf die L663 wird die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“ erteilt.

Es werden nachstehend benannte Grundstücke teilweise beansprucht:

- Gemarkung Mühlberg, Flur 5, Flurstücke 102/3, 115/3, 116, 117, 118, 119, 309
- Gemarkung Mühlberg, Flur 6, Flurstücke 48, 49, 208

3.4 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgD-SchG) wird für die Durchführung von Gewinnungsarbeiten im Bereich der dem Burgwall des Bodendenkmals BD i. B 20964, Mühlberg 5, vorgelagerten Siedlung, die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Hier: Wasserentnahme für die Teilaufbereitung des Gewinnungsmaterials in der Vorsiebstation und für die Reinigungspumpe auf dem Schwimmgreiferbagger

4.1.1 Entscheidung

Gemäß der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10, 11 Abs. 1, 12, 13, 27 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist i. V. m. den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes

(BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), wird der Elbekies GmbH auf Antrag vom 20.08.2021 unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. §§ 124 Abs. 1, 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 2 Nr. 10 der Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29.10.2008 (GVBl. II/08, Nr. 26, S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 117]) die widerrufliche

Erlaubnis

erteilt, für die Teilaufbereitung des Gewinnungsmaterials in der Vorsiebstation und für die Reinigungspumpe auf dem Schwimmgreiferbagger Wasser aus oberirdischen Gewässern (Kiessee) zu entnehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

4.1.2 Dauer der Gewässerbenutzung

Die Erlaubnis wird unbefristet bis zum Abschluss der Gewinnungsarbeiten im „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ erteilt.

4.1.3 Örtliche Lage der Entnahme des Wassers aus dem Kiessee

Land: Brandenburg
Landkreis: Elbe-Elster
Gemeinde: Stadt Mühlberg
Gemarkung: Mühlberg, Flur 6, 5, 3
Altenau, Flur 3
Fichtenberg, Flur 6

Für die Entnahme von Prozesswasser aus dem Kiessee für die Reinigungspumpe auf dem Schwimmgreiferbagger wird aufgrund des ständigen Standortwechsels des Baggers keine stationäre Entnahmestelle angegeben. Die Entnahmestellen befinden sich innerhalb der Ausgrenzung des entstehenden Gewässers mit folgenden Mittelpunktkoordinaten: (Koordinatensystem ETRS 89, UTM Zone 33)

Ostwert: 377517
Nordwert: 5698396

4.1.4 Lage zu Schutzgebieten

kein Trinkwasserschutzgebiet

4.1.5 Art der Gewässerbenutzung

Entnahme von Wasser aus dem entstehenden Kiessee durch eine auf dem Schwimmgreiferbagger installierte Reinigungspumpe und für die Vorsiebstation.

4.1.6 Zweck der Gewässerbenutzung

Bereitstellung von Prozesswasser für die Aufbereitung des gewonnenen Kiessands in der Vorsiebstation, für die Rückverspülung der nicht verwertbaren Bestandteile (Sand) sowie für die auf dem Schwimmgreiferbagger installierte Reinigungspumpe.

4.1.7 Umfang und Zeitraum der Gewässerbenutzung

	<u>m³/h</u>	<u>m³/d</u>	<u>m³/a</u>
Entnahmemenge - Vorsiebstation:	1.150	27.600	7.130.000
Entnahmemenge - Reinigungspumpe:	100	300	82.500

Grundlage der Berechnung der Entnahmemenge für die Vorsiebstation ist eine tägliche Wasserentnahme 24 h/d und bis zu 6.200 Betriebsstunden im Jahr. Für die maximale Entnahmemenge für die Reinigungspumpe wurde eine Betriebsdauer von 3 h/d und 275 d/a zu Grunde gelegt.

Der Zeitraum der Gewässerbenutzung erstreckt sich bis zur Beendigung der Gewinnungstätigkeit im Feld „Mühlberg Werk V“.

4.1.8 Unterlagen

Planunterlagen zu II. im Abschnitt A mit Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis.

4.2 Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Hier: a) Einleiten grubeneigenen Materials in Form eines Sand-Wassergemischs von der Vorsiebstation in den Kiessee

b) Einleiten von Spülwasser direkt vom Schwimmgreiferbagger in den Kiessee

4.2.1 Entscheidung

Gemäß der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10, 11 Abs. 1, 12, 13, 27 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist i. V. m. den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), wird der Elbekies GmbH auf Antrag vom 20.08.2021 unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. §§ 124 Abs. 1, 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 2 Nr. 10 der Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung – WaZV) vom 29.10.2008 (GVBl. II/08, Nr. 26, S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 117]) die widerrufliche

Erlaubnis

erteilt, grubeneigenes Material in Form eines Sand-Wassergemischs von der Vorsiebstation und Spülwasser der Reinigungspumpe direkt vom Schwimmgreiferbagger in den Kiessee einzuleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

4.2.2 Dauer der Gewässerbenutzung

Die Erlaubnis wird unbefristet bis zum Abschluss der Gewinnungsarbeiten im Feld „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ erteilt.

4.2.3 Örtliche Lage der Einleitstellen für das Verspülen grubeneigenen Materials in den Kiessee

Land: Brandenburg

Landkreis: Elbe-Elster

Gemeinde: Stadt Mühlberg

Gemarkung: Mühlberg Flur 6, 5, 3
Altenau Flur, 3
Fichtenberg, Flur 6

Da das Sand-Wassergemisch aus der Vorsiebanlage in den Bereich der Aufspülfläche im östlichen Teil des Abbaufelds eingebracht wird, werden für dessen Einleitstelle in den Kiessee die Mittelpunktkoordinaten der Aufspülfläche angegeben:

(Koordinatensystem ETRS 89, UTM Zone 33)

Ostwert: 378289

Nordwert: 5698450

Für das Einleiten des Spülwassers der Reinigungspumpe direkt vom Schwimmgreiferbagger gibt es aufgrund des ständigen Standortwechsels des Gewinnungsgeräts keine stationäre Einleitstelle. Grundsätzlich befindet sich die Einleitstelle innerhalb der Abgrenzung des Gewässers und wird mit dessen Mittelpunktkoordinaten angegeben:

(Koordinatensystem ETRS 89, UTM Zone 33)

Ostwert: 377517

Nordwert: 5698396

4.2.4 Lage zu Schutzgebieten

kein Trinkwasserschutzgebiet

4.2.5 Art der Gewässerbenutzung

Einleiten von grubeneigenem Material (Sand-Wassergemisch) aus der Vorsiebanlage und Spülwasser der Reinigungspumpe direkt vom Schwimmgreiferbagger in den entstehenden Kiessee (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

4.2.6 Zweck der Gewässerbenutzung

Das Einleiten von grubeneigenem Material in den Kiessee dient der Rückführung des Spülwassers, das zuvor durch eine auf dem Schwimmgreiferbagger installierte Pumpe für Reinigungszwecke (vom Greifer danebengefallener Rohstoff wird in den See zurückgespült) aus dem Kiessee entnommen wurde sowie der

Verbringung der in der Vorsiebanlage anfallenden Überschusssande. Es dient somit der teilweisen Wiederverfüllung des Kieseesees und ermöglicht in Umsetzung der Maßnahmen des Rekultivierungsplans gemäß Anlage 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans die Herstellung von ca. 18,1 ha Landflächen für die landwirtschaftliche Nutzung.

4.2.7 Umfang und Zeitraum der Gewässerbenutzung

Einleitmenge aus der Vorsiebanlage:

Sand-Sand-Wassergemisch:	1.400 m ³ /h	33.600 m ³ /d	8.680.000 m ³ /a
davon Sand:	250 m ³ /h	6.000 m ³ /d	1.550.000 m ³ /a
Wasser:	1.150 m ³ /h	27.600 m ³ /d	7.130.000 m ³ /a

Einleitmenge vom Schwimmgreiferbagger:

Spülwasser:	100 m ³ /h	300 m ³ /d	82.500 m ³ /a
-------------	-----------------------	-----------------------	--------------------------

Der Zeitraum der Gewässerbenutzung erfolgt bis zur Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten im Feld „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“.

4.2.8 Unterlagen

Planunterlagen zu II. im Abschnitt A mit Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis.

4.3 Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen 4.1 und 4.2

- 4.3.1 Zur Überwachung der Grundwasserdynamik sind zusätzlich im An- und Abstrombereich des Tagebaus vier GW-Messstellen zu errichten. Die Errichtung der vier GW-Messstellen hat in Abstimmung mit dem Dez. Hydrogeologie des LBGR zu erfolgen.
- 4.3.2 Zur Bestimmung des Wasserstands im Tagebausee ist in diesem nach Freilegung des Grundwasserspiegels ein Lattenpegel zu errichten.
- 4.3.3 Vor Aufnahme der Gewinnungsarbeiten hat an den neu errichteten GW-Messstellen eine Nullmessung der qualitativen Parameter zu erfolgen.

Die neuen GW-Messstellen sind in das bereits existierende Monitoringprogramm für den Kiessandtagebau Mühlberg Werk II/Süderweiterung einzubeziehen.

- 4.3.4 Die Wasserentnahmemengen und die wieder eingeleiteten Wassermengen im Zusammenhang mit den WRE 4.1 und 4.2 sind täglich messtechnisch zu erfassen und prüffähig in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen und dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe auf Verlangen sowie bis zum 31.10. eines jeden Jahres in ausgewerteter Form 3-fach schriftlich zur Weiterleitung an die Fachbehörden (obere und die untere Wasserbehörde) zu übergeben.
- 4.3.5 Durch den Betreiber der Anlagen ist sicherzustellen, dass das eingeleitete Brauchwasser frei ist von Verunreinigungen, die die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Kieseewassers beeinträchtigen können. Hierzu ist das Prozesswasser 1x jährlich durch ein unabhängiges akkreditiertes Labor gem. DIN - Vorschriften auf den Parameter KW_{gesamt} untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem LBGR auf Verlangen sowie bis zum 31.10. eines jeden Jahres in ausgewerteter Form 3-fach schriftlich zu übergeben.
- 4.3.6 Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten des Wasserstands oder der Wasserbeschaffenheit, sind dem LBGR sowie der oberen und der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

5. Entscheidung über Einwendungen

Soweit den Belangen der Einwender nicht durch die im Tenor unter Abschnitt A.III getroffenen Nebenbestimmungen entsprochen wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Vorhabenträgerin als Antragsteller. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. **Unterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

„Obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG – Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ vom 20.08.2021, letztmalig aktualisiert mit Datum vom 12.02.2024 mit 103 Seiten Textteil und 17 Anlagen

Anlagen

Anlage 1 Topographische Karten, Lagepläne

- Anlage 1.1 Übersichtskarte, M 1 : 100.000
- Anlage 1.2 Übersichtskarte, M 1 : 25.000
- Anlage 1.3 Übersichtsriss Betriebsplanfläche, M 1 : 5.000
- Anlage 1.4 Übersichtskarte Schutzgebiete, M 1 : 50.000

Anlage 2 Rechtliche Verhältnisse

- Anlage 2.1 Handelsregisterauszug
- Anlage 2.2 Bewilligungsurkunde
- Anlage 2.3 Grundbuchauszug (Berggrundbuch)
- Anlage 2.4 Rohstoffgeologische Bewertung
- Anlage 2.5 Lageplan der beanspruchten Flurstücke, M 1 : 2.500
- Anlage 2.6 Nachweis der Flächenverfügbarkeit (Grundbuchauszüge) - nur LBGR
 - Anlage 2.6.1 Gestattungsverträge „Agrargenossenschaft Mühlberg e. G./Elbekies GmbH“ und „Evangelische Kirchengemeinde Altenau/Elbekies GmbH“ - nur LBGR

Anlage 3 Vorliegende Abstimmungen/Vereinbarungen

- Anlage 3.1 Niederschrift zum Scopingtermin Kiessandtagebau Mühlberg Werk V vom 31.03.2015
- Anlage 3.2 Protokoll der Bürgerversammlung zum Vorhaben Kiessandtagebau Mühlberg Werk V vom 19.05.2015
- Anlage 3.3 Niederschrift zum Termin bei der Gemeinschaftlichen Landesplanung Berlin - Brandenburg vom 30.08.2017

Anlage 4 Geologische und hydrogeologische Unterlagen

- Anlage 4.1 Geologische Unterlagen

Anlage 4.2 Hydrogeologisches Gutachten

Anlage 4.3 Standsicherheitsnachweis für Gewinnungs- und Endböschungen
sowie Teilverfüllung

Anlage 5 Technische Unterlagen

Anlage 5.1 Aufschlusskontur, M 1 : 10.000

Anlage 5.2 Schematisches Abbaukonzept, M 1 : 10.000

Anlage 5.3 Schematisches Verfüllkonzept, M 1 : 10.000

Anlage 5.4 Technologisches Fließschema

Anlage 5.5 Landwirtschaftliche Betroffenheit, Bodenmanagement- und Rekultivierungskonzept

Anlage 5.6 Konzeption zur archäologischen Begleitung

Anlage 5.7 Untersuchungskonzept Kampfmittelbeseitigung

Anlage 5.8 Hochwasserschutzkonzept

Anlage 6 Emissions- und Immissionsgutachten bzw. -prognosen

Anlage 6.1 Staubimmissionsprognose

Anlage 6.2 Schallimmissionsprognose

Anlage 6.3 Erschütterungsgutachten

Anlage 7 Umweltverträglichkeitsstudie

Anlage 8 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Vorprüfung)

Anlage 8.1 FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg

Anlage 8.2 FFH-Gebiet Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla

Anlage 8.3 FFH-Gebiet Elbe

Anlage 8.4 FFH-Gebiet Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz

Anlage 8.5 FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg

Anlage 8.6 FFH-Gebiet Gohrische Heide

Anlage 8.7 FFH-Gebiet Gohrische Heide und Elbniederterrassen Zeithain

Anlage 8.8 SPA-Gebiet Elbaue und Teichgebiete bei Torgau

Anlage 8.9 SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg

Anlage 8.10 SPA-Gebiet Gohrischheide

Anlage 9 Artenschutzbeitrag

Anlage 9.1 Artenschutzfachbeitrag

Anlage 9.2 Faunistische Plausibilitätsprüfung

Anlage 10 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Anlage 11 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anlage 12 Antrag auf Herstellung von Gewässern gem. § 67 WHG

Anlage 13 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG

Anlage 14 Antrag auf Genehmigung für den Eingriff gem. § 17 BNatSchG

Anlage 15 Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung

Anlage 16 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung zum Rahmenbetriebsplan

Anlage 17 Antrag auf Sondernutzung und Ausnahmegenehmigung nach BdgStrG

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 und Abs. 2 BBergG, insbesondere der Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG festgelegt. Die Festlegung der

Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung erfolgt mit der Zulassung des dem LBGR vorzulegenden Hauptbetriebsplans.

1.2 Aufbewahrung

Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle zugehörigen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und die zugehörigen Unterlagen sind jederzeit zugänglich für die Dauer der Planfeststellung im Betrieb aufzubewahren.

2. Sicherung des Abbaugeländes

- 2.1 Das Betriebsgelände und übertägige Einrichtungen sind durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Absperrmaßnahmen an den Tagebaurandböschungen, Sperrung der Zufahrten) gegen unbeabsichtigtes Betreten entsprechend der Gefahrenlage zu sichern.
- 2.2 Die Sicherungsmaßnahmen sind in dem zur Zulassung vorzulegenden Hauptbetriebsplan darzustellen. Die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

3. Betriebsführung

- 3.1 Jede Rechtsnachfolge ist dem LBGR unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2 Die vom Rahmenbetriebsplan umfassten Maßnahmen haben entsprechend den eingereichten Planunterlagen und den dazu festgelegten Nebenbestimmungen zu erfolgen.
- 3.3 Die Rahmenbetriebsplanfläche ist im aktuellen Abbaubereich markscheiderisch einzumessen und vor Ort kenntlich zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Überfahren der Feldesgrenzen ausgeschlossen wird.

- 3.4 Die bergbauliche Flächeninanspruchnahme ist auf das jeweils betrieblich erforderliche Maß zu beschränken.
- 3.5 Für vom Vorhaben betroffene Grundstücke, die außerhalb des Bergwerkseigentums Mühlberg/Hauptlagerstätte liegen, ist mit den einzureichenden Hauptbetriebsplänen die Verfügungsgewalt nachzuweisen. Dies kann in Form von Eigentumsnachweisen, Pachtverträgen oder bekundeten Absichtserklärungen zur späteren Nutzungsüberlassung der jeweiligen Grundstücke erfolgen.
- 3.6 Im Rahmen der Gewinnung sind standsichere Endböschungen zu gestalten. Die Gestaltung der Gewinnungs- und Endböschungen hat unter Berücksichtigung der Richtlinie des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg „Geotechnische Sicherheit (GeSi)“ vom 1. Juli 2014 zu erfolgen.
- 3.7 Die Sicherheitsabstände zu benachbarten Grundstücken, Wegen, den Hochwasserschutzanlagen und dem Graben „Alte Elbe bei Mühlberg“ sowie die vorgesehenen Böschungsgeometrien sind anhand der konkret angetroffenen geologischen/geomechanischen Verhältnisse zu überprüfen und im jeweiligen Hauptbetriebsplan festzulegen. Mögliche eintretende Unwetterereignisse, wie z. B. Starkniederschläge, Hochwasser oder Stürme, sind bei den Berechnungen zu berücksichtigen.
- 3.8 Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:
- für die Rohstoffgewinnung sowie die Aufbereitung und die Bahnverladung auf die Zeit von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr
 - für die LKW-Verladung auf die Zeit von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - für die Abraumbeseitigung und die Arbeiten zur Rekultivierung auf die Zeit von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- 3.9 Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind ausgehend von den bergrechtlichen Bestimmungen und den über den bergrechtlichen

Hauptbetriebsplan für verbindlich erklärten Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

- 3.10 Nach Beendigung der Gewinnungstätigkeit sind alle im Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche errichteten baulichen Anlagen zurückzubauen und der Ausgangszustand der durch die Anlagen beanspruchten Flächen ist wiederherzustellen.
- 3.11 Für die Beleuchtung von baulichen Anlagen und Wegen sowie von Aufschüttungen sind nur Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen oder gleichwertige Leuchtmittel zu verwenden. Die Beleuchtungszeiten sind nur auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- 3.12 Vor Beginn der Umsetzung der geplanten Maßnahmen in den durch das Sachgebiet Kreisentwicklung der Kreisverwaltung Elbe-Elster ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche (siehe Anlage Kartenauszug Kampfmittel der Stellungnahme des LK E-E vom 15.12.2022) ist durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei des Landes Brandenburg die Freigabe der betroffenen Flächen einzuholen und mit dem Hauptbetriebsplan dem LBGR vorzulegen.
- 3.13 Hinsichtlich des Brandschutzes sind die Feuerwehren des Landkreises, in deren Ausrückbereich der Tagebau liegt, über etwaige rutschungsgefährdete Bereiche und über Verhaltensregeln zu informieren. Die Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten.
- 3.14 Die Zerstörung der am Nordrand der Vorhabenfläche befindlichen trigonometrischen Lagefestpunkte (siehe Anlage KVA gefährdete Lagefestpunkte der Stellungnahme des LK E-E vom 15.12.2022) ist auszuschließen. Eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser um den Festpunkt herum darf weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Bei einer Gefährdung der Festpunkte ist unverzüglich der Landesbetrieb "Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg", Dienstort Potsdam, Abteilung Grundlagenvermessung oder das Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Elbe-Elster, SG Grundlagenvermessung, Herzberg (Elster), zu informieren.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 Eine Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der § 62 WHG, §§ 20 ff. BbgWG sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassener Verordnungen einzuhalten. Die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen sind in den Betriebsplänen darzustellen.
- 4.2 Das Grundwassermonitoring richtet sich nach den unter Ziffer A.I.4.3 festgelegten Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen.
- 4.3 Mit der Einreichung des Hauptbetriebsplans ist für den Fall eines Hochwasserereignisses ein mit dem LfU abgestimmtes Hochwasserschutzkonzept vorzulegen.
- 4.4 Der vorhandene Gewässerbestand II. Ordnung („Alte Elbe bei Mühlberg“) ist in seiner Funktion nicht zu gefährden. Der schadlose und ordnungsgemäße Wasserabfluss muss zukünftig gewährleistet werden können.
- 4.5 Im Bereich des Gewässers II. Ordnung „Alte Elbe bei Mühlberg“ ist beidseitig ein mindestens 5 m (vorzugsweise mindestens 7,50 m) breiter Unterhaltungstreifen (ab der Böschungsoberkante) freizuhalten. Der Abstand der Tagebauböschung zu den Unterhaltungstreifen ist so zu wählen, dass deren Befahrbarkeit mit Großunterhaltungstechnik bis 20 Tonnen gefahrlos gewährleistet ist.

5. Immissionsschutz

5.1 Allgemein

Die Richtlinie des Landesamts für Bergbau Geologie und Rohstoffe Brandenburg "Immissionsschutz in Braunkohlentagebauen" vom 15. Dezember 2015 ist analog anzuwenden. Die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte sind zum Anhalt zu nehmen. Die erforderlichen planerischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in dem einzureichenden Hauptbetriebsplan darzustellen.

5.2 **Lärm**

- 5.2.1 Für die Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind folgende Immissionswerte einzuhalten:

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte

Immissionsort		L _{rN} in dB(A)
IO 1-II	Am Viertelfeld 18, Mühlberg	44*
IO 1-SE	Boragker Str. 20, Mühlberg	45
IO 2-SE	Gehöft Schweditz, Fichtenberg	45
IO 3-SE	Dorfstr. 1, Altenau	45

*Zwischenwertbildung nach Ziffer 6.7 TA-Lärm

- 5.2.2 Falls das Gehöft Schweditz (IO 2-SE) bei Erreichen des Abbauzustands 2 noch nicht abgerissen ist und eine Wohnnutzung vorliegt, ist nachts vom Schwimmgreifer ein Mindestabstand von 530 m zu IO 2-SE einzuhalten.
- 5.2.3 Die Lärmschutzwand an der Zugbeladung mit einer Höhe von 7,5 m und einer Länge von 33 m ist dauerhaft zu erhalten.

5.3 **Staub**

- 5.3.1 Betriebliche Zufahrtsstraßen und Fahrwege sowie freigeräumte Rohbodenflächen sind bei Erfordernis zur Verminderung einer Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu befeuchten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von Straßen soweit als möglich vermieden werden und unvermeidbare Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden.
- 5.3.2 Staubendes Transportgut ist durch abgeplante Fahrzeuge zu transportieren.

- 5.3.3 Bei der Aufgabe, dem Verladen und Abkippen staubender Materialien sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen zu treffen (z. B. durch Minimierung der Kipphöhe oder Befeuchtung).

6. Straßensondernutzungen

6.1 Errichtung der Bandbrücke über die L 663 in der Anbauverbotszone im Abschnitt 010 bei km 1,945 – 1,95 außerhalb einer Ortsdurchfahrt von Altenau nach Mühlberg

6.1.1 Auflagen gemäß § 24 Abs. 1 Nr 1 i. V. m. Abs. 9 BbgStrG

- 6.1.1.1 Es dürfen keine anderen, als die genannten hochbaulichen Anlagen-Brücke der Bandanlage - innerhalb des 20 m Bereiches ab äußerer befestigter Fahrbahnkante der L 663 errichtet werden.
- 6.1.1.2 Der Abstand zwischen Fundament der Stützen und der Straße (Fahrbahn beträgt 7,70 m auf der Südseite und 11,267 m auf der Nordseite.
- 6.1.1.3 Die lichte Durchfahrtshöhe zwischen Oberkante Fahrbahn der L663 und den Anlagen der Bandbrücke (hierzu gehören auch Kabel und Rohrleitungen) dürfen das Maß von 5,00 m nicht unterschreiten.
- 6.1.1.4 Im Straßenraum der L663 wird die Bandbrücke komplett eingehaust, damit kein Rohstoff auf die Straße gelangen kann. Die anderen Brückenteile erhalten aus diesem Grunde eine untergebaute Schmutzwanne.
- 6.1.1.5 Alle mit dem Bestand und den Ausübungen der Gestattung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 6.1.1.6 Der Nachweis der Standsicherheit der Bandbrücke (Prüfbericht) muss durch einen zugelassenen Prüferingenieur vor Beginn der Aufstellung der Brücke erbracht werden und ist dem LBGR sowie dem Landesbetrieb Straßenwesen vorzulegen.

6.1.2 Auflagen gemäß § 18 Abs. 2 BbgStrG i. V. m. § 24 Abs. 9 BbgStrG

- 6.1.2.1 Diese Gestattung gilt nur für die Vorhabenträgerin und ihre Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Anlage sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbaubehörde innerhalb von

- 4 Wochen die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch die Vorhabenträgerin verpflichtet.
- 6.1.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Bandanlage so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- 6.1.2.3 Es sind Maßnahmen zu treffen, die ein Ableiten von Niederschlagswasser von der Brücke und den dazugehörigen Teilen sowie der Bandanlage auf die Fahrbahn der L 663 verhindern.
- 6.1.2.4 Die Bauarbeiten für die Brücke und Bandanlage sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderliche Vorkehrungen zu treffen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO hingewiesen.
- 6.1.2.5 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Verunreinigungen der L663, die im Baustellenbereich verursacht werden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen im Bereich des Straßengrundstücks ist nicht zulässig.
- 6.1.2.6 Anfallende Kosten im Rahmen der Errichtung der gesamten Anlage im Bereich der L 663 trägt die Vorhabenträgerin. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 6.1.2.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlagen gegen die Straßenbaubehörde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten gelten gemacht werden, hat die Vorhabenträgerin die Straßenbaubehörde und den Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.1.2.8 Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der Vorhabenträgerin insbesondere zu erkunden, ob im Bereich der Anlagen Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- 6.1.2.9 Die Vorhabenträgerin hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf infolge von Straßenbaumaßnahmen bzw. Verkehrstechnischer Erfordernisse sowie Sperrungen, Änderungen oder Einziehung der Straße.

- 6.1.2.10 Werden Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten und wird dadurch die Funktionsfähigkeit der Landesstraße gestört bzw. die Verkehrssicherheit eingeschränkt, so ist dies von der Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen, notfalls auch durch den Rückbau der Brücke und der Bandanlage auf dessen Kosten zu veranlassen.
- 6.1.2.11 Die Gestattung erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis sind die Brücke und die Bandanlage zu beseitigen und die Straße sowie die Nebenanlagen sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 6.1.2.12 Durch die bauausführende Firma ist diese Zulassung vor Ort mitzuführen.
- 6.1.2.13 Beginn und Beendigung der Arbeiten im Bereich der L663 sind der Leiterin der Straßenmeisterei Elsterwerda Frau Andrea Arndt
- Andrea.Arndt@LS.Brandenburg.de - rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) mitzuteilen.
- Die Leiterin der Straßenmeisterei kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen, soweit sie die L663 betreffen, anordnen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbaubehörde eine Bauabnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 6.1.2.14 Durch die Straßenbaubehörde wird für die Sondernutzung (Bandanlage über der Straße) nach Maßgabe der Ziffer 2.52 des Gebührentarifs zur L SonGebV vom 29. Juli 2022 in Ausübung des Ermessens ein Mittelsatz in Höhe von jährlich 225,00 € festgesetzt.
- 6.1.2.15 Der Beginn der Nutzung ist der Straßenbaubehörde durch die Vorhabenträgerin mitzuteilen. Daraufhin erfolgt die Rechnungslegung durch die Straßenbaubehörde.
- 6.2 **Errichtung von zwei gegenüberliegenden Zufahrten im Zuge der L 663**
- 6.2.1 Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb

von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

- 6.2.2 Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 1 Monats seit Unanfechtbarkeit kein Gebrauch gemacht wird.
- 6.2.3 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden, sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
- 6.2.4 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Befestigung gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung oder den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
- 6.2.5 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die durch die Benutzung der Zufahrtsbereiche verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 6.2.6 Für die Zeiträume in denen Auelehm in größerem Umfang über die Straße transportiert werden soll, muss mit geeigneten Mitteln eine Verschmutzung der L 663 vermieden werden.
- 6.2.7 Bei der Benutzung der südlichen Zufahrt durch einen Autokran, wird das Bankett der Landesstraße geringfügig überstrichen. Dies ist durch Auslegen von Lastplatten auszuschließen (siehe Anlagen 1-3 Schleppkurve Autokran der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 20.02.2024).
- 6.2.8 Werden Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten und wird dadurch die Funktionsfähigkeit der Landesstraße gestört bzw. die Verkehrssicherheit eingeschränkt, so ist dies vom Erlaubnisnehmer durch geeignete Maßnahmen auf dessen Kosten zu korrigieren.
- 6.2.9 Sind für die Ausführung der Zufahrten behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergl. nach anderen Vorschriften oder privatrechtliche

Zustimmungen Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrten Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.

- 6.2.10 Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten in den Zufahrtsbereichen sind der Leiterin der Straßenmeisterei Elsterwerda Andrea.Arndt@LS.Brandenburg.de rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) mitzuteilen. Diese kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
- 6.2.11 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 6.2.12 Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen / Arbeitsstellen an der Straße sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
- 6.2.13 Der Beginn der Nutzung der Zufahrten (Überfahrt) ist durch den Erlaubnisnehmer beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus, Frau Heinze, anzuzeigen.
- 6.2.14 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Zufahrten sind nach Beendigung der Nutzung zurückzubauen. Die Bankette sind wiederherzustellen.
- 6.2.15 Für diese Sondernutzung wird nach Maßgabe der Ziffer 1.4 des Gebührentarifs zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen - Sondernutzungsgebührenverordnung (LSonGebV) vom 29. Juli 2022 eine jährliche Gebühr in Höhe von 250,00 € je Zufahrt festgesetzt.
- 6.2.16 Die Sondernutzungserlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist. Sie tritt erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist in Kraft.

7. Natur-, Landschaftsschutz und Wiedernutzbarmachung

7.1 Grundsatz der Wiedernutzbarmachung

Die Wiedernutzbarmachung hat in den Grundzügen entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 11 des RBP) zu erfolgen. Die für die Wiedernutzbarmachung notwendigen Einzelmaßnahmen und Detailplanungen sind in den einzureichenden Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplänen darzustellen und dem LBGR zur Zulassung vorzulegen. Mit der Umsetzung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen ist zu beginnen, sobald die technologischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

7.2 Abschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Mit der Einreichung des letzten Abschlussbetriebsplans ist für die Fläche des gesamten obligatorischen Rahmenbetriebsplans eine abschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Dabei sind auch die Flächen der alten Meliorationsanlage mit zu berücksichtigen. Sofern ein Kompensationsdefizit festgestellt wurde, ist dieses durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu kompensieren.

7.3 Artenschutzrechtliche Bewertung in der Haupt- und Abschlussbetriebsplanung

Ab dem 9. Abbaujahr ist mit der Einreichung der weiteren Hauptbetriebspläne, sowie für die erforderlichen Abschlussbetriebspläne für die jeweils beantragte Fläche die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzulegen. Dazu ist insbesondere für den Bereich der alten Meliorationsanlage 3 Jahre vor dem Abbaubeginn eine Biotop- und faunistische Kartierung durchzuführen.

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind mit dem LfU, N1 abzustimmen und dem LBGR vor Zulassung der Hauptbetriebspläne vorzulegen.

7.4 Bodenkundliche Betriebsbegleitung

Für die Beachtung, Umsetzung und Überwachung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundesbodenschutzgesetz (§ 1, § 2

Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG)) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (§§ 1, 4, 6, 7 BBodSchV) sowie der Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.7.5

(Monitoring) dieses Beschlusses, ist von der Vorhabenträgerin eine „Bodenkundliche Betriebsbegleitung“ bzw. eine geeignete verantwortliche sachkundige Person mit Nachweisen der Erfahrung in der Bodenkundlichen Betriebsbegleitung (BkBB), schriftlich, mit Angabe zur Erreichbarkeit zu benennen, die die Aufgaben zur Sicherstellung der Maßnahmen zur Einhaltung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes überwacht und im Bedarfsfall die notwendigen Anordnungen zur Einhaltung veranlassen kann.

Die BkBB beaufsichtigt die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen des Oberbodens und der Aueböden sowie die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen.

Die BkBB übergibt jährlich, spätestens bis zum 31.01. eines Jahres, die Dokumentation über die BkBB des Vorjahres an das LBGR, das LfU, N1 und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Der Bericht enthält sämtliche Dokumentationen und Nachweise der im Vorjahr erfolgten Maßnahmen und Kontrollen.

7.5 **Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und abbaubegleitendes Monitoring (V4)**

Mit der Einreichung der Haupt- bzw. Sonderbetriebspläne ist dem LBGR und der unteren Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept mit Benennung einer Person zur „Bodenkundlichen Betriebsbegleitung“ vorzulegen.

Grundlage des Bodenschutzkonzepts ist die Variante 2 des Bodenmanagement- und Rekultivierungskonzepts (RBP Anlage 5.5).

Das Bodenschutzkonzept beinhaltet sämtliche Angaben über den Abtrag und den Wiedereinbau des Oberbodens (Mutterboden) und des Unterbodens (Auenböden), der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Böden sowie zur zeitlichen Einordnung in den Abbaublauf.

Zum Schutz des Bodens sind die § 1 BBodSchG i. V. m. § 4 BBodSchV sowie nachfolgende Festlegungen zu beachten:

- Der Oberboden und der für Vegetationszwecke vorgesehene Unterboden (Auelehm) sind jeweils getrennt

voneinander, zu transportieren, zu lagern und gegebenenfalls auf getrennten Halden bis zur Wiederverwendung zu sichern.

- Es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass während des Abtrags keine irreparablen Verdichtungen des Oberbodens erfolgen. Der auf den vom Abbau nicht betroffenen Flächen (Randstreifen) vorhandene Oberboden ist durch geeignete Maßnahmen ebenfalls vor irreparablen Verdichtungen (z. B. Befahren mit schwerem Gerät) zu schützen. Die Maßnahmen sind im Bodenschutzkonzept aufzunehmen. Die Durchführung der Schutzmaßnahmen ist im Monitoringbericht zu dokumentieren.
- Der Oberboden ist schonend zu behandeln und auf Oberbodenhalden, in einer maximal zulässigen Höhe von 2,0 m, zu lagern. Die Oberbodenhalden sind durch Zwischenbegrünung (z. B. Leguminosen) einzusäen. Ein Befahren der Oberbodenhalden ist nicht statthaft.
- Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung.
- Die Lagerung des Auelehms hat ebenfalls auf gesonderten Halden, max. 4 m hoch, getrennt vom Oberboden, zu erfolgen.
- Die Abtrags- und Auftragsmassen sind mengenmäßig zu erfassen und zu dokumentieren.

Der Abtrag und der Wiedereinbau des Oberbodens (Mutterboden) und des Unterbodens (Auelehm) sind im Rahmen eines Monitorings zu begleiten.

Dem LBGR ist jährlich ein Bericht über das Monitoring mit nachfolgenden Angaben vorzulegen:

- Erfassung der Abtrags- und Auftragsmengen getrennt nach Oberboden (Mutterboden) und Unterboden (Auelehm), einschließlich der Aufnahme eines Profils pro Hektar

- Erfassung der zwischengelagerten Mengen, getrennt nach Ober- und Unterboden unter Einhaltung der DIN 19731, ggf. Zwischenbegrünung der Oberbodenmieten
- Dokumentation des Zustands der Böden vor dem Abtrag (Beweissicherung des Ausgangszustands) unter Ermittlung der Ertragspotentiale / Ackerzahlen Mengen, Flächen und Ertragsmesszahlen
- Dokumentation des Zustands der Böden nach dem Auftrag (Beweissicherung nach Bodeneinbau)
- Dokumentation der Boden- und Ertragsentwicklung
- Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens vor Verdichtung (Berücksichtigung/Festlegung aktueller Bearbeitbar- und Befahrbarkeitsgrenzen der Böden) und Verunreinigung (im vernässten Winterhalbjahr)
- Abnahme der hergestellten Flächen
- Maßnahmen zur Aufwertung der Böden.

7.6 **Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen**

Bedient sich der Antragsteller bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen der Mitwirkung Dritter, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in geeigneter Weise, z. B. durch vertragliche Vereinbarung rechtlich zu sichern. Finden Maßnahmen auf Grundstücken statt, welche nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, sind die Maßnahmen zusätzlich durch dingliche Sicherung (Dienstbarkeit) rechtlich zu sichern. Bei Flächen, die im Eigentum der Unternehmerin oder des Landes Brandenburg stehen, ist eine dingliche Sicherung erst zum Zeitpunkt der Veräußerung erforderlich. Soweit die Unternehmerin in ihrem Eigentum stehende Flächen verpachtet, sind die naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen in die Pachtverträge aufzunehmen. Der Nachweis ist dem LBGR unverzüglich nach Eintrag im Grundbuch bzw. nach Vertragsabschluss vorzulegen.

7.7 **Übernahme der Kompensationsmaßnahmen in das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg (EKIS)**

Die Flächenangaben der einzelnen Kompensationsmaßnahmen sind zur Übernahme in das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg (EKIS) als digitale Geodaten im

Format „Shapefile“ einen Monat nach Unanfechtbarkeit des festgestellten Plans an das LBGR zu übergeben. Die Flächen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht räumlich bestimmt sind (z. B. aufzuwertende Ackerflächen), sind dem LBGR mit dem jeweiligen Hauptbetriebsplan vorzulegen.

7.8 **Verwendung gebietseigener Gehölze**

Für Gehölzpflanzungen dürfen nur standortgerechte gebietseigene Gehölze aus gesicherten Herkünften verwendet werden. Es findet der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur „Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 Anwendung.

7.9 **Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung (öBB) (Vermeidungsmaßnahme V1, [V_{ASB0}])**

Für die Beachtung, Umsetzung und Überwachung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie der umweltrelevanten Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.7 dieses Beschlusses, ist vom Vorhabenträger eine ökologische Betriebsbegleitung (öBB) einzusetzen.

Mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne ist dem LBGR eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen (Qualifikationsnachweis zur umweltfachlichen Bauüberwachung) schriftlich, unter Angabe der Referenzen und der Erreichbarkeit, zu benennen.

Die öBB übergibt jährlich, spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres, die Dokumentation über die öBB des Vorjahres an das LBGR, das LfU, N1 und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Der öBB-Bericht enthält sämtliche Dokumentationen und Nachweise der im Vorjahr erfolgten Maßnahmen und Kontrollen.

Aufgaben, die Spezialwissen oder bestimmte Erfahrungen benötigen, können, wenn vorhanden, von der öBB selbst ausgeführt werden. Soweit fachlich erforderlich und angebracht, ist ein Artexperte hinzuzuziehen.

Aufgaben der ökologischen Betriebsbegleitung:

- Einhaltung der Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln (siehe Nebenbestimmung A.III.7.10,

- jährliche Kontrolle der Bereitstellung und der Funktionsfähigkeit der erforderlichen Offenlandhabitats für die Schafstelze (siehe Nebenbestimmung A.III.7.20),
- Begleitung der Maßnahmen zum Artenschutz von Amphibien und Reptilien (siehe Nebenbestimmungen A.III.7.14 A.III.7.16),
- Durchführung der Baumhöhlenkontrolle (siehe Nebenbestimmung A.III.7.15),
- Nachweis der Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen für Pflanzungen (siehe Nebenbestimmung A.III.7.8),
- Ausbringung des Turmfalkenkastens (siehe Nebenbestimmung A.III.7.18),
- Durchführung der Maßnahmen zum Vegetationsschutz (siehe Nebenbestimmung A.III.7.19),
- ggf. Durchführung von Vergrümmungsmaßnahmen (siehe Nebenbestimmung A.III.7.28),
- Koordinierung der Maßnahmen zum Bodenschutz und zur Wiederverwendung des Oberbodens und des Auelehms (siehe Nebenbestimmungen A.III.7.4 und A.III.7.5),
- Entwicklung eines Landschaftssees und seiner Böschungen und Uferstrukturen (siehe Nebenbestimmung A.III.7.23),
- Entwicklung eines Ackerrandstreifens (siehe Nebenbestimmung A.III.7.24),
- Kontrolle der Einwanderung von invasiven Arten und sofern bestätigt, fachgerechte Durchführung der Entfernung von invasiven Arten,
- Rückbau der Meliorationsanlage (siehe Nebenbestimmung A.III.7.25),
- Entsiegelung von Schweditz und Anlage eines Rastplatzes in Schweditz (siehe Nebenbestimmung A.III.7.27),
- artenschutzrechtliche Kontrolle der aufzuwertenden ertragsschwachen Ackerböden (Nebenbestimmung A.III.7.13) und ggf. Durchführung von Vergrümmungsmaßnahmen (siehe Nebenbestimmung A.III.7.28) und

- Freigabe der aufzuwertenden ertragsschwachen Ackerböden nach erfolgter artenschutzrechtlicher Kontrolle (siehe Nebenbestimmung A.III.7.13).

7.10 **Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln (Gehölz- und Bodenbrüter Vermeidungsmaßnahme V2)**

Der Abtrag des Oberbodens und die Beseitigung sonstiger Vegetation (Staudenfluren) sind nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar zulässig.

Im Bereich der Bandanlage und des parallel zur Bandanlage verlaufenden Wirtschaftswegs sind der Abtrag des Oberbodens und der sonstigen Vegetation nur im Zeitraum vom 11. September bis 28./29. Februar zulässig.

Die Fällung und Rodung der Windschutzhecke darf erst ab dem 9. Abbaujahr und nach der nachweislich durch die öBB bestätigten Funktionsfähigkeit der Maßnahme Acef4 (siehe Nebenbestimmung A.III.7.17) sowie nur im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar erfolgen.

7.11 **Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Ausgleichsmaßnahme A 2.1)**

Die Wiederherstellung verbliebener gewachsener Böden für eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der RBP-Grenzen hat entsprechend den Darstellungen des LBP und unter Beachtung der Nebenbestimmung A.III.7.5 (Bodenschutzkonzept) und der Nebenbestimmung A.III.7.4 (Bodenkundliche Betriebsbegleitung) zu erfolgen. Während der Vorfeldberäumungen und der Abbautätigkeiten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Oberboden und der für den Wiedereinbau vorgesehene Auelehm weder Befahren, noch durch sonstige Maßnahmen, z. B. durch Materialien oder Maschinen, verdichtet bzw. irreparabel geschädigt werden.

Der Maßnahmenumfang beträgt 19,5 ha.

7.12 **Wiederherstellung und Aufwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Ausgleichsmaßnahme A 2.2 und Ersatzmaßnahme E 4 anteilig)**

Die Wiederherstellung bzw. Aufwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf sandverspülten Flächen innerhalb der Vorhabenfläche, im Werk II und in der Süderweiterung für eine landwirtschaftliche Nutzung

hat entsprechend den Darstellungen des LBP und unter Beachtung der Nebenbestimmung A.III.7.5 (Bodenschutzkonzept) und der Nebenbestimmung A.III.7.4 (Bodenkundliche Betriebsbegleitung) sowie des Bodenmanagement- und Rekultivierungskonzepts (Anlage 5.5 zum RBP) zu erfolgen.

Dazu sind auf den Sandverspülflächen jeweils ca. 1,15 m Auelehm und 0,5 m Oberboden aus dem Werk V aufzubringen.

Es sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der BBodSchV zu beachten.

Der Umfang der Maßnahmen beträgt:

- 18,1 ha innerhalb der beantragten Rahmenbetriebsplanfläche (Maßnahme A 2.2),
- 20 ha in der Süderweiterung des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk II (Teil der Maßnahme E 4) sowie
- 13 ha im Werk II des Kiessandtagebaus Mühlberg (Teil der Maßnahme E 4).

7.13 **Aufwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Ersatzmaßnahme E 4 anteilig)**

Die Aufwertung ertragsschwacher Ackerböden hat entsprechend dem Bodenmanagement- und Rekultivierungskonzept (Anlage 5.5 zum RBP) und der Nebenbestimmung A.III.7.4 (Bodenkundliche Betriebsbegleitung) und der Nebenbestimmung A.III.7.5 (Bodenschutzkonzept) zu erfolgen. Dazu sind auf ertragsschwachen Ackerböden im Umland nordöstlich Altenau sowie nordöstlich Fichtenberg jeweils ca. 1,15 m Auelehm und 0,5 m Oberboden aus dem Werk V aufzubringen.

Es sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der BBodSchV zu beachten.

Durch die öBB ist sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Bodenarbeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Sofern erforderlich, sind i. V. m. Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.28 rechtzeitig Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Bodenarbeiten dürfen erst nach Freigabe der Flächen durch die öBB erfolgen.

Der Maßnahmenumfang beträgt ca. 13,7 ha.

7.14 **Absammeln von Amphibien und Aufstellung eines Amphibienschutzzauns (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V3 [V_{ASB2}])**

Während ihrer Wanderungsperiode sind Amphibien, die sich in ihren Winterlebensräumen befinden, (je nach Witterung Ende Februar bis Ende April/Anfang Mai) aus dem Abbaufeld abzufangen. Dazu ist im nördlichen Grenzbereich des Vorhabens ein temporärer Amphibienschutzzaun aus geeigneten, handelsüblichen und witterungsbeständigen Materialien (Höhe 50 cm und untergrabungssicher) zu errichten. In Abständen von ca. 20 m sind Fangeimer einzugraben. Die Fangeimer sind bis zum Ende der Wanderung zweimal täglich zu überprüfen.

Die Maßnahme ist ab dem 9. Abbaujahr durchzuführen und durch die öBB zu begleiten. Die Abfangergebnisse sind zu protokollieren. Von den Fangaktionen ist dem LBGR ein Protokoll zu übersenden.

Die Wiedereinwanderung von Amphibien in das Abbaufeld ist durch die Aufstellung eines Amphibienschutzzauns wirksam zu verhindern. Dieser muss während der Aktivitätszeit der Amphibien (Anfang Februar - Oktober) funktionstüchtig sein.

Dem LBGR ist jährlich, jeweils bis zum 15.02., ein Bericht mit den durchgeführten Maßnahmen inklusive einer Kartendarstellung von der Lage der Amphibienschutzzaune vorzulegen.

7.15 **Kontrolle von Baumhöhlen als potentielle Fledermausquartiere (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)**

Vor Inanspruchnahme (Fällung) der Windschutzpflanzung, sind alle potenziell geeigneten Quartierbäume durch einen Experten auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Fledermäuse zu untersuchen. Sofern eine Quartiereignung festgestellt wurde, sind diese endoskopisch auf Besatz zu prüfen.

Ungenutzte potentielle Quartierbäume sind unmittelbar nach der Besatzkontrolle (Phase der Auflösung der Wochenstuben bis vor Beginn der Winterruhe, bei Temperaturen über 10°C) sofort zu fällen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang in der Art zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Die Durchführung der Baumfällung darf erst nach selbständigem Verlassen der Baumhöhle durch die Fledermäuse vorgenommen werden.

Zur Fällung der Quartierbäume ist ein Fledermaus-Experte hinzuzuziehen, um ggf. Sofortmaßnahmen ergreifen zu können.

Sofern eine Quartiernutzung nachgewiesen wird, ist ein entsprechender Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu stellen.

7.16 **Errichtung eines Reptilienschutzauns (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)**

Während des aktiven Tagebaugeschehens ist ein Einwandern von Zauneidechsen in den aktiven Tagebauteil zu verhindern, indem entlang der nördlichen Grenze des Vorhabengebiets und der Bandanlage temporäre (über die Dauer des Vorhabens) Reptilienschutzzäune aus geeigneten, handelsüblichen und witterungsbeständigen Materialien (Höhe 50 cm und untergrabungssicher) zu errichten sind.

Die Maßnahme ist vor der Vorfeldberäumung/Errichtung der Bandanlage und der Zufahrten umzusetzen.

Die Funktionsfähigkeit der Zäune ist regelmäßig durch die öBB (Nebenbestimmung A.III.7.9) zu kontrollieren.

Die Umsetzung der Maßnahme und die Funktionsfähigkeit sind zu dokumentieren und dem LBGR im Rahmen der jährlichen Dokumentation schriftlich zu bestätigen.

7.17 **Anpflanzung von Gehölzstrukturen (CEF-Maßnahme ACEF4/E1.1)**

Der Verlust von Gehölzstrukturen (Hecken/ Windschutzstreifen) ist durch die Anlage von Hecken mit einem Anteil von mindestens 10 % bis maximal 25 % Bäumen und einem hohen Anteil an dornigen Gehölzen als Lebensraum für Gehölz- und Freibrüter (Amsel, Neuntöter, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Bluthänfling, Goldammer, Girlitz, Feldsperling) auszugleichen.

Es dürfen nur 2x verpflanzte Sträucher und Heister ab einer Mindesthöhe von 0,60 m verwendet werden. Für die Bäume sind Hochstämme (mindestens H. 3xv. mDb StU 14-16) zu verwenden. Die Pflanzpläne und -listen sind dem LBGR vor Umsetzung der Maßnahme einzureichen.

Für die Pflanzungen dürfen nur standortgerechte gebietseigene Gehölze aus gesicherten Herkünften verwendet werden (siehe Nebenbestimmung A.III.7.8).

Die Maßnahme ist mit dem Beginn der Aufschlussarbeiten in der nächstfolgenden Pflanzperiode umzusetzen. Die Gehölzstrukturen müssen vor Inanspruchnahme der Windschutzhecke als Lebensraum der genannten Arten funktionsfähig zur Verfügung stehen. Vor der Rodung der Windschutzhecke ist dem LBGR ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Heckenanpflanzungen zu übersenden.

Für die Pflanzungen ist im Anschluss nach der einjährigen Fertigstellungspflege (DIN 18916) mindestens eine dreijährige Entwicklungspflege (DIN 18919) sowie eine Erhaltungspflege der Funktionsfähigkeit bis zur Entlassung des Werks V aus der Bergaufsicht durchzuführen.

Der Maßnahmenumfang beträgt 1,2 ha.

7.18 **Anbringung eines Turmfalkenkastens (CEF-Maßnahme ACEF3)**

Im Bereich des Mühlberger Grabens ist für ein Turmfalkenpaar ein Turmfalkenkasten außerhalb der für sie üblichen Fluchtdistanz von 100 m zur Vorhabenfläche aufzuhängen.

Der Turmfalkenkasten muss für die Art im Zeitraum von Anfang März bis Ende August funktionsfähig zur Verfügung stehen und ist bis spätestens Ende Dezember des Vorjahrs anzubringen.

Dem LBGR sind die Standortkoordinaten in einem Lageplan zu übermitteln.

Die Funktionsfähigkeit des Turmfalkenkastens ist dem LBGR vor Beginn der Vorfeldberäumung durch die öBB schriftlich zu bestätigen und über den gesamten Zeitraum bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht sicherzustellen.

7.19 **Vegetationsschutz**

Die Gehölzbestände im Bereich des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ sind während der gesamten Zeitdauer der Aufschluss-, Abbau- und Reaktivierungstätigkeiten vor Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen, gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4, z. B. durch Schutzzäune, zu schützen.

Daher ist 2 m um den Traufkronenbereich von Bäumen das Befahren, Ablagern von Boden und Materialien nicht gestattet.

7.20 Wiedernutzbarmachung/Bereitstellung ausgekiester Bereiche für Offenlandbrüter (Maßnahme A2.2/CEF- Maßnahme ACEF5)

Während der gesamten Aufschluss- und Abbautätigkeiten ist sicherzustellen, dass mindestens 1,0 ha Offenlandfläche für 1 Brutpaar (BP) der Schafstelze zur Verfügung steht.

Des Weiteren ist ab dem 9. Abbaujahr sicherzustellen, dass die schrittweise Rekultivierung der Abbaufächen der Abbaujahre 1-8 gemäß den schematischen Darstellungen des Maßnahmenblatts ACEF5 (Anlage 9.6 zum RBP) erfolgt und somit ausreichend Habitatfläche für Offenlandbrüter (mindestens 1 ha für ein BP der Schafstelze) zur Verfügung steht.

Die Habitatstrukturen sind so auszugestalten, dass sie für ein BP der Schafstelze ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat (niedrige Strukturen wie z. B. Gräser, Ackerwildkräuter, vereinzelte offene sandige Flächen) bieten.

Die schrittweise Umsetzung der Maßnahme ist entsprechend zu dokumentieren und deren Funktionsfähigkeit ist dem LBGR vor Inanspruchnahme der ab dem 9. Abbaujahr vorgesehenen Abbaufächen schriftlich zu bestätigen.

Der Maßnahmenumfang beträgt ca. 1,0 ha.

7.21 Entwicklung eines Landschaftssees (Ausgleichsmaßnahme A1)

Auf einer Fläche von ca. 73,2 ha, ist ein naturnaher Landschaftssee zu entwickeln. Die durchschnittliche Tiefe des Landschaftssees beträgt ca. 30 m (vgl. Maßnahmenblatt Maßnahme A1). Die Uferlinie ist wellig mit unterschiedlich ausgeprägten Flachwasserzonen zu gestalten (vgl. Maßnahmenblatt Maßnahme A4). Die Ausprägung von Schilfzonen an den Uferrändern ist zu fördern, ggf. sind abschnittsweise Initialpflanzungen vorzunehmen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Des Weiteren sind an den Uferrändern in Verbindung mit Maßnahme A3 standortgerechte Gehölzpflanzungen vorzusehen. Der entstehende See bleibt einer Nutzung als Landschaftssee vorbehalten.

Der Maßnahmenumfang beträgt ca. 73,2 ha.

7.22 Gehölzpflanzungen am Süd-und Ostufer des Landschaftssees (Ausgleichsmaßnahme A3)

An den Uferrändern sind Gehölzpflanzungen mit Auenwaldcharakter vorzunehmen. Dazu sind Heister niedriger Qualität (Hei 2 x v., H 100-200) zu verwenden. Die Pflanzpläne und -listen sind dem LBGR vor Umsetzung der Maßnahme einzureichen.

Für die Pflanzungen dürfen nur standortgerechte gebietseigene Gehölze aus gesicherten Herkünften verwendet werden (siehe Nebenbestimmung A.III.7.8).

Für die Pflanzungen ist im Anschluss nach der einjährigen Fertigstellungspflege (DIN 18916) mindestens eine dreijährige Entwicklungspflege (DIN 18919) sowie eine Erhaltungspflege bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht des Werks V durchzuführen.

Der Maßnahmenumfang beträgt ca. 1,73 ha.

7.23 Anlage offener Flachböschungen auf Rohböden um den Landschaftssee (Ausgleichsmaßnahme A4)

Die Ufer des Landschaftssees sind als Flachböschungen mit nährstoffarmen Rohböden auszubilden. Neben der Anpflanzung von Auengehölzen (Nebenbestimmung A.III.7.22 Maßnahme A3) sind die verbleibenden Bereiche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Der Maßnahmenumfang beträgt ca. 6,97 ha.

7.24 Entwicklung eines Ackerrandstreifens (Maßnahme A5)

Auf der Ackerfläche bei Altenau (Gemarkung Altenau, Flur 3, Flurstück 92/46) ist ein Ackerrandstreifen in einer Breite von 15 m anzulegen. Dort ist eine artenreiche Segetalflora zu entwickeln. Die Maßnahme ist nach Zulassung des Hauptbetriebsplans 2024 bis 2026 umzusetzen und bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht aufrecht zu erhalten.

Der Maßnahmenumfang beträgt ca. 0,2 ha.

7.25 Rückbau der Meliorationsanlage (Ausgleichsmaßnahme A6)

Der Rückbau der Meliorationsanlage außerhalb des Abbaugebiets hat spätestens ab dem 17. Abbaujahr zu erfolgen.

Die entsiegelten Flächen sind in einer Tiefe von mind. 60 cm zu lockern, ggf. kann dort Oberboden aufgetragen werden.

Der Maßnahmenumfang beträgt ca. 0,5 ha.

7.26 **Anpflanzung von Heckenstrukturen (Ersatzmaßnahmen E1.2 und E1.3)**

Im Bereich Schweditz und bei Altenau sind ebenfalls Heckenstrukturen herzustellen (siehe Rekultivierungs- und Maßnahmenplan Anlage 11 zum RBP). Die Hecken müssen mindestens 10 % Bäume und einem hohen Anteil an dornigen Gehölzen als Lebensraum für Gehölz- und Freibrüter (Amsel, Neuntöter, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Bluthänfling, Goldammer, Girlitz, Feldsperling) aufweisen.

Es dürfen nur 2x verpflanzte Sträucher und Heister ab einer Mindesthöhe von 0,60 cm verwendet werden. Für die Bäume sind Hochstämme (mindestens H 3xv. mDb StU 14-16) zu verwenden. Die Pflanzpläne und -listen sind dem LBGR vor Umsetzung der Maßnahme einzureichen.

Für die Pflanzungen dürfen nur standortgerechte gebietseigene Gehölze aus gesicherten Herkünften verwendet werden (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.8).

Für die Pflanzungen ist im Anschluss nach der einjährigen Fertigstellungspflege (DIN 18916) mindestens eine dreijährige Entwicklungspflege (DIN 18919) sowie eine Erhaltungspflege bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht des Werks V durchzuführen.

Der Maßnahmenumfang der Maßnahme E1.2 in Schweditz beträgt 0,6 ha und 0,31 ha auf Flächen bei Altenau Maßnahme E1.3.

Die Pflanzungen haben mit Beginn des Vorhabens bzw. entsprechend nach der Entsiegelung in Schweditz zu erfolgen.

7.27 **Entsiegelung von Schweditz und Anlage eines Rastplatzes in Schweditz (Ersatzmaßnahmen E2 und E3)**

Das Einzelgehöft Schweditz mit seinen Wegen/Zufahrten ist zurückzubauen und zu entsiegeln. Die vorhandenen Trockenmauern sind als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten zu erhalten.

Die entsiegelten Flächen sind durch die Anlage eines Rastplatzes für eine touristische Nachnutzung zu gestalten.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf den Flurstücken der Gemarkung Mühlberg, Flur 3, Flurstücke 56/11, 65/2 und 65/3.

Der Maßnahmenumfang beträgt ca. 0,06 ha.

7.28 Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)

Bei einer längeren Unterbrechung der bergbaulichen Tätigkeiten während der Brutzeit offenlandbrütender Vogelarten (länger als 5 Tage), ist das relevante Abbaufeld auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Brutvögeln zu überprüfen. Sollte ein längerer Unterbrechungszeitraum absehbar sein, sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung der entstandenen Freiflächen durch offenlandbewohnende Vogelarten ausschließen.

Die Arbeiten, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Arbeiten darf höchstens eine Woche betragen. Schließen sich die folgenden Arbeiten zeitlich nicht unmittelbar an, können die Arbeiten in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

- Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03. eines Jahres) bzw. bei Arbeitsunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Beginn der Abbauarbeiten funktionsfähig erhalten bleiben.
- Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bands an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Arbeitsbereiche, deren Freifläche an der breitesten Stelle mehr als 20 m erreicht, sind entsprechend mit zusätzlichen Flatterbandreihen abzusperren.
- Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Protokolle sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Sofern ein Brutnachweis durch Vögel innerhalb des Abbaufelds festgestellt wurde, sind die weiteren Bautätigkeiten in Abstimmung mit der öBB entsprechend zu unterbrechen und können erst wieder außerhalb der Brutzeit aufgenommen werden.

8. Abfall/Altlasten

- 8.1 Anfallende Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung sind im jeweiligen Hauptbetriebsplan entsprechend ihrer Bezeichnung und Schlüsselnummer darzustellen.
- 8.2 Die Nachweise über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem LBGR auf Anforderung vorzulegen.
- 8.3 Unbefugt verbrachte Abfälle auf Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, sind in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Auffindung von Altlasten bzw. Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, sind das LBGR und die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor Weiterführung der Arbeiten zu informieren.

9. Denkmalschutz

- 9.1 Im Bereich der geplanten Gewinnungsfläche befindet sich das Bodendenkmal
- BD i. B. 20964 Mühlberg 5 - Burgwall deutsches Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter.

Zum sachgerechten Umgang mit diesem Bodendenkmal wurden vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum mit Schreiben vom 23.10.2023 die -Fachlichen Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation im Zuge des Vorhabens: „Kiessandtagebau Werk V“ in Mühlberg, Lkr. Elbe-Elster- formuliert. Diese Anforderung sind vollumfänglich umzusetzen. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum abzustimmen. Gemäß §§ 7 Abs. 3 BbgDSchG hat der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren die Kosten für die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Bodendenkmale zu tragen.

- 9.2 Eine Veränderung bzw. Zerstörung der an das Vorhabengebiet angrenzenden Bodendenkmale (siehe Anlage zur Stellungnahme des BLDAM vom 11.10.2021 bzw. 13.11.2023) ist auszuschließen. Sofern Bodeneingriffe in die ausgewiesenen Bodendenkmal-Vermutungsflächen vorgesehen sind, ist dafür im Vorfeld ein archäologisches Fachgutachten einzuholen. Die Erarbeitung des Fachgutachtens sowie die sich daraus ergebenden weiteren Maßnahmen haben in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu erfolgen
- 9.3 Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte und noch nicht registrierte Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Auch hier gilt § 7 Abs. 3 BbgDSchG, wonach der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren die Kosten für die fachgerechte Dokumentation und Bergung des Denkmals zu tragen hat.

10. Versorgungsleitungen

10.1 Allgemein

Bei der Durchführung der geplanten Maßnahme sind die vorhandenen Leitungen und deren Einrichtungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen ist zu vermeiden. Die Ver- und Entsorgungsfunktion der Leitungen darf nicht beeinträchtigt werden.

10.2 **FGL 04 der ONTRAS Gastransport GmbH**

10.2.1 Im Schutzstreifen der FGL 04 dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.

10.2.2 Durch die beabsichtigten Bauarbeiten darf die Standsicherheit der o. g. Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen gegen das vorgelegte Standsicherheitsgutachten mit der Ausweisung des Sicherheitsabstandes von 30 m zur vorhandenen Ferngasleitung aus heutiger Sicht keine Bedenken.

10.2.3 In Anlehnung an die übergebene Schutzanweisung, insbesondere Abschnitt III/2, bedürfen temporäre bzw. dauerhafte Überfahrten über die Gasleitung einer gesonderten Betrachtung und Zustimmung des Leitungsbetreibers. Überfahrungsgebiete unbefestigter Leitungsabschnitte der Ferngasleitungen sind mit der ONTRAS abzustimmen. Diese Betrachtung ist ebenfalls für die Herstellung von Bandbrücken erforderlich.

10.2.4 Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind alle Arbeiten im Bereich der FGL 04 mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen.

10.2.5 Die übergebene Schutzanweisung ist zu beachten.

10.3 **Kommunikationskabel der Wasserstraßen – und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (KOM-Kabel der WSV)**

Vor Beginn der bergbaulichen Tätigkeiten im Annäherungsbereich zum KOM-Kabel der WSV sind die geplanten Maßnahmen mit dem Bauhof Hohenwarthe des WSA Elbe abzustimmen.

10.4 **Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH**

Zu der Freileitung sind die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter den Freileitungen sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 zu beachten.

Im Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung von 15 m Breite (je 7,5 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung) dürfen Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.

Eine Arbeitshöhe von 3 m über der Oberkante des Geländes (einschließlich der Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) darf nicht überschritten werden. Dies schließt eine Fehlbedienung mit ein. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- oder unterirdisch müssen unterbleiben.

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Niveauveränderungen im Schutzstreifenbereich der Freileitung sind nur unter Einhaltung der Mindestabstände nach DIN EN 50341 zulässig.

Die Standsicherheit der Freileitungsmaste muss jeder Zeit gewährleistet sein.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Bei Unterschreitung der Mindestabstände sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Tel.: 035365-47-0, Mühlberger Straße 2 - 4 in 04895 Falkenberg abzustimmen.

Das Freilegen und Einsanden der Kabel ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Mitnetz Strom zulässig.

Bei Kabelkreuzungen und Parallelführungen mit den Kabeltrassen ist eine betriebssichere, geschützte Aufhängung unserer Kabel zu gewährleisten.

Die Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen gilt als Mindestabstand 2,50 m.

Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, so sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich. Diese sind mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Tel.: 035365-47-0, Mühlberger Straße 2-4 in 04895 Falkenberg, im Vorfeld abzustimmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Leitungsauskunft über den Online-Service - <https://services.mitnetz-strom.de/planauskunft/> - einzuholen.

Alternativ kann die Leitungsauskunft unter Vorlage einer Kopie der ergangenen Stellungnahme bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2 - 4 in 04895 Falkenberg eingeholt werden.

10.5 **Telekom Deutschland GmbH**

Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.

Vor Beginn der Bauausführung ist sich über die im Vorhabengebiet vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH zu informieren. Die Planauskünfte können jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> bezogen werden.

10.6 **NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig.

Die Breite des Schutzstreifens der Mitteldruckleitung DN 225PE beträgt 2 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.

Die übergebene Leitungsschutzanweisung ist zu beachten.

Sollte der Geltungsbereich der Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

11. Hinweise

- 11.1 Das Verhältnis zwischen Vorhabenträgerin und Betroffenen und der Schutz von Belangen Dritter im Sinne des Bergrechts bestimmen sich nach den dafür geltenden Vorschriften des BBergG.
- 11.2 Hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligter i. S. d. § 54 Abs. 2 BBergG erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplans erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne, soweit über die sich darauf beziehenden Einwendungen entschieden wurde oder bei rechtzeitiger Geltendmachung hätte entschieden werden können.
- 11.3 Die tatsächliche Inanspruchnahme von Grundstücken ist zivilrechtlich erst dann zulässig, wenn durch die Vorhabenträgerin für diese die erforderliche Verfügungsgewalt erlangt wurde. Dies kann durch den Erwerb der Grundstücke oder durch den Abschluss entsprechender Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern erfolgen.
- 11.4 Das Errichten und Führen des Gewinnungsbetriebs hat auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 bis Abs. 2 Nr. 2 BBergG zu erfolgen. Das Einstellen des Gewinnungsbetriebs, das Beseitigen betrieblicher Anlagen sowie die Wiedernutzbarmachung in Anspruch genommener Flächen haben auf Basis zugelassener Abschlussbetriebspläne gemäß § 53 BBergG zu erfolgen. Hierzu sind dem LBGR frühzeitig vor Beginn der auszuführenden Arbeiten Betriebspläne zur Zulassung einzureichen. Die in den Betriebsplänen zu konkretisierenden Maßnahmen haben den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans zu entsprechen. Für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle sind die Anforderungen des § 22 a ABergV zu beachten. Die Entsorgung aller anderen im Tagebaubetrieb anfallenden Abfälle hat entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) zu erfolgen.
- 11.5 Wesentliche Änderungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bedürfen gemäß § 52 Abs. 2c BBergG der Durchführung

eines erneuten Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57 a bis 57 b BBergG durch das LBGR.

- 11.6 Für nachteilige Änderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, die ursächlich auf die bergbaulichen Tätigkeiten zurückzuführen sind, haftet die Vorhabenträgerin gemäß § 89 WHG.
- 11.7 Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 61 Abs. 1 BBergG für die ordnungsgemäße Leitung und in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG für die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb verantwortlich. Die einzelnen Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz und den auf Grundlage von § 57 c BBergG erlassenen Bergverordnungen für alle bergbaulichen Bereiche (ABBergV). Die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind bei den erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu berücksichtigen.
- 11.8 Die Planfeststellungsbehörde behält sich entsprechend § 56 Abs. 1 BBergG die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.
- 11.9 Auf die Einhaltung der „Technische Bestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis STV-C/2/12/311-23 für 2 Zufahrten (Überfahrt) an der L 663, Abs. 010 von km 1,915 – km 1,930 rechts und links“ (Anlage 2 des Planfeststellungsbeschlusses) wird hingewiesen.
- 11.10 Rechtzeitig vor Baubeginn sind bei den jeweiligen Medienträgern die erforderlichen Schachtscheine einzuholen.

B. Gründe

I. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Darstellung des Vorhabens

Die Elbekies GmbH betreibt derzeit östlich der Stadt Mühlberg den Kiessandtagebau Mühlberg Werk II einschließlich seiner mit Beschluss vom 27.03.2018 zugelassen Süderweiterung. Die gewinnbaren Vorräte im Werk II/Süderweiterung werden im Jahr 2024 erschöpft sein. Zur weiteren Gewährleistung der Versorgung der Bauindustrie mit hochwertigen Rohstoffen beantragt die Elbekies GmbH mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan die Erschließung des Tagebaus Mühlberg Werk V. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum bestehenden Tagebaukomplex Mühlberg Werk II ist die Nutzung der bereits vorhandenen Tagesanlagen für diesen Tagebau möglich. Der Tagebau Mühlberg Werk V ist Bestandteil des insgesamt ca. 782 ha großen Bergwerkseigentums „Mühlberg/Hauptlagerstätte“. Die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche besitzt eine Größe von ca. 119,5 ha, davon sind ca. 100 ha für die Gewinnung vorgesehen. Der verbleibende Kiessee wird eine Größe von ca. 73,2 ha aufweisen. Etwa 26,8 ha werden wieder verspült und davon ca. 18,1 ha für eine landwirtschaftliche Nachnutzung hergerichtet. Zudem werden in der RBP-Fläche 19,5 ha für die landwirtschaftliche Nachnutzung wiederhergestellt. Aufgrund der vorherrschenden geologischen Verhältnisse erfolgt die Gewinnung im Nassschnitt. Zum Einsatz kommen eine Schwimmgreiferanlage mit Schwimmbandstraße und den dazugehörigen stationären Bandanlagen sowie eine Vorsiebstation. Eine Aufbereitung innerhalb der Planungsfläche erfolgt nur auf der Vorsiebstation zur Abscheidung von Feinsandanteilen und Überkorn. Der Weitertransport des vorgeseihten Materials geschieht über eine Bandanlage, einschließlich einer Bandbrücke über die Landstraße L 663, zur Aufbereitungsanlage im Werk II. Dort erfolgt wie bisher die Herstellung der Fertigprodukte und deren Versand. Nach erfolgter Teilverfüllung des entstandenen Kiessees mit den anfallenden Feinsanden werden der zwischengelagerte Auelehm und Oberboden auf die Spülflächen aufgetragen. Dies geschieht sukzessive in Abhängigkeit vom Stand der Verfüllung. Nach abgeschlossenem Auftrag des Oberbodens werden die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die technisch gewinnbare Vorratsmenge an Sanden und Kiesen beträgt ca. 46,9 Mio t. Bei einer geplanten jährlichen Abbaumenge von etwa 2,7 Mio. t Sanden und Kiesen beträgt der Abbauzeitraum ca. 17 Jahre. Die durchschnittliche Abbautiefe liegt zwischen 32 m bis 35 m unter der derzeitigen Geländeoberkante.

Im Bereich der beantragten Rahmenbetriebsplanfläche für das Werk V werden keine ortsfesten baulichen Anlagen (z. B. Aufbereitung) errichtet und betrieben.

2. Verfahrensverlauf

Aufgrund der Größe sowie der Tatsache, dass die Gewinnung mit der Herstellung eines Gewässers verbunden ist, handelt es sich bei dem geplanten Tagebauaufschluss entsprechend der UVP-Verordnung Bergbau um ein UVP-pflichtiges Vorhaben, für das gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen ist. Für dessen Zulassung ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 31. März 2015 ein Scoping-Termin durchgeführt.

Am 17. September 2021 wurden dem LBGR durch die Elbekies GmbH die Antragsunterlagen für die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens übergeben.

Daraufhin wurden durch das LBGR mit Schreiben vom 17.09.2021 folgende Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- Landesamt für Umwelt
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Landesbetrieb Forst
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landkreis Elbe-Elster
- Verbandsgemeinde Liebenwerda
- Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda

- Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH
- Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Deutsche Telekom AG
- NBB Netzgesellschaft
- GDMcom mbH
- DB Netz AG
- 50Hertz Transmission GmbH
- Landratsamt Meißen
- Landratsamt Nordsachsen
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Landesjagdverband Brandenburg e. V.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz in den Rathäusern der Städte Bad Liebenwerda und Mühlberg/Elbe in der Zeit vom 27.09.2021 bis einschließlich 26.10.2021 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die örtübliche Bekanntmachung dazu erfolgte am 24.09.2021 im Amtsblatt Nr. 9 für die Verbandsgemeinde Liebenwerda und die Ortsgemeinden Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück. Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden 67 private Einwendungen erhoben, die sich aufgrund der wörtlichen Übereinstimmung in 25 verschiedene Einwendungen unterteilen lassen. Von den 27 beteiligten Trägern öffentlicher Belange gaben 23 eine Stellungnahme ab.

Mit Schreiben vom 06.03.2023 stellte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 57b BBergG für das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ sowie die sofortige Vollziehung des Zulassungsbescheids.

Mit dem vorzeitigen Beginn wurde die Durchführung folgender Maßnahmen beantragt:

- Abraumbeseitigung auf einer Fläche von ca. 10,63 ha
- Herstellen einer Einschwimmgrube für den Schwimmbagger mit einer Größe von ca. 50 mx50 m

- Errichtung einer Bandstraße zur Aufbereitung im Werk II einschließlich der Errichtung einer Bandbrücke über die L 663 mit integrierter Verpülleitung
- Bau einer südlichen Abfahrt zum Gewinnungsfeld Mühlberg Werk V
- Errichtung von 4 Grundwassermessstellen.

Mit Bescheid vom 16.05.2023 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe den Antrag auf vorzeitigen Beginn zugelassen.

Die rechtzeitig gegen das oben angeführte Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben zu erörtern.

Da durch den Gesetzgeber die Geltungsdauer des Plansicherstellungsgesetzes bis zum 30.09.2029 verlängert wurde, hat das LBGR als genehmigende Behörde die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.

Sämtliche der Erörterung dienenden Unterlagen waren für den Zeitraum der Online-Konsultation von Montag, 30. Oktober 2023 bis einschließlich Mittwoch, 29. November 2023 auf der Internetseite des LBGR verfügbar.

Im Zuge der Online-Konsultation wurden 9 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und 3 private Einwendungen und Einwendungen der Verbände vortragen.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen war es erforderlich, für einzelne Abschnitte der Antragsunterlagen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Bei wesentlichen Änderungen wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange nochmals Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die vorgenommenen Änderungen wurden in den Antragsunterlagen farblich kenntlich gemacht. Die Änderungen nach der 1. Beteiligung wurden in Blauschrift, die nach der 2. Beteiligung in Grünschrift und die nach der Online-Konsultation in Orange hervorgehoben.

Der Vorhabenträgerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss entsprechend § 74 Absatz 4 und 5 zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wird zusammen mit den planfestgestellten Antragsunterlagen für zwei Wochen in den Verwaltungen der Verbandsgemeinde Liebenwerda und der Stadt Mühlberg/Elbe ausgelegt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

3. Zuständigkeit

Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 1 BergbhzV für die Ausführung des Bundesberggesetzes und damit für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (§ 57 a Abs. 1 BBergG) zuständig.

II. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG

Nr. 1 – Berechtigung

Gegenstand der Gewinnungstätigkeit in der Vorhabenfläche des Tagebaus Mühlberg Werk V sind „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Die Gewinnung erfolgt überwiegend im Geltungsbereich des mit Verleihungsurkunde Nr. 386/90/139 vom 26.09.1990 verliehenen Bergwerkseigentums "Mühlberg/Hauptlagerstätte". Inhaberin des Bergwerkseigentums ist die Elbekies GmbH. Für Bereiche der Gewinnung, die außerhalb des Bergwerkseigentums liegen, erfolgte mit Bescheid vom 20.12.2018 die Einstufung der Bodenschätze als "grundeigen" gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG.

Nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG kann der Betriebsplan nur zugelassen werden, wenn die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Gewinnung der Bodenschätze nachgewiesen ist. Für den Bereich des vorliegenden Bergwerkseigentums Mühlberg/Hauptlagerstätte ist dies bereits der Fall. Für die Bereiche, die sich außerhalb des Bergwerkseigentums befinden konnte dieser Nachweis noch nicht vollständig erbracht werden. Im Urteil 7 B 22.18 des Bundesverwaltungsgerichts heißt es dazu jedoch, Zitat: "Allerdings darf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nicht versagt werden, wenn der Unternehmer die erforderliche Berechtigung zwar noch nicht für das gesamte Abbaufeld nachweisen kann, jedoch nicht auszuschließen ist, dass er den Nachweis zu gegebener Zeit erbringen kann. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist in diesen Fällen aber mit der einschränkenden Nebenbestimmung zu erteilen, dass die Gewinnungsberechtigung für die Zulassung des einschlägigen Hauptbetriebsplans nachzuweisen ist (BVerwG, Urteile vom 2. November 1995 – 4 C 14.94 - BVerwGE 100, 1 <13>

und vom 20. November 2008 - 7 C 10.08 - BVerwGE 132, 261 Rn. 29 f.)". Diese einschränkende Nebenbestimmung wurde unter der Nummer A.III.3.5 dieser Zulassung festgesetzt.

Der § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG steht der Zulassung somit nicht entgegen.

Nr. 2 – verantwortliche Personen

Die Nummer 2 gilt nicht bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen.

Nr. 3 – Gesundheits- und Sachgüterschutz

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG ist in erster Linie durch die im Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Betriebsplanung gewährleistet. Ergänzend werden mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Sicherung des Abbaugeländes und zur Betriebsführung entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Die zur Anwendung kommenden technischen Einrichtungen haben den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik zu entsprechen und sind in den noch einzureichenden Betriebsplänen weiter zu konkretisieren. Die Böschungshöhen sowie die Standsicherheit der Böschungen haben den vorgegebenen Sicherheitsanforderungen zu entsprechen. Diese sind ausgehend von der konkreten geologischen und technologischen Situation mit den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen zu überprüfen.

Nr. 4 – Lagerstättenschutz

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Gewinnung im öffentlichen Interesse liegt, wird durch das Vorhaben nicht eintreten, da sich keine weiteren oberflächennahen Bodenschätze im Bereich des Vorhabengebiets befinden.

Nr. 5 – Schutz der Oberfläche

Die Anforderungen an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden ebenfalls erfüllt. Zu Veränderungen der Erdoberfläche, die eine Gefährdung für Personen bedeutet, wird es bei der vorgesehenen Gewinnung im Tagebau nicht kommen. Auch Gefährdungen für den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wasserstraßen oder Schienen durch bergbauliche Einwirkungen sind nicht zu erwarten. Dazu werden im Planfeststellungsbeschluss entsprechende Nebenbestimmungen zur geotechnischen Sicherheit formuliert (siehe Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.3.6 und A.III.3.7).

Nr. 6 – Abfallverwertung und -beseitigung

Auch den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG wird Genüge getan. Mit den getroffenen Nebenbestimmungen zum Abschnitt Abfall/Altlasten werden

der ordnungsgemäße Umgang mit den anfallenden Abfällen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung illegal verbrachter Abfälle sichergestellt.

Nr. 7 - Wiedernutzbarmachung

Die Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wird durch die Umsetzung der im Landschaftspflegerischem Begleitplan (Anlage 11 des Rahmenbetriebsplans) dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption i. V. m. den zu erlassenden Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.7 Natur-, Landschaftsschutz und Wiedernutzbarmachung gewährleistet. Das Konzept ist inhaltlich plausibel und entspricht einer ordnungsgemäßen Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses (§ 4 Abs. 4 BBergG).

Nr. 8 – Andere Bergbaubetriebe

In Nachbarschaft des geplanten Aufschlusses des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk V befindet sich der Kiessandtagebau Altenau der Berger Rohstoffe GmbH. Die Entfernung beträgt ca. 1,4 km. Mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan konnte nachgewiesen werden, dass die gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG geforderte Sicherheit des Tagebaus, der nach den §§ 50 und 51 BBergG geführt wird, nicht gefährdet sein wird. Nachteilige Auswirkungen durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Ergebnisse des hydrogeologischen Nachweises und der Umweltverträglichkeitsprüfung bestätigen dies.

Nr. 9 – Gemeinschädliche Einwirkungen

Gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne der Nr. 9 des § 55 Abs. 1 BBergG, darunter sind Schäden in einem solchen Umfang zu verstehen, dass sie eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinwohls darstellen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Diese Erwartung wird insbesondere unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung einschließlich der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum vorliegenden Rahmenbetriebsplan getroffen.

Die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor.

2. Gemeinwohlziel

Das LBGR hat entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/13 und 1 BvR 3386/08) die Vorhabenrechtfertigung geprüft. Diese erfordert nicht, dass ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Vielmehr genügt für die Erforderlichkeit des Vorhabens, dass es zum Wohl der Allgemeinheit „vernünftigerweise geboten“ ist, was sich mit den an die sogenannte Planrechtfertigung gestellten Anforderungen der Rechtsprechung im

Fach- und Bauleitplanungsrecht deckt (vgl. etwa BVerwGE 120, 1 <3>; 125, 116 <177 [Rn. 182]>; 127, 95 <102 [Rn. 33 f.]> und zu § 1 Abs. 3 BauGB BVerwGE 119, 25 <28 ff., insbesondere 32>; ferner BVerwGE 116, 144 <146 f.>). Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substanziellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten.

Nach Auffassung des LBGR ist der Aufschluss des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk V in Fortführung des Anfang des Jahres 2024 auslaufenden Tagebaus "Süderweiterung Mühlberg Werk II" aufgrund des öffentlichen Interesses an der Versorgung des Markts mit Rohstoffen gerechtfertigt und vernünftigerweise geboten. Das Bundesverfassungsgericht geht im Kontext der Grundabtretung zutreffend davon aus, dass das Gemeinwohlziel der Versorgung des Markts mit Rohstoffen regelmäßig bereits unmittelbar durch die Geschäftstätigkeit des Bergbauunternehmens, nämlich durch das Gewinnen des Rohstoffs und dessen Veräußerung am Markt, erreicht wird.

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 207 (hier und in nachfolgenden Zitierungen sind die Randnummern der Online-Veröffentlichungen des Bundesverfassungsgerichts entnommen).

So liegt der Fall auch hier. Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung wird ungeachtet des Vorstehenden durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisiert und ausgestaltet.

Für eine nachhaltige Entwicklung des Landes Brandenburg ist die Gewinnung heimischer Rohstoffe unverzichtbar. Der Rohstoffsicherung und Rohstoffvorsorge kommt bereits aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesberggesetzes eine besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung wird auf Ebene der Landesplanung und Raumordnung konkretisiert.

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg von 2019 formuliert unter Z 2.15 Oberflächennahe Rohstoffe u. a. folgendes Ziel: "Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Jenseits fossiler Energieträger betrifft dies in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden zunehmend knapper." Entsprechend wurde in Ziel 2.15 festgeschrieben, dass die Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) durch die Regionalpläne zu sichern sind. Im Einklang hiermit ist das Bergwerkseigentum "Mühlberg-Hauptlagerstätte" z. T. als Vorrangfläche (VR 82) zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sowie zum überwiegenden Teil als Vorbehaltsfläche (VH 61) für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im rechtsverbindlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und

Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen. Die beantragte Vorhabenfläche Mühlberg Werk V ist zu über 70 % Bestandteil der Vorbehaltsfläche VH 61. Die verbleibenden Flächen außerhalb der Vorbehaltsfläche dienen zu annähernd gleichen Teilen als Betriebsflächen und der Rohstoffgewinnung.

Fachlicher Hintergrund der vorstehenden landes- und regionalplanerischen Konkretisierungen sind die Bewertungen des vorhandenen Rohstoffpotenzials, insbesondere des Landes Brandenburg. Im Rohstoffbericht Brandenburg 2007 erfolgt eine Zusammenfassung rohstoffgeologischer Grundlagen, bergbaulicher Daten und Darstellung der Aktivitäten zur langfristigen Rohstoffvorsorge und Rohstoffsicherung. Dabei werden insbesondere bedeutsame Lagerstätten und die für den jeweiligen Rohstoff bestehende wirtschaftliche Bedeutung benannt. Hervorgehoben wird dabei die besondere wirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätten im Bereich der rezenten und fossilen Flussläufe der Elbe, wie die der Niederterrassen des Mühlberger Raumes im Landkreis Elbe-Elster. Diese Lagerstätten weisen eine großräumige Ausdehnung mit einem hohen Kiesanteil auf und bilden damit die für Brandenburg rohstoffwirtschaftlich bedeutendsten Kiessandlagerstätten, denen auch überregionale Bedeutung zukommt. Die Lagerstätte Mühlberg-Hauptlagerstätte, dessen Bestandteil der Tagebau Mühlberg Werk V ist, wird durch die rohstoffspezifischen Bedarfsfeststellungen ausdrücklich angesprochen (Rohstoffbericht des Landes Brandenburg 2014). Dort wird noch einmal hervorgehoben, dass die Mühlberger Kiessandlagerstätte von überragender rohstoffwirtschaftlicher Bedeutung ist. Mit Kiesanteilen von z. T. über 50 M.-% stellt sie eine Rarität in Brandenburg dar.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist eine weiterhin stabile bis steigende Nachfrage nach Baurohstoffen zu verzeichnen.

Hinzu kommt, dass die Vorhabenträgerin auch aufgrund der günstigen geologischen Voraussetzungen (Kiesgehalte von Ø 50 % und Rohstoffmächtigkeiten von Ø 33 m) unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Rohstoffe und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden dazu angehalten ist, die Lagerstätte Mühlberg möglichst effizient und vollständig zu nutzen. Dazu ist es geboten, den Tagebau Süderweiterung Mühlberg Werk II mit dem Aufschluss des Werks V zu erweitern und die bereits vorhandenen Tages- und Aufbereitungsanlagen des Werks II weiter zu nutzen. Die gewinnbaren Rohstoffvorräte sind mit etwa 47 Millionen t angegeben.

Für die Gewinnung im Tagebau Mühlberg Werk V ist der Einsatz einer Schwimmgreiferanlage vorgesehen, deren jährliche Förderleistung ca. 2,7 Mio t betragen wird. Damit ist die Bereitstellung der hochwertigen Rohstoffe zunächst für die nächsten 17 Jahre gesichert.

Im Ergebnis des Vorstehenden dient die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens dem Allgemeinwohl. Es ist für die Realisierung des Gemeinwohlziels Sicherung der Rohstoffversorgung darüber hinaus auch erforderlich. Nach der

Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts muss ein Vorhaben insoweit nicht unverzichtbar sein, sondern es genügt, dass es vernünftigerweise geboten ist.

Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche so gering wie möglich zu halten, ist das Ziel der Wiedernutzbarmachung die Wiederherstellung eines Teils der in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen.

Die Gewinnung von Kiessanden im Kiessandtagebau Mühlberg Werk V ist vernünftigerweise geboten, um das übergeordnete Ziel einer Versorgung des Markts mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen zu sichern. Die Gewinnung des Bodenschatzes dient insbesondere der Versorgung der überregionalen sowie regionalen Bauwirtschaft. Namentlich die anhaltend hohe Nachfrage im Raum Berlin-Brandenburg und Hamburg soll durch das Vorhaben abgedeckt werden. Eine kontinuierliche und den qualitativen Anforderungen entsprechende Versorgung im Raum Berlin ist mit den im näheren Einzugsbereich bestehenden Kiessandtagebauen derzeit nicht gewährleistet. Es besteht in diesen Regionen ein Defizit hinsichtlich der Versorgung des Markts mit Kiesen und Kiessanden. Dies liegt geologisch bedingt daran, dass die dortigen Lagerstätten nur Kiesanteile von etwa 10-15 % aufweisen, was etwa den Anforderungen an Betonzuschläge und die Herstellung von Betonprodukten in nicht ausreichendem Maße genügt. Mithin bedarf es ständiger Zulieferungen in erheblichen Größenordnungen aus anderen Regionen, insbesondere der Elberegion, die landesweit die bedeutsamsten Kiessandlagerstätten aufweist und zu denen auch die Lagerstätte Mühlberg Werk V gehört.

Im Hinblick auf die nach wie vor umfangreiche öffentliche und private Bautätigkeit, sowohl im Infrastruktur- als auch im Hochbaubereich, besteht auch mittel- bis langfristig ein erheblicher Bedarf an hochwertigen Kiessanden. Davon gehen auch die rohstoffspezifischen Bedarfsfeststellungen des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland aus. Mit dem bestehenden Bahnanschluss können die gewonnenen Rohstoffe effizient und umweltfreundlich zu den entsprechenden überregionalen Einsatzorten sowie Einsatzorten der Region transportiert werden. Zu den größten zu beliefernden Projekten im Raum Hamburg zählen u. a. der Elbtower, der Bahnbau U4 + U5, der Brückenbau A26/A7 sowie die Erweiterung des Autobahnnetzes und im Berliner Raum der Ausbau der Verbindung Berlin-Dresden durch die Deutsche Bahn, die Kläranlage Waßmannsdorf, diverse Wohnungsbauprojekte, die Bahnhöfe Köpenick und Schöneweide, der Schulcampus Neuenhagen, die Lichtenberger Brücke, verschiedene Infrastrukturprojekte (Straßenbau, Wegebau für Fuß- und Radwege mit Verwendung von Betonpflastersteinen) sowie die Schulbauoffensive des Berliner Senats.

Die Bedeutung des Vorhabens für die Sicherung der Rohstoffversorgung lässt sich anknüpfend an diese Bedarfsfeststellungen auch quantitativ betrachten. Insoweit bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben mit seiner geplanten durchschnitt-

lichen Jahresförderung von ca. 2,7 Mio t unter Zugrundelegung der Fördermengen der Jahre 2007 bis 2013 (13,87 Millionen t im Jahr 2007; 16,29 Millionen t im Jahr 2013), wie sie sich aus dem Rohstoffbericht des Landes Brandenburg 2014 ergeben, mit einem substantiellen Anteil an der landesweiten Versorgung des Markts mit Kiesen und Kiessanden beteiligt ist.

Im Ergebnis dessen leistet das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels Sicherung der Rohstoffversorgung.

3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Umweltverträglichkeitsprüfung)

3.1 Rechtliche Aspekte

Für die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau mit einer Fläche >25 ha bzw. mit der Herstellung eines Gewässers besteht gemäß § 57c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 1b Buchstaben aa) bzw. bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Sofern ein Vorhaben gemäß der Verordnung nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, besteht gemäß § 52 Abs. 2a die Pflicht zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans, für dessen Zulassung von der zuständigen Behörde ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen ist. Anzuwenden sind im vorliegenden Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung. Dies ergibt sich aus § 74 Abs. 2 UVPG. Aus § 171a BBergG ergibt sich, dass Verfahren nach § 52 Abs. 2a bis Abs. 2c BBergG nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen sind, wenn vor dem 16. Mai 2017 das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes eingeleitet wurde. Die Voraussetzungen der Übergangsvorschriften sind erfüllt. Vorliegend wurde mit Schreiben vom 03. Februar 2015 durch die Vorhabenträgerin die Durchführung des Scoping-Verfahrens beantragt und am 31. März 2015 der Scoping-Termin zum Vorhaben "Kiessandtagebau Mühlberg Werk V" durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG a. F. ein selbständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens, in diesem Fall eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die zuständige Behörde erarbeitet gemäß § 11 UVPG a. F. eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. (insbesondere der UVS), der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Des Weiteren sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde einzubeziehen.

Zur Unterrichtung über die Untersuchungsräume für die einzelnen Schutzgüter fand am 31. März 2015 der Scopingtermin zum Vorhaben auf der Grundlage einer durch das Unternehmen eingereichten Tischvorlage statt. In diesem Termin wurden als Ergebnis Festlegungen hinsichtlich der durch die Vorhabenträgerin einzureichenden Unterlagen, erforderlichen Untersuchungen und Gutachten sowie zur Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die Umweltverträglichkeitsstudie getroffen. Zusätzlich wurden in diesem Termin die schutzgutbezogenen Untersuchungsräume dargestellt und die Detailtiefe für die einzelnen Schutzgüter bestimmt sowie Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen gemäß § 52 Abs. 2a S. 2 BBergG in der Fassung, die vor dem 29.07.2017 galt, mit den zu beteiligenden Behörden erörtert.

Nach dem Scoping-Termin wurde gemäß § 5 Abs. 1 UVPG a. F., entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festgelegt (vgl. Niederschrift vom 18.05.2015).

Durch die Vorhabenträgerin wurde gemäß § 2 UVP-V Bergbau i. V. m. § 57a Abs. 2 BBergG ein UVP-Bericht erstellt. In diesem wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. zu betrachtenden Schutzgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Des Weiteren erfolgte eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden sollen.

In der UVS wurde das ökologische Risiko schutzgutbezogen ermittelt und eine Bewertung der Schutzgüter sowie eine Ermittlung der voraussichtlichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vorgenommen.

Zur konkreten Ermittlung zur Vermeidung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG und zum Ausgleich oder Ersatz nach § 15 Abs. 2 BNatSchG der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde von der Vorhabenträgerin gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt (Anlage 11 RBP). Der spezielle Ar-

tenschutz nach § 44 Abs. 1 und § 45 BNatSchG wurde in einem Artenschutzfachbeitrag (Anlage 9 des RBP) betrachtet. Des Weiteren wurde von der Vorhabenträgerin gemäß § 34 BNatSchG zum Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ in einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage 8 des RBP) geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele der FFH-Gebiete „Elbe bei Mühlberg“, „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“, „Elbe“, „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“, „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, „Gohri-sche Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ sowie der SPA-Gebiete „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und „Gohrischheide“ ausgelöst werden können und ob ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen von Natur und Landschaft vorzusehen sind. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden können. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich.

Die aus den vorgenannten rechtlichen Anforderungen resultierenden Vermeidungs- und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen wurden im LBP synchronisiert und so weit wie möglich multifunktional gebündelt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG a. F. werden nachfolgend auf Grundlage der UVS, des LBP, des ASB sowie der Stellungnahmen der TÖB, den Ergebnissen der Online-Konsultation und den eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde zusammenfassend dargestellt und bewertet.

3.2 Schutzgut Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit

3.2.1 Bestandsbeschreibung

3.2.1.1 Lärm

Lärm entsteht durch die Gewinnungsgeräte, Aufbereitungsanlagen und den Fahrverkehr sowohl innerbetrieblich als auch bei Abfrachtung der Produkte. Die Ausbreitung des Lärms erfolgt bei Windstille in alle Richtungen gleichmäßig. Die Lärmintensität nimmt mit der Entfernung zur Lärmquelle ab. Die Abbaugeräte und Aufbereitungsanlagen entsprechen dem Stand der Technik. Sie sind mit schallmindernden Schutzeinrichtungen versehen (Einhausung, Einsatz schalldämpfter Maschinen und Geräte). Entsprechend der Immissionsrichtwerte der TA Lärm lässt sich die Empfindlichkeit der Wohn- und Wohnumfeldbereiche gegenüber Lärm einschätzen.

Tabelle 3: Entfernungen und Lage der nächstgelegenen Wohnbebauungen

Siedlungen, Wohnbe- reiche	Entfernung von der Vorhabengrenze in m	Räumliche Lage zum Vorhaben
Mühlberg	ca. 550	Norden
Altenau	ca. 450	Osten
Borschütz	ca. 1.500	Westen
Fichtenberg	ca. 1.600	Süden
Gehöft Schweditz	ca. 200	Süden

Die Abstände vom Abbaufeld zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen Mühlberg/Elbe und Altenau betragen ca. 550 m bzw. 450 m bzw. ca. 200 m zum Gehöft Schweditz (vgl. Tabelle 3). Damit sind die Siedlungsbereiche durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, aber dementsprechend als empfindlich einzustufen. Dies ist gleichermaßen für die Immissionsempfindlichkeit gegenüber Staub und Abgasen anzunehmen (RBP, Kapitel 8.1).

Das ca. 200 m südlich der Abbaugrenze liegende Gehöft Schweditz erfuhr in der Schallimmissionsprognose (Anlage 6.2 des RBP) eine nochmalige Betrachtung, da, wenn auch unbewohnt, die Gebäude dem Wohnzweck dienen könnten. Der Vorhabenträger beabsichtigt jedoch, das Gehöft spätestens vor Beginn des 4. Abbaujahres zurückzubauen.

3.2.1.2 Erschütterungen

Vibrationen, die über den Boden übertragen werden, können vor allem durch den Schwerlast-LKW-Fahrzeugverkehr (SLKW) entstehen. Lediglich die innerbetrieblichen Transporte von Abraum der anderen Lockergesteine werden mittels SLKW realisiert.

Die Gefährdung von Menschen und Gebäuden wurde in einem Erschütterungsgutachten (RBP; Anlage 6.3) untersucht. Im Rahmen des entsprechenden Erschütterungsgutachtens wurden systematische Erschütterungsmessungen vorgenommen, um die von einem etwa 40 t SLKW ausgehenden Schwinggeschwindigkeiten zu erfassen.

Bei der betriebenen Nassgewinnung sind keine messbaren, schädlichen dynamischen Einwirkungen in Form von hohen Schwinggeschwindigkeiten zu erwarten. Der in der Vorhabenfläche gewonnene Kies wird unmittelbar aus dem Tagebau zu den bereits bestehenden Aufbereitungsanlagen mittels Bandanlage gefördert.

3.2.1.3 Staub

Staub entsteht durch das Freilegen, Bewegen und Verstürzen von Erd- und Rohstoffmassen, durch Fahrbewegungen sowie Verwehungen auf Materialhalden. Die Staubpartikel werden dabei entweder durch Winderosion aus dem Oberflächenverband gelöst oder durch Bewegung der Erdmassen selbst freigesetzt. Dabei spielt die Feuchtigkeit des Materials eine große Rolle. Das unter der Geländeoberfläche anstehende Lockergestein enthält zum Teil flugfähige Korngrößen. Daraus resultiert eine Disposition für eine Staubentwicklung, die jedoch durch die Gewinnungstechnologie unterhalb der Geländeoberfläche bzw. durch die Nassgewinnung stark verringert wird.

Für das Untersuchungsgebiet können geringe bis mäßige Feinstaubvorbelastungen angenommen werden (Luftgütemessstation Elsterwerda, 2016-2018).

3.2.1.4 Luftschadstoffe

Luftverunreinigungen im Sinne von § 3 Abs. 4 BImSchG sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft. Luftschadstoffe entstehen nur durch den Einsatz der dieselbetriebenen beweglichen Geräte (Radlader, LKW), die für den Abtransport des wiederzuverwendenden Auelehms und Oberbodens zu den umliegenden Ackerflächen eingesetzt werden.

3.2.1.5 Lichtemissionen

Stationäre Lichtquellen können prinzipiell zu Blendwirkungen in Siedlungsbereichen führen. Im vorliegenden Fall dienen diese jedoch dazu, betriebliche Einrichtungen zu beleuchten, um die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten.

3.2.1.6 Erholungsfunktion

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsraums mit einer besonderen Bedeutung für die Erholungsfunktion. Bauliche Anlagen bzw. Einrichtungen zur Erholung oder für den Fremdenverkehr sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Auch gibt es im Eingriffsraum keine ausgewiesenen Rad-, Reit- oder Wanderwege.

Öffentliche und private Wege bzw. Fahrstraßen bleiben im Verlauf und im Ergebnis des Tagebaubetriebes weiter zugänglich.

Durch das Vorhaben werden technische Anlagen wie die Bandanlage, Bandbrücke und Betriebswege in den Landschaftsraum eingebracht. Der innerbetriebliche Verkehr beinhaltet den Abbaubetrieb mittels Schwimmbagger und den Transport des Rohstoffs in die Aufbereitung. Dies führt zur Beeinträchtigung der Erholungseignung des Raums.

Die Stadt Mühlberg ist insbesondere durch ihre Lage am Elbstrom und seine Kulturdenkmale ein Anziehungspunkt für Touristen. Unweit des Vorhabens verläuft der Elberadweg. Südwestlich von Mühlberg befindet sich der Hafen Mühlberg.

3.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Das geplante Vorhaben kann Beeinträchtigungen durch Emissionen während der Aufschluss- und Betriebsphase hervorrufen (Staub, Lärm, Luftschadstoffe). Der Grad der Beeinträchtigung ist grundsätzlich abhängig von der Entfernung zwischen Emissions- und Immissionsort sowie der Störempfindlichkeit der Immissionsorte und den technischen Möglichkeiten zur Minderung der Emissionen.

3.2.2.1 Lärm

Für die Bewertung der Lärm-Immissionen wurde eine Schallimmissionsprognose (RBP, Anlage 6.2) für die geplante Kiessandgewinnung im Werk V durchgeführt, welche vier Phasen des Abbaus für sieben Immissionsorte beschreibt und untersucht.

Aus der Prognose ergibt sich, dass die zulässigen Schallimmissionspegel am Tage für alle Abbauzustände und an allen Immissionsnachweisorten sicher eingehalten werden. Nachts wird der Richtwert für Mischgebiete ebenfalls an allen Immissionsnachweisorten eingehalten. Lediglich für das Gehöft Schweditz befindet sich der Nachtwert im Grenzbereich. Falls bei Erreichen des Abbauzustands 2 eine Wohnnutzung vorliegen sollte, wäre die Einhaltung einen Mindestabstands von 530 m zum Schwimmgreifer erforderlich (siehe Nebenbestimmung A.III.5.2.2). An keinem der untersuchten Immissionsorte ist eine relevante Geräuschvorbelastung (Tag- und Nachtzeiten) vorhanden. Kurzzeitige Immissionspitzen, die die Richtwerte am Tag um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB überschreiten, sind nicht zu erwarten (RBP, Anlage 6.2).

Eine Erhöhung der Lärmbelastung durch den LKW-Verkehr bei der Abfrachtung der Produkte kann ausgeschlossen werden, da ein Großteil der Sande und Kiese über den vorhandenen Bahnanschluss des Werks II abgefrachtet wird (RBP, Kapitel 3.4.1).

In Bezug auf eine betriebsbedingte Lärmentwicklung durch die geplante Kiessandgewinnung des Tagebaus Mühlberg Werk V wird, unter Berücksichtigung der in der Schallimmissionsprognose (RBP, Anlage 6.2) beschriebenen Schallschutzmaßnahmen, die Wohn- und Wohnumfeldfunktion nicht beeinträchtigt bzw. beeinflusst.

3.2.2.2 Erschütterungen

Im Ergebnis der Messungen des Erschütterungsgutachtens wurden keine zulässigen Anhaltswerte nach DIN 4150, Teil 2 und Teil 3 überschritten. Es wurde empfohlen, beladene SLKW bei Ortsdurchfahrten stets mit 30 km/h fahren zu lassen. Diese hier thematisierten Ortsdurchfahrten betreffen den Kiesabtransport, der in untergeordnetem Maße per SLKW erfolgt und dem üblichen Maß an gewerblichem Transport zu und von Gewerbebetrieben über die öffentlichen Straßen entspricht. Von Relevanz für die transportbedingten Erschütterungen sind die Transporte des Abraums. Diese erfolgen jedoch nicht durch Ortschaften. Somit werden keine Gebäude, in denen Menschen wohnen oder arbeiten passiert, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder Gebäudeschäden ausgeschlossen werden können (RBP, Anlage 6.3).

3.2.2.3 Staub

Mittels Staubgutachten (RBP, Anlage 6.1) wurden die Emissionsmassenströme der staubemittierenden Vorgänge unter der Berücksichtigung der Vorbelastung im Bereich des Betriebsgeländes des Werks V analysiert und bewertet. Bewertungsgrundlage für die Immissionsgrenzwerte sind die TA Luft und die 39. BImSchV. Aufgrund der Charakteristik der Staub-Emissionen, insbesondere durch die bodennahen Quellen, die bereits auf Immissionsniveau emittieren, treten die höchsten Immissionen für Staub im Bereich des Betriebsgeländes auf und nehmen mit zunehmender Entfernung von den Emissionsquellen rasch ab.

Aufgrund des Abbauverfahrens im Nassschnitt sind bei der Kiessandgewinnung und dem sofortigen Bandtransport des feuchten Materials in die bestehende Kieaufbereitungsanlage keine Staubimmissionen zu erwarten. Die weiteren vorhabenbedingten Staubbelastungen sind nur gering und beschränken sich auf die Aufschlussphase und die Zwischenlagerung der Böden (RBP, Anlage 6.1). Staub, der durch den Transport bei trockenem Wetter entsteht, lässt sich durch die Besprengung mit Wasser minimieren. Alle innerbetrieblichen Transportwege verlaufen außerhalb bewohnter Ortslagen.

Aufgrund der Gewinnung der Rohstoffe im Nassschnitt, der Vermeidung von Ortsdurchfahrten zum Abraumtransport und der zeitlichen Begrenztheit (Abraumbeseitigung und Abtransport erfolgen im Regelfall nur im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Anfang März) führen die Staubbelastungen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf in der Umgebung lebende Menschen und deren Gesundheit.

3.2.2.4 Luftschadstoffe

Durch die dieselbetriebenen Maschinen und Anlagen bei der Abraumbeseitigung werden Verbrennungsgase freigesetzt. Diese treten jedoch nicht signifikant in Erscheinung. Beim Aufbereitungsprozess werden keine Luftschadstoffe emittiert. Gleiches gilt für die Nassgewinnung und den Abtransport über die Bahn. Eine

erhebliche Freisetzung von Luftschadstoffen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere, vom Vorhaben ausgehende Luftschadstoffe werden nicht in die Atmosphäre abgegeben bzw. nicht erzeugt.

3.2.2.5 Lichtemissionen

Die Entfernungen zur nächstgelegenen Ortschaft Altenau beträgt ca. 450 m. Deshalb werden die Lichtkegel der stationären Beleuchtung nicht zu Blendwirkungen in benachbarten Siedlungen führen.

3.2.2.6 Erholungsfunktion

Auf den Fremdenverkehr hat das Vorhaben keinen Einfluss, da Einrichtungen des Fremdenverkehrs nicht vorhanden sind und fremdenverkehrsrelevante Verkehrswege; wie der Elberadweg, außerhalb des Vorhabengebiets verlaufen.

Die Bewertungen der Auswirkungen auf die in der UVS untersuchten Erlebnisräume werden als gering dargestellt. Der Raumwiderstand in Bezug auf den siedlungsnahen Freiraum für den Menschen wird als mittel bis nicht vorhanden eingestuft.

Die vorhabenbedingte Störung der Erholungseignung des Raums wird aufgrund der Vorbelastungen (Tagebau Mühlberg Werk II, Tagebau Altenau, Land-/ Kreisstraße etc.) als gering bewertet.

Aufgrund der geringen Bedeutung des Vorhabengebiets für die Erholungseignung erfolgt der Ausgleich für dieses Schutzgut zusammen mit dem Schutzgut Landschaftsbild. Der Ausgleich bzw. Ersatz für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt multifunktional, das bedeutet, dass diese Maßnahmen eine multifunktionale Wirkung auf alle bzw. mehrere Schutzgüter gleichzeitig entfalten. So können u. a. die geringfügigen Beeinträchtigungen der Erholungseignung durch die Anlage eines Landschaftssees inklusive Anlegens offener Flachböschungen (Maßnahmen A 1, A 4), die Bepflanzung des Landschaftsseeufers (Maßnahme A 3) sowie auch durch die Anpflanzung von Heckenstrukturen (Maßnahme E 1) und Wiederherstellung der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung (Maßnahmen A 2, E 4) ausgeglichen werden. Durch die Gestaltung des naturnahen Landschaftssees entstehen neue Möglichkeiten für eine naturnahe Erholung. Gleichzeitig tragen diese Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbunds in Verbindung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“ bei. Mit der Maßnahme E 3 wird zudem die Erlebbarkeit der Landschaft durch die Anlage eines touristischen Rastplatzes sowie die Sicherung dortiger Trockenmauern als Denkmal einstiger Siedlungstätigkeit an der landeskundlich bedeutsamen Altsiedlung Schweditz wiederhergestellt (RBP, Anlage 11 LBP, S. 67).

3.2.3 **Bewertung der Umweltauswirkungen**

In Bezug auf die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen ist das Vorhabengebiet bereits durch die bestehenden Tagebauanlagen im direkten Umfeld geprägt. Durch die geplante Neuerschließung des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk V werden die bekannten, betriebsbedingten Auswirkungen des Abbaus im benachbarten Tagebau fortgesetzt. Die dichteste Annäherung an den nächstgelegenen Ortsteil Altenau der Gemeinde Mühlberg beträgt 450 m. Das nur ca. 200 m von der Tagebaugrenze entfernt liegende Gehöft Schweditz befindet sich im Eigentum der Elbekies GmbH und ist bis zum 4. Abbaujahr für den Rückbau vorgesehen. Für den Fall, dass der Rückbau bis zum geplanten Abbauzustand 2 nicht erfolgt ist und wider Erwarten eine Wohnnutzung vorliegen sollte, wurde für die Gewährleistung der Einhaltung der Lärmschutzrichtwerte die Nebenbestimmung A.III.5.2.2 festgelegt.

Es findet keine Erschließung des Tagebaubereichs bis an die südlichen Rechtsamkeitsgrenzen statt.

Im Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens wird festgestellt, dass mit der Erschließung des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk V keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit verbunden sind.

3.3 **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

3.3.1 **Bestandsbeschreibung**

3.3.1.1 **Biotoptypen**

Für das Untersuchungsgebiet wurden flächendeckende Biotoptypenkartierungen entsprechend der Biotopkartieranleitung des Landesumweltamts Brandenburg (2007) vorgenommen. Die Biotoptypenabgrenzung und -interpretation sowie die Erfassung von FFH-Lebensraumtypen sind auf der Grundlage von Luftbildern erfolgt. Die Klassifizierung und Kurzcharakteristik wurde um die Zifferncodes der Biotoptypen ergänzt (RBP; Anlage 7 - UVS).

Grundlage der Bewertung der erfassten Biotoptypen bilden die Liste der im Bundesland Brandenburg gefährdeten Biotope (Landesumweltamt Brandenburg 2007) sowie die Wertungskriterien für eine flächendeckende Bewertung von Biotoptypen nach Klaue (1991). Die ausführliche Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen ist den Antragsunterlagen (RBP; Anlage 7 - UVS und RBP Anlage 11 - LBP) zu entnehmen. In Tabelle 4 werden die Ergebnisse der Einschätzung der Biotope hinsichtlich ihrer Gefährdung und Regenerierbarkeit, als auch ihrer ökologischen Gesamtbewertung, zusammengefasst.

Tabelle 4: Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen

Biotopcode	Biotoptyp	§ 30-Biotop (§) FFH	Gefährdung/Regenerierbarkeit	Ökologische Gesamtbewertung
FGBxT (011323)	weitgehend naturferner, teilbeschatteter Graben; trockengefallen	-	#; #	3
SSA (02143)	Staugewässer / Kleinspeicher, naturfern, stark gestört oder verbaut	-	#; #	1
BHBH (071321)	Hecken und Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt (>10% Überschirmung); geschlossen	-	3; S	3
LI (09130)	Intensiv genutzte Äcker	-	*; #	2
OTxG (125x1)	Ver- und Entsorgungsanlagen mit hohem Grünflächenanteil	-	#; #	2
OVSxxB (1261xx1)	Verkehrsflächen, Straßen mit Asphaltdecke	-	#; #	1

Legende: Bewertungskriterien: 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch (vgl. Tb. 11, RBP, Anlage 7)

3.3.1.2 Pflanzen

Für die Vorhabenfläche erfolgte 2017 und 2018 eine Erfassung kennzeichnender und wertgebender Pflanzenarten. Darunter werden Pflanzenarten der Roten Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (Landesumweltamt Brandenburg 2006), der Roten Liste Deutschlands (Metzing et al. 2018) sowie der Bundesartenschutzverordnung verstanden.

Die Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung, der Roten Liste des Landes Brandenburg und der BRD mit Angabe der Gefährdungskategorie werden in nachstehender Tabelle 5 dargestellt. Vorkommen von Arten des Anhangs II und IV sind laut Nationalem Bericht gemäß FFH-RL nicht bekannt und aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Vorhabengebiet auch nicht zu erwarten, so dass Verbotstatbestände nicht vorliegen.

Tabelle 5: Vorkommen wertgebender Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BAV), der Roten Liste Deutschlands (RL D) und des Landes Brandenburg (RL B)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	BAV	RL D	RL B
Achillea pannonica	Ungarische Schafgarbe		V	V
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	V	V	V
Filago minima	Kleines Filzkraut	V		V
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite	G		G

Legende:

Gefährdungskategorien Rote Liste Deutschland und RL Brandenburg:

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Zurückgehend, Art der Vorwarnliste, G = Gefährdet, ohne Zuordnung zu einer der drei Gefährdungskategorien

Gemäß Roter Liste des Landes Brandenburg unterliegen der Vorwarnliste drei Arten und eine Art ist gefährdet ohne Zuordnung zu den Gefährdungskategorien. Der Bundesartenschutzverordnung unterliegt keine Pflanzenart. Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie wurden nicht erfasst.

3.3.1.3 Tiere

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurde zunächst geprüft, welche europarechtlich geschützten Arten aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsraum nicht vorkommen können, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (vgl. RBP, Anlage 9, Anhang zum ASB). Für die Vorhabenfläche erfolgten, 2015 und 2016 Erfassungen der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Libellen, Fledermäuse sowie von Biber und Fischotter (vgl. RBP, Anlage 9.2). Ebenfalls 2015/2016 erfolgten Brutvogelerfassungen im Untersuchungsraum (vgl. RBP, Anlage 9.1).

Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurden im Untersuchungsraum insgesamt acht vorkommende Arten bzw. Artengruppen (siehe Tabelle 6) nachgewiesen. Alle Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG geführt und sind daher nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Tabelle 6: Vorkommen der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz
Große Bartfledermaus	Myotis brandti	Anhang IV-Art
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Anhang IV-Art
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Anhang IV-Art
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Anhang IV-Art
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	Anhang II und Anhang IV-Art
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Anhang IV-Art
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	Anhang IV-Art
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Anhang IV-Art

Alle Arten wurden in den südlich und nördlich des Untersuchungsraums gelegenen Gehölzstrukturen nachgewiesen. Bis auf die Breitflügelfledermaus nutzen alle Arten nachweislich die Windschutzstreifen zwischen den landwirtschaftlichen Flächen als Jagdhabitat und Leitstruktur. Für die Breitflügelfledermaus kann diese Nutzung nicht ausgeschlossen werden (RBP, Anlagen 9 und 9.2).

Amphibien und Reptilien

Außerhalb des Untersuchungsraums wurden Teichfrosch, Knoblauchkröte, Rotbauchunke, Erdkröte, Wechselkröte, Teichmolch und Zauneidechse kartiert. Knoblauchkröte, Rotbauchunke, Wechselkröte und Zauneidechse werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG geführt und sind daher nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Innerhalb des Untersuchungsraums konnten diese Arten nicht nachgewiesen werden. Zurückzuführen ist dies auf die Habitatstruktur der intensiv genutzten Ackerlandschaft. Für Rotbauchunke und Wechselkröte besteht aber die potentielle Möglichkeit eines Vorkommens im Untersuchungsraum.

Brutvögel

Die Ackerflächen im Untersuchungsraum wurden als nicht bedeutendes Rastgebiet eingestuft, was unter anderem auf die vielfältigen Vergrämungsmaßnahmen der Landwirtschaft zurückzuführen ist. Rastvögel und Durchzügler entfallen daher aus der Betrachtung. Ebenso werden Nahrungsgäste aufgrund diverser Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld nicht betrachtet. Im UR konnten 13 Brutvogelarten nachgewiesen werden (Tabelle 7). Die Hauptvorkommen erstrecken sich im Verlauf der Feldhecke und im Bereich der alten Meliorationsanlage im NW der Vorhabenfläche. Alle betrachteten Arten sind in Deutschland ungefährdet (RL D 2015) und unterliegen nicht der Vogelschutz-Richtlinie. In Brandenburg (RL BB 2019) gilt lediglich der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) als gefährdet.

Tabelle 7: Vorkommen von Brutvögeln der Vogelschutzrichtlinien (Anhang I Vsch-RL), der Roten Liste Deutschlands (RL D, 2015) und des Landes Brandenburg (RL B, 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	2015 RL D	(2019) RL BB	Anzahl BP
Amsel	<i>Turdus merula</i>		*		8
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		*		3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V	V	2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		*		5
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		*	V	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V		5
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	*		1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		*		2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*		9
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>		*		2
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		*		4
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		*		1

Turmfalke	Falco tinnunculus	A	*	3	1
-----------	-------------------	---	---	---	---

Legende:

A	Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (EG 2013/750)
I	Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (EG 2009/147)
§§	Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung

Schutzstatus:

- 0 = ausgestorben
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste
- * = ungefährdet

3.3.1.4 Biologische Vielfalt

Die floristischen, wie faunistischen Daten lassen erkennen, dass die biologische Vielfalt innerhalb der dominierenden Intensiv-Agrarfläche mit durchweg hohem Trophiegrad entsprechend eingeschränkt entwickelt ist (RBP, Anlage 7). Die Flora wird von einer artenarmen Segetalflora bestimmt, deren Entwicklung durch massiven Biozideinsatz und Dünger gebremst wird. Stromtalarten der Elbstrommaue wurden innerhalb der Vorhabenfläche nicht nachgewiesen. Stenöke Arten fehlen nahezu völlig. Aufgrund der landwirtschaftlichen Intensivnutzung ist die Artenvielfalt der Fauna ebenfalls stark eingeengt. Die überwiegend von alten Gehölzbeständen umsäumte „Alte Elbe bei Mühlberg“ hat für die biologische Vielfalt eine hohe Bedeutung. Die meist linearen Gehölzstrukturen mit einem hohen Anteil nicht heimischer Gehölze bieten kaum geeignete Habitatflächen bzw. Nischen für Tierarten mit höheren autökologischen Ansprüchen. Hinsichtlich des floristischen wie faunistischen Arteninventars als auch der biologischen Vielfalt ergibt sich im Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche insgesamt eine geringe Bedeutung.

3.3.1.5 Natura 2000-Gebiete

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. In Tabelle 31 des LBP (Anlage 7 des RBP) werden alle relevanten Natura 2000-Gebiete aus dem Umfeld des Vorhabengebiets aufgelistet, die einer FFH-Vorprüfung unterzogen wurden. Im Zusammenhang mit Natura 2000 ergeben sich die zu beachtenden

Maßgaben grundsätzlich aus § 34 BNatSchG. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, eines der betreffenden Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Dem Vorhabengebiet am nächsten gelegen sind die Natura-2000 Gebiete:

- FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“ (DE 4545-302) in 80 m Entfernung,
- FFH-Gebiet „Elbe“ (DE 2935-306) in 80 m Entfernung,
- FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ (DE 4545-302) in 1.500 m Entfernung,
- FFH-Gebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ (DE 4545-304) in 3.800 m Entfernung,
- FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ (DE 4545-303) in 3.500 m Entfernung,
- FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (DE 4545-301) in 2.200 m Entfernung,
- FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (DE 4342-301) in 1.600 m Entfernung,
- SPA „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ (DE 4342-452) in 1.600 m Entfernung,
- SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE4545-452) in 2.200 m Entfernung,
- SPA „Gohrischheide“ (4545-451) in 2.600 m Entfernung.

Detaillierte Angaben zu Erhaltungszielen, Lebensraumtypen und Artbeständen der einzelnen Gebiete sowie die Ergebnisse der jeweiligen Vorprüfungen sind in den Anlagen 8.1 bis 8.10 der Antragsunterlagen (RBP, Anlage 8) aufgeführt.

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfungen kann offensichtlich ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die betreffenden vorgenannten Gebiete erheblich beeinträchtigt. Aus diesem Grunde bedurfte es im vorliegenden Fall keiner Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

3.3.1.6 Nationale Schutzgebiete

Innerhalb des Vorhabengebiets sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, keine Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24

BNatSchG, keine Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, keine Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG und keine geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden. Im nördlichen Bereich des Vorhabengebiets grenzt das nach § 26 BNatSchG geschützte LSG „Elbaue Mühlberg“ (ID 4545-603, VO vom 30.10.2003, GVBl. II/03), wobei es sich dort auf einer Fläche von ca. 1,5 ha mit der Vorhabenfläche überschneidet, an. Im Untersuchungsraum befindet sich außerdem das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Seeschleuse. Dabei handelt es sich um einen naturnahen Fließgewässerabschnitt des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“, oberhalb eines Ablassbauwerks in einem Altarm der Elbe (RBP, Anlage 7). Neben naturnahen Gehölzstrukturen ist das genannte Biotop mit drei kleinen Stillgewässern ausgestattet, die aber seit 2015 weitgehend trockenliegen.

3.3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Konfliktschwerpunkte und ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten sind, werden in Tabelle 7 des LBP (RBP, Anlage 11) dargestellt.

Tabelle 8: Vorhabenbedingte Konflikte für die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt

Konflikte	baube- dingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	tempo- rär	dauer- haft
K1-1 Biotop Verlust von Biotopstrukturen (Intensivacker)	x	x	x	teils x	teils x
K1-2 Biotop Verlust von Biotopstrukturen (Windschutzstreifen)	x	x	x		x
K1-3 Biotop Verlust von Biotopstrukturen (alte Meliorationsanlage)	x	x			x
K2-1 Fauna Verlust von Funktionsräumen Offenlandbrüter	x	x		teils x	teils x
K2-2 Fauna	x	x			x

Verlust von Funktionsräumen Heckenbrüter					
K2-3 Fauna	x	x	x	x	
Barriereeffekte / Lärmentwicklung					

3.3.2.1 Biototypen und Pflanzen

Im Zuge des geplanten Kiessandabbaus ist eine abbaubedingte Flächeninanspruchnahme des Vorhabengebiets nicht zu vermeiden, wobei perspektivisch alle auf den direkt vom Abbau betroffenen Flächen vorhandenen Lebensräume verloren gehen. Vom Vorhaben betroffene Biotope werden weitgehend wiederhergestellt (Gehölzbestände, Ackerflächen). Durch die Entstehung eines Landschaftssees mit Rohbodenböschungen und Gehölzsäumen wird die Biotopstruktur im Vorhabengebiet erhöht.

Die im Kapitel B.II.3.3.1 -Bestandbeschreibung- beschriebenen Pflanzenarten kommen in der Umgebung der Vorhabenfläche allgemein häufig vor und ihr Bestand ist nicht bedroht. Auf der Vorhabenfläche selbst kommen die Arten nur in wenigen Exemplaren und vor allem an Wegrändern bzw. anderen Nischen vor (RBP, Anlage 11).

3.3.2.2 Tiere

Durch die abbaubedingte Flächeninanspruchnahme und den Verlust sämtlicher Lebensräume im Planungsgebiet entsteht ein Verlust von Bruthabitaten für Brutvögel und Jagdhabitaten für Fledermäuse, insbesondere der Windschutzstreifen (lineare Heckenstruktur) mit einer Fläche von ca. 0,6 ha (Konflikte K1-2, K2-2) sowie intensiv genutzte Ackerflächen mit einer Fläche von ca. 118,5 ha (Konflikte K1-1, K2-1) (RBP, Anlage 11). Außerdem wird die stark anthropogen überprägte, naturferne Meliorationsanlage (ehemalig) mit einer Fläche von ca. 1,25 ha zurückgebaut, die temporär durch Reptilien, Amphibien und Brutvögel genutzt werden könnte (Konflikt K1-3). Weiter entstehen im Zuge der Baufeldfreimachung und während des Abbaubetriebs sowie während der Wiedernutzbarmachung Lärm- und ggf. Staubemissionen sowie, temporär durch Fahrzeuge, optische Störungen und Erschütterungen, welche zu Störungen von Brut- und Rastvögeln führen können (RBP, Anlage 11). Während der Baufeldfreimachung und dem Transportverkehr kann außerdem in der Nähe des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ ein potenzielles Kollisionsrisiko für Reptilien (Zauneidechsen) und Amphibien (Knoblauchkröte, Rotbauchunke) entstehen. Temporäre Barriere- oder Zerschneidungswirkungen sind durch Betriebswege und technische Einrichtungen (insbesondere Bandanlage) je nach Abbaufortschritt bedingt (K2-3) (RBP, Anlage 11). Havarien sind zwar nicht völlig auszuschließen, können aber im Hinblick auf die Wirkung auf die betrachteten Artgruppen vernachlässigt werden.

3.3.2.3 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird insbesondere durch das biotische Arteninventar und die Biotopausstattung bestimmt. Aufgrund der weitgehenden Nutzung als Intensiv-Agrarfläche, gegliedert durch monotone Heckenstrukturen, ist die biologische Vielfalt im Vergleich zu umliegenden, naturnäheren Strukturen (u. a. „Alte Elbe bei Mühlberg“, Seeschleuse) als vergleichsweise gering einzuschätzen. Erhebliche Vorhabenwirkungen, die die biologische Vielfalt (Artenanzahl, Diversität von Biotopstrukturen usw.) schmälern, sind nicht zu erwarten. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, tritt aufgrund der nahezu vollflächigen Inanspruchnahme des Vorhabengebiets zeitweilig ein Totalverlust von Biotop-/Habitatflächen und Landschaftsstrukturen ein. Gleichzeitig entstehen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung neue Lebensräume für Flora und Fauna, wodurch sich die biologische Vielfalt erhöht.

3.3.2.4 Natura 2000

Natura 2000-Gebiete sind von einer direkten Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Aus den FFH-Vorprüfungen der genannten Gebiete kann entnommen werden, dass sich keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ergeben (RBP Anlage 8 und Ausführungen unter Ziffer B.II.4.4.3 -Natura 2000-Gebietsschutz- dieses Beschlusses).

Nationale Schutzgebiete (NSG, LSG) und gesetzlich geschützte Biotop

LSG Elbaue Mühlberg

Das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“ mit einem Flächenumfang von 2.408 ha erstreckt sich unmittelbar nördlich des Abbaugebiets. Es wird im nördlichen Vorhabenbereich, auf einer Fläche von ca. 1,5 ha, durch eine temporäre Bandanlage und deren Zufahrt gequert. Dadurch entsteht eine temporäre Flächeninanspruchnahme. Nach Beendigung des Kiessandabbaus wird die Bandanlage wieder zurückgebaut. Die Bandanlage ist geschlossen und das Transportmaterial (Kies) ist nass, wodurch ein Eintrag von Staubemissionen und eine dadurch entstehende Beeinflussung ausgeschlossen werden. Seltene, gefährdete, charakteristische sowie geschützte (nach FFH-RL) Lebensräume sind im Bereich der Bandanlagenquerung nicht vorhanden (RBP, Anlage 7 - UVS). Das Überwinterungsgebiet von Seeadlern und der störungsarme Rast- und Überwinterungsplatz für Wat- und Wasservogel wird durch die temporär betriebene Bandanlage nicht beeinträchtigt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden nach Rückbau der Bandanlage wiederhergestellt (RBP, Anlage 11 und Entscheidung unter Ziffer A.I.3.3.2 dieses Beschlusses).

Geschütztes Biotop Seeschleuse

Das gesetzlich geschützte Biotop „Seeschleuse“ befindet sich nordwestlich des Vorhabens, im Bereich der L 67. Es liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets

„Elbaue Mühlberg“. Vorhaben wie das Vorliegende haben das Potential eine Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse an ihrem Standort hervorzurufen. Daraus könnten Veränderungen der Habitatstrukturen im Umfeld des Vorhabens entstehen. Im westlichen Tümpel der „Seeschleuse“ wurden Vorkommen gesetzlich streng geschützter Amphibienarten, wie die Rotbauchunke, die Knoblauch- und die Wechselkröte, nachgewiesen. Der naturnahe Feuchtraum der Seeschleuse ist jedoch in erster Linie vom Wasserstand des nahen Elbestroms abhängig. Erheblichen Auswirkungen auf die Grund- bzw. Oberflächenwasserverhältnisse dieses Gebiets durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten (siehe Ausführungen unter Ziffer B.II.3.4 und B.II.4.2).

3.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die beschriebenen Umweltauswirkungen, größtenteils ausgelöst durch die umfangreiche Flächeninanspruchnahme, betreffen vorwiegend die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Boden. Die beschriebenen Biotoptypen und Pflanzenarten sind in der Umgebung der Vorhabenfläche häufig vertreten und daher in ihrem Bestand nicht bedroht. Die vom Vorhaben betroffenen Biotope werden im Zuge der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (RBP, Anlage 11-LBP) weitgehend wiederhergestellt (Gehölzbestände, Ackerflächen) und durch den Verbleib eines Landschaftssees zusätzlich aufgewertet.

Der Brut- und Jagdhabitatverlust für Gehölzbrüter und Fledermausarten wird durch die Anpflanzung von umfangreichen Gehölzstrukturen (RBP; Anlage 11, Maßnahmen A3 und E1) ausgeglichen. Höhlen- und Habitatbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auf den intensiv genutzten Ackerflächen innerhalb des Vorhabengebiets haben seit Jahren Vergrämuungsmaßnahmen stattgefunden. Daher haben diese Ackerflächen weder für nordische und heimische Gänse, noch für Greifvögel, Limikolen oder sonstige Vögel eine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat. Die vorübergehende Inanspruchnahme dieser Flächen mit nachfolgender Wiederherstellung kann somit unter Berücksichtigung des im nahen Umfeld reichlich vorhandenen Nahrungspotenzials hinsichtlich seiner Wirkung auf die Verfügbarkeit von Nahrung für Rastvögel vernachlässigt werden. Erhebliche Auswirkungen aufgrund der Flächeninanspruchnahme sind demnach nicht zu erwarten. Potentielle Störungen von Fledermäusen in Sommer- und Winterquartieren können durch eine Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vermieden werden (vgl. Nebenbestimmung A.III.7.15). Ebenso können aufschlussbedingte Beeinträchtigungen von gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten durch eine Bauzeitenregelung (Maßnahme V2) sowie durch die Neuanlage von Gehölzstrukturen (CEF- Maßnahme A_{CEF4}/E1.1, Maßnahme A3 und Maßnahmen E1.2 und E1.3) und durch eine kontinuierliche Bereitstellung von Offenlandhabitaten (Maßnahme A_{CEF5}) innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche vermieden werden.

Amphibien (Teichfrosch, Knoblauchkröte, Rotbauchunke, Erdkröte, Wechselkröte, Teichmolch) und Reptilien (Zauneidechse) wurden nur außerhalb des Vorhabengebiets erfasst (RBP, Anlage 9-ASB). Sie finden im Vorhabengebiet hinsichtlich ihrer Habitatansprüche insbesondere aufgrund tiefgründiger Lehm- bzw. Tonböden keine günstigen autökologischen Bedingungen. Potenziell sind Vorkommen von Rotbauchunke und Wechselkröte sowie Zauneidechse im Vorhabengebiet möglich. Durch die Aufstellung eines temporären Amphibien- bzw. Reptilienschutzzauns (Maßnahme V3) werden sie an ihren Wanderbewegungen im Verlauf der Abbautätigkeit gehindert. Sofern vereinzelte Amphibienarten die Abbaufäche als Winterquartier genutzt haben, werden sie rechtzeitig geborgen und in geeignete angrenzende Biotope umgesetzt.

Die artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen werden durch eine abbaubegleitende ökologische Betriebsbegleitung (Maßnahme V2) kontrolliert.

Somit sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Das LSG „Elbaue Mühlberg“ (wird auf eine Fläche von ca. 1,5 ha durch das Vorhabengebiet überlagert. Seltene, gefährdete, charakteristische sowie nach FFH-RL geschützte Lebensräume sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Aufgrund der als gering bewerteten Beeinträchtigung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und der anschließenden Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftszustands, ist nicht von einer Erheblichkeit bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets „Elbaue Mühlberg“ auszugehen.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops „Seeschleuse“. Der Erhalt der vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse ist in erster Linie vom Wasserstand des nahen Elbstroms abhängig. Nach Auswertung der Ergebnisse des hydrogeologischen Nachweises (RBP, Anlage 4.2) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Grund- bzw. Oberflächenwasserverhältnisse dieses Gebiets durch das Vorhaben zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete sind von einer direkten Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Für die im Umfeld des Vorhabens befindlichen Natura 2000-Gebiete erfolgten FFH-Vorprüfungen. Im Ergebnis dieser fachlichen Prüfungen kann offensichtlich ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die betreffenden Gebiete erheblich beeinträchtigt. Aus diesem Grunde bedurfte es im vorliegenden Fall keiner Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Durch das geplante Vorhaben findet ein Landschafts- und Biotopwandel statt, in dem im Ergebnis eine Aufwertung der Biotope und damit auch der biologischen Vielfalt erfolgt. In der Ausgangslage liegen Intensiv-Agrarflächen mit linearen

Windschutzstreifen mit hohem Anteil an nicht heimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölzarten vor. Böden und Grundwasser im Vorhabengebiet sind durch langzeitlichen Eintrag von Dünger (vorwiegend Nitrat) und Bioziden belastet. Die biologische Vielfalt ist durch diese Vorbelastungen stark eingeschränkt. Im östlichen Abbaubereich werden Ackerflächen sukzessive (Maßnahme A2.2 - 18,1 ha) wiederhergestellt. Ebenso werden die in den Randbereichen der Rahmenbetriebsplanfläche vorhandenen gewachsenen Böden auf einer Gesamtfläche von 19,5 ha sukzessive wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (Maßnahme A2.1). Gleichzeitig beginnt schon während des Abbaus die primäre Sukzession auf den Rohbodenstandorten. Durch den Nassabbau entsteht ein ca. 73,2 ha großer Landschaftssee, der zusammen mit seinen randlichen Strukturen (Gehölzsäumen und Rohbodenbereichen) vielen Arten einen neuen Lebensraum bietet. Im Zuge der Renaturierung wird im Landschaftssee eine Ansiedlung von teils stenöken Arten (Gewässermakrophyten, Makrozoobenthos) erwartet

Der Landschaftssee grenzt im Westen nahezu an das FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“ an. Damit übernimmt der zukünftige Landschaftssee mit seinen randlichen Strukturen eine wichtige Trittsteinfunktion im Biotopverbund im Landschaftsraum.

Zusammengefasst kann eingeschätzt werden, dass nachhaltige negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei bestimmungsgemäßem Betrieb und nach Beendigung der bergbaulichen Arbeiten nicht eintreten werden. Trotz kurzfristiger Störungen führt der Kiesabbau und die damit einhergehende Veränderung der intensiv genutzten Agrarfläche zu einer Verbesserung der ökologischen Bedingungen.

3.3.4 **Schutzgut Boden**

3.3.4.1 Bestandsbeschreibung

Die Bedeutung des Bodens im Naturhaushalt ist durch Lebensraum-, Regelungs- und Produktionsfunktionen gekennzeichnet. Bei den in den Antragsunterlagen beschriebenen, vom Abbau unmittelbar betroffenen Böden handelt es sich überwiegend um Aueschluff- und Auelehm-Vegagleye (Standortregionaltyp A13b3) aus Auelehmen und -sanden, deren Profilentwicklung durch periodische Überflutungen sowie hohe Grundwasserstände beeinflusst wird. Diese Aueschluff- und Auelehm-Vegagleye weisen hohe bis sehr hohe Eigenschafts- und Funktionswerte auf. Daher wurden die Bodenfunktionsparameter hinsichtlich ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage für den Menschen insgesamt mit „hoch“ bewertet. Auelehm- und Tonböden stellen im Land Brandenburg als seltene Böden Wert- und Funktionselemente von besonderer natur- und kulturhistorischer Bedeutung mit hoher Schutzwürdigkeit dar.

Im Vorhabengebiet sind auf einer Fläche von knapp 79 ha Lehme und sandige Lehme mit Ackerzahlen zwischen 67 und 86 vorhanden. Diese Böden nehmen insgesamt etwa 64 % der Gesamtfläche ein. Auf einer Gesamtfläche von ca. 38 ha sind stark lehmige Sande und schluffig-tonige bzw. schwere Lehme vertreten. Für diese Bereiche sind Ackerzahlen zwischen 45 und 79 ausgewiesen, welche etwa 30 % des Vorhabengebiets entsprechen. Auf ca. 7 ha sind ertragsschwächere schwach lehmige bis lehmige Sande mit Ackerzahlen von 33 bis 55 vertreten. Auf fast 86 % des Areals liegt eine Bodengüte mit Ackerzahlen >60 bis maximal 86 vor. Damit sind vor allem Böden mit guten bis sehr guten Ertragsleistungen betroffen (siehe RBP, Anlage 5.5-Bodenmanagement).

Der landwirtschaftlich genutzte Oberboden (Mutterboden) hat eine durchschnittliche Mächtigkeit von ca. 30 cm.

3.3.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Das geplante Vorhaben verursacht einen zeitweisen Verlust der Bodenfunktionen, die in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführt sind. Auf der für den Nassabbau vorgesehenen Fläche kommt es schrittweise zur vollständigen Beseitigung der gewachsenen Böden. Die dort vorherrschenden Böden gelten als seltene, besondere Böden und werden als ertragsreich, aber durch die Nutzung vorbelastet, eingestuft. Im Zuge des Vorhabens werden abschnittsweise der gesamte Oberboden und Abraum (Auelehm) abgetragen und der Rohstoff (Kiessande) abgebaut. Dadurch werden in diesem Bereich das natürliche Bodengefüge, der Mineralhaushalt und die Bodenlebenswelt gestört sowie die Filterwirkung verringert. Ebenso wird das Relief verändert. Des Weiteren wird die Produktionsfunktion für die Landwirtschaft teilweise eingeschränkt.

Zudem wird bislang unversiegelte Bodenfläche durch die Errichtung von Betriebsanlagen (Bandanlage mit Förderbrücke und Zufahrt) versiegelt bzw. teilversiegelt.

Die Fundamente der Bandanlage und der Förderbrücke sowie die Zufahrt werden nach dem Abbauende wieder zurückgebaut (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.10). Des Weiteren werden die versiegelten Flächen der alten Meliorationsanlage (ca. 0,5 ha) im Nordwesten des Vorhabengebietes zurückgebaut und anteilig einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt bzw. gehen diese anteilig in den Landschaftssee ein.

Der abgetragene Oberboden und der Auelehm werden getrennt zwischengelagert und im Rahmen der Maßnahmenplanung zur Kompensation des Schutzguts Boden einer geeigneten Wiederverwendung zugeführt (vgl. Nebenbestimmung A.III.7.5). Im Rahmen dieser Maßnahmen werden zunächst vorhandene Spülflächen in der Süderweiterung (Teil der Maßnahme E4, ca. 20,0 ha) und im Werk II (Teil der Maßnahme E4, ca. 13,0 ha) durch den Auftrag von Aueböden und von

Oberboden aufgewertet und anschließend wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Innerhalb des Vorhabengebiets wird parallel zur Rohstoffgewinnung eine Verspülung von nicht vermarktungsfähigen Rohstoffanteilen erfolgen und die in den Begrenzungswällen gelagerten wertvollen Ober- und Aueböden werden schrittweise wieder aufgetragen und einer landwirtschaftlichen Nutzung (ca. 18,1 ha) zugeführt (Maßnahme A2.2). Des Weiteren werden die randlichen Bereiche (Abstandsflächen) innerhalb der Vorhabenfläche im Rahmen der Wiedernutzbarmachung gelockert und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung (ca. 19,5 ha) zugeführt (Maßnahme A2.1). Die weiteren anfallenden wertvollen Ober- und Aueböden werden im Raum Altenau und Fichtenberg auf die ertragsschwachen Ackerböden aufgetragen, um die Ertragsfähigkeit dortiger landwirtschaftlicher Standorte zu erhöhen (Teil der Maßnahme E4).

Die vorgenannten Maßnahmen für die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen des Oberbodens und der Aueböden sowie für die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen werden durch eine Bodenkundliche Betriebsbegleitung überwacht (vgl. Nebenbestimmung A.III.7.4). Des Weiteren wurde die Vorhabenträgerin beauftragt, ein Bodenschutzkonzept vorzulegen und abbaubegleitendes Monitoring durchzuführen (vgl. Nebenbestimmung A.III.7.5).

Anders stellt sich die Situation im Bereich der zentralen Eingriffsfläche dar. Hier wird nach dem Rohstoffabbau ein Landschaftssee verbleiben. Dementsprechend gehen die bisherigen Bodenfunktionen sowie das Relief in diesem Bereich dauerhaft verloren. Insoweit wird dieser Teil der terrestrischen Böden durch subhydri-sche Böden ersetzt. Bei Gewässertiefen über 2 m wird es zur Sedimentation von Mudden (Gyttja bzw. Sandmudde) kommen. In den Flachwasserbereichen (<2 m) ist mit dem Einwandern des Schilfrohes der allmähliche Beginn der Torfbildung zu erwarten. Oberhalb der Mittelwasserlinie werden sich die nassen bis feuchten Rohböden zu semiterrestrischen Böden (Sand-Gleye) entwickeln.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist mit Ausnahme des künftigen zentralen Abbaufelds, welches nach dem Ende des Rohstoffabbaus zu einem Landschaftssee entwickelt wird, auf den Zeitraum der Gewinnung und der Wiedernutzbarmachung begrenzt. Der abgetragene Oberboden und der Auelehm werden für Re-kultivierungszwecke wiederverwendet (Maßnahmen A2.2 und E4). Damit werden die ökologischen Bodenfunktionen langfristig, parallel zum Abbau, im Zeitraum von 7 bis 14 Jahren, wiederhergestellt (RBP, Anlage 5.5). Zum Schutz des Oberbodens werden die Bodenhalden (-mieten) sachgerecht nach DIN 19731 und DIN 18915 angelegt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.5). Damit werden Beeinträchtigungen der physikalischen und chemischen sowie biologischen Bodenfunktionen weitestgehend vermieden.

Auf den Böschungen, die zur Sukzession vorgesehen sind, verbleibt Sandrohbo-
den. Hier verändern sich die Bodenfunktionen, da die Oberbodenschicht dauer-
haft abgetragen wird. Mit den Rohböden wird ein nährstoffarmer Standort entste-
hen, der ein geringes Wasserspeichervermögen und eine hohe Versickerungsfä-
higkeit aufweist sowie als Extremlebensraum für bestandsbedrohte Tier- und
Pflanzenarten fungiert.

Durch die Verspülung nicht vermarktungsfähiger Rohstoffanteile und die Wieder-
herstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird den Belangen einer Nach-
nutzung durch die Landwirtschaft Rechnung getragen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG)
und es werden die vor der Inanspruchnahme bestehenden natürlichen Funktio-
nen und Nutzungsfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3c BBodSchG) wiederherge-
stellt. Die direkte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben wird entspre-
chend der betrieblichen Erfordernisse auf das unbedingt erforderliche Maß be-
schränkt (vgl. RBP, Anlage 5-2-Schematisches Abbaukonzept). Eine Einlage-
rung/Verspülung von Fremdmassen erfolgt nicht, so dass schädliche Bodenver-
änderungen nicht eintreten können.

3.3.4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit der Erschließung des Kiessandta-
gebaus Mühlberg Werk V bei bestimmungsgemäßem Betrieb und nach Beendi-
gung der bergbaulichen Arbeiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswir-
kungen auf das Schutzgut Boden verbleiben.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Bestandsbeschreibung

3.4.1.1 Oberflächenwasser

Fließgewässer

Im Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche Mühlberg Werk V verläuft unmittelbar
nördlich der Vorhabenfläche die einem alten Elbelauf folgende „Alte Elbe bei
Mühlberg“. Es handelt sich um ein Gewässer zweiter Ordnung. Die „Alte Elbe bei
Mühlberg“ wird von Einzelbäumen, Gehölzgruppen bzw. Gehölzreihen und Ru-
deralfuren, selten auch Röhrichten, begleitet. Die Wasserführung ist als tempo-
rär zu bezeichnen und erfolgt nur in Folge von ergiebigen Niederschlagsereignis-
sen. Seit etwa 20 Jahren führt sie kein Wasser mehr dauerhaft (Auskunft GUV
Kremitz-Neugraben).

Die „Alte Elbe bei Mühlberg“ (LUGV GEW-Nr. 5373796) entspricht dem Gewäs-
sertyp 19 – Fließgewässer der Niederungen und ist gemäß EU-Wasserrahmen-
richtlinie (WRRL) ein berichtspflichtiges Gewässer (Einzugsgebiet > 10 km²). Das

Vorhabengebiet befindet sich unmittelbar südlich des Oberflächenwasserkörpers „Alte Elbe bei Mühlberg“, dessen ökologischer Zustand als „mäßig“ und dessen chemischer Zustand als „nicht gut“ bezeichnet wird (siehe Fachbeitrag Wasser-rahmenrichtlinie, Anlage 10 des RBP).

Das Gewässer trägt einerseits zur Entwässerung und andererseits zum Erhalt der Bodenfeuchte bei. Es wird durch den Gewässerverband „Kremitz-Neugraben“ unterhalten. Seitens dieses Gewässerverbands besteht die Forderung, dass die Entwässerungsfunktion und die Unterhaltung auch weiterhin gewährleistet bleiben. Bei stärkeren Hochwässern führt es Drängewasser in der noch bestehenden alten Flutrinne und fördert so die raumtypische Vernässung.

Das Areal des geplanten Neuaufschlusses Werk V befindet sich im direkten Einzugsgebiet der Elbe, dem Hauptvorfluter der Region. Das Vorhaben befindet sich bei Eintreten eines extremen Hochwasserereignisses der Elbe im Risikogebiet. Das bedeutet, dass im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen das Tagebaugebiet bei Extremhochwässern überflutet wird.

Die hydrologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum sind anthropogen beeinflusst. Diese Beeinflussungen stellen sich durch meliorative Maßnahmen (z. B. Ackerentwässerung), kasten- bzw. trogartige Profilierung, keine oder nur schlecht ausgebildete Flachwasser- und Verlandungsbereiche, eingeschränkte Selbstreinigungsfähigkeit oder stagnationsartige, temporäre Wasserführung dar. Durch diese Einwirkungen ist das Potenzial des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ eingeschränkt. Insbesondere bei Wasserführung weist die „Alte Elbe bei Mühlberg“ jedoch vom Aussterben bedrohte bzw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten auf und bildet einen wichtigen Biotopverbund zwischen Fichtenberg-Altenau und Mühlberg bzw. der Elbe.

Unter Beachtung der aktuellen ökomorphologischen Fließgewässerstruktur (anthropogene Beeinflussung) und der sehr geringen bis fehlenden Wasserführung kann den genannten Fließgewässern hinsichtlich des Schutzguts Oberflächengewässer, Teil Fließgewässer, eine geringe Bedeutung beigemessen werden.

Standgewässer

Innerhalb der Vorhabenfläche liegen keine natürlichen Standgewässer.

Es befindet sich ein naturfernes, technogenes und aufgrund seiner Einzäunung unzugängliches Standgewässer im äußersten Nordwesten der Vorhabenfläche. Hier ist hinsichtlich seiner ökologischen Leistungsfähigkeit von einer geringen Bedeutung auszugehen. Nördlich des Vorhabengebiets verläuft die „Alte Elbe bei Mühlberg“ durch das gesetzlich geschützte Biotop „Seeschleuse“, in welchem sich drei angelegte Kleingewässer befinden.

Weitere stehende Gewässer finden sich im Mühlberger Raum als Landschafts- bzw. Baggerseen stillgelegter bzw. aktiver Kiessandtagebaue. Diese sind wichtige Lebensräume für wassergebundene Tierarten und durchziehende Vögel, die auf Wasserflächen angewiesen sind. Sie stellen somit aus ornithologischer Sicht wichtige Reproduktionsräume dar.

Dem Schutzgut Oberflächenwasser, Teil Standgewässer, wird eine geringe Bedeutung beigemessen.

3.4.1.2 Grundwasser

Die unter dem Holozän anstehenden pleistozänen Sedimente (Elster-, Saale- und Weichseleiszeit) bilden die abbauwürdigen Sande und Kiessande der Lagerstätte und fungieren als durchgehender Grundwasserleiter. Aufgrund des vorhandenen Kiesgehalts von ca. 50 % sind hohe Durchlässigkeiten (k_f -Werte ca. 1×10^{-3} m/s) und Nutzporositäten (ca. 20 – 25 %) gegeben. Der Grundwasserleiter korrespondiert, wenn auch zeitlich versetzt, mit der Elbe, die als Hauptvorfluter der Region gilt. Die Höhenlagen im Lagerstättengebiet schwanken zwischen 90 m und 91 m NHN. Die Grundwasserflurabstände betragen im Vorhabengebiet ca. 4-5 m im westlichen Teil und >5 m im östlichen Teil. Somit ist davon auszugehen, dass die umliegenden Biotoptypen mäßig bzw. gar nicht grundwasserbeeinflusst sind.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers Koßdorfer Landgraben. Dessen chemischer Zustand wird mit „schlecht“ und dessen mengenmäßiger Zustand mit „gut“ bewertet (siehe Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Anlage 10 des RBP).

Südlich der Ortslage Altenau liegt in dichtester räumlicher Entfernung von ca. 1.200 m von der Vorhabenfläche die Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Fichtenberg. Die Vorhabenfläche wird von der Trinkwasserschutzzone nicht berührt (siehe hydrogeologischer Nachweis, Anlage 4.2 und Anlage 4.2-7.1 des RBP).

Die Grundwasserdynamik im Untersuchungsgebiet wird durch die Förderung aus der Wasserfassung Fichtenberg beeinflusst. Die über mehrere Jahre gemessenen Grundwasserstände unterliegen größeren Schwankungen, die durch das Niederschlagsgeschehen, den Wasserstand der Elbe als Vorfluter und vermutlich auch durch die Fördermenge im Wasserwerk Fichtenberg hervorgerufen werden. Die Grundwasserströmung im Untersuchungsgebiet erfolgt von den höheren Lagen des Elbe-Elster-Zwischenlandes zur Elbe hin, d. h. in Richtung Westsüdwest bis Westnordwest. Es ist davon auszugehen, dass das Grundwasser in Elbnähe dem Strom in nordwestlicher Richtung folgt.

Die Analysenergebnisse des bereits für die bestehenden Tagebaue regelmäßig durchgeführten Grundwassermonitorings ergaben erhöhte Nitratgehalte und zeigen, dass das Grundwasser aus dem östlichen und nördlichen Grundwasseranstrom durch anthropogene Einflüsse, in erster Linie landwirtschaftlicher Herkunft, geprägt ist. Demgegenüber zeigt sich grundwasserabstromseitig der Baggerseen die Grundwasserqualität hinsichtlich der Nitratgehalte signifikant verbessert.

Insgesamt wird dem Schutzgut Grundwasser aufgrund weiträumiger und ergiebiger Grundwasserleiter und des großräumigen Versorgungsgebiets des Wasserwerks Fichtenberg eine hohe Bedeutung zugeschrieben.

3.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.4.2.1 Oberflächenwasser

Fließgewässer

Die „Alte Elbe bei Mühlberg“, mit den entsprechenden Randbereichen, wird durch das Abbauvorhaben nicht beeinträchtigt und in der jetzigen Lage seines Gewässerlaufs belassen. Hydrologisch wird der räumlich nahe Elbe-Altarmabschnitt des FFH-Gebiets „Elbe bei Mühlberg“ als Bestandteil des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ in erster Linie durch den Wasserstand im Elbestrom bestimmt (direkte hydrologische Verbindung). Der übrige Abschnitt des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ ist nur temporär, bei ergiebigen Niederschlagsereignissen, wasserführend. Durch das Vorhaben wird die Gewässergüte nicht beeinträchtigt, auch die Wasserführung (Abflusssdynamik) wird nicht nachteilig beeinflusst.

Gemäß Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ mit seiner Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie sind Verschlechterungen des ökologischen Potenzials, des hydromorphologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer „Alte Elbe bei Mühlberg“ durch die Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Das Vorhaben steht dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Verbesserungsgebot nicht entgegen. Die Erreichung des „guten ökologischen Zustands“ ist auf Grund des Vorhabens nicht gefährdet (RBP, Anlage 10-Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie).

Die Hochwassersituation des Gebiets ist durch die Elbe bestimmt. Das Vorhaben befindet sich bei Eintreten eines extremen Hochwasserereignisses der Elbe im Risikogebiet. Dies bedeutet, dass im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen das Tagebaugebiet überflutet wird. Jedoch ist das Gebiet gemäß Hochwassermanagementplan Elbe nicht schon bei HQ 100, sondern erst bei HQ 200 gefährdet bzw. unterliegt der Überflutung. Diesbezüglich wurde ein Hochwasserschutzkonzept (RBP, Anlage 5.8-Hochwasserschutzkonzept) durch die

Vorhabenträgerin erstellt. Zum Hochwasserschutz sind demzufolge über die Sicherung der Betriebsanlagen und Einrichtungen der Elbekies GmbH hinaus keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht ersichtlich. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.4.3 wurde der Vorhabenträgerin aufgetragen, das Hochwasserschutzkonzept mit der zuständigen Fachbehörde (LfU) abzustimmen und dem LBGR mit dem Hauptbetriebsplan vorzulegen.

Standgewässer

Die dominierende Wasserhaushaltsgröße für die limnologische Entwicklung des entstehenden Sees ist der Grundwasserzustrom, er wird folglich ein grundwasserbürtiger See sein. Der Baggersee wird mit einer durchschnittlichen Tiefe von ca. 30 m im Sommer eine vertikale Temperaturschichtung aufweisen, wie sie in natürlichen Seen anzutreffen ist. Es wird der Trophiegrad „mesotroph“ angestrebt.

Durch das Vorhaben sind keine Wirkungen zu erwarten, die die Wasserbeschaffenheit bzw. Wasserqualität der Landschaftsseen mindern werden. Die Wasserbeschaffenheit des entstehenden Landschaftssees wird sich nur unwesentlich von dem Grundwasser des speisenden Grundwasserleiters unterscheiden. Es kann von einer sehr guten Wasserqualität mit sehr geringen Nitratgehalten (unterhalb des Grenzwerts der Trinkwasserverordnung) ausgegangen werden.

Für die geplante Verspülung des Werks V wird ein Wasser-Sandgemisch in den entstehenden See zurückgespült, wobei mit einem Wasserverlust durch den Abtransport von nassem Kiessand von max. 3 % gerechnet wird (RBP, Anlage 4.2-hydrogeologischer Nachweis). Da der natürliche Grundwasserspiegel flurfern ca. 4-5 m unter Gelände liegt, sind etwaige temporäre Wasserspiegelaufhöhungen im Abstrombereich des entstehenden Kiesees für das Territorium unerheblich.

Die Grundwasserverhältnisse werden, stärker als im Werk II, vom Pegelverlauf der Elbe und vor allem von den Niederschlagsmengen geprägt. Im Baggersee kommt es zur Ausspiegelung der offengelegten Grundwasseroberfläche. Lange Trockenperioden führen zum Rückgang der Grundwasserneubildung und damit zu sinkenden Pegelständen in den Baggerseen sowie sinkenden Grundwasserständen im Grundwasserleiterkomplex generell. Der natürliche Grundwasserabfluss wird jedoch nicht wesentlich beeinflusst, da die Volumenverluste beim Kiessandabbau aus dem unterirdischen Einzugsgebiet abgesichert werden. Der Pegel des künftigen Landschaftssees des Werks V wird sich durchschnittlich auf 86,6 m NHN einstellen (niedrigster Wasserstand: ca. 85,5 m NHN; bei Hochwasser: ca. 88,8 m NHN).

3.4.2.2 Grundwasser

Eine fortschreitende Auskiesung der Lagerstätte im Nassschnitt und die damit verbundene Freilegung der Grundwasseroberfläche haben die folgenden wesentlichen wasserhaushaltlichen Veränderungen zur Folge:

- eine Vergrößerung der Zehrfläche und damit größere Verdunstungsverluste
- einen durch Sedimentaushub bedingten Massenverlust, der durch nachströmendes Grundwasser ausgeglichen werden muss
- eine fortschreitende Ausnivellierung der freigelegten Grundwasserfläche mit einer Absenkung der Grundwasseroberfläche im Anstrombereich und einer Anhebung der Grundwasseroberfläche im Abstrombereich des Kieseesees

Die im hydrogeologischen Nachweis (RBP, Anlage 4.2) erläuterten Grundwasserverhältnisse belegen, dass es aufgrund der sehr hohen k_f -Werte und der sehr großen wassererfüllten Mächtigkeit innerhalb des Grundwasserleiterkomplexes praktisch keine Nachweise dafür gibt, dass es als Folge des Volumenverlustausgleichs zu einer signifikanten Grundwasserabsenkung im Einzugsgebiet des Baggersees kommt.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete. Der Grundwasserzustrom zum Kiessandtagebau Mühlberg Werk V erfolgt mit Stand März 2019 aus Richtung W, S und E (RBP, Anlage 4.2-Übersichtskarte der Grundwasserisohypsen). Aufgrund der Entfernung des Vorhabens sowie der Grundwasserdynamik ist eine Beeinträchtigung der Förderung des Wasserwerks Fichtenberg durch die teilweise Freilegung des Grundwasserspiegels im Rahmen der Kiessandgewinnung nicht zu besorgen (RBP, Anlage 4.2). Eine geringfügige und i. d. R. kaum messbare Grundwasserabsenkung entsteht aus dem Volumenverlust durch den Kiessandabbau, welcher durch Grundwasserzufluss aus dem Grundwasserleiter praktisch sofort ausgeglichen wird (RBP, Anlage 4.2). Eine Beeinflussung der Grundwasserqualität durch den Kiessandtagebau im Nassschnitt, die für das Wasserwerk Fichtenberg Relevanz hätte, ist ausgeschlossen, da der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht erfolgt und der Tagebau sich grundwasserstromabwärts befindet. Der Grundwasserabfluss vom Wasserwerk erfolgt zum Tagebau hin. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung ist im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen nicht gegeben. Erhebliche Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Gemäß Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zum Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ mit seiner Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (RBP, Anlage 10) ist nicht von nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des be-

trachteten Grundwasserkörpers Koßdorfer Landgraben auszugehen. Das Vorhaben steht mithin dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Verbesserungsgebot nicht entgegen. Die Erreichung des „guten ökologischen Zustands“ ist auf Grund des Vorhabens nicht gefährdet.

Im Vorhabengebiet selbst befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Die Entfernung zum FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“ beträgt ca. 200 m. Für dieses Natura 2000-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung vorgenommen (RBP, Anlage 8). Die Untersuchung ergab, dass durch das Vorhaben die Erheblichkeitsschwelle der Wirkungen nicht überschritten wird.

Im Umfeld des geplanten Tagebaus finden sich mehrere grundwasserabhängige Landökosysteme, welche im Rahmen des 3. Bewirtschaftungsplanes der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch das Land Brandenburg ausgewiesen wurden. Es handelt sich um Flächen, welche auf einen Grundwasserflurabstand < 3 m (Stand 2013) zurückzuführen sind.

Für einen Großteil der ausgewiesenen Flächen besteht eine direkte Abhängigkeit vom Wasserstand der Elbe, ohne dass hier eine Beeinflussung durch den Tagebau möglich wäre.

Lediglich im nordwestlichen Bereich des geplanten Tagebaus, entlang des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ zwischen L 67 und L 663, sind Auswirkungen auf den Biotoptyp „Grünlandbrachen feuchter Standorte; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)“ möglich. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Absenkungen des Grundwasserspiegels, sondern vielmehr um eine Aufhöhung um ca. 0,1 bis 0,2 m, wie dem Abschnitt 6.2.7 ff. bzw. Anlage 11 des hydrogeologischen Nachweises (RBP, Anlage 4.2) zu entnehmen ist. Nach Angaben der Auskunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg handelt es sich dabei um grundwasserabhängige Landökosysteme, die mit einem Grundwasserflurabstand von ≤ 1 m ausgewiesen wurden. Die prognostizierten Änderungen des Wasserstands von $\leq 0,2$ m (Stand der Tagebaue 2044) werden auch unter Berücksichtigung der Kapillarwirkung keine signifikanten Änderungen im lokalen Wasserhaushalt herbeiführen.

3.4.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Abhängig von den pflanzenverfügbaren Nährstoffen des Grundwassers entwickelt sich in einem Kiessee eine vielfältige Gewässerbiozönose, die aus Mikroorganismen, Phytoplankton und Zooplankton, Benthos Organismen und Fischen besteht. Ein fertiggestellter, sich selbst überlassener Kiessee wird im Laufe der Jahre ein mehr oder minder gepuffertes Ökosystem mit natürlichen Auf- und Abbauvorgängen darstellen.

Mit entsprechender Abschwächung und Verzögerung folgt dann die Grundwasserbeschaffenheit den saisonalen Schwankungen der Wasserbeschaffenheit im

See. Negative Beeinflussungen der Grundwasserbeschaffenheit zeigen sich vor allem bei starker Eutrophierung des Sees. Wie jedes natürliche Gewässer unterliegt auch der Kiessee einer Alterung, d. h. im Laufe der Zeit findet eine natürliche Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) statt. Anthropogene Einflüsse können zusätzliche Nährstoffe einbringen und den Eutrophierungsvorgang beschleunigen. Art und Stärke der chemischen Veränderungen hängen wesentlich von der Intensität der biogenen Vorgänge im See ab, jedoch wirken sich nicht alle Änderungen des Wasserchemismus im See ungünstig für das Grundwasser aus. So ist die zum Teil erhebliche Verminderung des Nitratgehalts durch Denitrifikation in einem Kiessee durchaus als positiv zu bewerten.

Veränderungen der Wasserbeschaffenheit in Seen sind grundsätzlich im Grundwasserabstrom noch in größeren Entfernungen nachweisbar.

Durch die Bodenschatzgewinnung im Nassschnitt erhöht sich die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen, da im Endstadium des Kiessees die Deckschichten über dem Grundwasser auf einer Fläche von 73,2 ha beseitigt werden. Die Überwachung des Oberflächenwassers und des Grundwassers innerhalb der bestehenden Abbaugelände erfolgt derzeit durch ein festgelegtes Monitoring. Ebenfalls erfolgt seit 1993 die Überwachung des Grundwassers durch die regelmäßige Beprobung von Grundwassermessstellen um die bestehenden Tagebaue. Die Wasserstände in den Grundwassermessstellen werden monatlich gemessen. Die chemischen Bestandteile werden zweimal jährlich festgestellt. Das künftige Gewässer des Kiessees Werk V und die neu zu errichtenden Grundwassermessstellen werden direkt in das Kontrollsystem integriert.

Zusätzlich entfällt im gesamten Bereich die Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung (Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln bzw. deren Abbau- und Zerfallsprodukte).

Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt werden als gering eingeschätzt. Der Eingriff ist nicht nachhaltig und nicht erheblich, da

- es nicht zu einer signifikanten Grundwasserabsenkung im Einzugsgebiet des Baggersees kommt,
- die FFH-Gebiete durch die Absenkung nicht beeinflusst werden,
- die Wasserfassung und die Trinkwasserschutzgebiete des Wasserwerkes Fichtenberg nicht negativ beeinflusst werden und
- der Grundwasserzustrom aus dem Umland ausreichend groß ist, um die Verdunstungsverluste auszugleichen.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Aufschlusses des Tagebaus Mühlberg Werk V wurden die möglichen Wechselwirkungen zwischen der Nassgewinnung im Feld Altenau und den benachbarten Flächen des Tagebaus Mühlberg Werk II und Mühlberg Werk II/Süderweiterung berücksichtigt.

Zusammengefasst kann eingeschätzt werden, dass nachhaltige negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei bestimmungsgemäßem Betrieb und nach Beendigung der bergbaulichen Arbeiten nicht eintreten werden. Nachhaltige Auswirkungen des Nassabbaus auf die umliegenden Nutzungen, Biotope und Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

3.4.4 Schutzgut Klima/Luft

3.4.4.1 Bestandsbeschreibung

Klimatisch zählt der Untersuchungsraum zum voll humiden Ostdeutschen Binnenlandklima. Dies zeichnet sich durch warme Sommer, mäßig kalte Winter und mäßige Feuchtigkeit aus. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8-9°C, der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 500-600 mm (Station Torgau).

Der Elbstrom beeinflusst in seiner unmittelbaren Umgebung das lokale Klima (höhere Luftfeuchte und größere Anzahl an frostfreien Tagen). Das Vorhabengebiet stellt mit seinen weiträumigen Freiflächen (Äcker) ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet dar. Die Ortslage von Mühlberg/Elbe ist ein Baugebiet mittlerer Dichte mit höheren Anteilen von Grünstrukturen und somit mäßiger Wärmebelastung. Die nur punktuell vorhandenen Auwaldreste entlang des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ stellen wichtige Frischluftentstehungsgebiete dar. Der Elbestrom übt eine klimatisch ausgleichende Wirkung auf die Temperaturen des Gebiets aus (u. a. größere Anzahl an frostfreien Tagen). Aufgrund des Fehlens immissionsrelevanter gebietsnaher Industrie- und Gewerbeansiedlungen ist nur von einer geringen örtlichen Luftbelastung auszugehen.

Insgesamt werden Klima und Luft im aktuellen Zustand (Dominanz von Ackerflächen) als mittelwertig eingestuft.

3.4.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der klimatischen Funktionen entstehen im Ergebnis der Abbautätigkeit (Abraumbewegung, Kiessandgewinnung) keine für die Umgebung messbaren Wirkungen. Störungen der Kaltluftabflussbahnen sind nicht zu erwarten, da die „Alte Elbe bei Mühlberg“ vom Vorhaben nicht berührt wird.

Die Ortschaften Mühlberg, Altenau, Borschütz und Fichtenberg mit den umliegenden Siedlungsbereichen werden mikroklimatisch nicht negativ durch das Vorhaben beeinflusst, da die wesentlichen Änderungen auf die Hohlform begrenzt sind.

Da der Wasserspiegel des Landschaftssees unterhalb des umgebenden Geländes liegen wird, werden die lokalklimatischen Auswirkungen weitgehend auf die Seefläche begrenzt bleiben. Der entstehende Landschaftssee wirkt sich auf das Kleinklima positiv aus, da durch die sich allmählich herausbildende Wasserfläche und den damit verbundenen Verdunstungseffekten zumindest im Eingriffsbereich dauerhaft eine Milderung klimatischer Extreme zu erwarten ist. Der Wasserkörper des Landschaftssees hat wegen seiner hohen spezifischen Wärme ein größeres Wärmespeichervermögen als die ihn umgebenden Landflächen. Deshalb sind Seeflächen im Sommer während Schönwetterperioden kühler als die Umgebung, während im Winter ein umgekehrtes Temperaturgefälle entsteht. Die Nebelbildung bei bestimmten Wetterlagen wird auf das Vorhabengebiet beschränkt bleiben.

Durch den Verlust des Windschutzstreifens werden ggf. Winde nicht mehr gebremst, dieser Effekt wird durch die Gehölzpflanzungen mittelfristig wieder ausgeglichen. Die vorgesehenen Randbepflanzungen des Kiessees werden sich zusätzlich positiv auf die Klimaverhältnisse auswirken.

Da der Abbau im Nassschnitt erfolgt, die Bandanlage geschlossen ist und der nasse Kies per Bandanlage abtransportiert wird, werden sich Staubemissionen in engen, unerheblichen Grenzen halten. In langanhaltenden Trockenperioden können der Fahrzeugverkehr im Vorhabenbereich als auch die Bodenarbeiten selbst zu Staubentwicklungen führen. Dadurch kann es zu einer zeitweisen Beeinträchtigung der Luftqualität (Staubentwicklung) kommen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können jedoch diese Wirkungen auf ein Minimum begrenzt werden (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5.3).

Schadstoffe können durch die Dieselmotoremissionen des LKW-Verkehrs und der Radlader zur Vorfeldberäumung emittiert werden. Elektrisch betriebene Maschinen (Bandanlagen, Aufbereitungsanlage etc.) sowie der geplante Abtransport per Bahn über das Werk II führen zu einer Verringerung der Schadstoffemissionen vor Ort.

Die vom Abbau ausgehenden Luftverunreinigungen sind nach Art und Ausmaß nicht geeignet, Gesundheitsgefahren (durch PM₁₀-Staub, PM_{2,5}-Staub und Staubbiederschlag) bzw. erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Auf die Ergebnisse des eingereichten Staubimmissionsgutachtens sowie die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer B.II.3.2 kann verwiesen werden. Gleiches gilt im Hinblick auf die Geräuschemissionen.

3.4.4.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Der Klimacharakter des Untersuchungsgebiets ist vor allem von Ausgleichs- und Entlastungsbereichen, wie sie die umgebende Elbaue darstellt, geprägt, so dass

das Gebiet insgesamt klimatisch eine deutliche Ausgleichsfunktion trägt. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Wasserflächen der Kiestagebaue Mühlberg Werk II, Mühlberg Werk II/Süderweiterung, Altenau und sächsischer Tagebaue am gegenüberliegenden Elbeufer bzw. im Süden der Gohrischheide werden sich die klimatischen Verhältnisse durch das Vorhaben nicht bzw. nicht wesentlich verändern, auch, da ein Teil der Flächen künftig wieder ackerbaulich genutzt werden soll.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind somit nicht zu erwarten. Daraus ableitend können auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima aufgrund ihrer Geringfügigkeit und der Kleinräumigkeit des Vorhabens vernachlässigt werden.

Folglich ist eine Verträglichkeit des Vorhabens für die Schutzgüter Klima und Luft gegeben.

3.4.5 Schutzgut Landschaft

3.4.5.1 Bestandsbeschreibung

Das Landschaftsbild des Vorhabengebiets wird durch die weiträumige Elbaue im Verlauf des Breslau-Magdeburger Urstromtals geprägt, die sich jedoch durch die tiefgreifenden Einwirkungen der menschlichen Tätigkeit weit von ihrem Urzustand entfernt hat. Diese Niederung ist ursprünglich ein flaches, nahezu ebenes Auenland.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster wird das Landschaftsbild zwar als „ausgeräumte offene Landschaft“ charakterisiert, es handelt sich jedoch um eine gebietstypische Elbauenagrarlandschaft der Poldergebiete, die aber durch meist lineare, elbauenuntypische Gehölzbestände (vielfach Windschutzstreifen als auch Robinienalleen und -baumreihen) geprägt ist.

Während die weiträumigen, nahezu ebenen, monotonen Intensivagrarflächen landschaftlich nur von sehr geringer Bedeutung sind, hat insbesondere der östliche und südliche Abschnitt der Elbealtarmrinne mit Ansätzen ehemaliger Prall- und Gleithänge im Verlauf des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ als markante geländemorphologische Ausprägung aus der Sicht der Beurteilung des Landschaftsbildes eine hohe Bedeutung. Atypische Landschaftselemente sind indessen die auch aus nichtheimischen Strauch- und Baumarten bestehenden Windschutzstreifen, welche zu einem wesentlichen Verfremdungseffekt der Landschaft beitragen.

Zusammenfassend kommt dem Schutzgut Landschaft hinsichtlich des Inventars an homogenen Landschaftskomponenten bzw. des einförmigen Landschafts-

bilds innerhalb der Elbstromaue eine geringe Bedeutung zu. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind nördlich des Vorhabenbereichs im Verlauf des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ vorhanden.

Das Vorhabengebiet tangiert im Nordosten, auf einer Fläche von ca. 1,5 ha, das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“. Eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“ für die Errichtung und den Betrieb der temporären Bandanlage mit einer Bandbrücke zur Querung der Landesstraße L 663 im Umfang von 1,5 ha sowie für den Anbau einer südlichen und einer nördlichen Auffahrt auf die L663 wurde nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde erteilt (vgl. Eingeschlossene Entscheidungen unter Ziffer A.1.3.3.2)

3.4.5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Mit der Neuerschließung der Rahmenbetriebsplanfläche des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk V wird in die bestehende überwiegend landwirtschaftlich geprägte Geländegestalt eingegriffen. Durch das Vorhaben werden technische Anlagen wie die Bandanlage, Bandbrücke und Betriebswege in den Landschaftsraum eingebracht. Der innerbetriebliche Verkehr beinhaltet den Abbaubetrieb mittels Schwimmbagger und den Transport des Rohstoffs zu den Aufbereitungsanlagen. Während des Abbaus werden weitere landschaftlich unnatürliche Geländeübergänge geschaffen (Erdwälle, Böschungen, Böschungskanten). Außerdem werden in der Abbauphase Lagerflächen und Erdhügel für die Zwischenlagerung entstehen. Der Abtrag der Vegetationsdecke wird als Veränderung der Oberflächenstruktur (Relief, Textur) wahrgenommen.

Durch die Abgrabung wird ein Baggersee mit einer Fläche von ca. 73,2 ha entstehen (Maßnahme A1). Dieser See wird nach der Gestaltung seiner Ufersäume und seiner Umgebung die Vielfalt und Strukturiertheit des Landschaftsbilds im Untersuchungsraum wesentlich erhöhen (Maßnahmen A3, A4). Der See soll der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung dienen und Bereiche bieten, die der Biotopentwicklung vorbehalten sind. Mit der gezielten Rekultivierung wird das Landschaftsbild insgesamt wesentlich vielgliedriger als gegenwärtig sein. Durch eine dem Abbau rasch folgende Ufergestaltung, Begrünung und Bepflanzung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Kiesgewinnung und -aufbereitung so gering wie möglich gehalten.

Das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“ wird lediglich im äußersten Norden des Betriebsplanfelds von der Bandanbindung mit Straßenbrücke und der nördlichen Zufahrt von der L 663 in den Tagebau Mühlberg Werk II/Süderweiterung überlagert. Diese Bauwerke werden oberirdisch angelegt und nach der Rohstoffförderung wieder zurück gebaut.

3.4.5.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Mit der geplanten Tagebauerschließung kommt es zur Beseitigung von Strukturen, die für das Landschaftsbild von eher geringer Bedeutung sind. Die technischen Anlagen und Randverwallungen während der Abbauphase werden eher unnatürlich wirken. Die Wirkung auf das Landschaftsbild bleibt jedoch auf die Abbauphase beschränkt. Aufgrund der Vorbelastungen (Tagebau Mühlberg Werk II, Tagebau Altenau, Land-/ Kreisstraße etc.) wird die vorhabenbedingte Störung als gering bewertet. Durch begleitende Pflanzungen wird der Eindruck von Fremdkörpern gemindert. Nach der Rohstoffgewinnung verbleiben keine, das Landschaftsbild beeinträchtigenden Elemente, erhalten.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet. Der vorübergehende Verlust von landschaftlichen und erholungsrelevanten Funktionen wird durch die Entwicklung eines Landschaftssees, die Bepflanzung des Landschaftsseeufers, die Rücküberführung in eine landwirtschaftliche Nutzung auf Teilflächen des Vorhabengebiets, das Anlegen offener Flachböschungen sowie die Anlage eines Rastplatzes am Radweg (Schweditz) sowie Sicherung dortiger Trockenmauern als Denkmal einstiger Siedlungstätigkeit kompensiert (Maßnahmen A1 bis A6 sowie E1 bis E3). Nach Abbauende wird sich die blüten- und krautreiche Vegetation im Umfeld des Landschaftssees neu entwickeln. Die Kompensationsmaßnahmen befinden sich im selben Naturraum mit räumlichem Bezug.

Es verbleiben nach Beendigung des Abbaus keine dauerhaften erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

3.4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.4.6.1 Bestandsbeschreibung

Bau- und Kulturdenkmäler sowie archäologische Objekte

Im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans befindet sich das Bodendenkmal BD i. B. 20964 Mühlberg 5 - Burgwall deutsches Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter. Im Norden und Süden der Rahmenbetriebsplanfläche befinden sich weitere Bodendenkmalvermutungsflächen.

Grundsätzlich können während der Bauausführung im Vorhabenbereich auch außerhalb des ausgewiesenen Bodendenkmals oder der Bodendenkmalvermutungsflächen bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden.

Sachgüter

Innerhalb der geplanten Abbaufäche befinden sich keine nennenswerten Infrastruktureinrichtungen für die Erholung (Freizeit und Erholungseinrichtungen, wie ausgezeichnete Wanderwege, Grillplätze, Schutzhütten, Spielwiesen etc).

Entlang der L663 befindet sich eine Trinkwasserleitung. Dort erstreckt sich zudem eine 380 kV-Elektraleitung. Südlich der Vorhabenfläche verlaufen die Ferngasleitung 04 (FGL 04) der ONTRAS-Gastransport GmbH und ein Kabel der Telekom. Bei der Gasleitung handelt es sich um ein Objekt mit Nutzungsfunktion. Durch die Verkleinerung der Vorhabenfläche von der ursprünglichen Planung, die Gegenstand des Scopingtermins am 18.05.2015 war, ist die Ferngasleitung nunmehr nicht mehr vom Vorhaben betroffen. Eine Umverlegung der Gasleitung, wie ursprünglich geplant, ist nicht mehr erforderlich. Der Sicherheitsabstand der Böschungsoberkante des Abbaus zur Ferngasleitung beträgt 30 m.

Das Kommunikationskabel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verläuft entlang der L 67 und somit entlang der Grenze der Vorhabenfläche. Um dieses Kabel nicht zu gefährden, wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer 0 festgelegt.

Das Sachgebiet Kreisentwicklung machte darauf aufmerksam, dass sich weite Teile des Vorhabengebiets auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befinden. Vor Beginn der bergbaulichen Tätigkeiten in diesen Bereichen ist daher der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei des Landes Brandenburg vom Vorhabenträger einzubeziehen (vgl. dazu Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.12).

Im Bereich des Vorhabengebiets selbst sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden.

3.4.6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Bau- und Kulturdenkmäler sowie archäologische Objekte

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, einschätzen zu können, ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die Vorhabenträgerin erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und abbauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Hinsichtlich des ausgewiesenen Bodendenkmals BD i. B. 20964 Mühlberg 5 - Burgwall deutsches Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter, ist festzustellen, dass die dem Burgwall des Bodendenkmals vorgelagerte Siedlung von dem Abbauvorhaben unmittelbar betroffen ist. Der Burgwall selbst bleibt von den bergbaulichen Tätigkeiten ausgeschlossen. Zwischen der Vorhabenträgerin und der Fachbehörde wurden daraufhin Abstimmungen durchgeführt und durch die Fachbehörde mit Schreiben vom 23.10.2023 die -Fachlichen Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation im Zuge des Vorhabens: „Kiessandtagebau Werk V“ in Mühlberg, Lkr. Elbe-Elster- formuliert. Diese wurden bzw. werden von der Vorhabenträgerin zwischenzeitlich umgesetzt.

Auswirkungen des Vorhabens auf Bau- und Kulturdenkmäler sowie archäologische Objekte, die das Vorhaben als nicht umweltverträglich erscheinen lassen, sind im Ergebnis somit nicht ersichtlich.

Sachgüter

Die vorhandene Ferngasleitung südlich des Vorhabens weist einen Sicherheitsabstand von 30 m zur Oberkante der Abbauböschung auf. Die Standsicherheit der Ferngasleitung ist nachweislich gewährleistet (RBP, Anlage 4.3-Standsicherheitsnachweis). Im Schutzstreifen von 8 m Breite werden keine baulichen Anlagen errichtet, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Temporäre bzw. dauerhafte Überfahrten über die Gasleitung sind nicht vorgesehen. Auswirkungen des Vorhabens für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung sind daher weder temporär noch dauerhaft zu erwarten. Um dies sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.10.2 verfasst.

Auch die weiteren im Betrachtungsraum vorkommenden Leitungen sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Um mögliche Beeinträchtigungen jedoch grundsätzlich auszuschließen, wurden zusätzlich die Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.10.1 und A.III.10.3 verfasst.

Die Verkehrsinfrastruktur wird über das bestehende Maß nicht wesentlich beeinträchtigt, da auf den Landstraßen L 663 und L 67 keine zusätzlichen LKW-Bewegungen vorgesehen sind und der Haupttransport auf dem Schienenweg erfolgen wird.

3.4.6.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Es verbleiben unter Berücksichtigung der Auflagen nach Beendigung des Abbaugeschehens keine dauerhaften erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter.

3.4.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Durch die Verpflichtung zur Ermittlung und Beschreibung von Wechselwirkungen der Vorhabenauswirkungen einschließlich der vorgesehenen Schutzmaßnahmen zwischen den einzelnen Schutzgütern wird gewährleistet, dass Umweltauswirkungen nicht nur isoliert für ein Schutzgut bewertet und als Summe von Einzelwirkungen angesehen werden. Vielmehr erfolgt durch diese Vorgabe eine integrative Betrachtung der jeweiligen Vorhabenauswirkungen auf die Umwelt. Dabei sind folgende Wechselwirkungen besonders herauszustellen:

3.4.7.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Schutzgut Landschaft:

Das LSG „Elbaue Mühlberg“ sowie das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Seeschleuse“ stellen im Untersuchungsgebiet die wertvollsten natürlichen Strukturen mit schützenswerter Flora, Fauna und Habitaten sowie einem schützenswerten Landschaftsbild dar. Am südlichen Rand des LSG kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme mit einer Fläche von ca. 1,5 ha. Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und dem Schutzgut Landschaft sind, aufgrund der nicht erheblichen Auswirkungen sowie der Bewahrung des Charakters des Gebiets, nicht anzunehmen. Der Großteil des Untersuchungsraums besteht aus einer ausgeräumten, durch nicht heimische Baum- und Straucharten geprägte Ackerlandschaft, die struktur- und bewirtschaftungsbedingt eine sehr geringe Diversität aufweist. Durch den zeitweiligen Totalverlust der Landschaftselemente (Windschutzhecken) sowie der biologischen Vielfalt auf diesen Flächen sind, aufgrund der sehr geringen Diversität, keine negativen Wechselwirkungen für die Habitats und Lebensgemeinschaften des LSG „Elbaue Mühlberg“ und dem Biotop „Seeschleuse“ zu erwarten. Eine positive Wechselwirkung stellt hingegen die Rekultivierung mit heimischen Gehölzarten sowie der Landschaftswandel, von intensiv genutzter Ackerfläche zu einem Landschaftssee mit Gehölzen und Rohbodenböschungen, dar. Die neue Struktur in der Landschaft kann als ökologischer Trittstein für umliegende Biotope dienen.

3.4.7.2 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Schutzgut Boden – Schutzgut Wasser:

Standortfaktoren, wie tief anstehendes Grundwasser oder sandige Böden beeinflussen die Bodenbildung und das Standortpotenzial für die vorhandenen Arten und Bodenstrukturen. Seltene Vegetationstypen und somit an diese gebundene Tierarten werden sich im entstehenden Landschaftssee und seinen randlichen

Strukturen schnell an die durch das Vorhaben neu geschaffenen Standortbedingungen anpassen und eine zuvor nicht vorhandene Dynamik und Diversität schaffen.

Daneben ist festzustellen, dass es durch die unmittelbare Flächeninanspruchnahme zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Landschaft und Wasser kommt. Durch die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme werden landwirtschaftliche Flächen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere zerstört sowie Bodenfunktionen beeinträchtigt. Das Vorhaben hat ebenfalls Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Weiterhin wird das Schutzgut Wasser beeinflusst. Durch die Lärm- und Staubemissionen kommt es zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (z. B. Sicherung des Abbaugeländes, Durchführung eines Grundwassermonitorings, Wiederverwendung von Ober- und Unterboden, aktive und passive Immissionsschutzmaßnahmen, Einsetzen einer ökologischen und bodenkundlichen Betriebsbegleitung u. a.) dienen der Vermeidung bzw. Minimierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Sachgüter, Boden und Wasser. Negative Auswirkungen dieser Schutzmaßnahmen auf andere Schutzgüter (Rückkopplungsmechanismen) sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus werden Wechselwirkungen schutzgutimmanent in den jeweiligen Betrachtungen berücksichtigt. Schutzgutübergreifend sind keine relevanten Auswirkungen der Wechselwirkungen durch die bergbauliche Gewinnungstätigkeit festzustellen. Die medienübergreifende Betrachtung hat nicht dazu geführt, dass einzelne umweltbezogene Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

3.4.8 Zusammenfassung

Die Ziele einer nachhaltigen Umweltvorsorge nach § 3 UVPG (neue Fassung) sowie der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG werden durch die Umsetzung der im Landschaftspflegerischem Begleitplan (RBP; Anlage 11) dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption sowie durch die einzelnen Nebenbestimmungen unter der Ziffer A.III dieses Beschlusses sichergestellt. Somit sind folgende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Bestandteil der Planfeststellung:

Tabelle 9: Landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nebenbestimmung	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche	Betroffenes Schutzgut
Vermeidungsmaßnahmen				
V1 (V _{ASB0})	A.III.7.9	Ökologische Baubegleitung	funktional	Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt
V2 (V _{ASB1})	A.III.7.10	Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln	funktional	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft
V3 (V _{ASB2})	A.III.7.14	Aufstellung eines Amphibien-schutzzauns und Absammeln/Umsetzen von Amphibien	funktional	Tiere
V4	A.III.7.5	Erstellung eines Bodenschutz-konzepts und abbaubegleitendes Monitoring	funktional	Boden
V5	A.III.7.15	Kontrolle von Baumhöhlen	funktional	Tiere
V6	A.III.7.16	Errichtung eines Reptilien-schutzzauns (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)	funktional	Tiere
V7	A.III.7.19	Vegetationsschutz für Gehölze entlang des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“	funktional	Pflanzen/Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft
V8		Ggf. Durchführung von Vergrä-mungsmaßnahmen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)	funktional	Tiere
Ausgleichsmaßnahmen				
A1	A.III.7.21	Entwicklung eines Landschafts-sees mit unbelasteten, subhydri-schen Böden	73,2 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft

A2.1	A.III.7.11	Wiederherstellung verbliebener gewachsener Böden	19,5 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft
A2.2/ A _{CEF5}	A.III.7.12 und E4 (anteilig) sowie A.III.7.20	Wiederherstellung bzw. Aufwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf sandverspülten Flächen sowie Bereitstellung von 1,0 ha Offenlandfläche für 1 BP der Schafstelze (innerhalb RBP_Fläche)	18,1	Boden, Tiere
A3	A.III.7.22	Pflanzung von Gehölzen am Süd- und Ostufer des entstehenden Landschaftssees	1,73 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft
A4	A.III.7.23	Anlage offener Flachböschungen mit nährstoffarmen Rohbodensubstraten	6,97 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft
A5	A.III.7.24	Anlage eines Ackerrandstreifens	0,2 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft
A6	A.III.7.25	Rückbau einer alten Meliorationsanlage	0,5 ha	
Ersatzmaßnahmen				
E1.1/A _{CEF4}	A.III.7.17	Pflanzung von Gehölzen im Werksgelände der Elbekies GmbH (CEF-Maßnahme)	1,2 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft
E1.2	A.III.7.26	Pflanzung von Gehölzen in Schweditz	0,6 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft
E1.3	A.III.7.26	Anlage einer Hecke bei Altenau	0,31 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt,

				Boden, Wasser und Landschaft
E2	A.III.7.27	Entsiegelung von Schweditz	0,06 ha	Pflanzen, Tiere, Boden, Klima, Landschaftsbild
E3	A.III.7.27	Sicherung von Trockenmauern und Anlage eines Rastplatzes in Schweditz	funktional	Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild
E4 (anteilig)	A.III.7.13	Aufwertung ertragsschwacher Ackerböden nordöstlich Altenau sowie nordöstlich Fichtenberg	13,7 ha	Boden
E5/A _{CEF} 3	A.III.7.18	Anbringung eines Turmfalken- kastens (CEF-Maßnahme)	funktional	Tiere

Weitere Maßnahmen:

Der Zutritt Dritter zum Betriebsgelände wird durch Beschilderungen, Umwallungen und Eingrünung bzw. Bepflanzung der Abraumböschungen vermieden.

Die gesamte Abwicklung der Verfrachtung bzw. des Vertriebs des im Werk V gewonnenen Rohstoffs erfolgt über die bestehenden Einrichtungen des Werks II. Die zu bauenden Zufahrten zum Werk V dienen ausschließlich der Erschließung des Tagebaus und des Abtransports des abgetragenen Ober- und Unterbodens zu den Einbaustandorten.

Im Gesamtobjekt Kieswerk Mühlberg gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Mit der Rohstoffgewinnung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbunden. Boden wird nur soweit in Anspruch genommen, wie es für die bergbaulichen Prozesse erforderlich ist. Die Inanspruchnahme erfolgt in einzelnen Jahresscheiben. Ein Schutz von Wasser und Boden vor wassergefährdenden Stoffen wird dadurch gewährleistet, dass regelmäßige Wartungen einschließlich Betankung von Betriebsmitteln entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt werden. Havarien und damit Schadstoffeinträge in die Umweltmedien Boden und Wasser werden durch Sicherungsmaßnahmen vermieden. Sollte dennoch eine Havarie eintreten, werden Ölbindemittel vorgehalten.

Im Vorhabengebiet ist der Umgang mit Kraftstoffen, Hydraulikölen, Schmierölen und -fetten erforderlich, jedoch werden dort keine Kraft- und Schmierstoffe gelagert. Dies erfolgt ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgelände des

Werks II. Dort ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen per Sonderbetriebsplan zugelassen. Zur Gewährleistung der Vermeidung einer Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers mit wassergefährdenden Stoffen wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.4.1 verfasst.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient gemäß § 2 UVPG a. F. der Zulassungsentscheidung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu kompensieren. Demzufolge kann festgestellt werden, dass es im betroffenen Gebiet nur zu Umweltauswirkungen kommt, die im Sinne der Fachgesetze kompensiert werden können.

Die Umweltauswirkungen der vom Vorhaben am stärksten betroffenen Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft sind von vorübergehender Zeitdauer. Durch die zeitlich gestaffelte Wiedernutzbarmachung wird sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere den Boden und das Landschaftsbild, zeitlich erheblich minimiert und somit die Wirkdauer erheblich reduziert wird.

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Beendigung des Abbaus keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG a. F. verbleiben.

Verbleibende relevante Auswirkungen wurden bei der vorliegenden Entscheidung einschließlich angeordneter Nebenbestimmungen berücksichtigt und abgearbeitet. Wie die Ausführungen zu den materiell-rechtlichen Genehmigsvoraussetzungen im Einzelnen zeigen, konnten die Eingriffe unter Heranziehung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden

4. Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen

4.1 Zulässigkeit des Gewässerausbaus nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 89 BbgWG

Der geplante Gewässerausbau durch die Freilegung des Grundwasserspiegels infolge der Kiessandgewinnung im Tagebau Mühlberg Werk V ist nach §§ 67 ff. WHG i. V. m. § 89 BbgWG zulässig. Ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen ist folgende Maßnahme geplant:

- Herstellung eines Landschaftssees mit einer Fläche von ca. 73,2 ha.

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Versagungsgründe des § 68 Abs. 3 WHG sind nicht gegeben. Die Herstellung des Gewässers führt nicht zu einer nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken oder zur Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Der Gewässer- ausbaumaßnahme stehen auch keine Rechte und Befugnisse privater Dritter gegenüber, welche nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können.

4.2 **Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie erstrecken sich auf Oberflächengewässer und auf das Grundwasser. Diese Gewässer sind geschützt, ihr Zustand darf sich nicht verschlechtern, sondern soll mittel- und langfristig erheblich verbessert werden. Weitere Ziele sind u. a. der Schutz von Lebensräumen, die von den Gewässern abhängig sind, eine nachhaltige Wassernutzung, die schrittweise Einstellung von Einträgen gefährlicher Stoffe in die Gewässer und die Minderung schädlicher Auswirkungen von Hochwasser.

Die „Rechtliche Vollzugshilfe des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren vom 24.April.2023“ sagt aus, dass Gewässerbenutzungen z. B. nicht zu einer schädlichen Gewässerveränderung führen dürfen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Eine schädliche Gewässerveränderung liegt u. a. vor bei Veränderungen von Gewässereigenschaften, die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen (§ 3 Nr. 10 WHG). In §§ 27 WHG werden die Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper und in § 47 Abs. 1 WHG für Grundwasserkörper geregelt. Es handelt sich dabei um das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot. Bei Grundwasserkörpern gilt zusätzlich das Gebot der Trendumkehr. Gegen diese Anforderungen des WHG dürfen die Gewässerbenutzungen

nicht verstoßen. Auch der Gewässerausbau darf nicht gegen Bestimmungen des WHG verstoßen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Dies schließt die Bestimmungen zu den Bewirtschaftungszielen für Oberflächenwasserkörper gemäß §§ 27 bis 31 WHG mit ein.

Für die vom Vorhaben betroffenen berichtspflichtigen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper besteht somit das Verschlechterungsverbot. Entsprechend der o. g. Vollzugshilfe tritt eine Verschlechterung dann ein, sobald sich eine Qualitätskomponente (QK) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn es dadurch nicht zu einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers insgesamt kommt. Wenn eine QK bereits in einem schlechten Zustand ist, ist jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung.

Das Vorhaben liegt vollständig in der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe.

Oberflächenwasserkörper (OWK)

Bei den im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Süderweiterung Kiessandtagebau Mühlberg Werk II“ zu betrachtenden Oberflächenwasserkörpern handelt es sich um das berichtspflichtige Gewässer „Alte Elbe bei Mühlberg“ und den „Grubensee östlich Mühlberg“. Bei dem „Grubensee östlich Mühlberg“ handelt es sich um die zusammenfassende Betrachtung des West- und des Ostsees des aktiven Tagebaus Mühlberg Werk II. Die räumliche Abgrenzung und die Kenndaten des „Grubensees östlich Mühlberg“ im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wurden dem Steckbrief „Seen-EG-Wasserrahmenrichtlinie (Landesumweltamt Brandenburg, Stand 04.03.2009)“ entnommen. Weitere zu betrachtende Oberflächenwasserkörper, auf die das Vorhaben direkten bzw. indirekten Einfluss hat, existieren nicht.

„Alte Elbe bei Mühlberg“ (Mühlberger Graben)

Der Wasserkörpersteckbrief zum 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) 2022-2027 weist für die „Alte Elbe bei Mühlberg“ folgende Kenndaten aus:

Name	Alte Elbe bei Mühlberg-1146
Gewässerkennzahl	5373796
Vorherige EU-Kennung (2. BWZ)	DE_RW_DEBB5373796_1146
Koordinierungsraum	Mulde-Elbe-Schwarze Elster
Planungsraum	Elbestrom 2
Widmung Bundes- /Landeswasserstraße	keine Angabe
Zuständiges Bundesland	Brandenburg

Beteiligtes Bundesland	-----
Länge (in km)	8,82
Größe des Einzugsgebiets (in km ²)	21,56

Typ und Kategorie	
Kategorie	natürlich
Gewässertyp nach LAWA	19 - Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern
Geologische Ausprägung	-----
Wasserkörperkategorie	erheblich verändert
Begründung, wenn erheblich verändert	bauliche Veränderungen: andere Wassernutzung: Landwirtschaft-Drainage
Zielerreichung Bewirtschaftungsziel guter Zustand	Ökologie: voraussichtlich erreicht 2027 Chemie: voraussichtlich erreicht 2027
Ökologisches Potenzial gesamt	mäßig
Chemischer Zustand gesamt	nicht gut
Umweltziel „Guter Zustand erreicht	Ökologie: nein Chemie: nein
Fristverlängerung in Anspruch genommen	Ökologie: bis 2039 Chemie: nach 2045

Bei dem Graben „Alte Elbe bei Mühlberg“ handelt es sich um eine noch ansatzweise erkennbare Altarmschlinge der Elbe. Vom Fichtenberger Raum bis zur Einmündung in die „Alte Elbe“ entwässert sie bei einer Fließlänge von ca. 8,82 km ein Einzugsgebiet von ca. 21,56 km².

Im Bereich dieses Fließgewässers werden keine Oberflächenwassermessstellen durch das Landesamt für Umwelt beobachtet.

Die „Alte Elbe bei Mühlberg“ führt nur temporär Wasser. Bei größeren Niederschlagsmengen kann das Wasser über dem kolmatierten Boden der Gewässersole zunächst nicht versickern und fließt in Richtung Elbe ab. Geringere Wassermengen versickern im Bereich von Kolmationslücken sofort und im Bereich vorhandener Kolmation sehr langsam in den Untergrund.

Da es sich beim Mühlberger Graben um einen Altarm der Elbe handelt, ist seine Wasserführung in erster Linie vom Pegelstand der Elbe abhängig. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass der Mühlberger Graben soweit verlandet ist, dass eine sichtbare Wasserführung im Bereich um die Ortslage Altenau erst bei Pegelständen der Elbe von > 88 m NHN denkbar wäre (siehe Hydrogeologischer Nachweis, Anlage 4.2 RBP).

Auswirkungen des Vorhabens auf den ökologischen Zustand des OWK

Die „Rechtliche Vollzugshilfe des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren“ vom 24.04.2023 zieht für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials von Oberflächenwasserkörpern -entsprechend der WRRL- die biologischen Qualitätskomponenten, die sogenannten „unterstützenden“ hydromorphologischen und allgemein physikalischen-chemischen Qualitätskomponenten sowie die chemischen Qualitätskomponenten heran.

Der Wasserkörpersteckbrief zur Berichterstattung zum 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 WRRL weist für die „Alte Elbe bei Mühlberg“ das ökologische Potenzial (gesamt) als mäßig aus. Dabei wurden jedoch die einzelnen biologischen Qualitätskomponenten nicht klassifiziert. Ebenso wurden die hydromorphologischen und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten nicht klassifiziert. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen zu Fauna und Flora war die „Alte Elbe bei Mühlberg“ im zu betrachtenden Abschnitt nicht wasserführend. Eine Beprobung des Oberflächenwasserkörpers war somit nicht möglich.

Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zum Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ (Anlage 10 RBP) wurden zunächst auf Grundlage der Veränderungen der unterstützenden Qualitätskomponenten die Veränderungen der relevanten biologischen Qualitätskomponenten prognostiziert. Darauf basierend wurden die Veränderungen anhand bestehender Werte oder Kriterien komponentenspezifisch eingeordnet und bewertet. Auf den Fachbeitrag wird verwiesen.

Da eingehende hydromorphologische und chemische Daten fehlen, konnten nur allgemeine Bewertungen der Veränderungen der entsprechenden Qualitätskomponenten vorgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Stichtagsmessung befand sich der Grundwasserspiegel im Bereich des Tagebaus Mühlberg Werk V im Niveau zwischen 85,5 und 86,0 m NHN. Wie die Untersuchungen im hydrogeologischen Nachweis (Anlage 4 des RBP) ergeben haben, würde das Grundwasser im zu betrachtenden Abschnitt des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ erst dann zu einer Wasserführung beitragen, wenn der Grundwasserspiegel auf 88,0 m NHN ansteigen würde.

Der Aufschluss des Tagebaus „Mühlberg Werk V“ hat somit weder direkt noch indirekt einen Einfluss auf die Wasserführung im Oberflächenwasserkörper „Alte Elbe bei Mühlberg“.

Demzufolge werden die physikalisch-chemischen Wasserverhältnisse nicht verändert. Auch eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente ist im Ergebnis der Vorhabenrealisierung daher nicht zu prognostizieren.

Anhand der gemachten Ausführungen kann eingeschätzt werden, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten ist.

Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand der OWK

Die „Rechtliche Vollzugshilfe zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren“ vom 24. April 2023“ definiert die Verschlechterung des chemischen Zustands wie folgt:

- 1. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt bei Oberflächenwasserkörpern vor, wenn infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm (JD-UQN oder ZHK-UQN) für einen Stoff nach Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGeWV überschritten wird.*
- 2. Eine Verschlechterung ist auch dann anzunehmen, wenn der chemische Zustand bereits wegen Überschreitung einer anderen Umweltqualitätsnorm (UQN) nicht gut ist und infolge eines Vorhabens eine weitere UQN erstmalig überschritten wird. Keine Verschlechterung ist gegeben, wenn sich zwar der Wert für einen Stoff verschlechtert, die UQN aber noch nicht überschritten wird (sog. Auffüllung).*
- 3. Bei einer bereits überschrittenen UQN ist auch die weitere Konzentrationserhöhung als Verschlechterung des chemischen Zustands anzusehen.*

Der Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper der Berichterstattung 2021 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL weist für die „Alte Elbe bei Mühlberg“ den chemischen Zustand (gesamt) als nicht gut aus. Bei den Stoffen, deren Konzentration die UQN verletzen handelt es sich um Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie Bromierte Diphenylether. Als signifikante Belastungen werden die Landwirtschaft und atmosphärische Ablagerungen als auch anthropogene Beeinflussung betrachtet. Hydrologische und hydromorphologische Veränderungen sind unbestimmt.

Wie oben bereits dargelegt, hat der geplante Abbau weder direkten noch indirekten Einfluss auf die Wasserverhältnisse in dem Graben „Alte Elbe bei Mühlberg“.

Eine Beeinträchtigung des chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers „Alte Elbe bei Mühlberg“ durch das geplante Vorhaben „Mühlberg Werk V“ ist somit nicht zu erwarten.

Grundwasserkörper (GWK) „Koßdorfer Landgraben“

Nach Wasserrahmenrichtlinie und gemäß § 47 Abs. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz sind Grundwasserkörper so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres mengenmäßigen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1, Verschlechterungsverbot). Alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sind umzukehren (Nr. 2, Trendumkehrgebot). Die Bewirtschaftung hat ferner so zu erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3, Zielerreichungsgebot). Bei der Prüfung, ob das Verschlechterungsverbot eingehalten wird, sind die Bestimmungen der Grundwasserverordnung (GrwV) zur Beurteilung und Einstufung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands heranzuziehen.

Der chemische und der mengenmäßige Zustand von Grundwasserkörpern werden jeweils in nur zwei Zustandsklassen eingestuft: in „gut“ oder „schlecht“.

Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Von dem Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ ist der Grundwasserkörper „Koßdorfer Landgraben“ betroffen.

Der Wasserkörpersteckbrief (Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL) weist folgende Kenndaten aus:

Kennung	DEGB_DESN_EL 2-2
Wasserkörperbezeichnung	Koßdorfer Landgraben
Grundwasserhorizont	Grundwasserkörper und –gruppen in Hauptgrundwasserleiter
Fläche	218,925 km ²
Flussgebietseinheit	Elbe
Bearbeitungsgebiet/Koordinierungsraum	Mulde-Elbe-Schwarze Elster
Zuständiges Land	Sachsen
Signifikante Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Diffuse Quellen - Landwirtschaft • Wasserentnahme - öffentliche Wasserversorgung
Mengenmäßiger Zustand	Gut

Chemischer Zustand (gesamt)	schlecht (Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV im Parameter Nitrat)
Zielerreichung Bewirtschaftungsziel guter Zustand	mengenmäßig: erreicht chemisch: nach 2027

Auswirkungen des Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand des GWK:

Entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV ist der mengenmäßige Grundwasserzustand als gut einzustufen, wenn

1. die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und
2. durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstands zukünftig nicht dazu führen, dass
 - a) die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden,
 - b) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes signifikant verschlechtert,
 - c) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und
 - d) das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a) bis d) der GrwV nicht mehr erfüllt wird. Bei Kriterien, die bereits vor der Maßnahme nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar.

zu 1.

Durch die Gewinnungstätigkeit aus dem Grundwasser entsteht ein Volumenverlust, welcher durch zuströmendes Grundwasser ausgeglichen wird. Die Berechnungen im Hydrogeologischen Nachweis (Anlage 4.2 des RBP) ergaben einen Wasserverlust im 1. und 2. Abbaujahr von ca. 36,2 l/s und ab dem 3. Abbaujahr

von durchschnittlich ca. 18,1 l/s. Um diesen Wasserverlust ausgleichen zu können, wurde berechnet, dass in den ersten beiden Jahren ein Einzugsgebiet von ca. 6,84 km², im 3. Abbaujahr von ca. 3,47 km², im 8. Abbaujahr von ca. 3,72 km² und im 17. Abbaujahr von ca. 4,13 km² erforderlich ist. Der Grundwasserkörper „Koßdorfer Landgraben“ besitzt eine Fläche von insgesamt ca. 219 km². Somit kann festgestellt werden, dass die mit dem Kiesabbau verbundene Grundwasserentnahme nicht das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt und jederzeit ausgeglichen werden kann.

zu 2.

- a) Im Betrachtungsraum steht der Oberflächenwasserkörper „Alte Elbe bei Mühlberg“ in hydraulischer Verbindung zum Grundwasserkörper „Koßdorfer Landgraben“. Anhand der im hydrogeologischen Nachweis (Anlage 10 RBP) dargelegten hydrodynamischen und hydrochemischen Verhältnisse im Betrachtungsraum, kann eingeschätzt werden, dass durch die Änderung des Grundwasserstands für den Oberflächenwasserkörper „Alte Elbe bei Mühlberg“ ein Verfehlen der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zu erwarten ist. Wie aus den Betrachtungen hervorgeht, wurde der mittlere Wasserstand des Tagebausees zum Zeitpunkt der Beendigung des Tagebaubetriebs im Jahr 2044 mit einer Höhe von 86,6 m NHN berechnet. Eine Wasserführung im zu betrachtenden Abschnitt des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ ist jedoch erst bei einer Grundwasserspiegelhöhe von ca. 88 m NHN zu erwarten. Ein direkter als auch ein indirekter Einfluss auf die „Alte Elbe bei Mühlberg“ sind nicht gegeben.
- b) Die Argumentation zum Punkt 2a) trifft auch für die Bewertung des Verbots einer signifikanten Verschlechterung des Zustands der betroffenen Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nummer 8 WHG durch die Änderungen des Grundwasserstands zu.
- c) Auf das unmittelbare Umfeld der Süderweiterung ist der Einfluss der Grundwasserabsenkung entsprechend den vorliegenden Berechnungen zu vernachlässigen. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich und östlich der Vorhabenfläche liegt der durchschnittliche Grundwasserflurabstand zwischen 4 und 5 m. Das heißt, dass die ermittelte Grundwasserabsenkung keinen Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen hat, da die Wasserversorgung der Kulturen in erster Linie niederschlagsabhängig ist.

Lediglich im nordöstlich des geplanten Tagebaus gelegenen Bereich entlang des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“, zwischen L67 und L663, sind Auswirkungen auf den Biotoptyp 5131010 möglich. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Absenkungen, sondern vielmehr um Aufhöhungen, wie aus den Darstellungen unter Ziffer 6.2.7 ff. bzw. Anlage 11 des hydrogeologischen Nachweises hervorgeht.

Für den Zeitraum nach der Rekultivierung des Tagebaus Mühlberg Werk V wurde für den nordwestlichen Bereich des Tagebaus eine Grundwassererhöhung um 0,1 m bis 0,2 m im Vergleich zum IST-Zustand (2019) prognostiziert. Nach Angaben des Landesamts für Umwelt liegt der Grundwasserflurabstand in besagtem Gewässerabschnitt ≤ 1 m unter Gelände, sodass Wasserstandsänderungen von kleiner 0,2 m auch unter Berücksichtigung der Kapillarwirkung keine wesentlichen Änderungen im lokalen Wasserhaushalt herbeiführen und somit zu keiner signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, führen.

- d) Anhand der mit dem Hydrogeologischen Nachweis (Anlage 10 des RBP) ausgewiesenen hydrogeologischen Verhältnisse kann eingeschätzt werden, dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Zustrom von Salzwasser oder anderer Schadstoffe infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nicht zu erwarten ist.

Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand des GWK:

Entsprechend der „Rechtlichen Vollzugshilfe zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren“ vom 24. April 2023“ ist bei der Prüfung einer möglichen Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers die Auswirkung des Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen.

Der Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper der Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL weist für den „Koßdorfer Landgraben“ den chemischen Zustand als schlecht aus. Als Stoff mit Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GwV wird Nitrat angegeben. Diese Überschreitung des Schwellenwerts ist auf anthropogene Belastungen zurückzuführen, die nicht mit dem Kiesabbau in Verbindung stehen.

Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zum Vorhaben „Süderweiterung Kiessandtagebau Mühlberg Werk II“ (Anlage 10 des RBP) wurden die geforderten Parameter einzeln betrachtet und bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers „Koßdorfer Landgraben“ durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten ist. Im Gegenteil, aus den Monitoringdaten der langjährigen Messreihe (2004 bis 2016) für den bestehenden Kiessandtagebau Mühlberg Werk II geht hervor, dass sich die Grundwasserqualität hinsichtlich der Nitratgehalte grundwasserabstromseitig signifikant verbessert haben, woraus sich schließen lässt, dass die Baggerseen eine qualitätsverbessernde Wirkung auf den chemischen Zustand des Grundwassers haben. Der gleiche Effekt lässt sich auch für den verbleibenden Kiessee des Werks V ableiten.

Bei sachgerechter Durchführung der Gewinnungsarbeiten und Einhaltung der mit dem Panfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen sind Einträge von Schadstoffen in den Grund- und Oberflächenwasserkörper nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt auch nicht dazu, dass die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 47 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2a GrwV). Ebenso kann anhand der vorgelegten Unterlagen eingeschätzt werden, dass die sich einstellende Grundwasserbeschaffenheit nicht zu einer signifikanten Schädigung unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängender Landökosysteme führen wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 2c GrwV).

Mit Blick auf das Zielerreichungsgebot ist festzuhalten, dass die Zielerreichung eines guten Zustands für den Grundwasserkörper "Koßdorfer Landgraben" hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands bereits erreicht ist. Der chemische Zustand wird als schlecht eingestuft und die Zielerreichung im Steckbrief zum 3. Bewirtschaftungsplan für nach 2027 prognostiziert. Dazu ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben keine Belastungen ausgehen, die zur schlechten Einstufung des chemischen Zustands dieses Grundwasserkörpers führen. Zudem ergibt ein Vergleich mit dem aktuellen Maßnahmenprogramm, dass auch insoweit kein Konflikt besteht. Im aktuellen Maßnahmenprogramm 2022 bis 2027 sind Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft für den Grundwasserkörper „Koßdorfer Landgraben“ vorgesehen. Mithin sind als spezifische Belastungen auch hier die landwirtschaftlichen Nutzungen identifiziert worden. Bergbauspezifische Maßnahmen sind nicht festgelegt. Folglich bestätigt die aktuelle Bewirtschaftungsplanung die hier getroffenen Einschätzungen. Das Vorhaben steht somit auch der Zielerreichung eines guten chemischen Zustands nicht entgegen.

Schließlich liegt mit Blick auf das hier zu betrachtende Vorhaben auch kein Verstoß gegen das Trendumkehrgebot vor. Dieses besitzt eine unterstützende Funktion bezogen auf das Zielerreichungsgebot. Mit Blick auf das gegenständliche Vorhaben gilt auch, dass dieses nicht mit Schadstoffeinträgen verbunden ist, deren ansteigenden Trends entgegengewirkt werden müsste.

Fazit

In Auswertung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie und den im LBGR vorliegenden Daten kann eingeschätzt werden, dass durch das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des zu betrachtenden Oberflächenwasserkörpers „Alte Elbe bei Mühlberg“ nicht zu erwarten ist. Ebenso ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen

Zustands des Grundwasserkörpers „Koißdorfer Landgraben“ führen wird. Im Gegenteil, analog den hydrochemischen Verhältnissen in den bestehenden Baggerseen im Kiessandtagebau Mühlberg Werk II ist davon auszugehen, dass auch der Kiessee im Werk V zu einer Verbesserung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers im Abtrombereich des Baggerses beitragen wird. Verstöße gegen das Zielerreichungsgebot sind bezogen auf die zu prüfenden Wasserkörper ebenfalls zu verneinen.

Das geplante Vorhaben steht weder dem Bewirtschaftungsplan noch dem Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe entgegen.

4.3 Begründung der Entscheidungen zum Natur- und Landschaftsschutz

4.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (§§ 14 ff BNatSchG)

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das LBGR als Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG ergeht diese Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG im Benehmen mit dem LfU.

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, denn mit dem Eingriff sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Biotop/Pflanzen, Tiere sowie Landschaftsbild und Erholung in unterschiedlicher Intensität verbunden.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Damit stellt das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben nicht zur Disposition. Der Vorhabenträger wird vielmehr dazu verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorhaben unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft umzusetzen.

Die Gewinnung von Bodenschätzen stellt eine aufgrund ihrer Standortgebundenheit unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Hinsichtlich der Standortgebundenheit des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.2 (Gemeinwohlziel) dieses Beschlusses verwiesen.

Der Verursacher hat nach § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Entsprechend § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG sind die durch die Gewinnung von Bodenschätzen erfolgenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere durch die Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Die Wiedernutzbarmachung als eine mögliche Ausgleichsmaßnahme nach § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG ist gemäß § 4 Abs. 4 BBergG die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Mit der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung der Flächen werden somit zum einen das öffentliche Interesse an der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und zum anderen gleichzeitig das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des Landschaftsbilds (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.3.10 und A.III.7.11 bis A.III.7.13 dieses Beschlusses) sichergestellt.

Im Rahmen der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird überwiegend auf die wiedernutzbar zu machenden Flächen zurückgegriffen bzw. es werden Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb des Vorhabens neu hergestellt bzw. aufgewertet. Durch den Rückbau der Bandanlage nach Abbauende wird das Landschaftsbild im Bereich des LSG „Elbaue Mühlberg“ wiederhergestellt.

Für die Umsetzung der im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 56 Abs. 2 BBergG bis zur Beendigung der Bergaufsicht beim Land Brandenburg eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft zu hinterlegen (vgl. Nebenbestimmung A.III.1.1). Mit der Entlassung aus der Bergaufsicht ist die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der bergbaulich beanspruchten Flächen durch die Vorhabenträgerin gegenüber der Bergbehörde (LBGR) nachzuweisen (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG).

Des Weiteren darf ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dann nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft

anderen Belangen im Range vorgehen. Die Wiedernutzbarmachung der ausgekiesten Bereiche und Böschungen folgt zeitnah dem Abbau, so dass die Bodenfunktionen unverzüglich wiederhergestellt werden und der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert wird. Hierzu dienen die zum Schutz des Oberbodens und des Auelehms erlassenen Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmung A.III.7.4 und A.III.7.5). Sie stellen sicher, dass die Funktionen des Bodens gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1 BBodSchG abbaubegleitend, nachhaltig gesichert bzw. wiederhergestellt werden können.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind somit überwiegend auf die Zeitdauer des Abbaus beschränkt und werden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt. Die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds werden gleichartig innerhalb des betroffenen Funktionsraums (Ausgleichsmaßnahmen) bzw. gleichwertig innerhalb des betroffenen Naturraums (Ersatzmaßnahmen) in angemessener Frist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG wiederhergestellt. Die Eingriffsregelung stellt mit der Umsetzung des Beginns von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weder auf den Zeitpunkt des Eingriffsbeginns, noch auf die Eingriffsdauer ab. Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitestgehend parallel zum Eingriff realisiert werden, wird der angestrebte Kompensationserfolg auch erreicht.

Insgesamt wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V1bis V4,) gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt (Maßnahmen A1 bis A6 und E1-E4).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts, können somit ausgeschlossen werden. Im Einzelnen wird dazu auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im LBP Kapitel 8.3 i. V. m. Anlage 3 Tabelle 1 und auf die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer A.III.7 verwiesen. Der Eingriff ist somit vollständig ausgeglichen.

Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt. Im Rahmen der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung wird dem Grundsatz der Flächenschonung, insbesondere durch die Wiederherstellung der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden, entsprochen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.4 sowie A.III.7.11 bis A.III.7.13). Des Weiteren ist mit der Wiederherstellung der Windschutzpflanzung kein Entzug landwirtschaftlicher Flächen verbunden. Diese Flächen sind gemäß Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezem-

ber 2014 (BANz AT 23.12.2014 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. September 2021 (BGBl. I S. 4302) (AgrarZahlVerpfIV), als Landschaftselemente den landwirtschaftlichen Nutzflächen zuzuordnen bzw. können diesen als beihilfefähige Landschaftselemente zugeordnet werden. Gleichzeitig stellen sie einen Schutz vor Bodenerosionen dar.

4.3.2 Erteilung der Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“

Das LSG „Elbaue Mühlberg“ (ID 4545-603, VO vom 30.10.2003, GVBl. II/03) grenzt nördlich unmittelbar an die Vorhabenfläche an. Lediglich die zum Werk II führende Bandanbindung mit Straßenbrücke sowie die nördliche Zufahrt von der L 663 in das Werk II Süderweiterung, die der Fläche des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes zuzuordnen sind, befinden sich im Bereich des Landschaftsschutzgebiets. Die Vorhabenfläche überschneidet sich mit diesem LSG mit einer Gesamtgröße von 2.408 ha auf einer Fläche von 1,5 ha.

Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 i. V. m. § 4 Abs. 3 der LSG-VO zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 der LSG-VO liegen vor, da es sich bei den durch das LSG betroffenen Flächen nur um Teile eines Intensivackers und um randliche Bereiche der Landesstraße L 663 handelt. Wertvolle Bereiche der Kulturlandschaft innerhalb des LSG, wie der Mühlberger Graben einschließlich seiner begleitenden Gehölzstrukturen werden durch das Vorhaben (Errichtung einer Bandanlage und Zuwegung) nicht beansprucht. Nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten werden die Bandanlage und die parallel zur Bandanlage verlaufende Zuwegung wieder komplett zurückgebaut und die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (vgl. Nebenbestimmung A.III.6.1.2.11 und A.III.3.10). Ebenso werden die Auffahrten auf die L 663 nach Beendigung der Abbauarbeiten wieder zurückgebaut (vgl. Nebenbestimmung A.III.6.2.14).

Aufgrund der randlichen Lage, der Art des Vorhabens (Bandanlage) und dieser nur temporär stationierten Einrichtung ist nicht von einer Erheblichkeit bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets auszugehen. Die vorbergbauliche Landschaftssituation wird nach Rückbau der Bandanlage vollständig wiederhergestellt.

Mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und auch für den Arten- und Biotopschutz wurden lediglich die „Alte Elbe bei Mühlberg“ und die umgebenden

Grünstrukturen bewertet. Diese Landschaftselemente bleiben im LSG als Biotopverbundachse erhalten. Durch das Vorhaben werden keine dieser als wertvoll eingestuften Landschaftselemente beansprucht. Der Biotopverbund wird durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im LSG nicht beeinträchtigt.

Die Errichtung der Bandanlage und der Zuwegungen ist zeitlich begrenzt und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets wird durch das Vorhaben im betroffenen Bereich nur unerheblich verändert, so dass die Voraussetzungen § 4 Abs. 3 der LSG-Verordnung vorliegen und die Genehmigung erteilt werden kann.

Nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und insbesondere für das Landschaftsbild verbleiben.

4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange

4.4.1 Nationaler Artenschutz

Der nationale Artenschutz steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die wild lebenden Tiere der wild lebenden Arten, also nicht auf Haus- oder Nutztiere. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beziehen sich auf die wild lebenden Pflanzen der wild lebenden Arten, also nicht auf Kulturpflanzen. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beziehen sich auf die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen. Geschützt werden insoweit alle Lebensstätten, also neben Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch die der Nahrungsaufnahme dienenden Bereiche.

In Abgrenzung zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind somit vorliegend lediglich die unter nationalem Schutz stehenden besonders geschützten Arten sowie die übrigen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten relevant. Im Ergebnis der vorliegenden Biotoptypenkartierung (siehe RBP, Anlage 9.1-Teil 4) wurden innerhalb der Vorhabenfläche keine national geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Für die nur national geschützten, besonders geschützten Arten (also die besonders geschützten Arten, welche nicht auch im Anhang IV a und b der FFH-Richtlinie genannt sind, die nicht zu den europäischen Vogelarten zählen und die Ar-

ten, die nicht in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind) ist insoweit auf § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG zu verweisen. Danach liegt für diese "anderen besonders geschützten Arten" kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn es sich bei dem betreffenden Vorhaben um eine Handlung zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs handelt. Dies ist vorliegend der Fall. Auf die obigen Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen (siehe Ziffer B.II.4.3.1 des vorliegenden PFB).

Soweit einzelne der nur national geschützten Arten als gefährdet gelten oder auf einer Vorwarnstufe anzusiedeln sind, folgt daraus nicht die Unzulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft und infolgedessen ein Verstoß gegen die relevanten artenschutzrechtlichen Verbote. Vielmehr wurde dieser Aspekt im Rahmen der Erfassung des Naturhaushalts und seiner Funktionalität sowie im Rahmen der Bewertung des mit der gegenständlichen wesentlichen Änderung verbundenen Eingriffs berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sind daneben zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die darauf abzielen, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tierarten zu vermeiden. Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.7.5 und A.III.7.24 verwiesen.

4.4.2 **Gemeinschaftlicher Artenschutz**

Die Grundlagen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sogenannten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht ein Tötungsverbot, d. h. es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem neu gefassten § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Der Signifikanzansatz wurde von Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelt. Der Gesetzgeber hat den Signifikanzansatz in der Neufassung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG übernommen. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11939 S. 17) soll der in der Praxis bewährte Signifikanzansatz des Bundesverwaltungsgerichts mit der Regelung bestätigt werden (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 6.10.2022 -7 C 4/21, juris, Rn. 23).

Nach dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG nur dann verbotsrelevant, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führt (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.10.2022 - 7 C 4/21, juris, Rn. 33 f.). Unter Population ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art zu verstehen. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum) ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (BT-Drs. 16/5100, S. 11; BVerwG, Urt. v. 9.6.2010 - 9 A 20/08, juris, Rn. 48). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Das Schädigungsverbot von Lebensstätten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Von der Fortpflanzungsstätte ist auch das Umfeld umfasst, sofern sich dieses als erforderlich erweist, um eine erfolgreiche Fortpflanzung der geschützten Tierarten zu ermöglichen (EuGH, Urt. v. 28.10.2021 - C-357/20, Rn 27). Der § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthält schließlich ein Zerstörungsverbot für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen; diese dürfen nicht aus der Natur entnommen bzw. sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden. Die vorstehend benannten, auf Tiere zugeschnittenen Regelungen gelten kraft der Anordnung des § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG entsprechend, wenn Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten betroffen sind.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind besonders geschützte Arten (a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind, (b) nicht unter Buchstabe a fallende, (aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, (bb) europäische Vogelarten, (c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die (a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, (b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, (c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen

durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Geprüft werden dann nur die in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen. Da das planfestgestellte Vorhaben zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG führt, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, kommen in Fällen der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten kraft der Anordnung des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die in den Sätzen 2 bis 5 geregelten Maßgaben zum Tragen. Für diese Arten liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das sozialadäquate Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Der § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG stellt zugleich von den Bindungen an das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG frei, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Im Artenschutzfachbeitrag (ASB, Anlage 9.1 des RBP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, umfassend ermittelt, bewertet und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebiets und der vorhandenen Strukturen konnten im Rahmen der Relevanzprüfung das Vorkommen folgender streng geschützter Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden:

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im Artenschutzfachbeitrag wurden nachfolgende relevante Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wild lebende europäische Vogelarten) einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen:

- Brut- und Rastvögel,
- Fledermäuse,
- Amphibien und Reptilien,
- Laufkäfer und Eremit,
- Libellen,
- Biber und
- Fischotter

Die Bestandserfassungen erfolgten in den Jahren 2015 und 2016 sowie 2018. Zur Aktualität naturschutzfachlicher Bestandsaufnahmen gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Diese hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die gewonnenen tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben (vgl. BVerwG 14.4.2011 – 4 B 77/09, BeckRS 2011, 50614 Rn. 66; Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 18 = NVwZ2020, 1604 Ls. = BeckRS 2020, 24268 Rn. 38). Als Leitlinie für die Praxis mag es im Ansatz sinnvoll sein, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen – in der Regel fünfjährigen – Grenze auszurichten. Eine solche Grenze kann aber nur einen allgemeinen Anhalt bieten; sie ändert nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist (vgl. BVerwGE 158, 1 Rn. 149 f. = NVwZ-Beil. 2017, 101 und BVerwGE 170, 138 Rn. 319 = BeckRS 2020, 48541; ausf. hierzu Trautner/Mayer NuR 2021, 315). Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen daher zunächst prüfen, ob die Erkenntnisse trotz des Zeitablaufs zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch aussagekräftig sind; erst von

den Ergebnissen dieser Überprüfung hängt ab, ob und in welchem Umfang neukartiert werden muss (vgl. BVerwGE 156, 215 = NVwZ 2017, 1294 = Buchholz451.91 EuropUmweltR Nr. 68 (insoweit in BVerwGE 156, 215 Rn. 45 = NVwZ 2017, 1294 nicht abgedruckt); Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 77 = NVwZ 2018, 270 Ls. = BeckRS 2017, 134358 Rn. 124 und BVerwGE 160, 263 Rn. 44 = BeckRS 2017, 144434).

Die Aktualität bzw. Validität des vorhandenen Datenmaterials wurde im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung überprüft (siehe RBP, Anlage 9.2 Faunistische Plausibilitätsprüfung). Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung wurde festgestellt, dass die ursprünglichen Kartierungen den aktuellen Artbestand immer noch adäquat abbilden und weiterhin geeignete Grundlagen für die abgeleiteten Maßnahmen bieten.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu verhindern, wurden im Artenschutzfachbeitrag (siehe RBP, Anlage 9.1) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet. Des Weiteren wurden aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation die Maßnahmen teilweise konkretisiert und ergänzt.

Folgende artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungsmaßnahmen wurden festgelegt:

- Absammeln von Amphibien und Aufstellung eines Amphibienschutzzauns (Maßnahme V3/V2_{ASB}, Nebenstimmung A.III.7.14)
- Bauzeitenregelung Avifauna und Vergrämungsmaßnahmen (Maßnahme V2, Nebenstimmungen A.III.7.10 und A.III.7.28)
- Kontrolle potenzieller Quartierbäume (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, Nebenstimmung A.III.7.15)
- Ökologische Betriebsbegleitung (Maßnahme V1/ V0_{ASB}, Nebenstimmung A.III.7.9)

Ergänzt werden diese durch die Nebenbestimmung:

- Artenschutzrechtliche Bewertung in der Hauptbetriebsplanung (Nebenbestimmung A.III.7.3).

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind von der Vorhabenträgerin vorgesehen:

- Errichtung eines Reptilienschutzzauns (CEF-Maßnahme, Nebenstimmung A.III.7.16)

- Anbringung eines Turmfalkenkastens (CEF- Maßnahme ACEF3, Nebenstimmung A.III.7.18)
- Anpflanzung von Gehölzstrukturen (CEF- Maßnahme ACEF4/E1.1, Nebenstimmung A.III.7.17)
- Herstellung von Bruthabitaten für Offenlandbrüter, (CEF-Maßnahme ACEF5, Nebenstimmung A.III.7.20)

Bei der Realisierung des Vorhabens treten unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG ist nicht erforderlich.

Dazu im Einzelnen:

Fledermäuse

Eine Kartierung der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten sowie deren Flugbahnen wurden von igc (Ingenieurgruppe Chemnitz GbR) im Sommer und Herbst 2015 vorgenommen.

Die Ergebnisberichte sind der Anlage 9.1, Teil 2 (Kartierung Fauna [außer Vögel] Mühlberg) des Rahmenbetriebsplans beigelegt. Gemäß dem Ergebnisbericht wurden folgende Fledermausarten einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen:

- Große Bartfledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Mopsfledermaus,
- Rauhautfledermaus,
- Wasserfledermaus und
- Zwergfledermaus.

Eine mögliche Tötung/Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Fledermausindividuen während bei der der Fällung und Rodung der Windschutzhecke kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch die Kontrolle potenzieller Quartierbäume (Nebenbestimmung A.III.7.15) wird für die vom Vorhaben betroffenen baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse sichergestellt, dass sich während der Fällung der Windschutzhecke keine Individuen innerhalb der zu beräu-

menden Flächen befinden. Im Falle von Bäumen mit Quartierpotenzial oder möglichem Besatz mit Fledermäusen sind in Zusammenarbeit mit einem Fledermaus-Experten entsprechende Sofortmaßnahmen umzusetzen. Die Fällung erfolgt erst nach Freigabe des Fledermaus-Experten (Nebenbestimmung A.III.7.15). Durch die rechtzeitige Kontrolle der zu fällenden Bäume in der Windschutzhecke wird sichergestellt, dass der Verbotstatbestand der Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt (vgl. Nebenbestimmung A.III.7.15).

Im Rahmen der Kartierung der Höhlenbäume wurde keine Betroffenheit von Quartierbäumen durch das Vorhaben festgestellt (siehe RBP, Anlage 9.5-Kartierung Höhlenbäume). Demnach ergibt sich keine Inanspruchnahme von Fledermausquartieren, sodass ein Eintreten des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen wird. Der Verlust der Windschutzhecke wird rechtzeitig vor Durchführung der Fällarbeiten durch die CEF-Maßnahme ACEF4/E1.1 ausgeglichen (Nebenbestimmung A.III.7.17). Somit bleibt die ökologische Funktion möglicher zukünftig vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.

Die Windschutzhecke wird von den im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten als Jagdhabitat und Leitstruktur genutzt. Der Verlust der Windschutzhecke wird rechtzeitig, mit dem Beginn der Aufschlussarbeiten, durch Neuanlage einer Hecke ausgeglichen. Diese muss vor der Beseitigung der Windschutzhecke funktionsfähig sein (Nebenbestimmung A.III.7.17). Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG von Fledermäusen kann somit ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsraums und des Vorhabengebiets wurden keine Amphibien und Reptilienarten des Anhangs IV festgestellt (siehe RBP, Anlage 9.2-Kartierung Fauna [außer Vögel]).

Aufgrund ihrer bevorzugten Habitate und Lebensweisen konnten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Anhang VI-Arten der FFH-RL Knoblauchkröte, Rotbauchunke und Wechselkröte sowie der Zauneidechse jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

a) Knoblauch- und Wechselkröte und Rotbauchunke:

Da eine temporäre Durchwanderung der Feldflur im Vorhabensbereich durch die Arten Knoblauchkröte, Rotbauchunke und Wechselkröte nicht ausgeschlossen werden konnte (siehe RBP, Anlage 9.2-Kartierung Fauna [außer Vögel] Formblatt 4.3.1) wurde die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V3/V_{ASB2} vorgesehen (Nebenbestimmung A.III.7.14). Durch die Etablierung eines Amphibienschutzzauns während der Hauptwanderungszeiten (je nach Witterung Ende Februar bis Ende April/Anfang Mai) und dem Absammeln sowie Umsetzen von

Knoblauch- und Wechselkötten sowie von Rotbauchunken aus dem Abbaubereich in ungestörte angrenzende Bereiche des Mühlberger Grabens, ab dem 9. Abbaujahr, wird sichergestellt, dass der Verbotstatbestand der Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt (Nebenbestimmung A.III.7.14). Des Weiteren wird durch die Aufstellung eines Amphibienschutzzauns während der Aktivitätszeit der Amphibien (Anfang Februar - Oktober) das Wiedereinwandern von einzelnen Individuen der Knoblauchkröte, Rotbauchunke und Wechselkröte in das aktive Abbaufeld wirksam verhindert.

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eiablageplätze, Sonnenplätze, Tagesverstecke, Winterquartiere) und Störungen können auf Grund fehlender geeigneter Habitats (gut grabbares Bodensubstrat, extensiv bewirtschaftete Agrarräume) und fehlender Nachweise der Knoblauch- und Wechselkröte sowie der Rotbauchunke im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Die Population wird in ihrem Bestand nicht gefährdet. Der Erhaltungszustand wird nicht verändert. Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG von Knoblauch- und Wechselkröten sowie der Rotbauchunke kann somit ausgeschlossen werden. Ebenso bleibt die ökologische Funktion vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.

b) Zauneidechse:

Angrenzend an den Bereich der Bandanlage wurden Vorkommen der Zauneidechse kartiert. Entlang der Grenze zwischen der Bandanlage und dem Mühlberger Graben wurde daher als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme die Aufstellung von Reptilienschutzzaunen vorgesehen (Nebenbestimmung A.III.7.16). Somit wird sichergestellt, dass der Verbotstatbestand der Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt. Ebenso können aus den oben genannten Gründen die Verbotstatbestände der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Verlusts bzw. der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Von dem Vorhaben sind vorrangig Brutvögel der Gehölze sowie des Offen- und Halboffenlands betroffen. Auch sind mit den Tagebautätigkeiten verbundene Störungen von störungsempfindlichen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Verletzung/ Tötung von Individuen, insbesondere von Eiern und Nestlingen, (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht grundsätzlich auszuschließen.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungs-; Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Die Bauzeitenregelung zum Abtrag des Oberbodens und zur Gehölzfällung auf Zeiträume außerhalb der Kernbrutzeit der dort vorkommenden Gehölz- und Offenland-Brutvogelarten (Amsel, Neuntöter, Dorn-, Gartengras-, Klappergras- und Mönchsgrasmücke, Bluthänfling, Goldammer, Grünspecht, Girlitz, Blaumeise, Feldsperling, Sumpfrohrsänger und Schafstelze) gewährleistet, dass Tötungen von Individuen einschließlich deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) oder Zerstörungen von Nestern vermieden werden (Nebenbestimmung A.III.7.10). Somit wird sichergestellt, dass der Verbotstatbestand der Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Nördlich des Vorhabengebiets, im Bereich des Mühlberger Grabens wurde in einem Krähenest ein Brutpaar des Turmfalken festgestellt. Zur Vermeidung von Störungen des Turmfalken wird vor Beginn der Vorfeldberäumung im Bereich des Mühlberger Grabens ein Turmfalkenkasten außerhalb der für sie üblichen Fluchtdistanz von 100 m zur Vorhabenfläche angebracht (CEF-Maßnahme A_{CEF3}, Nebenbestimmung A.III.7.18). Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.

Die Anpflanzung von Gehölzstrukturen als vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEF-Maßnahme A_{CEF4/E1.1}) vor dem Beginn der Aufschlussarbeiten stellt sicher, dass vor Inanspruchnahme der Windschutzhecke ab dem 9. Abbaujahr der Lebensraum – Hecke – für die Arten (Amsel, Neuntöter, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Bluthänfling, Goldammer, Girlitz, Feldsperling) funktionsfähig zur Verfügung steht (Nebenbestimmung A.III.7.17). Des Weiteren werden durch die Maßnahmen A3, E1.2 und E1.3 weitere Lebensräume für Gehölz- und Halboffenlandbrüter geschaffen (Nebenbestimmungen A.III.7.22 und A.III.7.26). Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt. Der Tatbestand des Verlusts bzw. der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die genannten Gehölzbrüter ausgeschlossen werden.

Für Offenlandbrüter (Schafstelze) wurde von der Vorhabenträgerin ein Flächenkonzept zur sukzessiven Anpassung der Flächeninanspruchnahme an den Abbaufortschritt (siehe RBP, Anlage 9.6, Maßnahmenblatt A_{CEF5}) erstellt. Mit der Umsetzung dieser artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme wird sichergestellt, dass vor der Inanspruchnahme von Bruthabitaten der Schafstelze, ab dem 9. Abbaujahr, ausreichend Habitatfläche für ein Brutpaar der Schafstelze zur Verfügung steht (Nebenbestimmung A.III.7.20). Das Eintreten des Schädigungstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist somit nicht einschlägig.

Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der öBB begleitet und auf ihre Funktionsfähigkeit kontrolliert (Nebenbestimmung A.III.7.9). Durch die fachliche Kontrolle wird das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Zug- und Rastvögel

Die Ackerfläche im Untersuchungsgebiet hat keine Bedeutung als Rastgebiet (siehe RBP, Anlage 9.1 Vogelkartierung).

Daher kann das Eintreten von Verbotstatbeständen § 44 Abs. 1 BNatSchG für Zug- und Rastvögel ausgeschlossen werden.

Käfer

Die Erfassung von Laufkäfern und Eremit erfolgte 2015 (siehe RBP, Anlage 9.3-Erfassung Laufkäfer und Eremit). Innerhalb des Vorhabengebiets wurden keine Laufkäferarten des Anhangs IV der FFH-RL gefunden. Es wurden für den Eremiten 9 potentielle Brutbäume im Umfeld der Vorhabenfläche erfasst. Davon befinden sich zwei potentielle Brutbäume am nördlichen Rand der Rahmenbetriebsplangrenze. Da keiner dieser Bäume gefällt werden soll, sind sie vom Eingriff nicht betroffen.

Somit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Libellen

Außerhalb des Untersuchungsraums wurden 18 Libellenarten nachgewiesen (siehe RBP, Anlage 9.2-Kartierung Fauna). Lebensräume der Libellen sind vom Eingriff jedoch nicht betroffen.

Somit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Säugetiere (Elbebiber und Fischotter)

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden keine Nach- bzw. Hinweise (Fraßspuren etc.) auf Vorkommen des Bibers und des Fischotters im Untersuchungsraum festgestellt (siehe RBP, Anlage 9.2-Kartierung Fauna).

Somit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

4.4.3 Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz)

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Dabei knüpft die Rechtsprechung mit dem Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Beeinträchtigung“ an den Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL an. Danach sind Pläne oder Projekte einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das

FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Andererseits kann bei Projekten, die offensichtlich geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Vorprüfung entfallen und gleich eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Daher wurde in einem ersten Schritt im Rahmen einer Vorprüfung („Screening“) geprüft, ob das Vorhaben grundsätzlich geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei war zu prüfen, ob bereits anhand objektiver Umstände eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Dies kann entsprechend der Rechtsprechung nicht mehr bejaht werden, „wenn ein Projekt droht, die für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02 [ECLI:EU:C:2004:482] - Rn. 49; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1 Rn. 41). Art. 6 Abs. 3 FFH-RL verlangt nicht, dass eine Vorprüfung formalisiert durchgeführt wird, sondern regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Verträglichkeitsprüfung geboten ist. Fehlen diese Voraussetzungen, weil eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann, so stellt der Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung unabhängig davon, auf welche Weise die Planfeststellungsbehörde sich diese Gewissheit verschafft hat, keinen Rechtsfehler dar (BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 – 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 40 und 60, vom 14. Juli 2011 – 9 A 12.10 - BVerwGE 140,149 Rn. 87 ff. und vom 18. Dezember 2014 – 4 C 35.13 - Buchholz 442.42 § 27 LuftVO Nr. 8 Rn. 33)“ (BVerwG (9. Senat), Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 RN 84).

Das Vorhabengebiet überlagert sich mit keinem FFH- oder Vogelschutzgebiet. Allerdings befinden sich in der näheren Umgebung mehrere solcher geschützten Gebiete, welche indirekt betroffen sein können.

In einem ersten Schritt sind die in den Blick zu nehmenden Gebiete zu identifizieren. In einem zweiten Schritt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete zu bewerten.

Dem gegenständlichen Vorhabengebiet am nächsten gelegen sind die Natura-2000 Gebiete:

- FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“ (DE 4545-302) in 80 m Entfernung,
- FFH-Gebiet „Elbe“ (DE 2935-306) in 80 m Entfernung,
- FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ (DE 4545-302) in 1.500 m Entfernung,
- FFH-Gebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ (DE 4545-304) in 3.800 m Entfernung,
- FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ (DE 4545-303) in 3.500 m Entfernung,

- FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (DE 4545-301) in 2.200 m Entfernung,
- FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (DE 4342-301) in 1.600 m Entfernung,
- SPA „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ (DE 4342-452) in 1.600 m Entfernung,
- SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE4545-452) in 2.200 m Entfernung,
- SPA „Gohrischheide“ (4545-451) in 2.600 m Entfernung.

Die Vorhabenträgerin hat eine mögliche Betroffenheit der genannten Natura 2000-Gebiete auf der Ebene der FFH-Vorprüfung untersucht (siehe Anlage 8 des RBP).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die für das planfestgestellte Vorhaben getroffenen Prognosen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete fehlerfrei und methodengerecht erfolgt sind.

Die nachfolgende Ermittlung und Bewertung der projektbedingten Einwirkungen erfolgt auf der Grundlage der vorbenannten Maßstäbe für die FFH-Vorprüfung anhand der Antragsunterlage.

Im Ergebnis dieser fachlichen Prüfungen kann offensichtlich ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die betreffenden Gebiete erheblich beeinträchtigt. Aus diesem Grunde bedurfte es im vorliegenden Fall keiner Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

1. FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“ (DE 4545-302)

Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ (DE 4545-302) wurde mit Teilflächen des Gebiets „Elbe“ (DE 2935-306) zusammengelegt und erhielt den Namen „Elbe bei Mühlberg“ (DE4545-302). Beide FFH-Gebiete befinden sich innerhalb des festgesetzten LSG „Elbaue Mühlberg“ (VO vom 30.10.2003, Gesetz- und Verordnungsblatt Brandenburg 29, Teil II vom 25.11.2003). Das Vorhabengebiet liegt ca. 80 m nördlich des FFH-Gebiets „Elbe bei Mühlberg“ und umfasst eine Fläche von rund 406 ha. Aufgrund der erfolgten Zusammenlegung beider FFH-Gebiete erfolgt eine gemeinsame Verträglichkeitsvorprüfung.

In der 25. Erhaltungszielverordnung vom 18. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72]) wurden für das FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“ als Schutzziele definiert:

- Erhalt natürlicher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes) wie:
 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
 - Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (3270),
 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510),
 - Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*,
 - (Ulmenion minoris) (91F0).
- Erhalt prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes) wie:
 - Trockene, kalkreiche Sandrasen (6120*),
 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0*).
- Erhalt von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)
 - Biber (*Castor fiber*),
 - Fischotter (*Lutra lutra*),
 - Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
 - Rapfen (*Aspius aspius*),
 - Lachs (*Salmo salar*),
 - Stromgründling (*Romanogobio belingi*),
 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
 - Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Im aktuellen Managementplan (2015) werden für die FFH-Gebiete „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ (DE 4545-302) und „Elbe“ (Teil Landkreis Elbe-Elster) (DE 2935-306) als grundlegende Ziel- und Maßnahmen genannt:

- Erhalt und Entwicklung artenreicher Wiesenbestände in der Flussaue einschließlich der Deiche mit dem dominierenden Landlebensraumtyp (LRT 6510),
- Erhalt und Entwicklung der Auwaldbestände sowie von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen insbesondere mit den dominierenden Landlebensraumtypen (LRT 91F0, LRT 91E0),
- Erhalt und Entwicklung des Trockenrasens am Weinberg,
- Erhalt des Uferröhrichts der Alten Elbe
- sowie spezifische Maßnahmen des Artenschutzes wie u. a. Schaffung geeigneter Durchlässe bei Grabenquerungen für Wanderungskorridore von Biber und Fischotter.

Weiterhin werden im Managementplan nachfolgende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-RL genannt:

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben

Mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets verbunden. Als weitere mögliche Wirkfaktoren konnten stoffliche (Staub) und nicht stoffliche (akustisch, optisch, Erschütterungen) sowie Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- *Prüfung des Kollisionsrisikos für wandernde Arten der FFH-RL:*

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden keine Nach- bzw. Hinweise (Fraßspuren etc.) auf Vorkommen des Bibers und des Fischotters im Untersuchungsraum festgestellt. Vorkommen des Bibers befinden sich angrenzend an das Untersuchungsgebiet im Werk IV mit Altarm Elbe und Seeschleuse sowie im Werk II. Beide Arten sind dämmerungs- und nachtaktiv und nutzen überwiegend Gewässerläufe als Wanderstrukturen. Der Vorhabensbereich wird durch die ökologische Betriebsbegleitung regelmäßig auf die Anwesenheit beider Arten (Biber und Fischotter) kontrolliert und, sofern erforderlich, werden für die beiden Arten entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet. Ein potentiell Kollisionsrisiko für den Fischotter und den Elbebiber durch den Fahrzeugverkehr insbesondere

im Aufschlusszeitraum ist daher unwahrscheinlich. Das Kollisionsrisiko geht somit nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und kann daher für die beiden Arten ausgeschlossen werden.

- Prüfung auf Auswirkungen über den Wasserpfad:

Mit dem Kiessandabbau entsteht sukzessive ein ca. 73,2 ha großer Landschaftssee. Der mittlere Pegelstand des künftigen Landschaftssees des Werks V wird sich bei etwa 86,6 m NHN einstellen. Dabei korrespondiert der Wasserstand mit dem Elbpegel.

Zur Klärung des Einflusses des Kiessandtagebaus auf das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung sowie auf umliegende Brunnen und die Wasserfassung Fichtenberg/Jacobsthal wurde von der Vorhabenträgerin ein Hydrogeologisches Gutachten vorgelegt (vgl. RBP Anlage 4.2 Hydrogeologischer Nachweis).

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Kiessandtagebau Mühlberg Werk V aufgrund der äußerst günstigen hydrogeologischen Untergrundverhältnisse nur einen geringen Einfluss auf die Grundwasserabflussverhältnisse im Raum Mühlberg haben wird. Mit der Freilegung der Grundwasseroberfläche im Tagebau wird sich der Grundwasserstand im Tagebausee anstromseitig an das sich abstromseitig des Tagebausees vorhandene Grundwasserniveau angleichen.

Aus den vorgenannten Gründen lässt sich feststellen, dass das Vorhaben keine messbaren hydrologischen Auswirkungen auf das FFH Gebiet „Elbe bei Mühlberg“ haben wird. Der Wasserstand der Alten Elbe (LRT3150) als auch der angrenzenden Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) ist im Wesentlichen von jenem des nahen Elbestroms abhängig. Auch hat das Vorhaben auf feuchtegebundene Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie keinen Einfluss, welcher eine nennenswerte Betroffenheit auslösen könnte. Der Wasserstand der Habitatflächen von Rotbauchunke und Fischotter ist von jenem des korrespondierenden Elbehauptstroms abhängig. Nach erfolgtem Kiesabbau verbleibt ein von Ackerflächen umgebener Landschaftssee, dessen Wasserstand ebenfalls mit dem der Elbe korrespondieren wird.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Nitratbelastung anstromseitig der Tagebauseen der Elbekies GmbH landwirtschaftlichen Aktivitäten zugeordnet werden muss, denn abstromseitig sind die Nitratgehalte beider Tagebauseen signifikant geringer. Bei den Eisen- und Mangangehalten wurde festgestellt, dass diese einen geogenen Hintergrund haben.

- *Auswirkungen durch Schallemissionen*

Schallimmissionen können Tierarten des Anhangs II der FFH-RL bei ihrer intraspezifischen Kommunikation bzw. ihrem Revierverhalten beeinträchtigen. Der im Zuge der Tagebautätigkeiten auftretende Schall kann zwar randlich in das FFH-

Gebiet hineinwirken, jedoch überschreiten die Immissionen nicht die Erheblichkeitsschwelle (RBP Anlage 6.2 Schallimmissionsprognose). Biber und Fischotter sind nur gering lärmempfindlich. Der Biber besiedelt aktuell auch Habitate innerhalb des noch aktiven Tagebaus Mühlberg Werk II). Bei der Rotbauchunke ist nicht von einer Lärmempfindlichkeit auszugehen, ihre Paarungsrufe erfolgen aus Gewässern heraus, diese sind aktuell nicht vom Vorhaben betroffen. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.14 wird sichergestellt, dass wandernde Amphibienarten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

- *Auswirkungen durch Staubemissionen*

Staubimmissionen können bei hinreichender Intensität und entsprechender Windrichtung in das FFH-Gebiet hineinwirken. Da jedoch eine Nassgewinnung erfolgt und das FFH-Gebiet abseits der Hauptwindrichtung (Nordwestwind) liegt, können Wirkungen auf das FFH-Gebiet, insbesondere auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie weitgehend ausgeschlossen werden.

- *Auswirkungen durch Erschütterungen, stoffliche Emissionen und Lichteinflüsse*

Aufgrund der räumlichen Entfernung können erhebliche Auswirkungen durch Erschütterungen und Lichteinflüsse auf Tierarten des Anhangs II der FFH-RL ausgeschlossen werden. Ebenso können aufgrund der räumlichen Entfernung und der vorherrschenden Hauptwindrichtung stoffliche Immissionen hinsichtlich der N-Deposition die Depositionswerte in Lebensraumtypen- oder Habitatflächen insbesondere während der Aufschlussarbeiten durch LKW-Transporte nicht in einem erheblichen Maß erhöhen.

- *Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten*

Vorhaben	Entfernung zum Werk V	Aktueller Stand des Projektfortschritts
Altenau (Berger Rohstoffe GmbH)	3.400 m	laufender Betrieb
Mühlberg Werk II mit Süderweiterung (Elbekies GmbH)	unmittelbar räumlich nordöstlich angrenzend (durch Straße getrennt)	laufender Betrieb

Als weitere Projekte wurden die Elbdeichertüchtigung im LK Elbe-Elster, Raum Mühlberg, Teilprojekt 3 und der Ersatzneubau des Sielbauwerks „Seeschleuse“ sowie der Straßendurchlass L 67 des Mühlberger Grabens geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorgenannten Projekte im Zusammenwirken mit dem Vorhaben keinen negativen Einfluss auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Elbe bei Mühlberg“ haben.

Insgesamt führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Elbe bei Mühlberg“ (DE 4545-302). Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vereinbar. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2. FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301)

Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet umfasst das Elbtal zwischen der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Schöna im Südosten Sachsens und Mühlberg im Südwesten Brandenburgs. Es besteht aus 3 Teilflächen: 1 „Elbtal“, 2 „Elbhäuser“ und 3 „Teichgrund Struppen“. Das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ wurde in der Gemeinsamen Verordnung der Landesdirektionen Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1. Februar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 915) festgelegt. Das FFH-Gebiet befindet sich nahezu vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. Oktober 2006 [SächsABl. SDr. S. S 213]).

Das FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von 2.200 m zum Vorhabengebiet und umfasst eine Fläche von rund 4.313 ha.

Als wesentliches Erhaltungsziel wurde die Erhaltung des überregional bedeutsamen, außerordentlich struktur- und artenreichen Elbtals von der Landesgrenze in der Sächsischen Schweiz bis ins sächsische Tiefland Höhe Mühlberg bestimmt. Es umfasst das gesamte Elbtal, welches sich zunächst relativ schmal mit meist beidseitigen Steilhängen im Sandsteingebirge einschließlich Felsen und naturnahen Wäldern darstellt und weiter stromabwärts in einen offenen Charakter mit Altwässern, Auwäldern, Grünland und Ackerflächen übergeht.

Weiterhin werden als Erhaltungsziele die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL und der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL benannt.

Im FFH-Gebiet wurden nachfolgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL nachgewiesen:

- Eutrophe Stillgewässer (3150),
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Flüsse mit Schlammbänken (3270),

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Flachlandmähwiesen (6510),
- Silikatschutthalden (8150),
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),
- Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (8230),
- Höhlen (8310),
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180*),
- Erlen-Eschen und Weichholzauenwälder (91E0*),
- Hartholzauenwälder (91F0),

Des Weiteren wurden im FFH-Gebiet nachfolgende Arten nach Anhang II der FFH-RL nachgewiesen:

- *Kammolch (Triturus cristatus)*,
- *Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)*,
- *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Glaucopsyche nausithous)*,
- *Eremit (Osmoderma eremita)*,
- *Bachneunauge (Lampetra planeri)*,
- *Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)*,
- *Lachs (Salmo salar)*,
- *Stromgründling (Romanogobio belingi)*,
- *Rapfen (Aspius aspius)*,
- *Bitterling (Rhodeus amarus)*,
- *Groppe (Cottus gobio)*,
- *Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)*,
- *Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)*,
- *Teichfledermaus (Myotis dasycneme)*,
- *Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini)*,
- *Großes Mausohr (Myotis myotis)*,

- *Biber (Castor fiber)*,
- *Fischotter (Lutra lutra)*.

Mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets verbunden. In der vorliegenden FFH-Vorprüfung wurde geprüft, ob weitere mögliche Wirkfaktoren das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können (vgl. RBP Anlage 8 FFH-Vorprüfung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ [DE 4545-301]). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ auch nicht im Zusammenwirken mit anderen weiteren Vorhaben führt. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vereinbar. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

3. FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“

Das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ wurde mit Teilflächen des Gebiets „Elbe“ zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhielt den Namen „Elbe bei Mühlberg“. Das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ wird gelöscht.

Für die beiden FFH-Gebiete „Elbe bei Mühlberg“ und „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ wurde im Jahr 2015 ein gemeinsamer Managementplan aufgestellt.

In der 25. Erhaltungszielverordnung vom 18. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72]) wurden für das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ als Schutzziele definiert:

- Erhalt natürlicher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes) wie:
 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270),
 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
 - Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) (6440)
 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510),

- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0).
- Erhalt prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes) wie:
 - Trockene, kalkreiche Sandrasen (6120*),
 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0*).
- Erhalt von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) wie:
 - Biber (*Castor fiber*),
 - Fischotter (*Lutra lutra*),
 - Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
 - Rapfen (*Aspius aspius*),
 - Lachs (*Salmo salar*),
 - Stromgründling (*Romanogobio belingi*),
 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
 - Bitterling (*Rhodeus amarus*)
 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
 - Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Im aktuellen Managementplan (2014) werden für die FFH-Gebiete „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ (DE 4545-302) und „Elbe“ (Teil Landkreis Elbe-Elster) (DE 2935-306) als grundlegende Ziel- und Maßnahmen genannt:

- Erhalt und Entwicklung artenreicher Wiesenbestände in der Flussaue einschließlich der Deiche mit dem dominierenden Landlebensraumtyp (LRT 6510),
- Erhalt und Entwicklung der Auwaldbestände sowie von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen insbesondere mit den dominierenden Landlebensraumtypen (LRT 91F0, LRT 91E0),
- Erhalt und Entwicklung des Trockenrasens am Weinberg,
- Erhalt des Uferröhrichts der Alten Elbe

- sowie spezifische Maßnahmen des Artenschutzes wie u. a. Schaffung geeigneter Durchlässe bei Grabenquerungen für Wanderungskorridore von Biber und Fischotter.

Weiterhin werden im Managementplan nachfolgende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-RL genannt:

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- Grauammer (*Miliaria calandra*)

- *Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten*

Vorhaben	Entfernung zum Werk V	Aktueller Stand des Projektfortschritts
Altenau (Berger Rohstoffe GmbH)	3.400 m	laufender Betrieb
Mühlberg Werk II mit Süderweiterung (Elbekies GmbH)	unmittelbar räumlich nordöstlich angrenzend (durch Straße getrennt)	laufender Betrieb
Hochwasserschutz (Deichbaumaßnahmen) Elbe ca. Fluss-km 126,3 bis 126,0, Landkreis Elbe-Elster, Stadt Mühlberg	unmittelbar anschließend	Baumaßnahmen abgeschlossen

Da sich die in der o. a. Tabelle aufgeführten bergbaulichen Vorhaben in einer größeren räumlichen Entfernung befinden, sind keine potenzierende Wirkung bzw. kein kumulativer Effekt zu erwarten, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden. Ein Einfluss des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ ist nicht herzuleiten, auch nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten Projekten (vgl. RBP Anlage 8 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“).

Mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets verbunden. In der vorliegenden FFH-Vorprüfung wurde geprüft, ob weitere mögliche Wirkfaktoren das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können (vgl. RBP Anlage 8 FFH-Vorprüfung „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ auch nicht im Zusammenwirken mit anderen weiteren Vorhaben führt. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets vereinbar. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

4. FFH-Gebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ (DE 4545-304)

Das FFH-Gebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“, befindet sich im Bundesland Sachsen, in einer Entfernung von ca. 3,8 km zum Vorhabengebiet und umfasst eine Fläche von 2.654 ha.

Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele

Charakteristisch für die typische Landschaft im FFH-Gebiet sind arme Sandböden der Niederterrasse und Binnendünen mit Sukzessionsreihen vom Offenland zum Wald. Hierzu gehören Beerstrauch-Kiefernwälder, Birken-Kiefern-Eichenwälder, Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen und offene Binnendünen.

Im FFH-Gebiet wurden nachfolgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL nachgewiesen:

- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (2330),
- Trockene europäische Heiden (4030).

Des Weiteren wurden im FFH-Gebiet nachfolgende Arten nach Anhang II der FFH-RL nachgewiesen:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Luchs (*Lynx lynx*),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

Zu den wichtigsten Maßnahmen auf Gebietsebene zählt die Neuordnung der Naturentwicklungszone entsprechend der NSG-Verordnung (Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ vom 17. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 893)), der Totalreservatskonzeption des Freistaats Sachsen und der gebietsspezifischen Erhaltungsziele:

Ziel ist die Erhaltung einer überregional bedeutsamen, typischen Landschaft mit Sandböden mittlerer bis ziemlich armer Nährstoffversorgung auf der Niederterrasse und den Binnendünen, in der alle Sukzessionsstadien vom Offenland bis zum Schlusswald vorkommen. Wertvolle, naturnahe und zum Teil durch die ehemalige militärische Nutzung geförderte Biotoptypen sind vor allem die Binnendünen mit Sandmagerrasen, die großflächigen Zwergstrauchheiden und Birken-Kiefern-Eichenwälder.

Ein weiteres wesentliches Ziel besteht in der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind sowie die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-RL.

In der FFH-Vorprüfung wurden als mögliche Wirkfaktoren, die geeignet sind den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele des FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen geprüft:

- Flächenentzug,
- Stoff- und Staubemissionen,
- akustische und visuelle Wirkungen und Erschütterungen,
- Veränderungen des Wasserhaushaltes,
- Isolations-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen.

Des Weiteren wurden die Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten geprüft.

Vorhaben	Entfernung zum Werk V	Aktueller Stand des Projektfortschritts
Altenau (Berger Rohstoffe GmbH)	1.300 m	laufender Betrieb
Mühlberg Werk II mit Süderweiterung (Elbekies GmbH)	unmittelbar räumlich nordöstlich angrenzend (durch Straße getrennt)	laufender Betrieb
Hochwasserschutz (Deichbaumaßnahmen) Elbe ca. Fluss-km 126,3 bis 126,0, Landkreis Elbe-Elster, Stadt Mühlberg	unmittelbar anschließend	Baumaßnahmen abgeschlossen

Da sich die in der o. a. Tabelle aufgeführten bergbaulichen Vorhaben in einer größeren räumlichen Entfernung befinden, sind keine potenzierende Wirkung bzw. kein kumulativer Effekt zu erwarten, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden. Ein Einfluss des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ ist nicht herzuleiten, auch nicht

im Zusammenhang mit den vorgenannten Projekten (vgl. RBP Anlage 8 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“).

Mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets verbunden. In der vorliegenden FFH-Vorprüfung wurde geprüft, ob weitere mögliche Wirkfaktoren das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können (vgl. RBP Anlage 8 FFH-Vorprüfung „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ auch nicht im Zusammenwirken mit anderen weiteren Vorhaben führt. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets vereinbar. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

5. FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ (DE 4545-303)

Das brandenburgische FFH-Gebiet ist mit einer Fläche von ca. 231 ha ein kleiner Teil eines zusammenhängenden Wald- und Sandheidegebiets, das sich auf sächsischem Gebiet großflächig nach Süden fortsetzt. Der sächsische Gebietsanteil weist eine Fläche von mehr als 2650 ha auf und ist ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet worden (FFH-Gebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“). Durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gohrische Heide“ vom 24. Februar 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 19], S. 422) geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 41]) wurde das FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ rechtskräftig als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ befindet sich etwa 3,5 km östlich des Vorhabengebiets.

Auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz nehmen aktuell Birken-Vorwälder große Teile ehemals offener Heideflächen im Gebiet ein. Offene Heideflächen ohne Vorwald-Anteile sind aktuell nur noch im südöstlichen Gebietsteil erhalten.

Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist:

- die Erhaltung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Besenginstergebüsch, Heidekraut-Heiden, Silbergrasfluren und Halbtrockenrasen;
- die Erhaltung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, insbesondere von Arten der xerothermen Sandoffenlandschaften;
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Fledermäuse, Sing-, Groß- und Greifvögel, Lurche und Insekten;

- der ungestörte Ablauf der natürlichen Sukzession zwischen den vorwiegend nördlich und westlich gelegenen Waldbereichen und den offenen Bereichen im südöstlichen Teil des Gebiets;
- die Entwicklung von strukturreichen, naturnahen Wäldern;
- die Erhaltung und Entwicklung eines Komplexes wertvoller und empfindlicher Biotope, dem in Verbindung mit dem Naturschutzgebiet „Gohrischheide“ eine überregionale Bedeutung für den Biotopverbund zukommt.

Des Weiteren dient die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Gohrische Heide“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

- Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und Isoeto-Nanojuncetea und Trockenen europäischen Heiden als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

Gemäß dem Managementplan 2014 wurden im FFH-Gebiet nachfolgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL nachgewiesen:

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea
- uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea (LRT 3130),
- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea (LRT 3132),
- Trockene Europäische Heiden (LRT 4030).

Weiterhin geht aus dem Managementplan hervor, dass im FFH-Gebiet nachfolgende Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL erfasst wurden:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*),
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Als weitere Schutzziele werden nachfolgende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-RL genannt:

- Brachpieper (*Anthus campestris*),
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),
- Raubwürger (*Lanius excubitor*).

In der aktuellen Naturschutzgebietsverordnung werden als Pflege- und Entwicklungsziele insbesondere

- der Erhalt und die Entwicklung nährstoffarmer Offenlandbereiche,
- die Schaffung von Sekundärbiotopen wie vegetationsarmen Sandrohböden mit temporären Kleingewässern und
- die Strukturierung der Kiefernforste zu strukturreichen zu naturnahen Wäldern benannt.

In der FFH-Vorprüfung wurden als mögliche Wirkfaktoren, die geeignet sind den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele des FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen geprüft:

- Flächenentzug,
- Stoff- und Staubemissionen,
- akustische und visuelle Wirkungen und Erschütterungen,
- Veränderungen des Wasserhaushaltes,
- Isolations-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen.

Des Weiteren wurden die Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten geprüft.

Vorhaben	Entfernung zum Werk V	Aktueller Stand des Projektfortschritts
Altenau (Berger Rohstoffe GmbH)	1.300 m	laufender Betrieb
Mühlberg Werk II mit Süderweiterung (Elbekies GmbH)	unmittelbar räumlich nordöstlich angrenzend (durch Straße getrennt)	laufender Betrieb
Hochwasserschutz (Deichbaumaßnahmen) Elbe ca. Fluss-km 126,3 bis 126,0, Landkreis Elbe-Elster, Stadt Mühlberg	unmittelbar anschließend	Baumaßnahmen abgeschlossen

Da sich die in der o. a. Tabelle aufgeführten bergbaulichen Vorhaben in einer größeren räumlichen Entfernung befinden, sind keine potenzierende Wirkung bzw. kein kumulativer Effekt zu erwarten, welche die Erheblichkeitsschwelle

überschreiten würden. Ein Einfluss des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Gorische Heide“ ist nicht herzuleiten, auch nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten Projekten (vgl. RBP Anlage 8 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung „Gorische Heide“).

Mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets verbunden. In der vorliegenden FFH-Vorprüfung wurde geprüft, ob weitere mögliche Wirkfaktoren das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können (vgl. RBP Anlage 8 FFH-Vorprüfung „Gorische Heide“). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Gorische Heide“ auch nicht im Zusammenwirken mit anderen weiteren Vorhaben führt. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets vereinbar. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

6. FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (DE 4342-301)

Das FFH-Gebiet erstreckt sich mit einer Fläche von 4.900 ha entlang des Mittelbaus der Elbe und liegt dabei zu 95 % innerhalb des SPA „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“. Es ist 1,6 km vom Vorhabengebiet entfernt.

Als besonders schützenswerte Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL werden im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet aufgeführt:

- Eutrophe Stillgewässer 3150,
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation 3260,
- Flüsse mit Schlammhängen 3270,
- Kalk-Trockenrasen 6210,
- Steppen-Trockenrasen 6240*,
- Pfeifengraswiesen 6410,
- Feuchte Hochstaudenfluren 6430,
- Brenndolden-Auenwiesen 6440,
- Flachland- Mähwiesen 6510,
- Hainsimsen-Buchenwälder 9110,
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder 9160,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder 9170,
- Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder 91E0*,
- Hartholzaunenwälder 91F0.

Als besonders schützenswerte Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet aufgeführt:

- Biber (*Castor fiber*),

- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Rapfen (*Aspius aspius*),
- Lachs (*Salmo salar*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Stromgründling (*Romanogobio belingi*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Als wesentliche Erhaltungsziele werden in der Grundschutzverordnung die Förderung bzw. die Wiederherstellung und der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL sowie die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-RL genannt.

In der FFH-Vorprüfung wurden nachfolgende mögliche Wirkfaktoren, die geeignet sind den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele des FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen geprüft:

- Flächenentzug,
- Stoff- und Staubemissionen,
- akustische und visuelle Wirkungen und Erschütterungen,
- Veränderungen des Wasserhaushaltes,

- Isolations-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen.

Des Weiteren wurden die Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten geprüft.

Vorhaben	Entfernung zum Werk V	Aktueller Stand des Projektfortschritts
Altenau (Berger Rohstoffe GmbH)	1.300 m	laufender Betrieb
Mühlberg Werk II mit Süderweiterung (Elbekies GmbH)	unmittelbar räumlich nord-östlich angrenzend (durch Straße getrennt)	laufender Betrieb
Hochwasserschutz (Deichbaumaßnahmen) Elbe ca. Fluss-km 126,3 bis 126,0, Landkreis Elbe-Elster, Stadt Mühlberg	unmittelbar anschließend	Baumaßnahmen abgeschlossen

Da sich die in der o. a. Tabelle aufgeführten bergbaulichen Vorhaben in einer größeren räumlichen Entfernung befinden, sind keine potenzierende Wirkung bzw. kein kumulativer Effekt zu erwarten, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden. Ein Einfluss des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ ist nicht herzuleiten, auch nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten Projekten (vgl. RBP Anlage 8 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“).

Mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets verbunden. In der vorliegenden FFH-Vorprüfung wurde geprüft, ob weitere mögliche Wirkfaktoren das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können (vgl. RBP Anlage 8 FFH-Vorprüfung „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ auch nicht im Zusammenwirken mit anderen weiteren Vorhaben führt. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets vereinbar. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7. SPA „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ (DE 4342-452).

Das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ befindet sich etwa 1,6 km westlich des Vorhabengebiets im Bundesland Sachsen und umfasst eine Fläche von 12.175 ha.

Das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ wurde durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ vom 27. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 284) unter Schutz gestellt.

Bei dem unter Schutz stehendem Areal handelt sich um die Elbe mit Schlamm-, Kies- und Schotterbänken und Altarmen. Die Aue besteht u. a. aus Auwaldresten und Verlandungsbereichen, Auengrünland sowie Ackerflächen mit Gehölzreihen und -gruppen. Kennzeichnend ist auch der Große Teich Torgau mit großen Röhrichtbeständen und Waldflächen.

Nachfolgende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sind im Standarddatenbogen zum Schutzgebiet genannt, wobei die fettgedruckten Arten kommen in dem Gebiet nicht mehr vor:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässgans (*Anser albifrons*), Blässralle (*Fulica atra*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Doppelschnepfe (*Gallinago media*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), **Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)**, Gänsesäger (*Mergus merganser*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grauspecht (*Picus canus*), **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**, Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), **Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)**, Knäkente (*Anas querquedula*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**, Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Pfeifente (*Anas penelope*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), **Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)**, Rotmilan (*Milvus milvus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Samtente (*Melanitta fusca*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Silberreiher (*Egretta alba*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Spießente (*Anas acuta*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), **Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*)**, **Stockente (*Anas platyrhynchos*)**, Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (A-

ythya ferina), Trauerente (*Melanitta nigra*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**, **Wiesenweihe (*Circus pygargus*)**, Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabalis*) dar.

Als wesentliches Erhaltungsziel werden in der Grundschutzverordnung für das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ die in der durch Offenland und Halboffenland geprägten, an natürlichen Strukturen reichen Flussauenlandschaft, die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Vorkommen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebiets genannt.

In der SPA-Vorprüfung wurden nachfolgende mögliche Wirkfaktoren, die geeignet sind, den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen, geprüft:

- Flächenentzug,
- Stoff- und Staubemissionen,
- akustische und visuelle Wirkungen und Erschütterungen,
- Veränderungen des Wasserhaushaltes,
- Isolations-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen.

Des Weiteren wurden die Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten geprüft.

Vorhaben	Entfernung zum Werk V	Aktueller Stand des Projektfortschritts
Altenau (Berger Rohstoffe GmbH)	1.300 m	laufender Betrieb
Mühlberg Werk II mit Süderweiterung (Elbekies GmbH)	unmittelbar räumlich nordöstlich angrenzend (durch Straße getrennt)	laufender Betrieb
Hochwasserschutz (Deichbaumaßnahmen) Elbe ca. Fluss-km 126,3 bis 126,0, Landkreis Elbe-Elster, Stadt Mühlberg	unmittelbar anschließend	Baumaßnahmen abgeschlossen

Da sich die in der o.a. Tabelle aufgeführten bergbaulichen Vorhaben in einer größeren räumlichen Entfernung befinden, sind keine potenzierende Wirkung bzw.

kein kumulativer Effekt zu erwarten, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden. Ein Einfluss des Vorhabens auf das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ ist nicht herzuleiten, auch nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten Projekten (vgl. RBP Anlage 8 SPA-Verträglichkeitsvorprüfung „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“).

Mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von Flächen des SPA-Gebiets verbunden. In der vorliegenden SPA-Vorprüfung wurde geprüft, ob weitere mögliche Wirkfaktoren das SPA-Gebiet erheblich beeinträchtigen können (vgl. RBP Anlage 8 SPA- Vorprüfung für das Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebiets „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ auch nicht im Zusammenwirken mit anderen weiteren Vorhaben führt. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets vereinbar. Eine weitergehende SPA-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

8. SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE4545-452)

Das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ befindet sich etwa 2,2 km südwestlich des Vorhabengebiets im Bundesland Sachsen und umfasst eine Fläche von 6.793 ha.

Im Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*).

Als vorrangig zu beachten werden der Flussuferläufer und der Wachtelkönig benannt, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.

Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam:

Baumfalke, Eisvogel, Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Uhu. Zudem sind Vorkommen des Blaukehlchens im Gebiet nachgewiesen worden.

Außerdem besitzt das Vogelschutzgebiet eine weitere herausragende Funktion als Wasservogellebensraum. Es befinden sich regelmäßig mindestens 20.000 Wasservögel im Gebiet.

Wesentliches Ziel in dem Gebiet der Strom- und Auenbereiche der Elbe mit wechselnden Talbreiten und insbesondere schmalen Korridoren im Erosionstal des Elbsandsteingebirges von Schöna bis Pirna sowie im Durchbruchstal zwischen Meißen und Althirschstein/Merschwitz ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen.

In der SPA-Vorprüfung wurden nachfolgende mögliche Wirkfaktoren, die geeignet sind den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele des SPA-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen geprüft:

- - Flächenentzug,
- - Stoff- und Staubemissionen,
- - akustische und visuelle Wirkungen und Erschütterungen,
- - Veränderungen des Wasserhaushaltes,
- - Isolations-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen.

Des Weiteren wurden die Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten geprüft.

Vorhaben	Entfernung zum Werk V	Aktueller Stand des Projektfortschritts
Altenau (Berger Rohstoffe GmbH)	1.300 m	laufender Betrieb
Mühlberg Werk II mit Süderweiterung (Elbekies GmbH)	unmittelbar räumlich nordöstlich angrenzend (durch Straße getrennt)	laufender Betrieb
Hochwasserschutz (Deichbaumaßnahmen) Elbe ca. Fluss-km 126,3 bis 126,0, Landkreis Elbe-Elster, Stadt Mühlberg	unmittelbar anschließend	Baumaßnahmen abgeschlossen

Da sich die in der o. a. Tabelle aufgeführten bergbaulichen Vorhaben in einer größeren räumlichen Entfernung befinden, sind keine potenzierende Wirkung bzw. kein kumulativer Effekt zu erwarten, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden. Ein Einfluss des Vorhabens auf das SPA-Gebiet „Elbtal

zwischen Schöna und Mühlberg“ ist nicht herzuleiten, auch nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten Projekten (s. auch SPA-Verträglichkeitsuntersuchung [Vorprüfung] Anlage 8 des RBP).

Mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von Flächen des SPA-Gebiets verbunden. In der vorliegenden SPA-Vorprüfung wurde geprüft, ob weitere mögliche Wirkfaktoren das SPA-Gebiet erheblich beeinträchtigen können (vgl. RBP Anlage 8 SPA- Vorprüfung für das Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ auch nicht im Zusammenwirken mit anderen weiteren Vorhaben führt. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets vereinbar. Eine weitergehende SPA-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

9. SPA „Gohrischheide“ (4545-451)

Das SPA-Gebiet „Gohrischheide“ befindet sich etwa 2,6 km südöstlich des Vorhabengebiets im Bundesland Sachsen und umfasst eine Fläche von 3.361 ha.

Bei dem unter Schutz stehenden Areal handelt es sich um eine fast ebene Tal-sandplatte (Niederterrasse) mit Sukzession vom Offenland zum Wald. Vor allem im zentralen Teil sind Mosaike aus offenen Schotter- und Sandflächen, Sandheiden, (Birken-)Vorwäldern, anteilig strukturreichen Wäldern kennzeichnend (Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Gohrischheide“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABI. SDR. S. S 217).

Im SPA-Gebiet kommen gemäß Standarddatenbogen nachfolgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie vor:

Brachpieper (*Anthus campestris*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raufußkauz (*Aegolius funerus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivoris*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).

Zusätzlich zu den Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) benennt der Standarddatenbogen die nachfolgend aufgeführten regelmäßig vorkommenden Zugvögel:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Knäkente (*Anas querquedula*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wiedehopf (*Upupa epops*).

Als wesentliches Ziel auf der ehemals militärisch genutzten Fläche (mit Sukzessionsreihen vom Offenland zum Wald) werden in der Erhaltungszielverordnung der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebiets, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind, genannt.

In der SPA-Vorprüfung wurden nachfolgende mögliche Wirkfaktoren, die geeignet sind den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele das SPA-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen geprüft:

- Flächenentzug,
- Stoff- und Staubemissionen,
- akustische und visuelle Wirkungen und Erschütterungen,
- Veränderungen des Wasserhaushaltes,
- Isolations-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen.

Des Weiteren wurden die Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten geprüft.

Vorhaben	Entfernung zum Werk V	Aktueller Stand des Projektfortschritts
Altenau (Berger Rohstoffe GmbH)	1.300 m	laufender Betrieb
Mühlberg Werk II mit Süderweiterung (Elbekies GmbH)	unmittelbar räumlich nordöstlich angrenzend (durch Straße getrennt)	laufender Betrieb
Hochwasserschutz (Deichbaumaßnahmen) Elbe ca. Fluss-km 126,3 bis 126,0, Landkreis Elbe-Elster, Stadt Mühlberg	unmittelbar anschließend	Baumaßnahmen abgeschlossen

Da sich die in der o. a. Tabelle aufgeführten bergbaulichen Vorhaben in einer größeren räumlichen Entfernung befinden, sind keine potenzierende Wirkung bzw. kein kumulativer Effekt zu erwarten, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden. Ein Einfluss des Vorhabens auf das SPA-Gebiet „SPA-Gebiet „Gohrischheide“ ist nicht herzuleiten, auch nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten Projekten (vgl. RBP Anlage 8 SPA-Verträglichkeitsvorprüfung „Gohrischheide“).

Mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von Flächen des SPA-Gebiets verbunden. In der vorliegenden SPA-Vorprüfung wurde geprüft, ob weitere mögliche Wirkfaktoren das SPA-Gebiet erheblich beeinträchtigen können (vgl. RBP Anlage 8 SPA- Vorprüfung für das Gebiet „Gohrischheide“). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebiets „Gohrischheide“ auch nicht im Zusammenwirken mit anderen weiteren Vorhaben führt. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets vereinbar. Eine weitergehende SPA-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

4.5 Begründung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodendenkmalschutzes vereinbar. Gemäß § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) bedarf einer Erlaubnis, wer ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des § 7 BbgDSchG zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen will.

Durch das geplante Vorhaben wird das bekannte Bodendenkmal BD i. B. 20964 Mühlberg 5 - Burgwall deutsches Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter, welches sich im Bereich der nördlichen Tagebaugrenze befindet, teilweise beseitigt.

Nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 BbgDSchG ist eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 zur Zerstörung, Beseitigung eines Denkmals zu erteilen, soweit den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Die öffentlichen Interessen an der Rohstoffgewinnung zur Versorgung des Markts mit hochwertigen Rohstoffen überwiegen im vorliegenden Fall den denkmalschutzrechtlichen Belangen. Es wird auf die Ziffer B.II.2-Gemeinwohlziel dieses Beschlusses verwiesen. Aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus sind Alternativen nicht gegeben.

Im Übrigen wird auf die zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes getroffenen Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.9 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Anzeigepflicht gemäß § 11 BbgDSchG wird dafür Sorge getragen, dass weitere zufällige Funde während der Bauphase fachgerecht behandelt werden.

4.6 Begründung der Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot außerhalb von Ortschaften gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG für die zu errichtende Bandbrücke und der Erlaubnis einer Straßensondernutzung für die Errichtung zweier gegenüberliegender Zufahrten an der L 663 gemäß § 22 i. V. m. § 18 BbgStrG

Die Elbekies GmbH betreibt am Standort Mühlberg/Elbe die Kiessandtagebaue Mühlberg Werk II und Mühlberg Werk II Süderweiterung. Die Vorräte in diesen Werken stehen unmittelbar vor der Erschöpfung und können dann den Bedarf an hochwertigen Rohstoffen für die Bauindustrie in den bestehenden Lieferketten nicht mehr decken. Als Nachfolge für die auslaufenden Tagebaue wurde mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan der Aufschluss des Tagebaus Mühlberg Werk V beantragt.

Dieser befindet sich unmittelbar südlich der L 663. Aufgrund der Nähe zum Werk II ist vorgesehen, die komplette Aufbereitung des gewonnenen Rohmaterials zukünftig im Aufbereitungskomplex des bestehenden Werks II durchzuführen. Dort sind verschiedene stationäre Aufbereitungsanlagen bereits per „Sonderbetriebsplan Aufbereitung“ zugelassen. Um den Rohstoff des Werks V zur Aufbereitungsanlage transportieren zu können, ist es erforderlich, die Landstraße L 663 mittels der beantragten Bandbrücke zu queren. Unter Ziffer A.I.3.2.1 dieses Beschlusses wurde die notwendige Ausnahmegenehmigung erteilt. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Bandbrücke wurden dazu die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.6.1 erlassen.

Für die Erschließung, die Rohstoffgewinnung und die Rekultivierung ist eine temporäre Straßenanbindung an die Landesstraße L 663 erforderlich, um die Erreichbarkeit über die öffentliche Straße zu gewährleisten. Die Straßenanbindung ist temporär, da nach Beendigung des Bergbaubetriebs die Zufahrt wieder rückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Der Betrieb des Tagebaus ist für ca. 17 Jahre zuzüglich einer ca. 3-jährigen Wiedernutzbarmachungszeit zugelassen. Die Straßenanbindung ist erforderlich für Bau- und Montagearbeiten, für den Personaltransport bei Schichtwechsel sowie für Servicefahrzeuge bei Wartungsarbeiten an den technischen Anlagen. Insbesondere in der Aufschlussphase soll die Straßenanbindung von den zur Herstellung der Einschwimmgrube und zum Antransport des Schwimmbaggers erforderlichen Fahrzeugen genutzt werden sowie letztlich zum Abtransport nach Abbauende.

Der auf der Vorhabenfläche geborgene Oberboden und der darunter anstehende Auelehm sind sicherzustellen und für die Wiederherstellung und Ertragsverbesserung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu verwenden. Ein Teil dieser Böden wird im derzeitigen Werk II und in das Werk II Süderweiterung auf die Verspülfläche aufgetragen. Ein weiterer Teil wird zur Aufwertung ertragsschwacher Böden nordöstlich von Altenau und Fichtenberg verwandt. Um auf diese Flächen aus dem Tagebau Werk V zu gelangen, werden die Böden direkt über die L 663

transportiert. Die o. g. Zufahrt zur Vorhabenfläche des Werks V soll als Ausfahrt genutzt werden. Für die Flächen im Bereich des Werks II/Werk II Süderweiterung erfolgt die Einfahrt direkt gegenüber. Beide Zufahrten werden in Asphaltbauweise errichtet. Unter Ziffer A.I.3.2.2 wurde die Sondernutzungserlaubnis für die beiden gegenüberliegenden Zufahrten an der L 663 erteilt. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Zufahrten wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.6.2 erlassen sowie die Technischen Bestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis als Anlage 2 dieses Beschlusses beigefügt.

5. Öffentliche Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG

Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, die eine Beschränkung oder Untersagung der Gewinnung erfordern, entgegen.

5.1 Raumordnung

Gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG sind bei der Prüfung raumbedeutsamer Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten.

In ihrer Stellungnahme stellte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) fest, dass die Vorhabenfläche überwiegend innerhalb der Vorbehaltsfläche 61 „Bergwerksfeld Mühlberg/ Hauptlagerstätte“ des Teilregionalplans II der Region Lausitz-Spreewald liegt und insoweit im Einklang mit Ziel 4.4.18 dieses Regionalplans steht.

Der Freiraumverbund nach Ziel 6.2 LEP HR ist vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

In der Studie „Untersuchung zur Raumbelastung durch den vorhandenen und geplanten Kiesabbau im Raum Mühlberg“ wurden im Auftrag der GL im Jahr 2016 Empfehlungen für eine raumverträgliche Gestaltung des Kiesabbaus in der Region erarbeitet. Die GL kommt zu dem Schluss, dass deren Realszenario eine mögliche, noch raumverträgliche Entwicklung des Abbaugeschehens darstellt. Dieses berücksichtigte u. a. auch den beantragten Aufschluss des Tagebaus Mühlberg/Hauptlagerstätte Werk V, damals noch mit einer Flächengröße von 366 ha. Mit Einreichung des Antrags im Jahr 2021 hat die Vorhabenträgerin zu Minimierung der Interessenkonflikte, insbesondere mit der Landwirtschaft, die Rahmenbetriebsplanfläche auf 119,5 ha reduziert.

Die Beurteilung der Planungsabsichten durch die Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) erfolgte auf folgender rechtlicher Grundlage: • Landesent-

wicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) vom 29.04.2019, • Regionalplan Lausitz- Spree-wald), sachlicher Teilplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (Teilregionalplan II) vom 17.11.1997 und • Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (RegPI-GSP), Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 17. Juni 2021 sowie unter Hinzuziehung der „Untersuchung zur Raumbelastung durch den vorhandenen und geplanten Kiesabbau im Raum Mühlberg (Raumbelastungsstudie Mühlberg) vom August 2016.

Die Durchführung eines dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorgeschalteten gesonderten Raumordnungsverfahrens (ROV) war nach Ansicht der GL mit Verweis auf die Erstellung der Raumbelastungsstudie nicht notwendig. Von einem Raumordnungsverfahren kann gemäß Art. 16 Abs. 2 Landesplanungsvertrag abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dies gilt gemäß Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Landesplanungsvertrag insbesondere, wenn die Planung oder Maßnahme – so wie hier – Zielen der Raumordnung entspricht.

Für den Bereich der beantragten Rahmenbetriebsplanfläche, der außerhalb des festgesetzten Vorbehaltsgebiets 61 liegt, ist keine raumordnerische Festlegung in Form eines Raumordnungsziels getroffen worden, so dass auch in diesem Bereich dem Vorhaben kein verbindlicher raumordnerischer Belang entgegensteht.

Durch die räumliche Nähe zum bestehenden Tagebau Mühlberg Werk II und dessen Süderweiterung sowie die Nutzung der dort bereits vorhandenen Aufbereitungsanlage und der Verlade- und Transportinfrastruktur wird mit dem Aufschluss des Werks V gewissermaßen dem Grundsatz 4.4.9 des sachlichen Teilregionalplans „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Lausitz-Spreewald Rechnung getragen, wonach zum Schutz vorhandener Ressourcen die in Betrieb befindlichen Lagerstätten zunächst vollständig ausgebeutet werden sollen.

Allerdings sollen mit Verweis auf Grundsatz 6.9 LEP B-B beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nutzungskonflikte minimiert und eine Harmonisierung mit weiteren Raumnutzungsbelangen angestrebt werden.

Hierbei handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, die anders als Ziele der Raumordnung keine verbindlichen Vorgaben enthalten, sondern lediglich in der Abwägungsentscheidung Berücksichtigung finden. Mit der Reduzierung der Vorhabenfläche von ursprünglich geplanten 366 ha auf jetzt 119,5 ha zur Minimierung des Nutzungskonflikts mit der Landwirtschaft wurde diesem Grundsatz entscheidend Rechnung getragen.

Ausgehend vom Rohstoffgrundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 ROG als raumordnerischem Grundsatz, wonach „...die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind.“, ist ein entgegenstehender öffentlicher Belang der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung hier von vornherein nicht ersichtlich.

Seitens der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald wurden keine regionalplanerischen Einwendungen gegen das geplante Vorhaben geltend gemacht.

Im Ergebnis dessen kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben auch im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.

5.2 Bauleitplanung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Die Verbandsgemeinde Liebenwerda hat in ihrer Stellungnahme keine dem Vorhaben entgegenstehenden planungsrechtlich relevanten Einwendungen geltend gemacht. In dem über das Geoportal der Verbandsgemeinde Liebenwerda zugänglichen Flächennutzungsplan werden die überplanten Teilbereiche der vom Vorhaben beanspruchten Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft und als Sonstiges/Allgemeine Grünfläche (Grünflächen) ausgewiesen. Da für diese Flächen keine planungsrechtlich verbindlichen Festlegungen vorliegen, unterliegen sie dem mit dem Planfeststellungsverfahren vorgenommenen Abwägungsprozess. In diesem wurde ermittelt, dass die Belange der Rohstoffnutzung gegenüber den anderen Nutzungsinteressen überwiegen. Auf die Gesamtabwägung unter Ziffer B.II.8 wird verwiesen.

Damit sind Verletzungen der Planungshoheit der Kommune nicht vorhanden.

5.3 Verkehr

Der geplante Aufschluss des Tagebaus Mühlberg Werk V erfolgt unmittelbar südlich der Landstraße L 663. Für die verkehrliche Erschließung ist die Errichtung einer gesonderten Zufahrt erforderlich. Dazu wurde unter Ziffer A.I.3.2.2 mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss die Sondernutzungserlaubnis für zwei gegenüberliegende Zufahrten an der L 663 erteilt. Sie ermöglichen

Da das im Werk V gewonnene Rohmaterial in der Aufbereitungsanlage des Werks II aufbereitet wird, erfolgt von hier aus der Transport der Fertigprodukte wie bisher zu 90-95 % auf dem Schienenweg und zu 5-10 % auf der Straße. Aufgrund der Beibehaltung der derzeitigen Förderkapazitäten wird es zu keiner Erhöhung der Verkehrsbelastung durch den Aufschluss des Werks V kommen.

5.4 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange im Sinne des § 22 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht als überwiegender öffentlicher Belang entgegen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben verursachte schädliche Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Schadstoffe) zum einen abstandsbedingt und zum anderen aufgrund der Abbautechnologie, nicht zu erwarten. Zwar sind mit dem Vorhaben Immissionen verbunden. Diese bewegen sich aber durchweg unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte und begründen deshalb kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5 verwiesen, die die Vorhabenträgerin verpflichtet, die vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten.

5.5 Altlasten, Abfall und Bodenschutz

Den Anforderungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem anfallenden Oberboden wird mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.7.5 Rechnung getragen. Der rechtmäßige Umgang mit möglicherweise anfallenden Altlasten bzw. unbefugt verbrachten Abfällen wird mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.8 geregelt.

Gemäß § 2 Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) ist das LBGR in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit es dort als zuständige Behörde aufgeführt ist.

Demnach ist das LBGR in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben für die Ermittlungen des Sachverhalts bei Anhaltspunkten für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast; Feststellung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast; Unterrichtung; Anordnungen von Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung; Überwachung von eingesetzten Sachverständigen und Untersuchungsstellen zuständig.

5.6 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Wasserschutzgebieten. Entsprechend der Auskunftsplattform Wasser des LfU Brandenburg liegt es außerhalb eines Gebiets in dem ein Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit-HQ 100) zu erwarten ist. Erst bei einem extremen Hochwasser (HQ extrem), das statistisch alle 200 Jahre auftritt,

ist das Gebiet des geplanten Kiessandtagebaus Werk V vom Hochwasser gefährdet. Der hydrogeologische Nachweis (Anlage 4.2 des RBP) kommt bei der Auswertung der Daten zu dem Ergebnis, dass das Wasser im Hauptanteil der Abbaufäche bis etwa 1 m, im Bereich der Altarme bis etwa 2 m über Geländeoberkante ansteigen würde (siehe Abb. 14 des RBP). Für den Fall des Eintretens eines Hochwasserereignisses wurde die Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.4.3 beauftragt, mit dem Hauptbetriebsplan einen mit dem LfU abgestimmten Hochwassermanagementplan vorzulegen.

Im Ergebnis der Betrachtung der Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (siehe Ziffer B.II.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses) konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist und keine negativen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Grund- und Oberflächenwasserkörper zu erwarten sind.

Ferner wurde zur Sicherung des Erdreichs vor Kontamination mit wassergefährdenden Stoffen die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.4.1 festgelegt. Diese beinhaltet auch, dass die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen in den jeweiligen Betriebsplänen darzustellen sind.

Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Wasserversorgung – hier konkret das Wasserschutzgebiet Fichtenberg-Jacobstal – ist von Folgendem auszugehen:

Die öffentliche Wasserversorgung gem. § 50 Abs. 1 WHG ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, ein hochrangiger Gemeinwohlbelang und ein im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu beachtendes öffentliches Interesse. Mittel zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig die Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung werden durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ausgewählte Areale, mit einer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung einer verstärkten wasserwirtschaftlichen Aufsicht, Lenkung und Pflege unterstellt. Durch die Wasserschutzgebietsverordnung können insbesondere bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt sowie die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten zur Vornahme oder Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Mit der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets Fichtenberg vom 30. Oktober 2012, GVBl II, S. 91, erfolgte eine solche Unterschutzstellung. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung durch das Vorhaben ist schon deshalb nicht gegeben, weil das festgesetzte Schutzgebiet nicht vom Vorhaben betroffen ist. Die dichteste Entfernung der Vorhabengrenze zum Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) beträgt ca. 1.200 m. Es besteht somit keine räumliche Überschneidung. Bergbauliche Eingriffe innerhalb des Schutzgebiets – die nach den Festlegungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung untersagt oder beschränkt werden könnten – erfolgen somit nicht. Ein unmittelbarer Eingriff in den Bestand und die Funktionsfähig-

keit der öffentlichen Wasserversorgung findet daher nicht statt. Die Vorhabenträgerin hat mögliche Auswirkungen des Tagebaus auf die Wasserversorgung anhand der zugelassenen (Höchst-) Fördermenge von 20.000m³/d geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet auch in diesem Fall unerheblich sind. Eine negative Beeinflussung der öffentlichen Wasserversorgung durch das Vorhaben ist demnach nicht gegeben.

5.7 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans befindet sich das Bodendenkmal BD i. B. 20964 Mühlberg 5 - Burgwall deutsches Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter. Im Norden und Süden der Rahmenbetriebsplanfläche befinden sich weitere Bodendenkmalvermutungsflächen.

Hinsichtlich des registrierten Bodendenkmals BD i. B. 20964 Mühlberg 5 ist die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung (streifenförmiger Oberbodenabtrag in einem festgelegten Raster) zur Ermittlung des Befundaufkommens und der tatsächlichen Ausdehnung des Bodendenkmals notwendig. Die weiterführenden Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologisches Landesmuseum. Für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die Vorhabenträgerin erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.9 wird den denkmalschutzrechtlichen Belangen entsprechend Rechnung getragen.

5.8 Vorsorgender Umweltschutz

Auch aufgrund von Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, ist das Vorhaben zuzulassen.

Dauerhafte negative Beeinflussungen des Natur- und Wasserhaushalts treten bei Umsetzung der beantragten Abbautechnologie und den vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nicht auf. Durch die Festlegung erforderlicher Schutz- und Kontrollmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.4 und A.III.8 (Wasserwirtschaft, Abfall/Altlasten) wird auch die gemäß § 32 Abs. 2 WHG geforderte Reinhaltung von Gewässern gewährleistet.

Mit dem Vorhaben gehen z. T. erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologischen Vielfalt und Boden sowie Landschaftsbild im

Vorhabengebiet einher. Diese sind jedoch unvermeidbar, da andernfalls die Realisierung der Bodenschatzgewinnung nicht möglich wird. Die Rohstoffgewinnung im Vorhabengebiet ist aufgrund seiner Standortgebundenheit und seiner Bedeutung hinsichtlich der Versorgung des Markts mit Rohstoffen als überwiegend anzusehen und entspricht dem gesetzgeberischen Ziel nach den §§ 1 Nr. 1 und 48 Abs. 1 BBergG. Durch die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen wird eine vollständige Kompensation des Eingriffs erzielt. Ebenso stehen dem Vorhaben keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG i. v. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG und des Natura 2000-Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG entgegen.

Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen im unmittelbaren Vorhabengebiet als unvermeidbar einzustufen und stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

5.9 Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden 117,65 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Im Rahmen der Prüfung, ob landwirtschaftliche Belange im Sinne von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG entgegenstehen, ist auf die durch die Raumordnung vorgezeichnete Gewichtung abzustellen. Zudem ist das Gewicht des Bergbaus, welches durch § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG festgelegt wird, maßgeblich zu berücksichtigen. Hier ist das Bergwerkseigentum Mühlberg/Hauptlagerstätte als Vorbehaltsfläche 61 für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im rechtsverbindlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen. Lediglich ein Teilbereich des Vorhabengebiets liegt außerhalb dieser raumordnerisch gesicherten Fläche. Aber auch außerhalb der getroffenen Festlegungen zugunsten der Rohstoffversorgung finden sich keine entgegenstehenden Zielfestlegungen (siehe auch Ausführung zur Raumordnung unter Ziffer B.II.5.1). Damit ist ein Entgegenstehen landwirtschaftlicher Belange schon grundsätzlich ausgeschlossen. Ferner ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen erfolgt nicht mit einem Mal, sondern sukzessive entsprechend des Abbaufortschritts. Nach der Beendigung des Kiessandabbaus werden Flächen in einem Umfang von insgesamt ca. 84,3 ha wiederhergestellt bzw. durch Auftrag von hochwertigem Boden aus dem Werk V auf ertragsschwache Böden im Umfeld des Tagebaus aufgewertet und stehen für eine ertragreiche landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung. Entsprechend den vorliegenden Untersuchungen (Anlage 5.5 -Bodenmanagement- des RBP) können durch die Aufwertung ertragsschwacher Böden außerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze mit den im Tagebau Werk V anfallenden Böden in den

vorgesehenen Gebieten die Ackerwertzahlen von durchschnittlich 29 auf 53 angehoben werden.

Der Aspekt der Flächeninanspruchnahme wurde von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Einwendungen geltend gemacht. In Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange wurde auch die Thematik der Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe angesprochen. Eine Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Unternehmen durch das Vorhaben liegt nicht vor. Zwar wurde in zwei Fällen eine solche in den Einwendungen in Erwägung gezogen und angemahnt, es konnten in der Zwischenzeit jedoch u. a. auch mit diesen Betrieben entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, mit deren Hilfe eine solche Existenzgefährdung nicht mehr zu besorgen ist. Die Vorhabenträgerin versucht zudem sämtliche Nachteile, die zwangsläufig mit der Rohstoffgewinnung für die Landwirtschaft verbunden sind, zu vermeiden oder durch Vorhaltung von Tauschflächen, Entschädigung und Flächenrückgabe im Zuge der Wiedernutzbarmachung zu kompensieren. Bislang konnte die Vorhabenträgerin etwa 36 % der benötigten Flächen für das Vorhaben freihändig erwerben. Insgesamt liegt die Verfügungsgewalt über die erforderlichen Grundstücke bei ca. 78,4 % der Gesamtfläche. Die Vorhabenträgerin verfügt ferner über potenzielle Tauschflächen in einer Größenordnung von etwa 76 ha.

5.10 **Eigentumsschutz**

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 29.06.2006 – 7 C 11.05 - Garzweiler) sind als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG auch die Interessen der vom Abbau betroffenen Eigentümer zu berücksichtigen. Zwar ist die Entscheidung im Zusammenhang mit der großflächigen Inanspruchnahme fremden Eigentums durch einen Braunkohlentagebau ergangen, gleichwohl ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlichen Erwägungen auch bei anderen Bergbauvorhaben mit nicht unbedeutender flächenhafter Inanspruchnahme durchaus nicht außer Betracht bleiben.

Das BVerwG führt in der Entscheidung aus, dass ein Tagebauvorhaben dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG widerspricht, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Bei diesem Verständnis lässt § 48 Abs. 2 BBergG Raum auch dafür, gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen. Nach § 48 Abs. 2 BBergG kann auch der Grundeigentümer verlangen, dass zu seinem Schutz die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Einzelfall untersagt oder beschränkt wird (Urteil vom 16. März 1989 – BVerwG 4 C 36.85 - BVerwGE 81, 329 <339> = Buchholz 406.27 § 48 BBergG

Nr. 2). Das ergibt sich zugleich ausdrücklich aus § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgegriffen. Er hat zum einen anerkannt, dass § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG Anforderungen schon an die Zulassung von Betriebsplänen normiert. Zum anderen hat der Gesetzgeber mit § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BBergG der Bergbehörde ein verfahrensrechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es ermöglicht, auch mit Blick auf die betroffenen Interessen Dritter der Funktion, insbesondere des Rahmenbetriebsplans gerecht zu werden, die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens umfassend mit Blick auf die davon berührten öffentlichen und privaten Interessen Dritter zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesamtabwägung unter Ziffer B.II.8 -Betroffenheit aggregierter Grundeigentümerbelange- dieses Beschlusses. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass überwiegende Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG im Hinblick auf den Schutz fremden Eigentums der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

6. Begründung der Nebenbestimmungen

6.1 Allgemein

Gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG sollen die Nebenbestimmungen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Rahmenbetriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG erfüllt werden.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsantrag von Trägern öffentlicher Belange in den Stellungnahmen eingebrachten Forderungen und Anregungen, sowie zur Gewährleistung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin die unter Abschnitt 4. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Zur Sicherung der erforderlichen Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG, des Schutzes der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG, zum ordnungsgemäßen Umgang anfallender Abfälle nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG sowie der erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 wurden entsprechende Auflagen zur Betriebsführung unter Ziffer A.III.3, zur Wasserwirtschaft unter Ziffer A.III.4, zum Immissionschutz unter Ziffer A.III.5, zu den erteilten Straßensondernutzungen, A.III.7, zu anfallenden Abfällen und eventuell auftretenden Altlasten unter Ziffer A.III.8 sowie zum Denkmalschutz unter Ziffer A.III.9 festgelegt.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen gewährleisten den Schutz des Allgemeinwohls und die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung des Vorhabens. Ferner gewährleisten sie die erforderliche behördliche Überwachung.

6.2 Sicherheitsleistung

Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung beruht auf § 56 Abs. 2 BBergG. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird mit den nachfolgenden Hauptbetriebsplanzulassungen festgelegt.

6.3 Aufbewahrung

Zum Zwecke der Dokumentation und zur Gewährleistung einer effektiven Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.1.2 festgelegt.

6.4 Sicherung des Abbaugeländes

Die Regelungen zur Sicherung des Abbaugeländes dienen der Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 BBergG.

6.5 Betriebsführung

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.3 dienen in erster Linie der Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zur Standsicherheit, zu Sicherheitsabständen und auch zur Einhaltung der anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften. Mit der Festlegung der Arbeitszeiten (Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.8) wird die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes gewährleistet. Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.11 stellt sicher, dass die Anforderungen der brandenburgischen Licht-Leitlinie eingehalten werden. Da sich die Vorhabenfläche in einem mit Kampfmitteln belastetem Gebiet befindet, wurde zur Gewährleistung der betrieblichen und öffentlichen Sicherheit die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.12 verfasst. Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.13 sorgt dafür, dass Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Notfall einen ungehinderten Zugang in den Tagebaubau haben und innerhalb des Tagebaus sicher agieren können. Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.14 dient dem Schutz der am Nordrand der Vorhabenfläche befindlichen trigonometrischen Lagefestpunkte.

6.6 **Wasserwirtschaft**

Die Regelungen unter Ziffer A.III.4 sowie zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen unter Ziffer A.I.4.3 dienen der Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben sowie der Gewährleistung einer effektiven Aufsichtstätigkeit der Bergbehörde.

6.7 **Immissionsschutz**

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5 - Immissionsschutz wurden zur Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte hinsichtlich der Schall- und Staubimmissionen festgelegt.

6.8 **Straßensondernutzungen**

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Errichtung und des ordnungsgemäßen Betriebs der Bandbrücke über die Landesstraße L 663 und der beiden gegenüberliegenden Zufahrten von der L 663 nach Süden in das Werk V sowie nach Norden in das bestehende Werk Süderweiterung wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.6 festgelegt.

6.9 **Abfall/Altlasten**

Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.8 - Abfall/Altlasten wird die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und Beseitigung von im Betrieb anfallenden Abfällen und eventuell auftretenden Altlasten gewährleistet.

6.10 **Denkmalschutz**

Mit der Formulierung der Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.9 - Denkmalschutz wird sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes in ausreichendem Maß Berücksichtigung finden und den Anforderungen des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum entsprochen wird.

6.11 **Begründung der Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Wiedernutzbarmachung**

Zu Nebenbestimmungen A.III.7.1 und A.III.7.2 (Grundsatz der Wiedernutzbarmachung und abschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung)

Durch diese Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Wiedernutzbarmachung fachgerecht und in dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Umfang entsprechend durchgeführt werden.

Zu Nebenbestimmung A.III.7.3 (Artenschutzrechtliche Bewertung in der Haupt- und Abschlussbetriebsplanung)

Aufgrund des langen Abbaueiterraums von 17 Jahren, kann insbesondere ab dem 9. Abbaujahr, eine Besiedlung von bisher nicht erfassten geschützten Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher sind ab diesem Zeitraum erneute Erfassungen des Arteninventars durchzuführen und die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit dem LfU, N1 abzustimmen.

Im Bereich des im Nordwesten der RBP-Fläche zurückzubauenden Staugewässers sind 3 Jahre vor dem Abbaubeginn ebenfalls Biotop- und faunistische Kartierungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Kartierungen und sich daraus ergebene artenschutzrechtliche Maßnahmen sind ebenfalls mit dem LfU, N1 abzustimmen. Des Weiteren sind die Maßnahmenplanungen dem LBGR mit der Zulassung der Hauptbetriebspläne vorzulegen.

Durch diese Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Zu Nebenbestimmungen A.III.7.4 und A.III.7.5 (Bodenkundliche Betriebsbegleitung und Erstellung eines Bodenschutzkonzepts sowie abbaubegleitendes Monitoring)

Durch den Einsatz einer BkBB wird sichergestellt, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundesbodenschutzgesetz und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Wiederverwendung des Oberbodens und des Auelehms (NB A.III.7.4 und A.III.7.5) während des gesamten Abbaueiterraums und während der Widernutzbarmachung fachgerecht kontrolliert und dokumentiert sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden.

Zu Nebenbestimmung A.III.7.9 (ökologische Betriebsbegleitung)

Durch den Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung werden die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundesnaturschutz- und Landesnaturschutzausführungsgesetz sowie die fachgerechte Umsetzung der Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.7 während der gesamten Zeitdauer der Abbautätigkeit gewährleistet.

Es ist in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt, dass Anordnung und Einsatz einer ökologischen Bau- bzw. Betriebsbegleitung geeignet sind, artenschutzrechtliche Unsicherheiten, wie sie sich z. B. aus Veränderungen des Naturraums oder den unvermeidlichen Unsicherheiten jeder Bestandsaufnahme ergeben, auffangen und beherrschen zu können (so z. B. BVerwG AZ9 A 64/07 v. 12.08.2009).

Zu Nebenbestimmung A.III.7.10 (Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln)

Die im Rahmen der Vorfeldberäumung auferlegten zeitlichen Beschränkungen zur Gehölzrodung und zum Entfernen der sonstigen Vegetation sowie zum Abtrag des Oberbodens, gewährleisten, dass Tötungen von Brutvögeln, einschließlich deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) oder Zerstörungen von Nestern und Gelegen, vermieden werden. Aufgrund des Vorkommens des Sumpfrohrsängers wurde die Vorfeldberäumung im Bereich der Bandanlage und des parallel zur Bandanlage verlaufenden Wirtschaftswegs auf den Zeitraum vom 11. September bis 28./29. Februar beschränkt. Zur Vermeidung von Störungen der Amsel wurde der Zeitraum für die Fällung der Windschutzhecke auf den Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar beschränkt.

Damit wird gewährleistet, dass die Verbotstatbestände der Tötung und Störung von Brutvögeln gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht eintreten.

Zu Nebenbestimmungen A.III.7.14 bis A.III.7.16 (Amphibienschutzzaun, Absammeln von Amphibien, Kontrolle Baumhöhlen, Errichtung eines Reptilienschutzzauns)

Durch Umsetzung der Nebenbestimmungen A.III.7.14 bis A.III.7.16 und fachliche Begleitung sowie Kontrolle durch die öBB kann für die Arten der Fledermäuse, Reptilien und Amphibien ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG der Tötung und Störung mit einer hohen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zu Nebenbestimmungen A.III.7.11 bis A.III.7.13 (Wiederherstellung und Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen)

Auf ca. 86% des Vorhabengebiets liegt eine Bodengüte mit Ackerzahlen >60 bis maximal 86 vor. Damit sind durch das Vorhaben Böden mit guten Ertragsleistungen betroffen. Mit der Umsetzung der Nebenbestimmungen A.III.7.11 bis A.III.7.13 wird sichergestellt, dass die als besonders wertvoll eingestufteten Ackerböden, nämlich der Oberboden und der Auelehm, einer fachgerechten Wiederverwendung zugeführt werden. Dabei ist neben der Herstellung von Ackerflächen auf Spülsandbereichen des Werks V (Maßnahmen A 2.2) auch eine Aufwertung der Bodenfunktionen durch den Auftrag von fruchtbaren Böden aus dem Werk V auf ertragsschwachen, sandigen Böden im Umland vorgesehen (Maßnahmen E4). Nach ca. 7 bis 14 Jahren können auf diesen Flächen Ackerzahlen von 53 erreicht werden (Quelle: RBB Anlage 5.5). Dadurch können die natürlichen Bodenfunktionen zeitnah wiederhergestellt werden.

Des Weiteren werden der Schutz und die Wiederverwendung des Oberbodens und des Auelehms während des gesamten Abbauperioden durch eine bodenkundliche Betriebsbegleitung fachgerecht kontrolliert und dokumentiert (Nebenbestimmungen A.III.7.4 und A.III.7.5). Die Eignung der wieder einzubauenden

Böden (Oberboden und Auelehm) wurde durch ein akkreditiertes Labor im Rahmen einer Beprobung des am Standort des Vorhabens vorhandenen Ober- und Unterbodens in 11/2021 gemäß seinerzeit gültiger Fassung der BBodSchV und ergänzt durch die Beprobung in 08/2023 geprüft. Im Ergebnis wurden keine Überschreitungen der Vorsorgewerte gemäß BBodSchV 2021 festgestellt.

Damit werden die allgemeinen und zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchV und nach § 7 BBodSchV erfüllt. Ebenso wird damit den Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes §§ 1 und 2, dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, hinreichend entsprochen.

Erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen können somit vermieden werden.

Zu Nebenbestimmung A.III.7.18 Anbringung eines Turmfalkenkastens (CEF-Maßnahme A_{CEF3})

Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG für das Turmfalkenpaar im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Zu Nebenbestimmung A.III.7.17 - Anpflanzen von Gehölzstrukturen (CEF-Maßnahme A_{CEF4/E1.1})

Die Maßnahme wird mit dem Beginn der Aufschlussarbeiten in der nächstfolgenden Pflanzperiode umgesetzt. Somit wird gewährleistet, dass die Gehölzstrukturen vor der geplanten Inanspruchnahme der Windschutzhecke, ab dem 9. Abbaujahr, als Lebensraum für Gehölz- und Freibrüter (Amsel, Neuntöter, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Bluthänfling, Goldammer, Girlitz, Feldsperling) funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG für die betroffenen Arten der Gehölz- und Freibrüter (Amsel, Neuntöter, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Bluthänfling, Goldammer, Girlitz, Feldsperling) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Zu Nebenbestimmung A.III.7.20 Wiedernutzbarmachung ausgekiester Bereiche für Offenlandbrüter (CEF- Maßnahme ACEF5)

Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass während der gesamten Abbaubautätigkeit ausreichend Ersatzlebensräume für ein Brutpaar der Schafstelze im entsprechend erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig sind.

7. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die beteiligten Behörden und Vereinigungen haben dem Vorhaben im Wesentlichen zugestimmt; zum Teil haben sie auf spezielle Probleme bzw. Besonderheiten in ihrem Sachgebiet aufmerksam gemacht, die in der Regel durch die Überarbeitung der Antragsunterlagen bzw. eine entsprechende Regelung in der Planfeststellung berücksichtigt werden konnten.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen wurden den privaten Einwendern entsprechende Einwendernummern vergeben, die jeweils den nachfolgenden Abschnittsüberschriften zu entnehmen sind. Die Nummern, die den jeweiligen Einwendern vergeben wurden, können ausschließlich durch die Einwender selbst nach Vorlage eines Identitätsnachweises im LBGR oder in den Stadtverwaltungen Bad Liebenwerda und Mühlberg erfragt werden.

Die im Folgenden verwendeten Einwendernummern entsprechen der Einwendernummern im Rahmen der Onlinekonsultation.

Es wurden 67 private Einwendungen erhoben (E001 bis E067).

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Des Weiteren werden jene Stellungnahmen und Einwendungen als erledigt betrachtet, deren Forderungen in der Überarbeitung der Unterlagen mit Auslegung zur Online-Konsultation berücksichtigt wurden.

7.1 Träger öffentlicher Belange und Verbände

7.1.1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kam in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass bei der Beurteilung der angezeigten Planungsabsichten derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Für die Umsetzung der Planungsabsichten wurden keine weiteren Forderungen erhoben. Die gegebenen Hinweise betreffen lediglich Punkte der Verfahrensdurchführung. Diese werden von der Planfeststellungsbehörde im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.2 Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften

Fachabteilung Naturschutz

Der Hinweis, dass die faunistischen Erhebungen von 2015/2016 für eine aktuelle Vorhabenbeurteilung nicht mehr hinreichend geeignet seien, konnte im Rahmen der Erwiderungen zur Online-Konsultation durch die Vorlage einer Plausibilitätsprüfung erledigt werden (siehe RBP, Anlage 9.2-Faunistische Plausibilitätsprüfung 2022). Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung wurde festgestellt, dass die Biotope im Untersuchungsraum unverändert sind und die erhobenen Daten den aktuellen Artbestand weiterhin korrekt abbilden. Somit waren keine erneuten faunistischen Erfassungen erforderlich.

Dem Hinweis, dass ab dem 9. Abbaujahr für die weiteren Betriebs- und Abschlusspläne erneute faunistische Erfassungen und somit eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich werden, wurde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.3 gefolgt. Ebenso wurde in dieser Nebenbestimmung festgelegt, dass für den Bereich der alten Meliorationsanlage 3 Jahre vor dem Abbaubeginn eine Biotopkartierung und faunistische Kartierungen durchzuführen sind.

Dem Hinweis zur Bestellung und dem Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung (öBB) durch die Vorhabenträgerin während des gesamten Betriebs- und Wiederherstellungszeitraumes wurde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.9 entsprochen.

Ebenso wurde dem Hinweis des LfU zur dauerhaften Sicherung aller Maßnahmenflächen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG durch Nebenbestimmung A.III.7.6

entsprochen. Somit wird sichergestellt, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum unterhalten und rechtlich gesichert werden.

Die Maßnahme V4 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Klima, Luft und Wasser durch eine Benetzung von Fahrwegen mit Wasser bei Staubentwicklung, der getrennten Behandlung von Ober- und Unterboden sowie die Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser wurde in den Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.4.1, A.III.5.3.1 bis A.III.5.3.3, A.III.7.4 und A.III.7.5 konkretisiert.

Weiterhin wurde angemerkt, dass nicht auszuschließen ist, dass bis zur Inanspruchnahme der Feldhecke im zentralen Abbaufeld dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln, Fledermäusen oder xylobionten Käferarten in den Bäumen entstehen und somit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Diesem Einwand wird mit den Nebenbestimmungen A.III.7.3 (Artenschutzrechtliche Bewertung in der Hauptbetriebs- und Abschlussbetriebsplanung), A.III.7.9 (Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung), A.III.7.10 (Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln), A.III.7.15 (Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz) und A.III.7.17 (Anpflanzung von Gehölzstrukturen – CEF-Maßnahme) begegnet. Ebenso kann für den Bereich der ehemaligen Meliorationsanlage durch die Nebenbestimmungen A.III.7.3, A.III.7.9, A.III.7.10 und A.III.7.15 ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Amphibien-, Reptilien-, Brutvogel- und Fledermausarten eintreten.

Seitens des LfU wurde für den Eingriff in Böden mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung ein höherer Kompensationsumfang gefordert. Des Weiteren wurde für Eingriffe in das Schutzgut Boden die Berücksichtigung des time-lag von 3 %/Jahr Verzug gefordert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die HVE insoweit keinen bindenden Charakter hat, da sie lediglich nur eine vollzugsorientierte Arbeitshilfe darstellt. Begründete Abweichungen bleiben demnach möglich. Auch ist darauf hinzuweisen, dass in der HVE 2009 keine konkrete Vorgabe für den Kompensationsumfang für intensiv genutzte Ackerböden existiert.

Die Vorhabenträgerin hat die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz dahingehend überarbeitet und dargelegt, dass Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie auch für Böden mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung mit den vorgesehenen Maßnahmen vollumfänglich kompensiert werden können (vgl. RBP, Anlage 11-LBP Anlage 3, Tabelle 1-Eingriff-Ausgleichsbilanz).

Demnach wurde von der Vorhabenträgerin, für Ackerböden mit besonderer Funktionsausprägung (Konflikt K3-3), in Anlehnung an die HVE 2009, ein Kompensationsfaktor von 1:1,0 gewählt. Entsprechend dem von der Vorhabenträgerin ge-

wählten Kompensationskonzept werden die Böden mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung im Rahmen der Maßnahmen 2.2 und E4 durch die Wiederverwendung der Aue- und Oberböden kompensiert. Durch Maßnahme A2.2 erfolgt eine zeitnahe Rücküberführung der wertvollen Aue- und Oberböden durch Bodenauftrag in landwirtschaftliche Nutzung (18,1 ha). Somit erfolgt die Beeinträchtigung der Böden mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung nur temporär und der Kompensationsansatz von 1:1 ist als ausreichend anzusehen. Dieser Ansatz ist von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Des Weiteren werden die wertvollen Aue- und Oberböden im Rahmen der Maßnahme E4 durch Bodenaufwertungen auf Sandverspülflächen und Aufwertung ertragsschwacher Ackerböden bei Altenau und Fichtenberg wiederverwendet. Aufgrund der erheblichen Aufwertung dieser ertragsschwachen Böden wurde ein Kompensationsfaktor von 1:1,5 zu Grunde gelegt. Den Kompensationsansätzen zur nachhaltigen Sicherung der Böden mit besonderer Funktionsausprägung wird von der Planfeststellungsbehörde gefolgt.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kompensation von Böden mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung

Konflikt-Nr.	Konflikt	Umfang der Beeinträchtigung	Erforderlicher Kompensationsfaktor	Maßnahme	Aufwertungsfaktor	anrechenbare Fläche
K3-3 Boden	Beeinträchtigung von Ackerboden besonderer	davon 18,1 ha temporär	1:1	A2.2 Rücküberführung in lw-Nutzung 18,1 ha	1:1 ^{*1}	18,1 ha
	Funktionsausprägung durch Bodenabtrag 79,0 ha	60,9 ha total	1:1	E4 (anteilig) Bodenaufwertung auf Sandverspülflächen in Süderweiterung 20 ha	1:1,5 ^{*2}	30,0 ha
			1:1	E4 (anteilig) Bodenaufwertung auf Sandverspülflächen im Werk II 13,0 ha	1:1,5 ^{*2}	19,5 ha

			1:1	E4 (anteilig) Aufwertung ertragschwacher Ackerböden Altenau und Fichtenberg 13,7 ha	1:1,5 ^{*2}	20,55 ha
Ge- samt- summe	79,0 ha					88,15 ha

- ^{*1} Kompensationsfaktor 1:1 für Ackerböden mit besonderer Funktionsausprägung (in Anlehnung an HVE 2009 Seite 34) durch Wiederauftrag/Rücküberführung in die landwirtschaftliche-Nutzung
- ^{*2} Kompensationsfaktor 1:1,5 für Ackerböden mit besonderer Funktionsausprägung (in Anlehnung an HVE 2009 Seite 34) durch Bodenaufwertungen auf Sandverspülflächen und ertragsschwacher Ackerflächen

Ein Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden ist somit nicht ableitbar (vgl. RBP, Anlage 11-LBP, Anlage 3, Tabelle 1 Eingriff-Ausgleichsbilanz). Die Ackerböden mit besonderer Funktionsausprägung (Aueböden und der Oberboden) werden im Rahmen der Maßnahmen A2.2 und E4 einer geeigneten Wiederverwendung zugeführt. Des Weiteren wurde der Vorhabenträgerin zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen sowie für die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen in der Nebenbestimmung A.III.7.5 auferlegt, vor dem Beginn der Bodenarbeiten ein Bodenschutzkonzept vorzulegen und ein abbaubegleitendes Monitoring durchzuführen. Zur Überwachung von Bodenumlagerungen sowie zur Aufwertung der Böden mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung (Oberboden und Auelehm), ist von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Wiedernutzbarmachung eine Bodenkundliche Betriebsbegleitung einzusetzen (vgl. Nebenbestimmung A.III.7.4).

Dadurch, dass die Flächen, auf denen die Böden wieder einzubauen bzw. aufzubringen sind, bereits bei Zulassung der Hauptbetriebspläne nachweislich zur Verfügung stehen müssen, ergibt sich im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen A2.1 (Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen), A2.2 (Wiederherstellung und Aufwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen) und E4 (Aufwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen außerhalb des Werks V) keine erhebliche zeitliche Verzögerung. In diesem Fall ist eine Berücksichtigung eines zusätzlichen Kompensationsbedarfs unter Ermittlung und Einrechnung des time-lag von 3 %/Jahr Verzug gemäß HVE 2009, aufgrund des für Ober- und Auelehm Böden kontinuierlichen Bodenausbau- und Bodeneinbauprozesses, für die Kompensation von Böden mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung nicht geboten (vgl. Nebenbestimmungen A.III.7.11, A.III.7.12 und A.III.7.13). Demnach ist eine

Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG, aufgrund von verbleibenden Kompensationsdefiziten, für die Kompensation von Böden nicht erforderlich.

Für den Totalverlust der über 25 Jahre alten Windschutzhecke (0,6 ha) wurde ein Kompensationsfaktor von 3,0 – 5,0 nach HVE 2009 (S. 61, Anhang 1) gefordert. Dazu ist anzumerken, dass es sich hier nicht um eine Hecke mit überwiegend einheimischen Gehölzen handelt und somit auch kein Schutzstatus nach § 30 BNatSchG vorliegt (vgl. dazu RBP, Anlage 11, Ausführungen unter Kapitel 4). Demnach ist der von der Vorhabenträgerin gewählte Kompensationsfaktor für den Verlust der Windschutzhecke von 1:2 von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Weiterhin wurde gefordert, dass der Verlust der Windschutzhecke durch eine Heckenpflanzung mit heimischen Gehölzen (mind. 3-reihig bzw. 5 m breit) am Eingriffsort auszugleichen sei. Dazu wurde der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung A.III.7.17 auferlegt, dass die Gehölzstrukturen die Funktion einer Heckenpflanzung, mit mindestens 10% an Bäumen und einem hohen Anteil an dornigen Sträuchern, aufweisen und diese bereits vor Inanspruchnahme der Windschutzhecke als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten (Amsel, Neuntöter, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Bluthänfling, Goldammer, Girlitz, Feldsperling) funktionsfähig zur Verfügung stehen müssen (Maßnahme ACEF4/E1.1- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Des Weiteren wurde in Nebenbestimmung A.III.7.8 festgelegt, dass für Gehölzpflanzungen nur standortgerechte gebietseigene Gehölze aus gesicherten Herkünften verwendet werden dürfen.

Weiterhin stellte das LfU fest, dass eventuell bestehende Kompensationsdefizite für den Bereich der alten Meliorationsanlage gegenwärtig nicht quantifizierbar sind. Dazu ist anzumerken, dass vor Inanspruchnahme der Flächen neben der faunistischen auch eine Biotopkartierung durchgeführt wird und bestehende Kompensationsdefizite im Rahmen der Abschlussbetriebspläne abzarbeiten sind (vgl. Nebenbestimmung A.III.7.2).

Der Forderung, dass die Verfügbarkeit von geeigneten Maßnahmen allerdings rechtlich bereits jetzt (in der Genehmigung) nachgewiesen werden muss wurde mit der Nebenbestimmung A.III.7.6 nachgekommen.

Des Weiteren wurde eingewandt, dass Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien (hier vor allem Zauneidechse), die sich aus der Inanspruchnahme der ehemaligen Meliorationsanlage ergeben können, bisher nicht ermittelt wurden. Dieser Einwand wurde mit den Nebenbestimmungen A.III.7.3 (Artenschutzrechtliche Bewertung in der Hauptbetriebs- und Abschlussbetriebsplanung), A.III.7.9 (Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung) und A.III.7.14 (Absammeln/Umsetzung von Amphibien und Aufstellung eines Amphibienschutzzauns) begegnet. Somit kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zum Verlust von Bruthabitaten von Offenlandbrütern ist anzumerken, dass auf den intensiv genutzten Ackerflächen im Vorhabengebiet lediglich ein Brutplatz der Schafstelze kartiert wurde. Die Baufeldfreimachung und der Abbau erfolgen abschnittsweise, so dass nicht die ganze Vorhabenfläche (119,5 ha) gleichzeitig durch den Kiessandtagebau beansprucht wird. Gleichzeitig erfolgt abbaubegleitend eine Wiederherstellung von Ackerflächen (Maßnahme 2.2/A_{CEF5}). Durch die Nebenbestimmung A.III.7.20 wird sichergestellt, dass während der gesamten Aufschluss- und Abbautätigkeiten eine ausreichend große Fläche (mindestens 1,0 ha Offenlandfläche) als Bruthabitat für 1 Brutpaar (BP) der Schafstelze zur Verfügung steht.

Die Bruthabitate der Feldlerchen befinden sich außerhalb des Vorhabengebiets. Im Artenschutzbeitrag wurden Störungen der Feldlerchenhabitate ausgeschlossen, da die Vorhabenfläche außerhalb der Fluchtdistanz (Reviere >20 m) entfernt liegt und somit eine Empfindlichkeit gegenüber Störungen ausgeschlossen werden kann.

Zum Einwand des Verlusts von ca. 6.000 m² Gehölzflächen (Feldhecke) als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Bruthabitat für gehölzbewohnende Brutvögel, wird auf die Nebenbestimmung A.III.7.17 verwiesen. Diese stellt sicher, dass die Gehölzstrukturen bereits vor Inanspruchnahme der Windschutzhecke als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten (Amsel, Neuntöter, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Bluthänfling, Goldammer, Girlitz, Feldsperling) die Funktion einer Heckenpflanzung erfüllen (Maßnahme A_{CEF4}/E1.1- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme).

Mit der Nebenbestimmung A.III.7.3 wird sichergestellt, dass über den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der alten Meliorationsanlage zum Zeitpunkt der Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplans nach aktualisierter Bestandserfassung abschließend entschieden wird und somit Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Amphibien-, Reptilien-, Brutvogel- und Fledermausarten vermieden werden können.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebiets „Elbaue bei Mühlberg“ war die Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 i. V. m. § 4 Abs. 3 der LSG-VO zu erteilen, da die beabsichtigten Handlungen den Charakter des Gebiets nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderlaufen. Die mit der Genehmigung erlassenen Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.3.10, A.III.6.1.2.11 und 3.10 A.III.6.2.14) stellen sicher, dass die temporären baulichen Anlagen (Bandanlage, Zuwegung und Auffahrten) nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten wieder komplett zurückgebaut und die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden (vgl. Begründung unter Ziffer B.II.4.3.2).

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

Fachabteilung Immissionsschutz

Die von der Fachabteilung Immissionsschutz vorgebrachten Anmerkungen zur Schallimmissionsprognose und zum Erschütterungsgutachten wurden bei der Überarbeitung der Gutachten berücksichtigt und eingearbeitet.

Für die Gewährleistung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurden durch die Fachabteilung entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5.2 wird verwiesen.

Mit Nachricht vom 26.02.2024 wurde dem LBGR mitgeteilt, dass keine weiteren Einwände bestehen.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

Fachabteilung Wasserwirtschaft

Durch die Fachabteilung Wasserwirtschaft wurde zunächst darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die geltenden Vorschriften des vorbeugenden Boden- und Gewässerschutzes einzuhalten sind. Diesem Hinweis wurde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.4.1 entsprochen.

Die in den Stellungnahmen gegebenen Hinweise/Forderungen wurden bei der Überarbeitung der Unterlagen berücksichtigt und sind in die aktuelle Fassung des Rahmenbetriebsplans eingeflossen.

Mit Stellungnahme vom 13.12.2022 teilte die Fachabteilung mit, dass sich mit der Überarbeitung der Unterlagen die Hinweise und Forderungen als gegenstandslos erwiesen haben und dass keine weiteren Anforderungen bestehen.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.3 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

Als zuständige Flurbereinigungsbehörde teilt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in seiner Stellungnahme mit, dass von dem geplanten Vorhaben kein Flurbereinigungsverfahren betroffen ist. Hinsichtlich seiner besonderen Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung weist das LELF darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug von landwirtschaftlicher- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist. Dem wird weitestgehend entsprochen. Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen überwiegend außerhalb bereits bewirtschafteter Flächen. Lediglich die Pflanzung der Windschutzhecke (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.17) und die Aufwertung

ertragsschwacher Ackerböden unter Verwendung des abgetragenen Oberbodens und Auelehms zur Aufwertung ertragsschwacher Ackerböden (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.13) erfolgen auf bereits intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Damit die Hecke ihren Zweck auch erfüllen kann, ist die Nutzung der betroffenen Ackerflächen für die Umsetzung der Maßnahme unumgänglich. Mit der Aufwertung ertragsschwacher Böden erfolgt kein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche. Es wird vielmehr ein Beitrag dafür geleistet, dass die bei der Vorfeldberäumung anfallenden ertragreichen Böden einer möglichst nachhaltigen Weiternutzung zugeführt werden.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.4 **Landesamt für Bauen und Verkehr**

Das Landesamt für Bauen und Verkehr hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.5 **Landesbetrieb Straßenwesen (LS)**

Der Landesbetrieb Straßenwesen wies in seinen Stellungnahmen darauf hin, dass die Querung der L 663 mit einer Bandbrücke eine Sondernutzung darstellt und der Erteilung einer Erlaubnis durch die Straßenbaubehörde bedarf. Ebenso bedarf der Ausbau der Zufahrt für die Erschließung des Abbaugebiets eines Antrags auf Sondernutzung beim LS. Da es sich bei dem Planfeststellungsverfahren um ein Verfahren mit Konzentrationswirkung handelt, waren die erforderlichen Genehmigungen durch das LBGR als zuständige Planfeststellungsbehörde zu erteilen. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem LS. Es wird auf die eingeschlossenen Entscheidungen unter Ziffer A.I.3.2 mit den dazugehörigen Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.6 verwiesen.

Ferner wurde auf den rechtzeitigen Abschluss erforderlicher Nutzungsvereinbarungen für Flurstücke hingewiesen, die von der bergbaulichen Inanspruchnahme betroffen sind und sich im Eigentum des Landes Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) befinden. In einer Abstimmung zwischen dem LS und der Vorhabenträgerin am 12.12.2023 wurde vom LS protokollarisch erklärt, dass es entgegen der o. g. Stellungnahme keiner Nutzungsvereinbarung bedarf und die Nutzung mit der erteilten Genehmigung gesichert ist.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.6 **Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)**

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wies in seinen Stellungnahmen auf die Anforderungen beim Umgang mit den im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. begründet vermuteten Bodendenkmalen hin. Da es sich bei dem Planfeststellungsverfahren um ein Verfahren mit Konzentrationswirkung handelt, war die erforderliche denkmalrechtlich-schutzrechtliche Genehmigung durch das LBGR als zuständige Planfeststellungsbehörde zu erteilen. Diesbezüglich wird auf die eingeschlossene Entscheidung unter Ziffer A.I.3.4 verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt und finden ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.9.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.7 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Belange der Bundeswehr von dem geplanten Vorhaben nicht berührt werden.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.8 **Landkreis Elbe-Elster**

Untere Naturschutzbehörde (uNB)

In ihrer ersten Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wies die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass entsprechend Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 für das Vorhaben die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig ist und dass sich seitens der uNB keine Bedenken oder Hinweise zu den vorgelegten Planungsunterlagen ergeben.

In ihrer zweiten Stellungnahme zu den überarbeiteten Planunterlagen stellte die uNB fest, dass sich das Vorhabengebiet gemäß der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Elbe-Elster zur Biotopverbundplanung (2009) innerhalb der Flächenkategorie „Unzerschnittene verkehrsarme Räume > 100 km² mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund“ mit dem Ziel des „Erhalt[s] der Unzerschnittetheit“ befindet. Im Zuge des Vorhabens wird diesem Ziel widersprochen und die zunehmende Zerschneidung der Landschaft, um die

Ortschaft Mühlberg herum, befördert. Dieser Sachverhalt wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ (2021) nicht betrachtet. Dazu ist zunächst festzustellen, dass der Landschaftsrahmenplan keine Bindungswirkung entfaltet. Des Weiteren ist zu bemerken, dass diese Aspekte dem Schutzgut Landschaft zuzuordnen sind. Das Schutzgut Landschaft wurde in der UVP betrachtet und es konnte eingeschätzt werden, dass durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Eingriff in das Schutzgut Landschaft ausgeglichen wird und dass nach Beendigung des Abbaus keine dauerhaften erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbleiben. Zudem ist die Planfeststellungsbehörde nicht der Auffassung, dass durch den Aufschluss des Werks V die Landschaft zerschnitten wird. Der Aufschluss erfolgt in einem Teilbereich einer größeren zusammenhängenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche, die bereits schon jetzt durch lineare Strukturelemente zerschnitten ist (L 67, L 663 und Verbindungsweg Altenau-Borschütz). Durch das Vorhaben erfolgt keine räumliche Trennung von Landschaftselementen und/oder gewachsenen ökologischen Zusammenhängen in der Fläche. Es ist somit festzustellen, dass dem Ziel des „Erhalt[s] der Unzerschnitteneheit“ der Flächenkategorie „Unzerschnittene verkehrsarme Räume >100 km² mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund“ entsprechend der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Elbe-Elster zur Biotopverbundplanung (2009) mit dem Aufschluss des Werks V nicht widersprochen wird. Auch das LfU als zuständige Fachbehörde u. a. für Landschaftsplanung und –entwicklung, sah in seiner Stellungnahme keinen Konflikt zwischen dem geplanten Abbau und der Landschaftsrahmenplanung.

Es wurde auch vorgetragen, dass Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Rahmenbetriebsplanfläche (Werk V) eine Beeinträchtigung des für den Biotopverbund bedeutsamen Bereichs des Grabens „Alte Elbe bei Mühlberg“ einschließlich der Seeschleuse und damit eine zunehmende Entwertung der ausgewiesenen Schutzgebiete und Rastvogelplätze, nicht auszuschließen sind. Im LBP heißt es dazu: „Im Winterhalbjahr 2015/16 wurden ca. 70 Vogelarten an Rastvögeln, Durchzüglern und Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld von Mühlberg erfasst. In den Wintermonaten unterlagen diese auch in der Vorhabenfläche umfassenden Vergrümnungsmaßnahmen, sodass diese Flächen als Rast- und Äsungsflächen insbesondere für Gänse und Schwäne und weiteren Arten ausschieden.“ Es ist somit davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine Rastvogelplätze negativ beeinträchtigt werden. Ebenso kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einen negativen Einfluss auf die „Alte Elbe bei Mühlberg“ und den Bereich der Seeschleuse hat. Es wird auf die Ausführungen in der UVP unter Ziffer B.II.3.4.2 und B.II.3.3 verwiesen.

Bezüglich des Hinweises, dass der Kiesabbau zu einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbilds und der Gebietscharakteristik führen würde, ist festzustellen, dass ein Eingriff in dieser Größenordnung zweifelsohne das Landschaftsbild verändert. Aufgrund der Vorprägung des Gebiets mit den bereits bestehenden

Tagebauen im Umfeld von Mühlberg ist jedoch festzustellen, dass sich mit dem Aufschluss von Werk V der Gebietscharakter nicht ändern wird.

Des Weiteren wird von der uNB darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung des Kiesabbaus auf die Seeschleuse und damit auf die dort nachgewiesenen Arten Rotbauchunke und Wechselkröte nicht auszuschließen sind. Zum Schutz vor Einwanderung beider Arten in das Vorhabengebiet wurde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.14 die Errichtung eines Amphibienschutzzauns festgeschrieben.

In ihrer Stellungnahme zur Erwidern im Rahmen der Online-Konsultation führt die uNB an, dass darauf zu achten ist, dass die Amphibienschutzzäune nur lokal und temporär eingesetzt werden, sodass die noch nicht in Anspruch genommenen Flächen für Amphibien weiterhin nutzbar bleiben. Es wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.14 verwiesen, in der gefordert wird, dass das Einwandern der Amphibien in das *Abbaufeld* durch einen Amphibienschutzzaun zu verhindern ist. Dementsprechend wird sich der Amphibienschutzzaun der Größe des Abbaufelds in Lage und Umfang anpassen. Der Rückbau der Amphibienschutzzäune wird in Abstimmung mit der öBB erfolgen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.14).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, inwieweit durch Uferschwalbenkolonien genutzte Steilwände nach Abschluss der Bergbautätigkeit bestehen bleiben und von Böschungsabflachungen ausgeschlossen werden können. Darauf ist zu erwidern, dass durch Uferschwalbenkolonien genutzte Steilwände solange bestehen bleiben, wie sie besiedelt werden. Nach Beendigung der Abbautätigkeit sind die Böschungen zur Gewährleistung ihrer Standsicherheit entsprechend der Richtlinie des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg „Geotechnische Sicherheit (GeSi)“ vom 1. Juli 2014 herzustellen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.6.).

Abschließend verweist die uNB darauf, dass insbesondere Lichtemissionen und Lärm in den Abend- und Nachtzeiten auf ein absolut notwendiges Mindestmaß (zwingend erforderliche Notbeleuchtung) zu reduzieren sind. Die Lärmimmissionen werden sich sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen (siehe RBP, Anlage 6.2-Schallimmissionsprognose). Zur Gewährleistung der Einhaltung der Grenzwerte wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5.2 verwiesen. Um die Lichtimmissionen auf das erforderliche Maß zu minimieren wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.11 erlassen.

Untere Wasserbehörde (uWB)

Die untere Wasserbehörde wies in ihrer Stellungnahme vom 18.11.2021 auf die Notwendigkeit des Erzielens des Einvernehmens für mit dem Vorhaben verbun-

dene Benutzungstatbestände (§ 9 WHG) hin. Entsprechend der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung ist im vorliegenden Fall das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde für den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich. Mit Schreiben vom 25.03.2024 wurde das Einvernehmen erklärt, vorbehaltlich der Klärung der Bedenken zum Hauptverfahren hinsichtlich der Hochwassergefährdung im Zusammenhang mit der potenziellen geohydraulischen Verbindung zwischen dem bestehenden Werk VI und dem geplanten Werk V. Befürchtet wird folgender Sachverhalt: *„Durch die Entfernung der hydraulischen Barriere aus Auenlehm-Deckschichten und dem Anschnitt und die Freilegung der stark wasserdurchlässigen sandig/kiesigen Schichten ist damit zu rechnen, dass es bei bzw. mit abklingenden Hochwasserereignissen durch das erheblich gespannte Grundwasser (HGN 2006) zu einem massiven Anstieg der Wasserstände im Abbausee kommen kann. Somit besteht auch ohne ein Deichversagen ein beachtliches Gefährdungspotenzial für Überflutungen für die umliegenden Ortslagen Mühlberg, Altenau, Fichtenberg und Brottewitz.“* Zur Klärung dieses Sachverhalts wurde durch die Vorhabenträgerin ein Gutachten in Form der „Stellungnahme zur Verbreitung des Auelehms und Hochwassersituationen“ (siehe RBP, Anlage 4.2-14 des Hydrogeologischen Nachweises) erarbeitet. Dieses kommt zu folgendem Fazit: *„Ein Gefährdungspotenzial für Überflutungen der umliegenden Ortslagen infolge des geplanten Tagebaus kann ausgeschlossen werden.“* In ihrer Stellungnahme vom 30.11.2023 formuliert die untere Wasserbehörde, dass diese Aussage aus ihrer Sicht nicht schlüssig begründet wurde. So war für die uWB nicht nachvollziehbar, ob die zwischen dem Werk IV und dem geplanten Werk V in einer Teufenlage von 9,5 bis 12,5 m angetroffene Schicht von Grobkiesen mit Fraktionen bis 30 cm in den Betrachtungen zur Grundhochwassergefährdung durch den Aufschluss des Werks V im erforderlichen Maße berücksichtigt wurde. Ebenso war für die uWB nicht zweifelsfrei erkennbar, ob in die Modellierung nur die Daten auf Basis der Modellierung aus der Unterlage HGN 2006 übertragen wurden, in der aber nur die Alte Elbe als Ausgangsbasis ohne Aufschlüsse modelliert wurde. Dazu fertigte die G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH eine Stellungnahme, in der die offenen Fragen nochmals erläutert wurden. Es wurde dargelegt, dass sowohl die angesprochene Gerölllage, die entsprechend den vorliegenden Erkundungsergebnissen meist in Teufen von 10 bis 15 m u. GOK auftritt und nicht nur auf eng begrenzte Areale beschränkt ist, sondern im gesamten Erkundungsgebiet verbreitet ist, als auch die Freiwasserflächen der bereits bestehenden Tagebaue sowie des geplanten Tagebaus Werk V bei den Untersuchungen Berücksichtigung fanden. Die Stellungnahme wurde der uWB mit E-Mail vom 29.04.2024 übergeben.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Die untere Abfallwirtschaftsbehörde wies in ihren Stellungnahmen u. a. darauf hin, dass alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen sind. Der Hinweis wurde mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.8 entsprechend berücksichtigt.

Die untere Bodenschutzbehörde verwies in ihren Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Lagerung und Verwertung des anfallenden Bodens auf die Berücksichtigung der Anforderungen des BBodSchG, der BBodSchV sowie der DIN 19731. Die Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt, auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.7.5 wird verwiesen. Ferner wurde auf die Informationspflicht gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) verwiesen, sollten im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt werden, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen. Der Hinweis wurde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.8.3 berücksichtigt.

Die Hinweise sind als erledigt anzusehen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wurde darauf verwiesen, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege am Verfahren zu beteiligen ist. Da das BLDAM zuständige Denkmalfachbehörde ist, wurde es von Beginn an als Träger öffentlicher Belange am Planfeststellungsverfahren beteiligt.

Der Hinweis ist als erledigt anzusehen.

Kataster- und Vermessungsamt

Das Kataster- und Vermessungsamt weist darauf hin, dass eine Zerstörung der im Bereich des Vorhabens befindlichen Trigonometrischen Lagefestpunkte unbedingt auszuschließen ist. Gemäß § 24 Abs. 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes – BbgVermG darf bereits eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser um den jeweiligen Festpunkt herum weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Der Hinweis wurde von der Planfeststellungsbehörde aufgegriffen. Es wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.14 verwiesen.

Der Hinweis ist als erledigt anzusehen.

Sachgebiet Kreisentwicklung

Das Sachgebiet Kreisentwicklung macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei des Landes Brandenburg zu konsultieren ist. Dem

Hinweis wurde mit der Festlegung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.12 entsprochen.

Der Hinweis ist als erledigt anzusehen.

Gesundheitsamt

Von Seiten des Gesundheitsamts bestehen gegen das o. g. Vorhaben bei fach- und sachgerechter Ausführung keine prinzipiellen Bedenken. Es wird auf die Schutzwürdigkeit des Grundwassers hingewiesen. Dazu ist anzumerken, dass das Schutzgut Wasser im Planfeststellungsbeschluss umfangreich bewertet wird. Zu dessen Schutz wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt. Es wird auf die Ausführungen unter den Ziffern A.I.4.3, A.III.4, B.II.3.4 und B.II.4.2 verwiesen.

Der Hinweis ist als erledigt anzusehen.

Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt führt in seiner Stellungnahme an, dass es durch den Ausgleich des Massendefizits durch das Grundwasser zu negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt kommt. Mit dem vorgelegten hydrogeologischen Nachweis (RPB, Anlage 4.2) konnte nachgewiesen werden, dass keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind. Auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.3.4 und B.II.4.2 wird verwiesen.

Ferner wurde angeführt, dass es sinnvoll wäre, auf dem Kippengelände Flächen für Photovoltaik bzw. Flächen für Floating-Photovoltaik zu schaffen. Dies könnte Ressourcen schonen und wäre nachhaltiger, als die Abbaurestlöcher in ein Freizeitgewässer umzuwandeln. Dazu ist anzumerken, dass die Errichtung eines Grubenkraftwerks während des Abbaubetriebs nur genehmigungsfähig ist, wenn mehr als 50 % der erzeugten Energie der Eigenversorgung des Tagebaubetriebs dienen. Wie die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung im Rahmen der Online-Konsultation darlegt, ist das erst nach der Inbetriebnahme belastbar nachweisbar. Die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Floating-Photovoltaikanlagen im Bereich des Tagebaus nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten stellt eine Nachnutzung dar, die nicht Gegenstand des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist und nicht durch dieses festgelegt wird.

Des Weiteren weist das Landwirtschaftsamt darauf hin, dass eine teilweise Wiederherstellung der verlorengegangenen landwirtschaftlich genutzten Flächen machbar wäre und dass der Verlust der gesamten Fläche für die Produktion der pflanzlichen und tierischen Produkte unabkömmlich ist und in Zukunft eine Existenzbedrohung wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die teilweise Wiederherstellung der verlorengegangenen Landwirtschaftsflächen durch die Vorhabenträgerin vorgesehen ist. Ebenso konnte nachgewiesen werden, dass eine Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe, die von dem

Vorhaben betroffen sind, nicht zu erwarten ist. Es wird auf die Ausführungen in Anlage 5.5-Landwirtschaftliche Betroffenheit, Bodenmanagement- und Rekultivierungskonzept- des RBP sowie die Ausführungen unter Ziffer B.II.5.9-Landwirtschaft- diese Beschlusses verwiesen.

Durch das Landwirtschaftsamt wird auch gefordert, dass die rekultivierten Flächen den ortsansässigen Unternehmen zurückgeführt werden, denen sie entzogen worden sind. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Rückgabe der in Anspruch genommenen Grundstücke durch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern und der Vorhabenträgerin geregelt wird und nicht der Anordnung durch die Planfeststellungsbehörde unterliegt.

Weiterhin wird durch das Landwirtschaftsamt der Hinweis gegeben, dass es eine wichtige Aufgabe ist, die Lebensbedingungen für Mensch, Tier und Pflanzen nach dem Kiesabbau wiederherzustellen. Hierzu ist zu erwidern, dass im Ergebnis der UVP (siehe Ausführungen unter Ziffer B.II.3 dieses Beschlusses) festgestellt werden konnte, dass die Ziele einer nachhaltigen Umweltvorsorge nach § 3 UVPG (neue Fassung) sowie der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG durch die Umsetzung der im Landschaftspflegerischem Begleitplan (RBP; Anlage 11) dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption sowie durch die einzelnen Nebenbestimmungen unter der Ziffer A.III dieses Beschlusses sichergestellt werden.

Abschließend gibt das Landwirtschaftsamt den Hinweis, dass weiterhin durch das neue Abbaugelände die Chance besteht, als Nachnutzung ein Gebiet für die Windenergiegewinnung zu schaffen. Zu diesem Punkt wird auf die bereits o. g. Darlegungen bezüglich der Errichtung von Photovoltaik- und Floating-Photovoltaikanlagen verwiesen.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

Straßenverkehrsamt

Seitens des Straßenverkehrsamts gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Brandschutzdienststelle des Ordnungsamts

Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamts teilt mit, dass Belange des vorbeugenden Brandschutzes nicht berührt werden.

7.1.9 Verbandsgemeinde Liebenwerda

Seitens der Verbandsgemeinde wird der Verzicht auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bemängelt. Dazu ist festzustellen, dass die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) liegt. Im Ergebnis der Abstimmung zwischen der GL und der Vorhabenträgerin vom

30.08.2017 wird seitens der GL mit Bezugnahme auf die vorliegende Raumbelastungsstudie ein gesondertes Raumordnungsverfahren für nicht notwendig angesehen (siehe RBP, Anlage 3.3-Niederschrift Landesplanung BB). Die Berücksichtigung der räumlichen Belastung durch den geplanten Aufschluss des Tagebaus Neuburxdorf fällt nicht unter die Betrachtung der Kumulationswirkung entsprechend UVPG. Für diesen Tagebau liegen noch keine verfestigten Planungen vor, ein Antrag wurde noch nicht eingereicht. Vielmehr wird es in dem dann durchzuführenden Verfahren erforderlich sein, die kumulierenden Wirkungen mit den bereits bestehenden Tagebauen zu berücksichtigen. In ihrer Stellungnahme kommt die GL zu dem Ergebnis, dass derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Auf die Ausführungen unter den Ziffern B.II.5.1 und B.II.5.2 wird verwiesen.

Bezüglich des vorgetragenen Nutzungskonflikts der Naherholungsnutzung in Form des Angelsports im Kiessee des Werks IV mit den Lärmemissionen durch den Aufschluss des Werks V wird auf die Ergebnisse der durchgeführten Lärmprognose verwiesen (RBP, Anlage 6.2), wonach die zulässigen Schallimmissionspegel eingehalten werden. Auch hat der Landesanglerverband Brandenburg e. V. erst im Jahr 2022 in Kenntnis des beantragten Vorhabens die Flächen des Sees des ehemaligen Werks IV von der Elbekies GmbH erworben, woraus sich ableiten lässt, dass sich der Aufschluss des Werks V nicht negativ auf den Angelsport im Werk IV auswirken wird.

Weiterhin führt die Verbandsgemeinde mit Verweis auf den Grundsatz 4.4.4 des sachlichen Teilregionalplans II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" an, dass mit diesem „der Grundsatz der Erweiterung bestehender Felder vor dem Neuaufschluss forciert“ wird. Der Text des Grundsatzes 4.4.4 lautet: „Aufgrund ihrer Standortgebundenheit sollen Abbaubetriebe und bereits existierende Verarbeitungsstätten vorrangig in ihrer Existenz gesichert werden.“ Genau diesem Grundsatz wird mit dem Aufschluss des Werks V Rechnung getragen, in dem die vorhandene Infrastruktur des Kieswerks II wie Bahnanschluss, Tagesanlagen etc. weiter genutzt werden kann. Gleiches trifft auf den Erhalt der Arbeitsplätze zu.

Ferner weist die Verbandsgemeinde auf die Belastungen durch das notwendige Hupen an den unbeschränkten Bahnübergängen im Zuge der Bahnabfrachtung hin. Zum einen ist festzustellen, dass die Entscheidung über die Einrichtung beschränkter Bahnübergänge bei der Deutschen Bahn liegt und nicht durch die Planfeststellungsbehörde geregelt werden kann. Zum anderen ist die Regelung der Abfrachtung nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Hinsichtlich des Hinweises, dass auf die sinnvolle Nutzung des Oberbodens besonderer Wert gelegt werden sollte, wird auf die Ausführungen der UVP zum Schutzgut Boden unter Ziffer B.II.3.3.4 dieses Beschlusses verwiesen. Der im Zuge der Vorfeldräumung anfallende Oberboden und der Auelehm werden für

die Wiederherstellung und Rekultivierung von Böden auf Sandverspülflächen innerhalb des Werks V, für die Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Werks II/Süderweiterung, im Werk II selbst als auch für die Erhöhung des Ertragspotentials der ertragsschwachen Böden im Nordosten von Fichtenberg und Altenau wiederverwendet. Der Oberboden wird somit einer sachdienlichen Nachnutzung zugeführt. Der Aussage, dass andere Flächenangebote den durch den Abbau verlorenen gewachsenen Boden nicht ansatzweise kompensieren können, wird nicht gefolgt. Mit dem vorgelegten Bodenmanagement (RBP, Anlage 5.5) wird die Vorgehensweise festgelegt, die die Wiederherstellung der Bodenqualität am Ort des Abbaus und auf standortschwachen Äckern in der Umgebung zum Ziel hat. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen eines Monitorings (wie im Werk II) gutachterlich begleitet. Die bisherigen Erfahrungen im Werk II belegen, dass die Abdeckung der verspülten Sande mit fruchtbarem Auenbodenmaterial gute Voraussetzungen für eine zukünftig erfolgreiche landwirtschaftliche Nutzung bieten. Die Zielvorgaben der landwirtschaftlichen Rekultivierung im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit der Böden werden bereits erfüllt bzw. sogar überschritten.

Dem Hinweis, dass die geplanten Eingrünungen möglichst schon einhergehend mit dem bergmännischen Aufschluss erfolgen sollten, wird mit den vorgesehenen CEF-Maßnahmen E1.1 und E1.2 sowie der Maßnahme E1.3 entsprochen.

In Bezug auf die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Einflusses des Tagebauaufschlusses auf das Grundwasser und auch speziell auf die Brunnen zur Löschwasserversorgung der Siedlungsgebiete wird auf die Ausführungen der UVP zum Schutzgut Wasser unter der Ziffer B.II.3.4 und die Ausführungen zur Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie unter Ziffer B.II.4.2 dieses Beschlusses sowie den hydrogeologischen Nachweis (Anlage 4.2 des RBP) verwiesen. Dem ist zu entnehmen, dass der Aufschluss des Tagebaus keinen negativen Einfluss auf die privaten und gewerblich genutzten Brunnen hat.

Auch wurde vorgetragen, dass durch das Vorhaben zusätzliche Verdunstungsflächen entstehen, welche aufgrund der klimatischen Veränderungen, die durch zunehmend trockene und heiße Sommermonate gekennzeichnet sind, einen Auszug des Wassers aus der Landschaft über den See begünstigen. Hierzu ist zu erwidern, dass von dem insgesamt 95 km² großen vorhandenen Einzugsgebiet, in dem sich außerdem die aktiven Kiessandtagebaue Mühlberg, Werk II und Süderweiterung Werk II, der Kiessandtagebau Altenau sowie die Grundwasserentnahmen im WW Fichtenberg/Jacobsthal und die gewerblichen Grundwasserentnahmen in Mühlberg befinden, bereits 6,84 km² genügen, um den Volumen- und Verdunstungsverlust über dem Kiessandtagebau Mühlberg Werk V auszugleichen. Zudem wurde der Einfluss der angegebenen Trockenjahre in der „Stellungnahme zur Aktualisierung der Grundwasserneubildung durch den DWD“ (siehe RBP, Anlage 4.2-13) ebenfalls mit betrachtet. Die Gutachter kommen zu

dem Ergebnis, dass ein nachteiliger Einfluss der Trockenjahre 2018 und 2019 auf die 30jährige Zeitreihe und somit auch auf die Modellierung anhand der Daten nicht nachgewiesen werden kann.

Ferner wird behauptet, dass die 73,2 ha große Wasserfläche keinen Mehrwert für die Region bietet und auch keinen anrechenbaren Kompensationsaspekt für die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Naturschutzes birgt, da die Verspüflfläche ein Resultat des Abbaus ohne ökologischen Mehrwert darstellt. Dieser Behauptung wird schon mit der Stellungnahme des Sachgebiets Tourismus, Marketing, Kurortentwicklung Ihrer Behörde widersprochen, die sehr wohl in dem Vorhaben ein großes Potential für die touristische Entwicklung der Region und auch für die Schaffung von Arbeitsplätzen sieht (siehe da). Dieser Auffassung kann sich die Planfeststellungsbehörde nur anschließen. Ebenso bietet der entstehende Kiessee durchaus einen anrechenbaren Kompensationsaspekt für die Ausgleichsmaßnahmen. So erfüllen auch die entstehenden subhydrischen Böden und Flachwasserbereiche eine Reihe wertvoller Bodenfunktionen, die bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanz anzurechnen sind (siehe Ausführungen unter Ziffer B.II.3.3.4.2 und B.II.3.4.8).

Auf die Anmerkung, dass aufgrund der fehlenden Festigkeit die Verwaltung an den Bergwerkskanten keinen effektiven Hochwasserschutz darstellen und einen Schutz vor Fremdwassereintrag und Verunreinigung der umliegenden Gewässer im Hochwasserfall nicht gewährleisten kann, ist zu erwidern, dass die Verwaltung nicht als Hochwasserschutzmaßnahme konzipiert wurde und lediglich der Abgrenzung des Tagebaus gegen unbeabsichtigtes Betreten sowie der Lagerung des abgeschobenen Oberbodens dient. Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes in der Region Mühlberg obliegt nicht der Vorhabenträgerin. Es wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.7.1.8-Untere Wasserbehörde verwiesen.

In den abschließenden Äußerungen wird u. a. gefordert, dass „zur Akzeptanzsteigerung eine finanzielle Beteiligung der Kommune,..., ähnlich des § 6 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes für die Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen in Erwägung gezogen werden“ sollte. Dazu ist festzustellen, dass es zur Durchsetzung einer solchen Forderung auch einer gesetzlichen Grundlage analog des § 6 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes für den Bereich des Bergbaus bedarf, die im vorliegenden Fall jedoch nicht vorliegt. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde über die zu entrichtenden Steuern am wirtschaftlichen Erfolg der Vorhabenträgerin am Standort Mühlberg beteiligt ist.

Seitens des Sachgebiets Kommunalservice wird festgestellt, dass die durch das Sachgebiet Kommunalservice vertretenen Arbeitsfelder nicht bzw. vernachlässigbar betroffen sind und somit keine Stellungnahme abzugeben wäre.

Das Sachgebiet Tourismus, Marketing, Kurortentwicklung weist darauf hin, „dass die zunehmende Bedeutung des Bodenschatzes Kies nicht unterschätzt werden

darf. Eine Weiterentwicklung nach der Auskiesung bietet eine Anzahl mehrerer Möglichkeiten, die touristische Situation in Mühlberg/Elbe zu verbessern. Der Wasser-, Natur-, Rad- und Erholungstourismus wird in der Region eine weitere Attraktivierung erhalten. Die Schlussfolgerung davon ist die Verbesserung der Lebensqualität und die Schaffung von Arbeitsplätzen für die Stadt Mühlberg und die gesamte Region“. Wie aus den vorliegenden Unterlagen hervorgeht, bringt sich die Vorhabenträgerin sowohl durch die Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Werk Mühlberg“ als durch direkte finanzielle Unterstützung von Projekten und gemeinnützigen Vereinen in den Gestaltungsprozess in der Region ein.

Zur Erwidern auf die Stellungnahmen der Ortsbeiräte Altenau und Fichtenberg wird auf die Ausführungen unter Ziffer 0 verwiesen.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.10 **Wasser- & Abwasserverband Elsterwerda**

Der Wasser- & Abwasserverband Elsterwerda wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass in dem abgefragten Bereich keine Anlagen des Wasserverbands vorhanden sind. Die Zuständigkeit liegt bei der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.11 **Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH (WRG)**

In ihrer ersten Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wies die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH auf zahlreiche klärungsbedürftige Fragen hin. Aufgrund dieser und auch weiterer eingegangener Stellungnahmen wurden die entsprechenden Unterlagen überarbeitet und nochmals zur Stellungnahme übergeben. In dieser Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass auf Basis des vorgelegten Gutachtens die WRG ihren Widerspruch zum Vorhaben zurückzieht.

Es wurden jedoch weiterhin Bedenken geäußert, dass durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf die Wasserfassungen auftreten können. Bei Betroffenheit behält sich die WRG vor, entsprechende Ansprüche geltend zu machen. Sollten die negativen Auswirkungen nachweislich auf den Betrieb des Tagebaus zurückzuführen sein, so gilt Schadenshaftung durch die Vorhabenträgerin.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.12 **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe (WSA Elbe)**

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass ein Kommunikationskabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (KOM-Kabel der WSV) durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt wird. Das Kabel unterliegt dem Bestandsschutz und darf nicht außer Betrieb gehen. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass eine Betroffenheit des Kabels durch die vorliegenden Abbauplanungen nicht gesehen wird.

Ferner bittet das WSA Elbe darum, bei der Planung des Vorhabens die KOM-Kabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung mit zu berücksichtigen und Kontakt mit dem Bauhof Hohenwarthe des WSA Elbe aufzunehmen. Dieser Bitte wurde mit der Festlegung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.10.3 nachgekommen.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.13 **Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom)**

Die Mitnetz Strom teilt in ihrer ersten Stellungnahme mit, dass derzeit innerhalb des geplanten Abbaufelds eine Mittelspannungsfreileitung der Mitnetz Strom verläuft und dass diese Freileitung im Vorfeld umverlegt werden muss. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin ist diese Umverlegung zwischenzeitlich erfolgt. Daneben wurden der Planfeststellungsbehörde durch die Mitnetz Strom Bestandspläne und Hinweise zum Umgang mit den betroffenen Leitungen übergeben. Diese wurden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergereicht. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer A.III.10.4 festgelegt.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.14 **Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die deutsche Telekom Technik GmbH teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden und dass deren Bestand und Betrieb weiterhin gewährleistet bleiben muss. Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie wird nicht zugestimmt. Um die Sicherheit der Telekommunikationslinien zu gewährleisten, wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.10.5 festgelegt.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.15 **NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB)**

Die NBB weist in ihrer Stellungnahme auf das Vorhandensein einer eigenen Leitung und einer Fremdleitung im Betrachtungsraum hin. Die gegebenen Hinweise

und Forderungen zur Sicherung des Leitungsbestands wurden im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.10.6 wird verwiesen. Bei der Fremdleitung handelt es sich um die FGL 04 der ONTRAS Gastransport GmbH. Sie wird unter der Ziffer B.II.7.1.16 separat betrachtet.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.16 **GDMcom GmbH**

Die GDMcom GmbH verweist in ihrer Stellungnahme auf die unmittelbar südlich der Rahmenbetriebsplanfläche verlaufende Ferngasleitung FGL 04 der ONTRAS Gastransport GmbH. Die Forderungen, die für die Gewährleistung der Sicherheit der FGL 04 im Zuge des Tagebauaufschlusses erhoben wurden, wurden mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.10.2 berücksichtigt. Da sich die Planungsabsichten der Vorhabenträgerin gegenüber den ursprünglich im Scoping-Termin im Jahr 2015 vorgetragenen Absichten geändert haben (kein Abbau im Bereich der FGL 04), ist die seinerzeit geplante Umverlegung der FGL 04 nicht mehr erforderlich. Im vorgelegten Rahmenbetriebsplan wurde die FGL 04 entsprechend berücksichtigt, so dass eine Beeinträchtigung der Gasleitung, auch unter Beachtung der erlassenen Nebenbestimmungen, durch das Abbauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.17 **Deutsche Bahn AG**

Die Deutsche Bahn AG teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass durch das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ der Elbekies GmbH die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt werden. Hinsichtlich des vorsorglich gegebenen Hinweises zur Beachtung der durch den Bahnbetrieb verursachten Emissionen ist festzustellen, dass die Belange des Immissionschutzes, hier insbesondere die Schallimmissionen, in dem überarbeiteten Schallgutachten (siehe RBP, Anlage 6.2-Schall) berücksichtigt wurden.

Da vorgesehen ist, dass sich mit dem geplanten Aufschluss des Werks V die derzeitige Abfrachtungsmenge nicht ändern wird, wird es auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Bahnstrecke geben.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.18 **50Hertz Transmission GMBH**

Die 50Hertz Transmission GMBH teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.19 **Landratsamt Meißen**

Das Landratsamt Meißen, hier die untere Wasserbehörde, wies in seiner ersten Stellungnahme auf den Überarbeitungsbedarf des vorgelegten hydrogeologischen Gutachtens hin und formulierte diesbezüglich sechs Forderungen:

1. Erweiterung des Betrachtungszeitraumes der statistischen Auswertung zur Grundwasserneubildung bis Ende 2020 (vgl. Kapitel 3.8) für den IST-Zustand, als wesentliche Wasserhaushaltsgröße und Vergleichszustand für alle Modellszenarien. Berücksichtigung der prognostizierten Abnahme der mittleren Grundwasserneubildung bis 2050 zwischen SO bis 70 mm/a basierend auf dem WETTREG 66 Datensatz. Die Modellrechnungen sind mit der neuen Datengrundlage zu wiederholen.
2. Die statistischen Grundwasserspiegelmesswerte ausgewählter Grundwassermessstellen in Kapitel 4.3 sind um mindestens eine geeignete Anstrommessstelle zu erweitern. Die Wahl der Randbedingungen für die Ableitung der Modellszenarien ist anhand des Ergebnisses/der Ergebnisse zu überprüfen.
3. Es ist eine instationäre Modellkalibrierung vorzunehmen. Anhand von Grundwasserganglinien ist die Eignung des Modells bei Systemänderungen (z. B. Wechsel Nass-/Trockenjahr) nachzuweisen.
4. Es ist eine Auswertung der Geohydraulik (Strombahnen, Verlagerungen von EZG) vorzunehmen, um potenzielle Veränderungen im Anstrom der Wasserfassung erkennen zu können.
5. Errichtung einer Grundwassermessstelle im Anstrom zwischen Vorhabengebiet und Wasserfassung im zeitlichen Vorlauf von mindestens einem Jahr.
6. Harmonisierung des Monitorings aller Abbaugebiete, im Raum Mühlberg mit der Wasserfassung Fichtenberg/Jacobsthal.

Im Ergebnis der Auswertung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, wurde der hydrogeologische Nachweis (RBP, Anlage 4.2) überarbeitet und den betroffenen TöB zur nochmaligen Stellungnahme übersandt. In seiner Stellungnahme stellt das Landratsamt Meißen dazu die bereits erhobenen Forderungen den eingereichten Unterlagen gegenüber und kommt zu folgendem Ergebnis (teilw. gekürzt):

zu 1. „Die zukünftig tendenzielle Abnahme der Grundwasserneubildung wurde weiterhin nicht beachtet. Insbesondere für die zukünftigen Szenarien (Zustand 2030, 2040, 2044) ist die klimatische (prognostische) Entwicklung der Grundwasserneubildung bei Mittelwasserverhältnissen in den Eingangsdaten zu beachten.“

zu 2. „Die statistischen Daten der staatlichen Messstelle 45455004 Fichtenberg wurden tabellarisch in die Tabelle 14 des Kapitels 4.3 aufgenommen. Eine Überprüfung der Ergebnisse hinsichtlich der Randbedingungen des Modells im Anstrom auf Grundlage der Anstrommessstelle wurde nicht vorgenommen. Es ist weiterhin zu klären, ob das Modell die Szenarien, insbesondere im Anstrom, richtig abbildet.“

zu 3. „Eine Umsetzung der Forderung erfolgte nicht. Es kann insofern nach wie vor nicht nachvollzogen werden, wie das Modell auf Systemänderungen, z. B. Wechsel Nass-Trockenjahr, reagiert. Somit bleibt weiterhin offen, ob das Modell hinsichtlich seiner Aussagefähigkeit sowohl für MHW als auch MNW überhaupt geeignet ist. Es wird daher für erforderlich erachtet, eine instationäre Kalibrierung vorzunehmen.“

zu 4. „Mit dem aktualisierten Datensatz für die Zeitreihe 1991-2021 hinsichtlich des IST-Zustandes der Grundwasserneubildung wurden die Szenarienberechnungen aktualisiert und neben Differenzenplänen nunmehr entsprechende Hydroisohypsenpläne mit dargestellt. Eine Auswertung hinsichtlich sich möglicherweise ändernder Strömungsrichtungen (Veränderung der Hydrodynamik) wurde nicht vorgenommen. Auswirkungsbetrachtungen sind vor allem im Anstrombereich des Wasserwerkes Fichtenberg aufgrund der Altlastenproblematik von Bedeutung. Auf Grundlage der (sehr grob) dargestellten Hydroisohypsenpläne lassen sich für alle abgebildeten Modellszenarien keine signifikanten Änderungen der Hydrodynamik im Anstrom der Trinkwasserfassung erkennen. Dennoch verweisen wir an dieser Stelle nochmals auf die Forderungen 1 bis 3, deren Umsetzung die Grundlage für die Plausibilisierung der Ergebnisse darstellt“

zu 5. „Ob die Errichtung der Grundwassermessstelle gemäß der gutachterlichen Empfehlung (Kapitel 9) bereits umgesetzt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.“

zu 6. „Ob eine Harmonisierung des Monitorings umgesetzt wird, entzieht sich unserer Kenntnis.“

Im Zuge der durchgeführten Online-Konsultation wurden die in den vorliegenden Stellungnahmen aufgeworfenen Fragen durch die Vorhabenträgerin beantwortet

und einer Klärung zugeführt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der vorgetragenen Argumentation an und macht sich diese zu eigen.

In seiner Stellungnahme zur Erwidern der Vorhabenträgerin im Zuge der Online-Konsultation hob das Landratsamt Meißen hervor, dass aus den vorhergehenden Beteiligungen weiterhin die Forderung nach der Darstellung der Auswirkungen des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk V auf die Grundwasserverhältnisse für vorgenannte Zustandsabbildungen entsprechend der klimatischen Entwicklung und auf Grundlage einer Abnahme der Grundwasserneubildung zumindest als Worst-Case-Szenario noch offen ist. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Wetter- und Klimaprognosen, auch als worst-case-Betrachtung, spekulativ und nicht belastbar sind. Aufgrund der Vielzahl an Klimamodellen gibt es für das LBGR keine rechtliche Handhabe, eines davon für verbindlich zu erklären. Diese Vorgabe muss von der Landesregierung getroffen werden, was bisher jedoch nicht erfolgt ist. Daher ist die Berücksichtigung der Klimaentwicklung der letzten 30 Jahre auf Grundlage der Daten des DWD der einzige rechtlich vertretbare Weg. Im Übrigen wurde sich in der Beratung am 28.02.2022 zwischen den uWB der Landkreise Elbe-Elster und Meißen sowie der Vorhabenträgerin und dem zuständigen Gutachterbüro darauf verständigt, dass die im Gutachten verwendeten Basisdaten des DWD rechtlich unangreifbar sind. In Ergänzung der bisher vorliegenden Daten des DWD bis 2017 wurden zusätzlich die Daten des DWD bis 2021 eingeholt und in der „Stellungnahme zur Aktualisierung der Grundwasserneubildung durch den DWD“ entsprechend berücksichtigt. Diese ist Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen (RBP, Anlage 4.2-13). Im Ergebnis kommt diese Stellungnahme zu dem Schluss, dass ein nachteiliger Einfluss der Trockenjahre 2018 und 2019 auf die 30-jährige Zeitreihe und somit auch auf die Modellierung anhand der Daten nicht nachgewiesen werden kann.

Es ist an dieser Stelle auch noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Modellierung mit der maximal genehmigten Entnahmemenge des WW (231 l/s) gerechnet wurde und nicht mit der der letzten Jahre (2019: 87 l/s).

In seiner Zusammenfassung kommt der hydrogeologische Nachweis (RBP, Anlage 4.2) u. a. zu dem Ergebnis, dass von dem insgesamt 95 km² großen vorhandenen Einzugsgebiet, in dem sich außerdem die aktiven Kiessandtagebaue Mühlberg Werk II und Mühlberg Werk II Süderweiterung, der Kiessandtagebau Altenau sowie die Grundwasserentnahmen im WW Fichtenberg/Jacobsthal und die gewerblichen Grundwasserentnahmen in Mühlberg befinden, bereits 6,84 km² genügen, um den Volumen- und Verdunstungsverlust über dem Kiessandtagebau Mühlberg Werk V auszugleichen. Aufgrund dieser unkritischen Gegebenheiten, wird die Festlegung von Untergrenzen der GW-Neubildung für nicht notwendig erachtet.

In seiner Stellungnahme zum überarbeiteten Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie teilte das Landratsamt Meißen mit, dass den Ausführungen zur Bewertung des Vorhabens im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie gefolgt werden kann.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.20 **Landratsamt Nordsachsen**

Bauordnungs- und Planungsamt

SG Planungsrecht/Koordinierung

Das SG Planungsrecht/Koordinierung weist darauf hin, dass sich das Vorhaben vollständig im Landkreis Elbe-Elster des Landes Brandenburg befindet und es daher keine Hinweise und Bedenken gibt.

SG Denkmalschutz

Das SG Denkmalschutz weist ebenfalls darauf hin, dass sich das betreffende Vorhaben außerhalb des Landkreises Nordsachsen und außerhalb des Freistaats Sachsen befindet. Hier ist das Land Brandenburg zuständig.

Die Stellungnahme des Bauordnungs- und Planungsamts ist als erledigt anzusehen.

Umweltamt

SG Abfall/Bodenschutz

Das Sachgebiet Abfall/Bodenschutz stellt fest, dass Bodenschutzfachliche Belange des Landkreises Nordsachsen durch das Vorhaben nicht berührt sind und auch Grundwasserstandsänderungen mit Auswirkungen auf die Böden des Landkreises Nordsachsen laut vorliegender Unterlagen nicht zu erwarten sind.

SG Immissionsschutz

Das SG Immissionsschutz teilt mit, dass in Hinblick auf den Schallimmissionsschutz und die Luftreinhaltung für den Landkreis Nordsachsen beim hier zu betrachtenden Rahmenbetriebsplan keine Betroffenheit gesehen wird. Es werden ferner die Sätze 1 und 2 des § 1 Abs. 2 der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung zitiert, in den darauf verwiesen wird, dass das LBGR als Bergbehörde in bestimmten Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Belange zuständig ist und dass bei Entscheidungen nach den §§ 4, 6, 8, 8a, 9 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes das Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt herzustellen ist. Der Hinweis wird durch die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen.

SG Naturschutz

Das SG Naturschutz machte in seiner ersten Stellungnahme darauf aufmerksam, dass die Erheblichkeitseinschätzung der Wirkungen des Gesamtvorhabens auf die benachbarten Natura 2000-Gebiete als Vorstufe der Verträglichkeitsprüfung

nach § 34 BNatSchG keine Aussagen zu den an das Vorhaben angrenzenden und im Landkreis Nordsachsen liegenden Natura 2000-Gebiete liefert. Dieser Mangel wurde in der Überarbeitung der Unterlagen beseitigt und zur nochmaligen Bewertung vorgelgt. In seiner zweiten Stellungnahme kommt das SG Naturschutz zu dem Ergebnis, dass die Einschätzung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele erfolgen, plausibel in den Unterlagen dargestellt wurden.

SG Wasserrecht

Das SG Wasserrecht stellt in seinen Stellungnahmen fest, dass aus Sicht des Grundwasserschutzes eine Zustimmung zum geplanten Vorhaben erfolgen kann. Negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper "DEGB_DESN_EL-2-2 Koßdorfer Landgraben" können anhand der vorgelegten Unterlagen nicht abgeleitet werden. Somit sind auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im LK Nordsachsen durch das geplante Vorhaben bei bestimmungsgemäßer Ausführung bzw. Umsetzung nicht zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den bestehenden Hochwasserschutzanlagen zu achten ist. Dem Hinweis wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.7 entsprochen.

Die Stellungnahmen des Umweltamts sind als erledigt anzusehen.

7.1.21 **Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Landesbüro)**

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände gab zunächst im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zum überarbeiteten Bodenmanagement (RBP, Anlage 5.5) eine Stellungnahme ab. Im Rahmen der Online-Konsultation erfolgte zu den in den Stellungnahmen aufgeworfenen Fragen durch die Vorhabenträgerin eine umfassende Erwidernng. In ihrer Stellungnahme zu dieser Online-Konsultation führte das Landesbüro aus, dass die Stellungnahme bis zur Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen vorläufig ist. Daraufhin wurde dem Landesbüro mitgeteilt, dass mit dem Online-Dokument auf der Internetseite des LBGR auch die aktualisierten Antragsunterlagen veröffentlicht wurden. Weitere Ergänzungen wurden nicht nachgereicht.

Daneben weist das Landesbüro darauf hin, dass die Stellungnahmen zum Verfahren vom 02.06.2020, zum Hydrologischen Gutachten zur geohydraulischen Modellierung im Raum Mühlberg vom 18.12.2019 und zum Raumordnungsverfahren im Raum Mühlberg behalten weiterhin ihre volle Gültigkeit. Dazu ist anzumerken, dass es sich in beiden Fällen um eigenständige Verfahren handelt und die dazu ergangenen Stellungnahmen nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind.

Durch den expliziten Verweis darauf, dass nur die Stellungnahmen vom 18.12.2019 und 02.06.2020 weiterhin ihre Gültigkeit behalten, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die bisher im vorliegenden Verfahren abgegebenen Stellungnahmen, soweit nicht in der Stellungnahme zur Online-Konsultation nochmals Bezug darauf genommen wurde, mit den Erwidern der Vorhabenträgerin zur Online-Konsultation erledigt haben. Alle weiteren Ausführungen beziehen sich somit auf die Stellungnahme zur Online-Konsultation.

Darin beantragt das Landesbüro zum einen, die auf einer fehlerhaften Ermessensentscheidung fußende Online-Konsultation abubrechen und einen Erörterungstermin durchzuführen und zum anderen, vorbehaltlich einer Durchführung eines Erörterungstermins, die Überarbeitung des Dokuments „Unterlage für die Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 PlanSiG“ und eine erneute Durchführung einer Online-Konsultation. Seitens der Planfeststellungsbehörde werden die Anträge abgelehnt. Zum Antrag auf Abbrechen der Online-Konsultation ist festzustellen, dass der Gesetzgeber die Durchführung der Online-Konsultation an keinerlei Bedingungen geknüpft hat. So heißt es in § 5 Abs. 2 PlanSiG: „Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4.“ Insofern kann hier von einer fehlerhaften Ermessensentscheidung keine Rede sein. Auch hinsichtlich der Form des vorzulegenden Online-Dokuments gibt es seitens des Gesetzgebers keine Vorschriften, so dass es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde liegt, wie die für die Online-Konsultation notwendigen Daten veröffentlicht werden. Die vom LBGR gewählte Form ist gängige Praxis und hat sich in den bisherigen Verfahren bewährt.

Ferner beantragt das Landesbüro neben einer Neuauslage der Antragsunterlagen im Rahmen einer zu wiederholenden Öffentlichkeitsbeteiligung die umgehende Vorlage der geänderten vollständigen Antragsunterlagen. Begründet wird der Antrag damit, dass den Naturschutzverbänden die geänderten Dokumente nicht vorlagen und somit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden konnte. Auch konnte zum betreffenden Zeitpunkt zum Beispiel mit Verweis auf die nicht öffentlich ausgelegten FFH-Vorprüfungen nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Änderungen um wesentliche Änderungen handelt, welche eine Neuauslage der Antragsunterlagen erforderlich machen würde. Der Antrag wird seitens der Planfeststellungsbehörde abgelehnt. Dazu ist festzustellen, dass im Rahmen der Online-Konsultation alle geänderten bzw. ergänzten Unterlagen ausgelegt wurden. In § 9 Abs. 1 Satz 5 UVP a. F. heißt es zudem: „Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.“ Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass in diesem Fall lediglich die von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Be-

lange zu beteiligen sind. Es ist zweifelsfrei einzuschätzen, dass durch die vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen/Anpassungen der vorliegenden Antragsunterlagen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, was auch auf den überarbeiteten Fachbeitrag WRRL und den überarbeiteten hydrogeologischen Nachweis zutrifft.

Auch die Forderung, dass ebenso alle nicht veröffentlichten Dokumente, auf die in den Antragsunterlagen dieses Verfahrens Bezug genommen wird, vorzulegen sind, wird zurückgewiesen. Die Unterlagen, u. a. auch die Defizitanalyse, auf die hier Bezug genommen wird, waren Bestandteil der Quellenangabe für den vorliegenden hydrogeologischen Nachweis, der Teil der Antragsunterlagen ist (RBP, Anlage 4.2). Sie ist eine von 38 angegebenen Quellen. Es ist wohl nachvollziehbar, dass nicht jede Quellenangabe eines Gutachtens auch Bestandteil der Antragsunterlagen sein kann. Dafür gibt es die Quellenangabe, dass man sich im Bedarfsfall an den Vorhabenträger bzw. die zuständige Behörde wenden kann, um Einsicht in die betreffende Quelle zu bekommen.

In Erwiderung der Anmerkung, dass die den Plänen zu Grunde liegenden naturschutzfachlichen Erfassungen veraltet sind, wird auf die Ausführungen zur Erwiderung der Stellungnahme des LfU, Fachabteilung Naturschutz unter Ziffer B.II.7.1.2 diese Beschlusses verwiesen.

Dem Hinweis, dass die methodischen Angaben zur Höhlenbaumkartierung 2018 und Angaben zu den zusätzlichen Begehungen der Erfassung der Zauneidechsen von 2018 fehlen, wurde mit der Überarbeitung des ASB vom August 2022 (RBP, Anlage 9, Kapitel 2.5 und 2.3) nachgekommen.

Bezüglich der vorgetragenen Einwendungen zum vorliegenden Kompensationskonzept wird auf die überarbeitete Eingriffs- Ausgleichsbilanz im LBP verwiesen (RBP, Anlage 11-LBP, Anlage 3, Tab. 1). In dieser Übersicht werden jedem Konflikt die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt und bilanziert, so, wie es vom Landesbüro gefordert wird. In Bezug auf das dargelegte Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden von mindestens 49,3 ha wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Erwiderung der Stellungnahme des LfU, Fachabteilung Naturschutz unter Ziffer B.II.7.1.2 diese Beschlusses verwiesen.

Dem Hinweis darauf, dass es nicht möglich ist, in der Gesamtheit abschließend über den besonderen Artenschutz im Verfahren zum RBP zu entscheiden, wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.3 entsprochen.

Der Hinweis, dass auch für das überarbeitete hydrogeologische Gutachten mit den Daten des DWD bis 2021 (RBP, Anlagen 4.2, 4.2-11, 4.2-13) eine Einsicht nicht möglich war, wird zurückgewiesen. Durch die Planfeststellungsbehörde wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Online-Konsultation auch das überarbeitete hydrogeologische Gutachten (RBP, Anlage 4.2 mit den Anlagen 4.2-11 und 4.2-13) ausgelegt wurde.

Die Forderung, ein Monitoring der noch wasserführenden Kleingewässer in Tabelle 6 (RBP, Anlage 10-Fachbeitrag WRRL) zu gewährleisten, wird zurückgewiesen. Mit dem hydrogeologischen Nachweis (RBP, Anlagen 4.2, 4.2-12.1 und 4.2-12-2) wurde belegt, dass es sich bei den Kleingewässern zumeist um Himmelsteiche ohne Grundwasseranschluss handelt. Das einzige Kleingewässer, das eine Anbindung an den Grundwasserspiegel besitzt, ist der Schlossteich. Die Beeinflussung seines Wasserstands wird jedoch, aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe, durch die Elbe beeinflusst. Durch den Neuaufschluss des geplanten Werks V werden die umliegenden Kleingewässer nicht berührt. Zu dem möchte die Planfeststellungsbehörde darauf hinweisen, dass zur Kontrolle der Grundwasserverhältnisse im Umfeld der Tagebaue im Raum Mühlberg/Elbe bereits ein umfangreiches Grundwassermonitoring durchgeführt wird. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.I.4.3 wird verwiesen.

Wie vom Landesbüro gefordert, wird diesem gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Die vom Landesbüro eingereichte Stellungnahme zum Entwurf des Plansicherungsgesetzes ist nicht Gegenstand des in Rede stehenden Verfahrens und findet daher in der Erwiderung keine Beachtung.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.22 Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass seinerseits keine grundsätzlichen Einwände gegen das in Rede stehende Vorhaben bestehen. Ferner wird darauf verwiesen, dass die Rahmenbetriebsplangrenze im Norden an der unmittelbaren Gewässertrassierung des „Mühlberger Grabens“, der als ein Gewässer II. ausgewiesen ist, verläuft bzw. diesen quert. Die zur Gewährleistung der Funktions- und Unterhaltungsfähigkeit des Grabens formulierten Forderungen wurden berücksichtigt und dazu entsprechende Nebenbestimmungen erlassen. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.4.4 und A.III.4.5 wird verwiesen.

7.1.23 Zentraldienst der Polizei Brandenburg – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit, dass zur vorliegenden Planung keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Eine konkrete Aussage zum Kampfmittelverdacht kann jedoch erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Zur Berücksichtigung der Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.12 erlassen.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.2 Private Einwendungen

7.2.1 Allgemeine Einwendungen zum Vorhaben

7.2.1.1 Verfahrensrechtliche Aspekte / Vollständigkeit der Unterlagen

(Einwender: E026, E052)

Laut dem Einwender kam die Vorhabenträgerin der Verpflichtung zu einer Einwohnerversammlung nicht nach. Die frühzeitige Öffentlichkeitbeteiligung, die hier gemeint ist, fand am 19.05.2015 im Rathaus Mühlberg statt und das Protokoll liegt als Anlage 3.2 dem Antrag bei. Im Übrigen ist diese Versammlung nicht verpflichtend für die Vorhabenträgerin und deshalb kein Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Ferner wurde vorgetragen, dass der Abbau außerhalb des Bergwerkseigentums abgelehnt wird und falls es zu einer Genehmigung kommen sollte, der „grundeigene Bodenschatz“ entschädigt werden muss. Dazu ist festzustellen, dass der Abbau sowohl auf Teilflächen des BWE als auch außerhalb geplant ist. Für diese Flächen liegt die RohstoffEinstufung als „grundeigener Bodenschatz“ vor (siehe RBP, Anlage 2.4). Die Gestaltung der Vertragsvereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Elbekies GmbH ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Der vertraglich geregelte Zugriff auf die betroffenen Grundstücke ist als Zulassungsvoraussetzung im nachfolgenden Hauptbetriebsplanverfahren nachzuweisen.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.1.2 Raumordnung

(Einwender: E003, E004, E005, E009, E014, E020, E024, E026, E029, E033, E035, E036, E045, E050, E052)

Der Einwand, wonach Teile der Gewinnungsfläche außerhalb des BWE regionalplanerisch nicht gesichert sei, betrifft die Allgemeininteressen und ist daher schon unerheblich. Trotzdem hat dieser Einwand auch in der Sache keinen Erfolg. Zwar ist mit § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG eine Raumordnungsklausel neu in das BBergG eingefügt worden, wonach die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Solange aber keine raumordnerische Festlegung getroffen wurde, steht dem Vorhaben auch kein raumordnerischer Belang entgegen. Entsprechend der fachspezifischen Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung liegt das Vorhaben innerhalb der Vorbehaltsfläche 61 „Bergwerksfeld Mühlberg/ Hauptlagerstätte“ des Teilregionalplans II der Region Lausitz-Spreewald und steht insoweit im Einklang mit Ziel 4.4.18 dieses Regionalplans. Die mit dem LEP B-B nach Festlegungskarte 1 festgesetzte Flächenkulisse für den Freiraumverbund ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Weiterhin ist auf die Studie „Untersuchung zur Raumbelastung durch den vorhandenen und geplanten Kiesabbau im Raum Mühlberg“ hinzuweisen. Das erarbeitete Realszenario stellt eine mögliche, noch

raumverträgliche Entwicklung des Abbaugeschehens dar. Dabei ist hervorzuheben, dass die Abbaufäche im Ostfeld der Lagerstätte Mühlberg/Hauptlagerstätte von 366 ha in der Studie auf 120 ha des vorliegenden Antrags verkleinert wurde. Für den Bereich, der außerhalb einer konkreten raumordnerischen Festlegung liegt, ist eine weitere Abwägung mangels Außenverbindlichkeit nicht angezeigt. Ausgehend vom Rohstoffgrundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumordnerischer Grundsatz, wonach die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen ist, ist ein entgegenstehender öffentlicher Belang der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung hier von vornherein nicht ersichtlich. Da Rohstoffe nicht vermehrbar sind, deren Gewinnung standortgebunden ist und Überplanungen zugunsten anderer Flächennutzungen i. d. R. zum Verlust der Lagerstätte führen, soll bei der Ausweisung von Betriebsflächen eine Verkleinerung der notwendigen Vorratsflächen für die Fortsetzung des Betriebs vermieden werden. Die Standortbindung der Rohstoffgewinnung zeichnet sich nicht nur durch die Bindung an die Lagerstätte aus, sondern auch durch die der Lagerstätte folgende dynamische Betriebsweise. Dem Rohstoffgrundsatz kommt ein hoher Stellenwert zu, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass der Gesetzgeber diesen Grundsatz gerade in die Form eines unbedingten Auftrags gefasst hat.

Es wird weiterhin auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.5.1- Raumordnung und Landesplanung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG verwiesen.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.1.3 Planrechtfertigung / Vorhabenbegründung / Verfahrensbegründung

(Einwender: E002, E004, E006, E009, E010, E013, E015, E016, E017, E018, E019, E021, E022, E025, E030, E031, E032, E034, E037, E046, E048, E050, E056, E059, E060, E061, E064)

Ein Tagebauvorhaben widerspricht dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist (vgl. BVerwGE 126, 205 <209 f. [Rn. 19]>).

Für die Erforderlichkeit des Tagebaus genügt dabei, dass er zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist. Das ist der Fall, wenn die Bodenschatzgewinnung aus diesem Tagebau einen substanziellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels, der Rohstoffversorgung leistet. Die Unverzichtbarkeit gerade dieses Tagebaus wird dagegen nicht verlangt.

Entsprechend der Begründung der Vorhabenträgerin zur Erforderlichkeit des Vorhabens sowie den Ausführungen unter Ziffer B.II.2.-Gemeinwohlziel- dieses Beschlusses ist davon auszugehen, dass der Aufschluss des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk V einen wesentlichen Beitrag zur Rohstoffversorgung leistet. Der Rohstoff besitzt die besten Voraussetzungen zur Herstellung von hochwertigen Betonzuschlagstoffen und kann aufgrund der hohen Rohstoffmächtigkeiten in der Vorratsfläche von durchschnittlich 33 m relativ flächenschonend abgebaut werden. Die Hauptabsatzmärkte der Elbekies GmbH befinden sich im Großraum Berlin und Brandenburg. Damit liefert der Tagebau Mühlberg Werk V einen substantziellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels, der Sicherung der heimischen Rohstoffversorgung als erheblichem Beitrag zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung, die ihre Ausprägung mit der sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG gefunden hat. Das öffentliche Interesse an der Gewinnung von Bodenschätzen besteht generell und abstrakt. Der Gesetzgeber wollte mit dem BBergG nicht die Rohstoffversorgung dadurch sichern, dass Rohstoffvorkommen möglichst wenig genutzt und als Reserve für spätere Zeiten geschont werden. Vielmehr soll der Bergbau aktiv gefördert werden. Die Gesetzesbegründung spricht von einer „optimalen Nutzung der heimischen Ressourcen“ (siehe dazu Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG - Kommentar, § 1 Rdn. 2, 3).

Einem Bedarfsnachweis der Kiessande auf dem Markt als Planrechtfertigung bedarf es ebenso nicht, weil es sich bei der Entscheidung über einen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan gemäß §§ 52 Abs. 2a ff BBergG nicht um eine Planungsentscheidung handelt, wie im übrigen Fachplanungsrecht. D. h., wenn die Zulassungsvoraussetzungen für den Rahmenbetriebsplan gemäß §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG einschließlich der mit zu entscheidenden übrigen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. vorliegen, hat der Antragsteller/Unternehmer einen Anspruch auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans. Der Planfeststellungsbehörde kommt keinerlei Planungsermessen zu.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.1.4 Regionalplan / Bauleitplanung

(Einwender: E004, E005, E014, E026, E050)

Von den Einwendern wird vorgetragen, dass die Böden in der Mühlberger Elbaue im Teilprojekt 4 Klimaadaptierte Regionalplanung in den Regionen Uckermark Barnim und Spreewald Lausitz des Innovationsnetzwerks Brandenburg Berlin (INKA BB) als ertragreiche klimarobuste und besonders schützenswerte Ackerböden ausgewiesen wurden.

Bei dem Teilprojekt 4 Klimaadaptierte Regionalplanung in den Regionen Uckermark Barnim und Spreewald Lausitz des Innovationsnetzwerks Brandenburg

Berlin (INKA BB) handelt es sich um eine Forschungsarbeit mit einer Abschlussdokumentation. Richtig ist, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) mit eingebunden war und mit den Regionalen Planungsstellen Uckermark-Barnim und Lausitz-Spreewald zusammengearbeitet wurde. Im Ergebnis mündet die Forschungsarbeit letztlich nur in raumkonkrete Empfehlungen, die weder in das Landesentwicklungsprogramm und den Landesentwicklungsplan (LEP B-B) auf Länderebene noch in den Regionalplan Lausitz-Spreewald auf Kreisebene, eingearbeitet wurden. Dennoch hat die Planfeststellungsbehörde die eingewandten Themen in der Gesamtabwägung unter Ziffer B.II.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses mitbetrachtet und abgewogen.

Der Einwand, dass der Neuaufschluss in Werk V dem Kreisentwicklungskonzept des Landkreis Elbe-Elster (LK EE) aus dem Jahr 2011 widerspricht und das Konzept in mehreren Punkten gegen das Vorhaben stehe, kann wie folgt ausgeräumt werden. Das Kreisentwicklungskonzept bestimmt Entwicklungsziele und leitet Handlungsansätze von diesen ab. Im Vorwort schreibt der Landrat *„In der brandenburgischen Planungshierarchie ist die Kreisentwicklungskonzeption für die Kreisebene nicht vorgesehen und hat somit informellen, aber auch innovativen Charakter. Die Kreisentwicklungskonzeption kann außer den Landkreis per Kreistagsbeschluss niemanden verpflichten, den Zielen zu folgen.“*. Somit kann die Konzeption nicht auf das Vorhaben angewendet werden. Dennoch wurden die eingewandten Punkte, die möglicherweise gegen das Vorhaben sprechen, unter der Ziffer B.II.3 - Umweltverträglichkeitsprüfung, speziell unter den Schutzgütern Mensch, Landschaft, Boden und Wasser untersucht und diese sind in die Gesamtabwägung unter Ziffer B.II.8 eingeflossen.

Weitere Einwander bringen hervor, dass die Maßnahmen des „Strukturentwicklungskonzepts Kiesabbau“ der Stadt Mühlberg/Elbe von 2018 nicht durchführbar sind, wie z. B. die Neuordnung der Radwegführung. Die Gründe hierfür sind laut der Einwander, die nicht raumordnerisch gesicherten öffentlichen Flächen, das Nichtvorhandensein eines Regionalplans und das ausbleibende Flurbereinungsverfahren.

Das „Strukturentwicklungskonzept Kiesabbau“ der Stadt Mühlberg/Elbe ist eine Entwicklungsvorstellung. Dazu schreibt die Stadt Mühlberg: *„Es ging dabei nicht um Genehmigungsverfahren des Bergbaus. Vielmehr sollten über Standorte hinweg Ideen und Bedarfe der Einwohner und Landnutzer aufgegriffen werden und in gemeindliche Entwicklungsvorstellungen für die Zukunft einfließen, die den Einwohnern zu Gute kommen.“* (Internetseite der Stadt Mühlberg). Die Einhaltung des Konzepts ist keine Zulassungsvoraussetzung im Planfeststellungsverfahren. Die Vorhabenträgerin hat aber in der Onlinekonsultation zugesichert, sich bei der Realisierung der Maßnahmen unterstützend einzusetzen. Die Erstellung eines Regionalplans obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Der gültige Sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung

„oberflächennaher Rohstoffe“ ist somit regionalplanerische Grundlage für die Entscheidungen in diesem Planfeststellungsbeschluss. Das Strukturentwicklungskonzept kann in bestimmten Bereichen erst nach Beendigung der Abbauarbeiten umgesetzt werden. Die Überführung der Planungen in den Flächennutzungsplan bzw. die Bauleitplanung liegt in der Zuständigkeit der Verbandsgemeine Liebenwerda.

Der Forderung nach einem Flurneuordnungsverfahren wurde mit Stellungnahme der zuständigen Behörde dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft ausgeschlossen und ein Flurbereinigungsverfahren im Bereich des Vorhabens ist nicht geplant.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.2 Einwendungen zu Natur und Landschaft

7.2.2.1 Natura 2000 / FFH Gebiete

(Einwender: E026)

Folgende Einwände sind zum Thema Natura 2000 und FFH Gebiete eingegangen:

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH Gebiets „Elbe bei Mühlberg“ kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Angaben zu den Entfernungen sind widersprüchlich und die Methodik, in Bezug auf das Wann und Wie der Bestandsaufnahme zu den betroffenen LRT und Arten ist nicht dargestellt.

Die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten ist nicht gegeben und es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.4.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die widersprüchlichen Entfernungsangaben in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Elbe bei Mühlberg“ (RBP, Anlage 8) lag zur Online Konsultation korrigiert vor. Die FFH-Vorprüfung wurde auf Grundlage der aktuellen Erhaltungszielverordnung (Brandenburg) bzw. Grundschutzverordnung (Sachsen) und den aktuellen Standarddatenbögen der FFH-Gebiete durchgeführt.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.2.2 Befreiung aus dem LSG

(Einwender: E014, E023, E050)

Die Einwender tragen vor, dass die Bandanlage im Landschaftsschutzgebiet liegt und eine Befreiung von den Verboten über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue

Mühlberg" nicht zu lässig ist. Zusätzlich bestehe kein öffentliches Interesse von nationaler Tragweite, die diese Genehmigung rechtfertigen würde.

Zum vorgetragenen Einwand, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem LSG nicht gegeben sind, wird auf die Begründung unter Ziffer B.II.4.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.2.3 Umweltverträglichkeit / Umweltverträglichkeitsprüfung

(Einwender: E001, E002, E003, E006, E010, E013, E015, E016, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E023, E024, E025, E027, E029, E030, E032, E033, E034, E035, E036, E037, E046, E048, E056, E059, E060, E061, E064, E045)

Es wird eingewandt, dass der Abbau und die Fördermenge nicht umweltverträglich sei und dies ohne Schonung der Bürger und der Landschaft erfolge. Dem ist zu erwidern, dass die Vorhabenträgerin die ursprüngliche Vorhabenfläche von 378 ha auf 119,5 ha, auf Wunsch der landwirtschaftlichen Betriebe und der ortsansässigen Bevölkerung, reduziert hat.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bergwerkseigentums und überwiegend in einem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung, damit ist bereits eine raumordnerische Vorprüfung mit einer Gewichtung zu Gunsten der Rohstoffgewinnung erfolgt. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die gutachterliche Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte in der Umweltverträglichkeitsstudie (RBP, Anlage 7) und der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer B.II.3 dieses Beschlusses. Im Ergebnis wurden die schutzgutbezogenen Konflikte betrachtet und die entsprechenden Kompensations-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Damit wurde die Umweltverträglichkeit ausreichend betrachtet und ist entsprechend in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Es wurde kritisiert, dass 50 % des Fördervolumens rückverspült wird und dass dies nicht nachhaltig sei. Grundsätzlich ist festzustellen, dass nicht alle Gesteinskörnungen gleich vom Markt nachgefragt werden. Von der Vorhabenträgerin wird ein breites Körnungsspektrum gewonnen, das überwiegend für die Betonherstellung eingesetzt wird. Beim Rückspülmateriale handelt es sich um Feinsande, die dafür ungeeignet sind und für die es auf dem Rohstoffmarkt gegenwärtig keinen entsprechenden Bedarf gibt, um diese im erforderlichen Umfang auch zu verkaufen. Bei einem Verzicht auf die Rückversüfung müsste aufgrund der unterschiedlichen Nachfrage eine Aufhaltung dieses Materials erfolgen, was wiederum zu einem schwerwiegenden Eingriff in Natur und Landschaft führen sowie weitere hochwertige landwirtschaftliche Flächen beanspruchen würde und in dieser Größenordnung dann auch nicht mehr vertretbar wäre.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.2.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan

(Einwender: E001, E004, E005, E008, E010, E012, E013, E014, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E023, E024, E025, E028, E029, E030, E033, E034, E035, E036, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E043, E044, E045, E046, E047, E048, E050, E053, E054, E055, E056, E057, E059, E060, E061, E062, E063, E064, E065, E066)

Die Einwender bringen hervor, dass die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans unzureichend seien und der Eingriff in den Naturhaushalt nicht ausreichend ausgeglichen wäre. Hierauf kann nicht detailliert geantwortet werden, da keine konkreten Feststellungen geäußert wurden. Prinzipiell ist festzustellen, dass der Eingriff mit den im überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (RBP, Anlage 11) dargelegten Maßnahmen in Verbindung mit den unter Ziffer A.III.7 festgelegten Nebenbestimmungen ausgeglichen werden kann.

Der Forderung, dass eine abbaubegleitende Rekultivierung durch ein jährliches Monitoring zu sichern ist, wird durch die bodenkundliche und die ökologische Betriebsbegleitung (siehe Ziffern A.III.7.4 und A.III.7.9 dieses Beschlusses) und Kontrollen des LBGR nachgekommen.

Der Forderung, dass eine Wind- und Sichtschutzhecke an der Ostgrenze der Hauptlagerstätte westlich des Ortsteils Altenau anzupflanzen ist, wird mit der Maßnahme E 1.3 (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.26 dieses Beschlusses) entsprochen.

Durch die Einwender wird ferner hervorgebracht, dass die Kostenschätzung von 122.300 € für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Werk V zu gering sein. Diese Aussage ist nicht richtig, im LPB ist die Gesamtsumme der Kompensationsmaßnahmen mit 437.000 € beziffert.

Dem Einwand, dass der LBP des Werks II nur ungenügend erfüllt wurde, ist zu erwidern, dass dies nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens ist. Diese Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen werden in den Betriebsplänen zum Werk II geregelt.

Kritik wurde an der Schaffung eines Landschaftssees als Ausgleichsmaßnahme geübt. Es wird eingewandt, dass ein Landschaftssee keine Rekultivierungsmaßnahme ist und landschaftsuntypisch sei. Aus Sicht der Einwender ist die Schaffung eines Sees keine richtige Ausgleichsmaßnahme. Weiterhin wird angeführt, dass die Seenlandschaft nur der natürlichen Sukzession überlassen wird. Diese sei kostengünstiger als die Sicherung der Uferbereiche durch Bepflanzungen. Im Mühlberger Raum seien deshalb nur große Wasserflächen und nicht nutzbare Restlöcher zurückgeblieben.

Dazu ist zu erwidern, dass im Rahmen der Eingriffsbewältigung gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft einschließlich der Erholungsfunktion im Landschaftspflegerischen Begleitplan (RBP, Anlage 7) vollumfänglich beschrieben und bewertet werden. Die Eingriffe in den Boden-Wasserhaushalt (Konflikte K3-1 bis K3-3 sowie K4) werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A1-6 und E1.2, E1.3, E2 und E4; siehe Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.7.11 bis A.III.7.13 und A.III.7.21 bis A.III.7.27 dieses Beschlusses) gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig funktional kompensiert. Ferner wird auf die Ausführungen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Landschaft unter Ziffer B.II.3.4.5 verwiesen.

Alle weiteren Einwendungen gegen den LBP werden von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen, da aus ihrer Sicht der LBP nachvollziehbar und plausibel ist.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.2.5 Artenschutzfachbeitrag

(Einwender: E014, E026, E050)

Zum Artenschutzfachbeitrag wurden folgende Einwende hervorgebracht:

Die zitierten nationalen Berichte des BfN aus den Jahren 2007 und 2013 sind veraltet, die darauf beruhenden Angaben müssen auf Aktualität überprüft werden.

Die nationalen Berichte des BfN dienen nicht als alleinige Grundlage des Artenschutzfachbeitrags. Dieser basiert in erster Linie auf den Bestandserfassungen von 2015 und 2016. Die Aktualität dieser Erfassungen ist durch die Plausibilitätsprüfung von 07/2022 (siehe RBP, Anlage 9.2-Faunistische Plausibilitätsprüfung) bestätigt worden.

Die Methoden der Fledermauskartierung sind laut der Einwender nicht ausreichend und sollten entlang des Bewuchses und der geplanten Bandanlage überprüft und die Auswirkungen auf die betroffenen Fledermäuse neu beurteilt werden.

Dem Einwand wird mit den Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.7.3 und A.III.7.15 entsprochen.

Es wird weiter hervorgebracht, dass die potenziell vorkommende Rotbauchunke bei der Kartierung sowie im ASB wenig beachtet wurde und ein mögliches Winterquartier bis zu 500 m entfernt liegen kann.

In der Kartierung 2015 wurden die Rotbauchunke, die Knoblauchkröte und die Wechselkröte an der nördlichen RBP- Grenze erfasst, im Untersuchungsraum konnten jedoch keine Amphibien nachgewiesen werden.

Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Untersuchungsraum ist als Ausschlusskriterien für eine Winterquartiernutzung durch Amphibien zu werten.

Als vorsorglichem Schutz eventuellen Wanderbewegungen von Amphibien zu den Laichgewässern wird ein temporärer Amphibienzaun als Vermeidungsmaßnahme V3 (V_{ASB2}) auf der Vorhabenfläche aufgestellt (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.14 dieses Beschlusses). Es wird ferner auf die Ausführungen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Tiere unter Ziffer B.II.3.3.1.3 sowie zum Gemeinschaftlichen Artenschutz unter Ziffer B.II.4.4.2 verwiesen,

Aus Sicht der Einwender wurde bemängelt, dass die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und der aktuelle Leitfaden der EU Kommission nicht berücksichtigt wurden. Dabei wurde als Begründung hervorgebracht, dass eine Bejahung einer verbotstatbestandsmäßigen erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Widerspruch zum Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL stehe, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer geschützten Tierart verschlechtert.

Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Jagdhabitats und Leitstrukturen von betroffenen Fledermausarten zerstört werden, sowie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu denen auch das Umfeld gehöre. Der Einwender ist der Ansicht, dass der Tatbestand der Störung und Beschädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG zu bejahen ist. Darauf ist zu erwidern, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände von europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden. Es wird auf die Ausführungen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange unter Ziffer B.II.4.4 verwiesen.

Der Hinweis, zu prüfen, ob die Feldlerche in den Aufzeichnungen fehlt, erübrigt sich. Die Feldlerche ist bei der Vogelkartierung (siehe RBP, Anlage 9-1) berücksichtigt worden. Laut Artenschutzfachbeitrag befinden sich die Reviere außerhalb der RBP-Grenze und eine Störung kann ausgeschlossen werden. Es wird auf die Erwidern zur Stellungnahme des LfU, Fachbereich Naturschutz unter Ziffer B.II.7.1.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Alle weiteren Einwendungen gegen den ASB werden vom LGBR zurückgewiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der ASB nachvollziehbar und plausibel. Die vorliegenden Unterlagen entsprechen den gültigen fachlichen Anforderungen und der geltenden Rechtsprechung. Defizite sind nicht erkennbar. Der Artenschutzfachbeitrag (RBP, Anlage 9) und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen wurden ergänzt und überarbeitet, so dass unter Berücksichtigung dieser Unterlagen Mängel der artenschutzrechtlichen Unterlagen nicht

bestehen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.7 dieses Beschlusses wird die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben gewährleistet ist.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.2.6 Klima / Berücksichtigung des § 13 Klimaschutzgesetz (KSG)

(Einwender: E026, E031)

Auf den Hinweis der Berücksichtigung des § 13 KSG im Planfeststellungsverfahren wird wie folgt erwidert: Weder aus § 13 Klimaschutzgesetz (KSG) noch dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03. 2021 zum Klimaschutzgesetz des Bundes folgt im vorliegenden Verfahren die Pflicht, Aspekte des globalen Klimaschutzes bezogen auf das hier gegenständliche Vorhaben zu betrachten. Das Bundesverfassungsgericht hat klar festgestellt, dass sich Pflichten bezogen auf die Umsetzung des Klimaschutzes an den Gesetzgeber richten, dem bei der Ausgestaltung eine Einschätzungs- und Konkretisierungsprärogative zukommt. Auch aus § 13 KSG ergibt sich keine strikt zu beachtende behördliche Berücksichtigungspflicht. Die Träger öffentlicher Aufgaben haben danach bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Eine strikt zu beachtende oder aber bei behördlichen Entscheidungsspielräumen im Rahmen von Zulassungsverfahren privater Vorhabenträger zwingend zu berücksichtigende Vorgabe enthält § 13 Abs. 1 KSG nicht (i. E. auch VG Aachen, Beschluss vom 07. Oktober 2021 – 6 L 418/21 –, Rn. 181 ff., juris - Garzweiler). Auch kann der Tagebau von seinen Klimaauswirkungen her nicht mit anderen Vorhaben wie z. B. einer Straße verglichen werden, welche dem Verkehr und dessen klimaschädlichen Auswirkungen dient. Zwar werden die gewonnenen Rohstoffe für den Bau solcher Vorhaben eingesetzt. Jedoch muss auf der Ebene dieser Vorhaben geprüft werden, ob eventuelle klimarelevante Auswirkungen das Vorhaben rechtfertigen. Solange es einen gesellschaftlichen Konsens zur Verwirklichung von Bauvorhaben gibt, besteht erhebliches Interesse an der Gewinnung der dafür nötigen Rohstoffe möglichst in regionaler Nähe des Baugeschehens. Hinzu kommt, dass § 13 KSG als Rechtsgrundlage für Beschränkungen oder Versagungen bzw. als Direktive für die Ausübung behördlicher Ermessens-, Abwägungs- oder Beurteilungsspielräume nicht in Betracht kommt, da die Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung im Widerspruch zu den verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsgrundrechten stünde.

Es wird auch auf die Ausführungen in der UVP zum Schutzgut Klima/Luft verwiesen.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.3 Einwendungen zum Boden und zur Landwirtschaft

7.2.3.1 Bodenmanagement

(Einwender: E003, E004, E005, E006, E008, E009, E010, E012, E013, E014, E015, E016, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E024, E025, E026, E028, E029, E030, E032, E033, E034, E035, E036, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E043, E044, E045, E046, E047, E048, E050, E052, E053, E054, E055, E056, E057, E059, E060, E061, E062, E063, E064, E065, E066)

Die Einwender bringen hervor, dass das Bodenmanagement nicht lückenlos nachvollziehbar ist. Der Verlust des hochwertigen Ackerlands werde nicht ausreichend ausgeglichen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das überarbeitete Bodenmanagementkonzept (RBP, Anlage 5.5) plausibel und ausführbar. Die detaillierten Regelungen zur Umsetzung des Bodenmanagementkonzepts werden mit dem einzureichenden Bodenschutzkonzept zum Hauptbetriebsplan festgelegt (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.5 dieses Beschlusses). Hinsichtlich der Kompensation des Schutzguts Boden wird auf die Ausführungen zur überarbeiteten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im LBP (RBP, Anlage 11-LBP, Anlage 3, Tabelle 1) verwiesen.

Auf die Äußerung, dass sich die Zielflächen für die Umlagerung des Bodens im geplanten Abbaubereich der Berger Rohstoff GmbH befinden, erwiderte die Vorhabenträgerin zur Online-Konsultation, dass dies vorab selbstverständlich geprüft wird und diese Flächen den Bodenauftrag nicht betreffen. Es kann selbstverständlich auch davon ausgegangen werden, dass das LBGR bei der Zulassung der entsprechenden Hauptbetriebspläne keine Überschneidungen mit bereits vorliegenden Betriebsplänen genehmigen wird.

Es wurde angemerkt, dass die Umlagerung mit dem Abtragen und der Verfüllung des Ober- und Unterboden ein Abbau im Sinne eines Kiesabbaus im Trockenschnitt zu verstehen sei und damit ein gesondertes bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen sei. Dazu ist anzumerken, dass die Tatsache, dass der Abtrag des Bodens technologisch einer Gewinnung gleicht, unerheblich ist. Gewinnung i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BBergG setzt das Lösen von Bodenschätzen mit dem Ziel nachfolgender Aufbereitung und Verwertung voraus. Das ist bei Abraum, welcher zur Freilegung der zu gewinnenden Bodenschätze gelöst und bewegt werden muss, nicht der Fall. Die von der Einwenderin angesprochene Bodenschicht würde sich als solcher Abraum darstellen, wenn es nicht die sinnvolle Nutzung einer landwirtschaftlichen Bodenaufwertung gäbe. Diese Aufwertungsmaßnahme ihrerseits ist eine genehmigungsfreie landwirtschaftliche Maßnahme, die im Übrigen auch nicht dem Eingriffsbegriff der §§ 14ff BNatSchG unterfällt. Entsprechend dem überarbeiteten Bodenmanagement (RBP, Anlage 5.5) handelt es sich bei den aufzuwertenden ertragsschwachen Flächen nicht um 100 ha sondern nur noch um 13,7 ha.

Durch die Einwender wird die Frage nach dem Lagerungsort und den Lagerflächen für den Bodenaustausch gestellt. Dazu wird erwidert, dass der Boden nicht zwischengelagert wird, sondern direkt auf die herzustellenden bzw. aufzuwertenden Flächen aufgetragen wird, um eine weitere Inanspruchnahme von Ackerflächen zu vermeiden.

Weitere Einwendungen weisen auf eine mögliche Belastung der Böden durch Schadstoffe hin. Dazu ist zu sagen, dass die Böden im Jahr 2021 durch ein akkreditiertes Labor gem. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) untersucht wurden. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass in den entnommenen Bodenproben die Zuordnungswerte Z 0 gem. LAGA (ausgenommen TOC) und die Vorsorgewerte Bodenart Lehm/Schluff der Tabelle 1 und 2 gem. gültiger BBodSchV sowie die Prüf- und Maßnahmewerte gem. Tabelle 6 eingehalten werden. Somit ist zunächst einzuschätzen, dass der Boden für den Einbau geeignet ist. Die Analysen dazu liegen dem LBGR vor. Wie oben bereits ausgeführt wurde, wird die Zulassung des Bodeneinbaus jedoch erst nach Vorlage eines Bodenschutzkonzepts mit dem entsprechenden Hauptbetriebsplan zugelassen. In diesem werden dann auch die einzelnen Einbauparameter gemäß Bundesbodenschutzverordnung geprüft.

Es wird durch die Einwender die zeitliche Planung der beabsichtigten Abbaumenge und der Umlagerung sowie des Wiedereinbaus angezweifelt. Auch wurde bemängelt, dass es keine wissenschaftliche Grundlage für die Aussage über das Ertragspotential vorläge und der Zeitraum für die landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaftlich nicht abschätzbar wären. Darauf ist zu erwidern, dass die Einschätzung des Zeitraums zum Erreichen des angegebenen Ertragspotentials grundsätzlich auf wissenschaftlichen Untersuchungen z. B. von Gunschera, Katzur und Haubold- Rosar aus den 1970er, 1980 und 1990er Jahren und aktuell auf einem langjährigen Monitoringprojekt in Zusammenarbeit mit Vattenfall/LEAG (2008-2022) zur Boden- und Ertragsentwicklung von landwirtschaftlich rekultivierten Kippböden beruhen. Vermutungen wurden in dem Gutachten nicht angestellt, es ist eine Einschätzung basierend auf wissenschaftlicher Evidenz aus mehreren Jahrzehnten Forschung zur Rekultivierung von verkippten Böden. Die Entwicklung eines stabilen Bodengefüges, bodenmikrobiologischer Prozesse (Stoffumwandlung, Humusaufbau, Nährstoffanreicherung), des Bodenluft- und Wasserhaushalts dauert i. d. R. eben auch mehrere Jahre bis Jahrzehnte und hängt in hohem Maße auch von der nachfolgenden Bewirtschaftung, d. h. der Einhaltung der guten Fachlichen Praxis, durch den Landwirtschaftsbetrieb ab. Zu den Abbaumengen und der Bodenumlagerung ist festzustellen, dass die Planung plausibel sind und entsprechend dem beantragten Abbauplan und Bodenmanagement des RBP ausgeführt werden. Die genauen Parameter zum Abbau und zur Umlagerung sowie des Wiedereinbaus werden in den folgenden Hauptbetriebsplänen festgelegt.

Durch die Einwender wird darauf verwiesen, dass bei der Umverlagerung des Bodens die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Dazu werden im jeweiligen Hauptbetriebsplan entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt, deren fachgerechte Umsetzung durch die ökologische Betriebsbegleitung gesichert wird.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.3.2 Öffentliches Interesse und Gemeinwohl an Nahrungsmittelproduktion

(Einwender: E002, E004, E005, E006, E008, E010, E012, E013, E014, E015, E016, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E024, E025, E028, E029, E030, E031, E032, E033, E034, E035, E036, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E043, E044, E045, E047, E046, E048, E050, E052, E053, E054, E055, E056, E057, E059, E060, E061, E062, E063, E064, E065, E066)

Es wird eingewandt, dass das öffentliche Interesse an der Nahrungsmittelproduktion höher ist als am Kiesabbau. Gleichzeitig wurde auf das Garzweiler-II-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 hingewiesen, wonach die Neubewertung der Gemeinwohlziele dem Wandel der Zeit anzupassen sei.

Zur Erwidern auf dieses Thema wird auf die Ausführungen zum Gemeinwohlziel unter Ziffer B.II.2 und zur Gesamtabwägung unter Ziffer B.II.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.3.3 Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe / Mindereinnahmen Nebenerwerbsbetriebe

(Einwender: E006, E009, E010, E013, E014, E015, E016, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E025, E026, E029, E030, E031, E032, E033, E034, E035, E036, E037, E045, E046, E048, E049, E050, E052, E056, E059, E060, E061, E064)

Durch die Einwender wird nicht ausgeschlossen, dass es zu einer Existenzgefährdung der durch das geplante Vorhaben betroffenen Landwirtschaftsbetriebe kommen kann. In Erwidern dazu wird auf die in der überarbeiteten Anlage 5.5 des Rahmenbetriebsplans (Bodenmanagement) enthaltenen Aussagen zur Betroffenheit der Bewirtschafter im Untersuchungsraum sowie auf die Ausführungen zur Bewertung der öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG, hier der Landwirtschaft, unter Ziffer B.II.5.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Des Weiteren ist aus der Sicht der Einwender keine Aussage über die Entschädigung der Betriebe und Grundstückseigentümer sowie die Verfahrensweise der Entschädigung getroffen worden. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass vor der Inanspruchnahme von Grundstücken für die bergbauliche Tätigkeit, durch die

Vorhabenträgerin mit den betroffenen Grundstückseigentümern entsprechende vertragliche Vereinbarungen über deren mögliche Nutzung zu treffen sind. Für die Flächen, für die keine Bergbauberechtigung vorliegt, ist dem LBGR mit dem jeweiligen Hauptbetriebsplan die Zugriffsmöglichkeit auf die Grundstücke durch die Vorhabenträgerin nachzuweisen. Dies kann durch den Nachweis des Eigentums am Grundstück oder durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer erfolgen. Generell handelt es sich bei der Klärung der Grundstücksverfügbarkeit jedoch um privatrechtliche Vereinbarungen, in denen auch die Höhe der Entschädigung geregelt wird, die aber nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.4 Einwendungen zum Grund- und Oberflächenwasser

7.2.4.1 Hydrogeologisches Gutachten

(Einwender: E001, E009, E014, E020, E024, E026, E029, E033, E035, E036, E045, E050, E052)

Durch die Einwender wird die Unabhängigkeit von G.E.O.S. als Ersteller des hydrogeologischen Nachweises angezweifelt, da dieser auch das hydrogeologische Großraummodell für den Raum Mühlberg im Auftrag des LBGR erstellt hat., Diesbezüglich ist anzumerken, dass es sich bei der G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH um ein durch Referenzen und Fachkundenachweise (Ausbildung und Berufserfahrungen) nachweislich für die Erstellung des hydrogeologischen Nachweises in jeder Hinsicht geeignetes Ingenieurbüro handelt. Die Erarbeitung erfolgte methodisch korrekt und wurde durch die Fachbehörden geprüft. Für die Planfeststellungsbehörde bestehen keine Anhaltspunkte für eine Befangenheit des Gutachtenerstellers.

Laut Einwender wurde im Gutachten nicht erklärt warum die grundwasserspeisten Dorfteiche austrocknen. In Anlage 12.2 des Rahmenbetriebsplans wurden alle Kleingewässer kartiert und eingeordnet. Dabei wurde festgestellt, dass bis auf den Schlossteich die übrigen Teiche keine Grundwasseranbindung besitzen und als s. g. „Himmelsteiche“ fungieren. Entsprechend dem vorliegenden hydrogeologischen Nachweis befindet sich der Schlossteich außerhalb der Reichweite der hydrogeologischen Beeinflussung durch den Aufschluss des Tagebaus Werk V. Der Wasserspiegel des Schlossteichs korrespondiert auf Grund ihrer Nähe mit der benachbarten Elbe.

Die Frage nach der Verbindung des Ostsees mit der Süderweiterung, ist nicht Gegenstand des in Rede stehenden Planfeststellungsverfahrens. Sie dient jedoch der Unterstützung des Niveaueausgleichs zwischen dem Ostsee des

Werks II und der Süderweiterung während der Produktionsphase, da der natürliche Niveaueausgleich zeitverzögert erfolgt.

Zum Gutachten wurde eingewandt, dass nicht erklärt wird, wie die 3 % Wasserverlust beim Abtransport entstehen. Bei der besagten Wassermenge handelt es sich um Haftwasser, welches aufgrund der Oberflächenspannung, gegen die Schwerkraft am Korn anhaften bleibt.

Bezüglich des Einwands, dass die Defizitanalyse nicht öffentlich einsehbar war, wird auf die Ausführungen der Erwiderung zur Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR verwiesen.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.4.2 Grundwasser und Oberflächenwasser, Trinkwasserversorgung

(Einwender: E001, E004, E005, E006, E008, E009, E010, E012, E013, E015, E016, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E024, E025, E027, E028, E029, E030, E032, E033, E034, E035, E036, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E043, E044, E045, E046, E047, E048, E049, E053, E054, E055, E056, E057, E059, E060, E061, E062, E063, E064, E065, E066)

Durch die Einwender werden die Verschlechterung der Grundwasser- und der Trinkwasserqualität befürchtet. Die Kiesgewinnung durchbreche die natürlichen Filterschichten und das Eintragsrisiko von Schadstoffen steige im Bereich des Kieseesees. Weiterhin wird geäußert, dass der Grundwasserspiegel durch den Kiesabbau dauerhaft absinkt und die große Verdunstungsfläche in Verbindung mit weniger Niederschlag zu einer negativen Grundwasserneubildung führt. Es wird vermutet, dass der Neuaufschluss zu Austrocknungen von Dorfteichen und Hausbrunnen führen und es zum Wassermangel bei der umliegenden Vegetation kommen wird.

Zur Ausräumung dieser Befürchtungen wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Wasser der UVP unter Ziffer B.II.3.4 und zur Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unter Ziffer B.II.4.2 dieses Beschlusses verwiesen. Zur Überwachung der Grundwasserndynamik und des -chemismus wird ein umfangreiches abbaubegleitendes Grundwassermonitoring mit jährlicher Berichterstattung an die zuständigen Behörden durchgeführt (siehe Nebenbestimmungen unter Ziffer A.I.4.3 und A.III.4.2 dieses Beschlusses).

Die Trinkwasserfassung des Wasserwerks Fichtenberg liegt außerhalb der Reichweite der hydrodynamischen Beeinflussung durch den Aufschluss des Werks V. Die Grundwasserfließrichtung ist im Betrachtungsraum, je nach Wasserstand der Elbe, nach West bis Nordwest zur Elbe hin orientiert und weist somit von der südöstlich des Tagebaus liegenden Wasserfassung Fichtenberg weg

(siehe Schutzgut Wasser unter Ziffer B.II.3.4 dieses Beschlusses). Für die Trinkwasserversorgung ist somit keine Gefährdung abzuleiten.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.5 Einwendungen zum Thema Hochwasser verbunden mit der Gefahr für das Trink- und Grundwasser

(Einwender: E001, E003, E006, E008, E009, E010, E012, E013, E014, E015, E016, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E023, E024, E025, E027, E028, E029, E030, E032, E033, E034, E035, E036, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E043, E044, E045, E046, E047, E048, E049, E050, E052, E053, E054, E055, E056, E057, E059, E060, E061, E062, E063, E064, E065, E066)

Durch die Einwender wird auf die möglichen Auswirkungen im Hochwasserfall extrem (HQ extrem) verwiesen. Hierbei ist die Überflutung des Vorhabens zu erwarten. Ein möglicher Deichbruch sei nicht ausgeschlossen. Aus Sicht der Einwender kann verunreinigtes Elbewasser in den entstehenden See eindringen und dort das Grund- und Trinkwasser verschmutzen.

Die Ausweisung der Überflutungsflächen im Hochwasserfall HQ extrem durch das LfU erfolgt unter dem Gesichtspunkt, dass im eintretenden Hochwasserfall keine Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, umfasst die Überflutungsfläche HQ extrem neben der Tagebaufläche Mühlberg Werk V auch die Tagebaue Mühlberg Werk II und Mühlberg Werk II/Süderweiterung. Auch ohne den Aufschluss des Werks V sind bei einer möglichen Überflutung somit bereits offene Wasserflächen betroffen. Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass aufgrund der nachgewiesenen Fehlstellen in der, den Grundwasserleiterkomplex überlagernden Auelehmschicht, eine nahezu ungefilterte Verbindung zwischen möglichem Hochwasser und dem Grundwasser besteht. Zu einer Verschlechterung der Situation wird es durch den Aufschluss des Werks V nicht kommen.

Die Trinkwasserfassung Fichtenberg liegt außerhalb der hydrodynamischen Beeinflussung durch das Werk V. Die Grundwasserfließrichtung ist im Betrachtungsraum, je nach Wasserstand der Elbe, nach Südwest bis Nordwest zur Elbe hin orientiert und weist somit von der südöstlich des Tagebaus liegenden Wasserfassung Fichtenberg weg (siehe Schutzgut Wasser unter Ziffer B.II.3.4 dieses Beschlusses). Für das Trinkwasser ist bei Hochwasserereignissen somit keine Gefahr durch den Aufschluss des Werks V abzuleiten.

Die Einwender tragen ferner vor, dass keine Aussagen zum aktiven Hochwasserschutz durch die Vorhabenträgerin getroffen wurden und die Vorhabenträgerin sich auf die allgemeinen Hochwasserschutzmaßnahmen verlasse. Dazu ist zu sagen, dass die Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.4.3 beauftragt wurde, mit dem Hauptbetriebsplan ein mit dem LfU abgestimmtes

Hochwasserschutzkonzept vorzulegen. Grundsätzlich wird ein angemessener Hochwasserschutz durch das Land Brandenburg sichergestellt und ist nicht Aufgabe der Vorhabenträgerin.

Zum Schutzwall wurde durch die Einwender die Frage nach der Höhe gestellt und ob dieser Wall das Eindringen des Hochwassers verhindert. Hierzu ist festzustellen, dass es sich bei dem zu errichtenden Wall nicht um eine Hochwasserschutzanlage handelt, sondern um einen maximal 2 Meter hohen Begrenzungswall, der das unbeabsichtigte Betreten des Betriebsgeländes verhindern soll. Die Umwallung des Tagebaus ist nicht geschlossen, so dass im Falle eines Hochwassers das sich innerhalb des Tagebaubereichs angesammelte Wasser wieder abfließen kann.

Durch die Einwender wurde auf die Flutkatastrophe im Tagebau Erftstadt Blessem (NRW) als mögliches Szenario hingewiesen. Dazu ist zu erwidern, dass die morphologischen und geologischen Unterschiede der Tagebaue Erftstadt Blessem und Mühlberg Werk V einen Vergleich nicht zulassen. Eine Hanglage, so wie es in Erftstadt-Blessem der Fall war, ist in Mühlberg nicht gegeben. Morphologische Erhebungen, die zum Abrutschen kommen könnten, sind in der ebenen Landschaft um das Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Im Fall eines Hochwassers stellt eine vollständige Überflutung des Kiessees bzw. ein massives Einströmen von Wasser über den Böschungskopf in jedem Fall eine Gefährdung für die Tagebauböschung dar. Das Ausmaß des Schadens kann pauschal nicht abgeschätzt werden, da dies abhängig ist von der einwirkenden Naturgewalt, der Anstiegsgeschwindigkeit des Hochwassers und der Strömungskraft. Eine weitere Gefährdung für die Böschungen besteht auch beim nachfolgenden Rückgang des Hochwassers. Um jedoch die Sicherheit der an den Tagebau grenzenden Grundstücke auch in einem solchen Fall zu gewährleisten, wurden die Nebenbestimmungen zur Standsicherheit unter den Ziffern A.III.3.6 und A.III.3.7 festgelegt.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.6 Einwendungen zu sozioökonomischen Aspekten

7.2.6.1 Wertverfall für Grundstück und Gebäude

(Einwender: E051)

Der Einwender führt u. a. aus, dass es zu einem Wertverfall der Grundstücke und Gebäude kommt. Dazu ist zu erwidern, dass durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen ausgelöst werden, welche zu einem Wertverfall der Grundstücke und Gebäude der Nutzer führen. Auf die vorstehenden Fachprüfungen (insbesondere zum Immissionsschutz) wird verwiesen. Die Grundstücke und

Gebäude der Eigentümer / Nutzer bleiben uneingeschränkt erhalten. Auch werden die Eigentümer / Nutzer nicht in der Nutzung ihrer Gebäude und Grundstücke eingeschränkt. Die subjektive Wertminderung eines Grundstücks aufgrund einer unerwünschten Nachbarschaft ist hinzunehmen, wenn das benachbarte Vorhaben dem öffentlichen Recht, welches das Planfeststellungsverfahren als öffentlich-rechtliches Verfahren darstellt, in Einklang steht.

Im Übrigen ist festzustellen, dass, wie die Vorhabenträgerin bereits in ihrer Erwiderung zur Online-Konsultation mit Bezug auf den Grundstücksmarktbericht 2022 des Landkreises Elbe-Elster belegte, ein Werteverfall von Acker- und Grünland oder Bauland für den individuellen Wohnungsbau nicht ersichtlich ist.

Die Einwendung ist als erledigt anzusehen.

7.2.6.2 Forderung nach einer Sicherheitsleistung / Renaturierungs- und Landschaftsheilungsfonds / Wertausgleichsfonds / Gutachten zu Renaturierungsleistungen

(Einwender: E051)

Es wird die Forderung nach einem Renaturierungs- und Landschaftsheilungsfonds erhoben. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die im Zusammenhang mit den planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen („Renaturierung“) anfallenden Kosten, die durch den Vorhabenträger zu erbringen sind, ermittelt wurden und auch Gegenstand der planfestgestellten Antragsunterlagen sind. Diese Kosten sind Bestandteil der Sicherheitsleistung, die vor Beginn der bergbaulichen Tätigkeiten beim LBGR zu hinterlegen ist (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.1.1 dieses Beschlusses). Die Höhe dieser Sicherheitsleistung wird von der Zulassungsbehörde entsprechend des Umfangs des jeweiligen Eingriffs im beantragten Hauptbetriebsplanzeitraum festgelegt. Somit wird sichergestellt, dass selbst für den Fall, dass die Elbekies GmbH ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, die finanziellen Mittel für die Renaturierung vorhanden sind.

Die Forderung nach Einrichtung eines Wertausgleichsfonds entbehrt der rechtlichen Grundlage und ist seitens der Planfeststellungsbehörde gegenüber der Vorhabenträgerin nicht durchsetzbar. Die notwendigen Renaturierungsleistungen, die erforderlich sind, um den Eingriff des Tagebauaufschlusses in die jeweiligen Schutzgüter entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen, wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (RBP, Anlage 11) ermittelt und mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.7 untersetzt. Weitergehende vorgebrachte Forderungen nach Einberufung eines Bürgerbeirats für die Wertermittlung und Umsetzung der Leistungen entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind somit gegenüber der Vorhabenträgerin nicht durchsetzungsfähig.

Die Einwendung ist als erledigt anzusehen.

7.2.6.3 Betriebszeitenregelung / Sonn- und Feiertagsarbeit

(Einwender: E051)

Es wurde eingewandt, dass ein Rund – um – die – Uhr – Betrieb im Abbau und Transport für die Bürger und Region nicht zumutbar und zusätzlich die Sonntagsruhe gestört sei. Des Weiteren wurde eine 5 Tage Woche von Montag bis Freitag mit einer Arbeitszeit von 7:00 bis 17:00 Uhr gefordert.

Zur Regelung der Arbeitszeit wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 ArbZG ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht zulässig. Es besteht jedoch gemäß § 9 Abs. 2 ArbZG, die Möglichkeit, dass Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um 6 Stunden vor oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Aus arbeitszeitrechtlichen Regelungen (insbesondere § 9 ArbZG) folgt, dass diese unmittelbare Geltung beanspruchen; also keines weiteren Umsetzungsakts, insbesondere durch behördliche Zulassungen, voraussetzen. Für darüber hinausgehende Einschränkungen der Betriebszeiten fehlen gesetzliche Grundlagen bzw. wurde in der Lärmprognose die Einhaltung der Immissionsrichtwerte am Tag und in der Nacht prognostiziert (vgl. RBP, Anlage 6.2). Somit gibt es keinen Versagungsgrund für die festgesetzten Arbeitszeiten.

Die Einwendung ist als erledigt anzusehen.

7.2.6.4 Arbeitsplatzverluste

(Einwender: E006, E009, E010, E013, E014, E015, E016, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E024, E025, E026, E029, E030, E031, E032, E033, E034, E035, E036, E037, E045, E046, E048, E050, E051, E052, E056, E059, E060, E061, E064)

Durch die Einwender wurde vorgetragen, dass es zu einem Arbeitsplatzverlust in der Landwirtschaft sowie im Mühlberger Region kommt und durch den Kiesabbau keine weiteren Arbeitsplätze geschaffen werden.

Weiterhin wurde darauf verwiesen, dass keine Rohstoffverarbeitung vor Ort erfolgt und auch hier keine Arbeitsplätze entstehen.

Die eingebrachten Einwände sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und daher nicht entscheidungsrelevant für die Zulassung dieses Vorhabens. Grundsätzlich ist die Entwicklung der Arbeitsmarktsituation im Raum Mühlberg im Einzelnen aus heutiger Sicht nicht abschätzbar. Es ist aber darauf hinzuwei-

sen, dass es durch den geplanten Tagebauaufschluss zu keiner Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben kommen wird (siehe Erwidern unter Ziffer B.II.7.2.3.3). Zudem versucht die Vorhabenträgerin sämtliche Nachteile, die zwangsläufig mit der Rohstoffgewinnung für die Landwirtschaft verbunden sind, zu vermeiden oder durch Vorhaltung von Tauschflächen, Entschädigung und Flächenrückgabe im Zuge der Wiedernutzbarmachung aufzufangen. Somit ist auch nicht abzuleiten, dass es durch das Vorhaben zu einem Verlust von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft kommen wird. Es sei auch darauf verwiesen, dass die Elbekies GmbH gegenwärtig 78 Mitarbeiter, einschließlich 8 Auszubildende, beschäftigt. Darüber hinaus wird auf die Gesamtabwägung unter der Ziffer B.II.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.6.5 Verwaltungssitz Elbekies GmbH - Sachsen – Oßlingen

(Einwender: E014, E 020, E024, E029, E033, E035, E036, E045, E050)

Die Einwender fordern, dass der Verwaltungssitz nach Mühlberg verlegt werden sollte, damit es zu keiner Gewinnabfuhr mehr kommt.

Die Vorhabenträgerin gibt an, in den Jahren 2016 – 2020 Gewerbesteuern in Höhe von 380.287 € und Lohnsteuer in Höhe von 292.000 € gezahlt zu haben. Weiterhin wurden im gleichen Zeitraum 117.400 € in der Region für gemeinnützige Zwecke gespendet. Die Festlegung der Standorte von Unternehmensteilen sind unternehmerische Entscheidungen, auf die die Planfeststellungsbehörde keinen Einfluss hat.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.7 **Einwendungen zu Nachnutzung und Tourismus**

(Einwender: E001, E003, E011, E023, E027, E032)

Es wird eingewandt, dass keine Nachnutzungskonzepte umgesetzt oder erstellt wurden und keine touristisch attraktive Seeregion entstanden ist. Es wurde auf die vielen Zutritts- Verbotsschilder verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Nachnutzung erst mit Entlassung der Tagebaue aus der Bergaufsicht erfolgen kann. Vorher ist die Fläche Betriebsgelände in Verantwortung der Vorhabenträgerin und ein Betreten des Geländes verboten, dies wird durch die Beschilderung kenntlich gemacht.

Die Erstellung und Umsetzung von Konzepten für die Folgennutzungen sind Aufgabe der Gemeinde und liegen nicht in der Verantwortung der Vorhabenträgerin,

sie kann nur im Rahmen der Rekultivierung die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.8 Einwendungen zum Thema Staubimmissionen

(Einwender: E001, E003, E008, E010, E012, E013, E014, E023, E025, E028, E030, E032, E034, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E043, E044, E047, E048, E053, E054, E055, E056, E057, E059, E062, E063, E065, E066)

Durch die Einwender wird befürchtet, dass es zu einer erhöhten Staubbelastung durch die Verfrachtung des Bodenaushubs zu den Zielflächen und zu einer möglichen Luftverschmutzung durch kontaminierte Aueböden kommen kann. Des Weiteren wird die Wahl der Wetterstation Oschatz als falsch bezeichnet. Aus Sicht der Einwender sind die metrologischen Daten nur bedingt auf den Raum Mühlberg anwendbar, deshalb wären die Regenwahrscheinlichkeit und die Verdunstungen durch die Kieseeseen im Gutachten nicht richtig betrachtet worden.

Zur Beurteilung der vom geplanten Vorhaben hervorgerufenen Staubimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde von der Vorhabenträgerin eine überarbeitete Staub-Immissionsprognose vorgelegt (siehe RBP, Anlage 6.2). Zur Beurteilung wurden die Ergebnisse der Staubimmissionen (Beurteilungspegel an ausgewählten Immissionspunkten) mit den Immissionsrichtwerten verglichen. Im Ergebnis der Immissionsprognose konnten erhebliche Auswirkungen durch Staubemissionen und daraus resultierende Immissionen durch die geplante Kiessandgewinnung im Werk V ausgeschlossen werden. Seitens der zuständigen Fachbehörde gab es keine Einwände gegen die vorgelegten Untersuchungen.

Die Wetterdaten werden vom Deutschen Wetterdienst (DWD) von der nächstgelegenen und geeigneten Station erhoben und durch den DWD auf den Standort, hier Mühlberg, angepasst. Der DWD führt dazu aus: *„Datenbasis für die Verdunstungsberechnungen ist eine dem vom Auftraggeber vorgegebenen Gebiet angepasste Messreihe der Wetterstation Oschatz und die korrigierte Gebietsniederschlagshöhe. Die Niederschlagswerte wurden aus korrigierten, interpolierten Rasterwerten der korrigierten Niederschlagshöhe für das beauftragte Gebiet berechnet.“* (aus Bericht DWD, 01.04.2022). Die Richtigkeit der Vorgehensweise des DWD als Bundesoberbehörde ist durch die Planfeststellungsbehörde nicht anzuzweifeln.

Des Weiteren wurden die Staubimmissionen in der Staub-Immissionsprognose (siehe RBP, Anlage 6.1) analysiert und bewertet und unter Ziffer B.II.3.2-Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit der UVS dieses Beschlusses betrachtet sowie mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5.3 ergänzt.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.9 Einwendungen zum Thema Schallimmissionen

(Einwender: E001, E008, E009, E010, E012, E013, E014, E023, E025, E028, E030, E032, E034, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E043, E044, E047, E048, E050, E053, E054, E055, E056, E057, E059, E062, E063, E065, E066)

Die Aussage, dass der Aufschluss des Werks V zu einer Verkehrszunahme und einer größeren Belastung durch den LKW Verkehr kommt und das besonders nachts, ist nicht korrekt. Die Abfrachtmenge und die Transportmittel bleiben unverändert, daher kommt es keinem zunehmenden LKW-Verkehr. Nachts erfolgt kein Transport per LKW. Eine Steigerung des Absatzes und damit der Transportprozesse gegenüber dem jetzigen Stand wird mit dem Aufschluss des Felds Werk V nicht erfolgen, da die Aufbereitungskapazität, die die Finalkörnungen bereitstellt, nicht geändert wird. Die Verfrachtung per LKW erfolgt nur in der Zeit von Montag bis Freitag von 6:00 bis 22:00 Uhr (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.8).

Auch wird durch die Einwender eine Zunahme des Zugverkehrs und ein damit einhergehender Lärmzuwachs durch das vorgeschriebene Hupen an den unbeschränkten Bahnübergängen beanstandet. Gleichzeitig wird eine Sicherung der Bahnübergänge mit Lichtsignalanlagen gefordert. Durch die unveränderte Fördermenge kommt es auch hier nicht zu einer Erhöhung des Schienenverkehrs. Auf die Forderung, nach einer Sicherung der Bahnübergänge mit einer Lichtsignalanlage zur Vermeidung der Hupesignale, ist zu erwidern, dass allein die Deutsch Bahn AG (DB) für die Sicherungsmaßnahmen an Bahnübergängen zuständig ist. Die Sicherungsmaßnahmen werden laut der DB nach genormten Kriterien und der Notwendigkeit festgelegt. Eine Veranlassung durch Dritte ist somit nicht möglich.

Es wurde eingewandt, dass es fast ganztägig Lärmbelästigung durch die Abbautätigkeit, Bandförderung, Verladung und den Transport entstehen und die Lärmwerte „Am Viertelfeld 18“ erhöht sein. Die Schallimmissionen wurden in einer Schallimmissionsprognose (siehe RBP, Anlage 6.2) untersucht. Diese Informationen sind in die UVS unter der Ziffer B.II.3.2 eingeflossen und wurden dort bewertet. Demnach werden die zulässigen Richtwerte tagsüber und nachts eingehalten. Zum Wohngebiet „Viertelfeld“ ist festzustellen, dass sich das Wohngebiet erst im Nachhinein entwickelt hat und an den bestehenden Tagebau „herangerückt“ ist. Aus diesem Grund wird hier der Richtwert für ein Mischgebiet herangezogen und nicht der eines reinen Wohngebiets. Diese Herangehensweise wird vom Referat T15-Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz des LfU, als zuständige Fachbehörde, mitgetragen und findet seinen Niederschlag in der Festsetzung der Nebenbestimmungen unter der Ziffer A.III.5.2 dieses Beschlusses.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.10 Einwendungen zum Thema Optische Beeinträchtigungen

(Einwender: E006, E010, E011, E013, E015, E016, E017, E018, E019, E021, E022, E025, E027, E030, E034, E037, E046, E048, E049, E056, E059, E060, E061, E 064)

Zum Einwand einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Landschaft der UVP unter der Ziffer B.II.3.4.5 dieses Beschlusses verwiesen. Insbesondere wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen und nach § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist durch den Verursacher ausgeglichen oder ersetzt werden und somit die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds möglichst gering gehalten bzw. vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wurden in der UVS (RBP, Anlage 7-Kapitel 2.7) aufgrund der Vorbelastungen (u. a. weiträumige Intensivackerflächen) als mittel bis gering eingestuft. Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Vorhabengebiets werden z. T. vor dem Beginn der bergbaulichen Tätigkeiten und die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Tagebaufelds nach Beendigung der Abbautätigkeit durchgeführt. Somit tragen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt gleichzeitig zur Wiederherstellung des Landschaftsbilds und des Biotopverbunds innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Elbaue Mühlberg“ bei.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.11 Einwendungen zu weiteren Themen

7.2.11.1 Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse

(Einwender: E006, E010, E013, E015, E016, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E024, E025, E027, E029, E030, E033, E034, E035, E036, E037, E045, E046, E048, E056, E059, E060, E061, E064)

Zu dem Einwand, dass „die Lebensverhältnisse der jetzt und hier lebenden Menschen ganztags bis weit in den späten Abend hinein und auch samstags über den Zeitraum des gesamten Lebens stören und nachhaltig verändert werden“, ist zu erwidern, dass der Aufschluss des Tagebaus Mühlberg Werk V zweifelsohne einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, durch den auch Auswirkungen auf die im Umfeld lebenden Menschen nicht auszuschließen sind. Damit gesichert ist, dass sich der Einfluss des Tagebaufeldaufschlusses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewegt, wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. In dieser wurde auch das Schutzgut Mensch einschließlich

der menschlichen Gesundheit ausführlich untersucht und bewertet. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.3.2 dieses Beschlusses verwiesen. Danach ist einzuschätzen, dass mit der Erschließung des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk V keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit verbunden sind.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.11.2 Keine Grundstücksveräußerung an Vorhabenträgerin

(Einwender: E004, E005, E006, E007, E010, E013, E015, E016, E017, E018, E019, E021, E022, E025, E026, E030, E031, E032, E034, E037, E046, E048, E050, E056, E059, E060, E061, E064, E067)

In den Einwendungen wurde zum Ausdruck gebracht, dass einige betroffene Grundstückseigentümer nicht beabsichtigen, ihre Grundstücke an die Vorhabenträgerin zu verkaufen bzw. für den geplanten Abbau zur Verfügung zu stellen. In Erwiderung zu diesem Hinweis wird auf die Ausführungen zum Eigentumsschutz unter Ziffer B.II.5.10 und die Grundabtretungsprognose in der Gesamtabwägung unter Ziffer B.II.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Hinweise sind als erledigt anzusehen.

7.2.11.3 Einsatz von Betonrecycling / Ersatzbaustoffen

(Einwender: E001, E004, E005, E006, E008, E010, E011, E012, E013, E015, E016, E017, E018, E019, E021, E022, E023, E025, E027, E028, E030, E031, E032, E034, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E043, E044, E 046, E047, E048, E049, E050, E052, E053, E054, E055, E056, E057, E059, E060, E 061, E062, E063, E064, E065, E066)

Es wurde eingewandt, dass das Betonrecycling als Alternative und zum Schutz nicht nachwachsender Rohstoffe, keine Betrachtung fand. Weiterhin wurde der große Abbauperiodenraum bemängelt, denn so könnten keine innovativen Trends, die möglicherweise in diesem Zeitraum entstehen, miteinbezogen werden.

Darauf ist zu erwidern, dass hinsichtlich der Verwendung von Kiesen, Sanden und Speziialsanden für die verarbeitende Industrie genaue Anforderungen an die Rohstoffzusammensetzung definiert und in DIN- bzw. EU-Normen festgeschrieben sind. In Deutschland dürfen z. B. nur solche Gesteinskörnungen im Beton verwendet werden, die die DIN EN 12620 in Verbindung mit der deutschen Anwendungsnorm DIN 1045-2 erfüllen. Das heißt, die Nutzung von Recyclingmaterial und alternativen Baustoffen liegt nicht im Ermessen der Vorhabenträgerin bzw. der Planfeststellungsbehörde. Ein verstärkter Einsatz dieser Stoffe ist erst möglich, wenn durch den Normgeber die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Sobald dies der Fall ist, würde dies zu einem Rückgang des

Kiesbedarfs führen, mit der Folge, dass sich die Abbaumenge verringert und die Laufzeit des Tagebaus verlängert.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.11.4 Nichtberücksichtigung geplanter Abbauvorhaben

(Einwender: E008, E010, E012, E013, E025, E028, E030, E034, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E043, E044, E047, E048, E053, E054, E055, E056, E057, E059, E062, E063, E065, E066)

Es wurde eingewandt, dass weitere geplante Abbauvorhaben (z. B. Tagebau Neuburxdorf) bei den Untersuchungen nicht mitbetrachtet wurden. Dazu ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin nur die Vorhaben bei ihren Planungen zu berücksichtigen hat, die bereits existieren bzw. für die bereits konkrete Planungsabsichten in Form von eingereichten Anträgen vorliegen. Das ist hier nicht der Fall. Vielmehr sind die geplanten Vorhaben nur dann zulassungsfähig, wenn sie ihrerseits die bereits bestehenden Vorhaben bei ihren Planungen berücksichtigt haben.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.11.5 Existenzgefährdung eines Reiterhofs

(Einwender: E049)

In der Einwendung wird u. a. zum Ausdruck gebracht, dass durch den Verlust von Weideland durch den Kiesabbau die Weiterführung des Reitbetriebs nicht mehr möglich wäre. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum Eigentumsschutz unter der Ziffer B.II.5.10 dieses Beschlusses verwiesen und noch mal betont, dass die Vorhabenträgerin bei der Notwendigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke bemüht ist, diese durch Zurverfügungstellung entsprechender Tauschgrundstücke zu kompensieren.

Die Einwendung ist als erledigt anzusehen.

7.2.11.6 Standfestigkeit der Ufer / Böschungsabbrüche

(Einwender: E003, E058)

Durch die Einwender wurde mehrfach geäußert, dass es in den vergangenen Jahren wiederholt zu Böschungsabbrüchen im Werk II gekommen war und die Böschungen des Abbauvorhabens eine gefahrlose Nutzung des Gewässers jahrzehntelang unmöglich macht. Des Weiteren wurde gefragt, wie und wann die Standfestigkeit der mehr als 40 m hohen Steilwände geprüft wird? Liegen aktuelle Messungen der Böschungswinkel des gesamten Kiessees vor? Wann und wie erfolgen diese notwendigen Messungen?

Dazu ist festzustellen, dass die Ereignisse der Böschungsabbrüche in Werk II entsprechend analysiert und neu bewertet wurden. Die daraus resultierende neue Böschungsgeometrie wurde im Standsicherheitsgutachten für das Werk V berücksichtigt. Mit den jeweiligen Hauptbetriebsplänen sind die für die Gewährleistung der Standsicherheit erforderlichen Daten zu ermitteln und in der Abbauplanung zu berücksichtigen. An dieser Stelle wird auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.3.6 und A.III.3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Entlassung des Tagebaus aus der Bergaufsicht werden Standsicherheitsnachweise für den Abbaubereich incl. der Endböschungssysteme erstellt. Dazu gehört auch die Bestimmung der sich im Unterwasserbereich eingestellten Böschungswinkel. Während des laufenden Bergbaubetriebs ist die Nutzung von Tagebauseen durch die Bevölkerung aus Sicherheitsgründen grundsätzlich ausgeschlossen. Die Freigabe für die entsprechende Nachnutzung erfolgt erst mit der Entlassung des Tagebaus aus der Bergaufsicht.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.11.7 Bindende Festlegung 1mal jährliche Begehung – Nachweis der Realisierung der im RBP, LPB, UVS, Konzeption zur archäol. Begleitung und ASB auferlegten Maßnahmen, einschließlich bisher genehmigter Vorhaben

(Einwender: E052)

Der Einwender fordert eine bindende Festlegung einer jährlichen Begehung zum Nachweis der Realisierung der Maßnahmen aus dem RBP, dem LPB, der UVS, der Konzeption der archäologischen Begleitung und dem Artenschutzbeitrag mit Vertretern von Elbekies, dem LBGR, der Stadtverwaltung Mühlberg bzw. des Ortsbeirats Altenau, der Evangelischen und katholischen Kirche und der Bürgerinitiative „Für eine Heimat mit Zukunft“ für dieses und nachträglich für bisher genehmigte Vorhaben. Dazu ist zunächst festzustellen, dass für die Durchsetzung einer solchen Forderung in einem Planfeststellungsbeschluss die gesetzliche Grundlage fehlt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es nach Auskunft der Vorhabenträgerin bereits in der Vergangenheit und so auch für die Zukunft geplant, zahlreiche anlassbezogene Informationsveranstaltungen, Begehungen und Zusammenkünfte, z. B. im Rahmen des Arbeitskreises „Werk Mühlberg“, des Tags der offenen Tür bzw. der Radtour durch die Tagebaue gegeben hat bzw. zukünftig geben wird.

Die Einwendung ist als erledigt anzusehen.

7.2.11.8 Nichteinhaltung von Auflagen

(Einwender: E004, E005, E007, E009, E011, E032)

Auf die Einwendungen, dass Rekultivierungsmaßnahmen nicht oder unvollständig erfolgten, Auflagen durch die Vorhabenträgerin nicht erfüllt und der Landschaftspflegerische Begleitplan nur ungenügend ausgeführt wurde, ist zu erwidern, dass die Planfeststellungsbehörde diese Auffassung nicht teilt. Es ist richtig, dass es in der Vergangenheit Defizite bei der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen gegeben hat. Es ist aber auch festzustellen, dass die Vorhabenträgerin seit geraumer Zeit alle Anstrengungen unternimmt, die gestellten Auflagen im erforderlichen Umfang und der gebotenen Qualität zu erfüllen. An dieser Stelle wird auf die teilweise Freigabe des Westsees im Werk II und die Beendigung der Bergaufsicht des Werks IV verwiesen. In diesem Zusammenhang ist aber auch zu berücksichtigen, dass Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen erst umgesetzt werden können, wenn dazu die technologischen Möglichkeiten gegeben sind. Es wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.1 verwiesen.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.11.9 Abweichungen RBP/PFB Süderweiterung i. V. m. Werk V

(Einwender: E003, E009, E 020, E024, E026, E029, E033, E035, E036, E045)

Es wird eingewandt, dass Sand und Boden aus dem Werk V in der Süderweiterung verfüllt bzw. aufgebracht werden sollen und dies nicht dem Planfeststellungsbeschluss der Süderweiterung entspreche. Dadurch entstünde eine falsche Massebilanz bei der Süderweiterung und weniger landwirtschaftliche Fläche im Werk V.

Zu diesem Einwand ist zu sagen, dass die Verspülung der Feinsande aus dem Werk V nicht erfolgt, weil im Werk II nicht ausreichend Sande für die vollständige Verfüllung vorhanden wären, sondern weil dies für den Aufschluss des Werks V in der Anfangsphase technologisch erforderlich ist. Wäre die Verspülung im Werk II/Süderweiterung nicht möglich, müsste der gesamte zu verspülende Feinsand auf zusätzlichen Flächen im Bereich des Tagebaus aufgehaldet werden, was zu einem unnötigen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche führen würde.

Ferner ist festzustellen, dass der Einbau des Bodens im Werk II/Süderweiterung zu keinem Verlust an Landwirtschaftsfläche führt, da mit dem ursprünglich für diesen Bereich vorgesehen Boden bereits landwirtschaftliche Nutzfläche im Werk II geschaffen wurde, die in den ursprünglichen Planungen nicht vorgesehen war. Es handelt sich somit nur um eine lagemäßige Verschiebung der im Zuge der Wiedernutzbarmachung herzurichtenden Landwirtschaftsflächen.

Die vorgesehenen technologischen Änderungen im Werk II und Werk II/Süderweiterung im Zusammenhang mit dem Aufschluss des Werks V werden mit dem zur Zulassung einzureichenden Abschlussbetriebsplan für das Werk II bzw. dem zu ändernden Hauptbetriebsplan Werk II/Süderweiterung geregelt. Eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für das Werk II/Süderweiterung ist nicht erforderlich.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.11.10 Einwendungen zum Hydrogeologischen Gutachten zur geohydraulischen Modellierung im Raum Mühlberg

(Einwender: E014, E026, E050)

Es wurden Einwendungen zum Hydrogeologischen Gutachten zur geohydraulischen Modellierung im Raum Mühlberg geäußert. Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Erarbeitung des hydrogeologischen Gutachtens erfolgte in einem eigenständigen Verfahren, in dem es gesondert bewertet wurde. Die Einwendungen zu diesem Gutachten sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.11.11 Gesamtabwägung/Alternativenprüfung

(Einwender: E026, E051)

Dem Einwand, dass ein tragfähiges Gemeinwohlziel nur dann vorliege, wenn es zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich sei, wird erwidert, dass das BVerfG die Sicherung der Rohstoffversorgung insgesamt als tragfähiges und hinreichend bestimmtes Gemeinwohlziel anerkannt hat. Es hat dabei offenkundig nicht zwischen einzelnen Rohstoffen differenziert (siehe BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, Rn. 202). Daher gibt es keine Grundlage für eine fachplanungsrechtliche Planrechtfertigung oder fachplanerische Alternativenprüfung. Erforderlich aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben dem Gemeinwohlbelang – hier Sicherung der Rohstoffversorgung – dient. Dies ist, wie bereits dargestellt und geprüft, der Fall. Es wird auf die Ausführungen zum Gemeinwohlziel unter Ziffer B.II.2 und die Gesamtabwägung unter Ziffer B.II.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

8. Gesamtabwägung

Die zulassungsbezogene prognostische Gesamtabwägung der maßgeblichen Belange ergibt, dass dem Vorhaben "Kiessandtagebau Mühlberg Werk V" keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG, zu denen auch die aggregierten Belange betroffener Grundstückseigentümer zählen, entgegenstehen.

Der Tagebau ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den dort lagernden Rohstoff zur Sicherung der Rohstoffversorgung abzubauen. Verhältnismäßig und mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist insbesondere auch die Inanspruchnahme von Grundstücken.

Rechtliche Grundsätze

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen für großflächige Tagebaue, wie dem Vorhaben "Kiessandtagebau Mühlberg Werk V", eine Gesamtabwägung geboten. Hierfür gelten bei der Auslegung von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG folgende Grundsätze:

"Für die so verstandene Zulassungsfähigkeit des Vorhabens kommt es auch darauf an, ob das Abbauvorhaben durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, den dort anstehenden Bodenschatz zur Sicherung der Rohstoffversorgung abzubauen, und ob deshalb die großflächige Inanspruchnahme von Grundstücken mit der Umsiedlung zahlreicher Menschen unter völliger Umgestaltung der Landschaft mit öffentlichen Interessen vereinbar ist. Ein Tagebauvorhaben widerspricht dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.

Bei diesem Verständnis lässt § 48 Abs. 2 BBergG Raum auch dafür, gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen."

(vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2006 – 7 C 11.05 -, BVerwGE 126, 205, Rn. 19/20)

Das Bundesverfassungsgericht hat zu der gebotenen Gesamtabwägung in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 u. a. wie folgt entschieden:

"Jedenfalls bei komplexen Vorhaben wie den Braunkohlentagebauen ist auch von Verfassungs wegen eine Ausgestaltung der Entscheidungsfindung erforderlich, welche die Zulassung des Vorhabens nur auf der Grundlage einer Gesamtabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange gestattet.

Diese Gesamtabwägung muss als grundsätzlich einheitliche Entscheidung vorgesehen sein, in aller Regel vor Beginn des Abbaubetriebs erfolgen und auch von den Eigentumsbetroffenen rechtzeitig angreifbar sein."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 316)

"Da die Zulassung des Rahmenbetriebsplans unter anderem nur erfolgen darf, wenn nicht bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist (vgl. BVerwGE 126, 205 <209 f. [Rn. 19]>), ist auf die Klage von Eigentumsbetroffenen schon hier zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Enteignungen nach Maßgabe einer Gesamtabwägung (also gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Vorhabens) erfüllt sind."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 318)

"Zu prüfen ist auch, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlintressen, beispielsweise solche des Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, der Raumordnung oder des Städtebaus, der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen (vgl. BVerwGE 87, 241 <251 f.> zur Braunkohle; BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2010 - BVerwG 7 C 16.09 -, juris Rn. 29). Eine diese öffentlichen Belange einbeziehende Entscheidung können nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung auch Private verlangen, deren Eigentum für das Vorhaben in Anspruch genommen werden soll; denn ein Vorhaben, das zwar dem gesetzlich bestimmten Enteignungszweck dient, dem aber überwiegende öffentliche Belange anderer Art entgegenstehen, dient nicht dem Allgemeinwohl; dafür ist eine Enteignung nicht zulässig (vgl. BVerwGE 87, 241 <252> unter Verweisung auf BVerwGE 67, 74 <76 ff.>; 72, 15 <25 f.>; 74, 109 <110 f.>; 85, 44 <51>)."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 216)

Ausgehend von diesen Grundsätzen und gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird unter Verwertung umfangreicher Unterlagen und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens die Gesamtabwägung vorgenommen. Namentlich wurden u. a. die folgenden Unterlagen der Beurteilung zugrunde gelegt und gewürdigt:

- obligatorischer Rahmenbetriebsplan "Kiessandtagebau Mühlberg Werk V"
- im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Einwendungen Privater sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 01.07.2019
- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, 1998
- Mineralische Rohstoffe und Energierohstoffe im Land Brandenburg - Rohstoffbericht Brandenburg 2007, Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge, Heft 2/2007
- Oberflächennahe Steine- und Erden-Rohstoffe im Land Brandenburg, Rohstoffbericht Brandenburg 2014, Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge, Heft 1/2 2014, S. 63 ff.
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und den Staatlichen Geologischen Diensten in der Bundesrepublik Deutschland, Geologisches Jahrbuch, Sonderhefte, Reihe D, Heft SD 10, 2012

Grundabtretungsprognose

Die Berücksichtigung der aggregierten Belange der vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer verlangt nach der Rechtsprechung, schon bei der Rahmenbetriebsplanzulassung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Enteignungen nach Maßgabe einer Gesamtabwägung dem Grunde nach erfüllt sind.

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 280 f.)

Erforderlich ist danach zunächst eine Beurteilung, in welcher Weise die aggregierten Grundeigentümerbelange betroffen sind, eine gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels, die Beurteilung der Erforderlichkeit des Vorhabens, die Betrachtung anderer Gemeinwohlinteressen sowie die Verhältnismäßigkeit des Vorhabens.

Betroffenheit aggregierter Grundeigentümerbelange

Hinsichtlich der generellen Auswirkungen des Vorhabens auf private Eigentumsbetroffene geht es um die Inanspruchnahme von Grundstücken innerhalb der Abbaufäche sowie die Inanspruchnahme für Nebenflächen betreffend Abgrenzungsdämme entlang der Tagebaumarkscheide, Uferböschungen zum künftigen Baggersee, Verkehrsflächen, Zwischenlager und Flächen für die Bandanlagen sowie Flächen für die Kompensation außerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche. Dabei werden insbesondere die im Planfeststellungsverfahren aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen insoweit als aggregierte Eigentümerbelange in die Gesamtabwägung eingestellt.

Durch das gegenständliche Vorhaben werden insgesamt 119,5 ha in Anspruch genommen, die sich auf insgesamt 107 Flurstücke verteilen. Von der benötigten Fläche stehen gegenwärtig ca. 37,4 ha im Eigentum der Vorhabenträgerin, das

sind ca. 36 %. Hinzu kommen weitere ca. 21 % der Flächen für die ein Pachtvertrag vorliegt sowie ca. 20 %, für die bereits eine Bereitstellungsvereinbarung getroffen wurde. Für 1 % der betroffenen Flächen existiert eine Rückstellungsvereinbarung und für 0,4 % wurde eine Gestattungsvereinbarung abgeschlossen. Der betroffene Teil des Bergwerkseigentums (Urkunden-Nummer 386/90/139) umfasst ca. 87,1 ha der Rahmenbetriebsplanfläche, ca. 32,4 ha unterliegen dem Status eines grundeigenen Bodenschatzes.

Von den potenziell vom Vorhaben betroffenen Grundstücken befinden sich derzeit 59 im Eigentum von insgesamt 12 privaten Grundeigentümern und einer Erbengemeinschaft, einschließlich der Agrargenossenschaft Mühlberg, 11 Grundstücke stehen im Eigentum des Lands Brandenburg bzw. der Stadt Mühlberg und bereits 37 Grundstücke im Eigentum der Elbekies GmbH. Bebaute Grundstücke sind nicht betroffen. Die Flächen werden überwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt. Die Tagebaugrundstücke sollen nach dem Beschaffungskonzept der Vorhabenträgerin nach Möglichkeit freihändig erworben oder mit Grundstücken aus einem Flächenpool getauscht werden. Hierzu stehen der Vorhabenträgerin bereits 94 Flurstücke mit einer Flächengröße von ca. 76,2 ha zur Verfügung. Im Zuge der Durchführung von natur- und artenschutzrechtlichen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Abbaufäche werden ebenfalls private Grundstückseigentümer und Pächter betroffen sein. Hierbei handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, nicht hingegen um Wohngrundstücke oder mit baulichen Anlagen für eine gewerbliche Nutzung bebaute Grundstücke. Die Grundstücke für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollen entweder erworben oder auf einer vertraglichen Grundlage für die Maßnahmen gesichert werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Einwendungen ist davon auszugehen, dass durchaus in Einzelfällen eine Grundabtretung erforderlich sein kann. Einzelne Grundstückseigentümer haben sich zunächst gegen das geplante Vorhaben und die Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke ausgesprochen. Auf der anderen Seite zeigen die vorliegenden Erfahrungen, dass eine Einigung und einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien auch bei einer solchen Ausgangslage nicht ausgeschlossen ist. Vielmehr wurden bereits in der Vergangenheit regelmäßig einvernehmliche Lösungen gefunden. Grundabtretungen mussten für die bereits in Betrieb befindlichen Feldesteile des Werks II bislang nur in einem Fall durchgeführt werden.

Gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels

Die von Verfassungswegen gebotene gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz [GG]) liegt durch § 79 Abs. 1 BBergG vor. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 zum Braunkohlentagebau Garzweiler festgestellt:

"In § 79 Abs. 1 BBergG hat der Gesetzgeber mit der „Versorgung des Marktes mit Rohstoffen“ ein Gemeinwohlziel hinreichend bestimmt festgelegt (siehe oben B. II. 3. a bb), dass Enteignungen zu tragen in der Lage ist."

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 283

Als Rohstoffe im Sinne von § 79 Abs. 1 BBergG gelten auch diejenigen Bodenschätze, die aufgrund von Überleitungs- und Bestandsschutzbestimmungen des Bundesberggesetzes nach § 149 ff. BBergG sowie gemäß Anlage I, Kap. V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1.a) Einigungsvertrag in bergfreie oder grundeigene Bodenschätze gem. § 3 BBergG übergeleitet worden sind. Diese Maßgabe des Einigungsvertrags wurde zwar durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BGBl I 1996, 602) mit Wirkung zum 16. April 1996 aufgehoben; allerdings blieb die frühere Rechtslage für erteilte Bergbauberechtigungen unverändert bestehen.

Der hier zu gewinnende Kiessand gehört gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen zu den bergfreien Bodenschätzen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBergG.

Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung kann durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisiert und ausgestaltet werden.

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 283, 285

Das gegenständliche Vorhaben steht im öffentlichen Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung des Markts, wie es in § 1 BBergG (Sicherung der Rohstoffversorgung), in § 48 Abs. 1 BBergG (sog. Rohstoffsicherungsklausel) und in § 79 Abs. 2 BBergG (Gemeinwohlbelange, die eine Enteignung rechtfertigen können) übereinstimmend verbrieft ist. Dass das Vorhaben dem Gemeinwohl dient, wurde unter Ziffer B.II.2.-Gemeinwohlziel- dieser Zulassung bereits dargestellt. Hierauf wird vollumfänglich verwiesen.

Erforderlichkeit des Vorhabens

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts muss ein Vorhaben insoweit nicht unverzichtbar sein, sondern es genügt, dass es vernünftigerweise geboten ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

- Urteil vom 20. November 2008; Az.: 7 C 10.08

und des Bundesverfassungsgerichts

- Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 185

dann der Fall, wenn das Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Dabei ist insbesondere auf die zu erschließenden Rohstoffvorräte und den prognostizierten Ertrag des Tagebaus abzustellen.

(BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 299 f.)

Auch die Gewinnung mineralischer Rohstoffe entspricht den Erfordernissen aus Art. 14 Abs. 3 GG und § 79 Abs. 1 BBergG. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 klargestellt.

(BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 202)

Mit einer geplanten jährlichen Fördermenge von ca. 2,7 Mio. t leistet das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Markts mit Kiesen und Kiessanden.

Klarzustellen ist hierbei, dass das Kriterium der Erforderlichkeit für die Versorgung des Markts mit Rohstoffen keine unabdingbare Notwendigkeit des Vorhabens erfordert. Es geht also nicht darum, ob ohne den Kiessand aus dem Tagebau Mühlberg Werk V die Rohstoffversorgung gefährdet würde.

Die Gewinnung von Kiessanden im Kiessandtagebau Mühlberg Werk V ist vernünftigerweise geboten, um das übergeordnete Ziel einer Versorgung des Markts mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen zu sichern. Die Gewinnung dieses Bodenschatzes dient insbesondere der Versorgung der Hauptabsatzmärkte der Elbekies GmbH im Großraum Berlin bis in der Region Hamburg, welche ausschließlich durch die Deutsche Bahn erreicht werden.

Etwa 5 - 10 % Transportvolumen, welche über die Straße transportiert werden, ermöglichen die Belieferung des regionalen Markts mit hochwertigen Zuschlagstoffen.

Die Vorhabenträgerin strebt die weitere bedarfsgerechte Versorgung von Betonwerken an. Eine den kontinuierlichen und qualitativen Anforderungen entsprechende Versorgung dieser Betriebe mit Rohstoffen ist im Raum Berlin und in Ostbrandenburg derzeit nicht gewährleistet. Es besteht in diesen Regionen ein Defizit hinsichtlich der Versorgung des Markts mit Kiesen und Kiessanden. Dies liegt geologisch bedingt daran, dass die Lagerstätten im näheren Umfeld dieser Regionen im Durchschnitt nur Kiesanteile von etwa 10 bis 15 % aufweisen, was nicht in ausreichendem Maße dem Bedarf und den Anforderungen an Betonzuschläge und die Herstellung von Betonprodukten genügt. So bedarf es der Zulieferungen in erheblichen Größenordnungen aus anderen Regionen, insbesondere der Elberegion, die landesweit die bedeutsamsten Kiessandlagerstätten aufweist und zu denen auch die Lagerstätte Mühlberg Werk V gehört.

Im Hinblick auf die nach wie vor umfangreiche öffentliche und private Bautätigkeit, sowohl im Infrastruktur- als auch im Hochbaubereich, besteht auch mittel- bis langfristig ein erheblicher Bedarf an hochwertigen Kiesen und Kiessanden.

Die Bedeutung des Vorhabens für die Sicherung der Rohstoffversorgung lässt sich anknüpfend an diese Bedarfsfeststellungen auch quantitativ betrachten. In- soweit bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben mit seiner geplanten durchschnittlichen Jahresförderung von ca. 2,7 Mio t unter Zugrundelegung der Fördermen- gen der Jahre 2007 bis 2013 (13,87 Millionen t im Jahr 2007; 16,29 Millionen t im Jahr 2013), wie sie sich aus dem Rohstoffbericht des Landes Brandenburg 2014 ergeben, mit einem substantiellen Anteil an der landesweiten Versorgung des Markts mit Kiesen und Kiessanden beteiligt ist. Ausgehend vom Volumen der gewinnbaren Rohstoffe von etwa 47 Millionen t wird die Gewinnung unter Zu- grundelegung der durchschnittlichen Jahresförderung voraussichtlich für 17 Jahre gesichert sein.

Andere Gemeinwohlinteressen

Neben der etwaigen Inanspruchnahme privaten Eigentums (Grundabtretungs- prognose) ist weiter zu prüfen, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen der Gewinnung von Kiesen und Kiessanden im Tagebau Mühlberg Werk V ent- gegenstehen.

Umsiedlungen

Mit dem vorliegenden Vorhaben sind keine Umsiedlungen von Grundstücksei- gentümern oder Gewerbebetrieben verbunden.

Natur und Landschaft

Zu den bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigenden Allgemeinwohlinteres- sen gehören auch die Belange von Natur und Landschaft.

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt gemäß § 14 ff BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinn der naturschutzrechtlichen Eingriffs- regelung. Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans wird ganz überwie- gend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Windschutzhecken geprägt. Mit der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme werden ca. 100 ha Fläche abgebaut. Die biotischen und abiotischen Funktionen gehen in diesem Bereich verloren. Gleichwohl ist dieser Eingriff in Natur und Landschaft nach der natur- schutzrechtlichen Eingriffsregelung zulässig. Zum einen sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen und diese geeignet, die Beeinträchtigungs- intensität in dem zumutbar möglichen Maß auf ein erträgliches Maß zu verrin- gern. Darüber hinaus sind keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und auch keine zumutbaren Alternativen gegeben. Zum anderen sind die unter Berücksich- tigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden erhebli- chen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgleichsfähig und es findet

in Gestalt der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung sowie teilweise durch geplante externe Ausgleichsmaßnahmen eine ausreichende Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft statt. Auch erweist sich die aufgestellte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das Gesamtvorhaben als ausgeglichen. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft stellt sich deshalb nicht als ein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes Hindernis dar.

Im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten ist festzustellen, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten führt. Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen Vorprüfungen für die relevanten FFH- und Vogelschutzgebiete vorgelegt. Da das Vorhaben außerhalb der Gebiete liegt, sind nur mittelbare Wirkungen, die von außerhalb auf diese einwirken können, zu betrachten. Im Ergebnis der fachlichen Prüfungen kann offensichtlich ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die betreffenden Gebiete erheblich beeinträchtigt. Damit stellt sich der gemeinschaftsrechtliche Flächennaturschutz nicht als ein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse dar.

Weiterhin sind artenschutzrechtliche Belange (gemeinschaftsrechtlich und national) zu betrachten. Hier konnte festgestellt werden, dass gegen die Verbote des nationalen Artenschutzes nicht verstoßen wird. In Bezug auf die Zugriffsverbote des gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzes war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen davon ausgegangen werden kann, dass für die in Rede stehenden Arten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Auch der nationale Flächennaturschutz stellt sich nicht als Umsetzungshindernis und im Rahmen der Gesamtabwägung als gewichtigeres entgegenstehendes Gemeinwohlinteresse dar. Das Vorhaben beansprucht für den Zeitraum des Tagebaubetriebs etwa 1,5 ha des LSG "Elbaue Mühlberg". Dafür konnte gemäß § 4 Abs. 3 der LSG-VO die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden (siehe Ziffer A.I.3.3.2 und Ziffer B.II.4.3.2 dieses Beschlusses). In der näheren Umgebung befinden sich die Naturschutzgebiete "Gohrische Heide" (4545-501) und "Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" (4545-304). Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Diese Aspekte begründen deshalb ebenfalls kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG, sodass auch dieser Belang dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Wasserhaushalt

Zu den bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigenden Allgemeinwohlinteressen gehören grundsätzlich auch die Belange des Wasserhaushalts. Sie umfassen sowohl die Bewirtschaftung des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer. Einzubeziehen sind auch die Belange der öffentlichen Wasserversorgung.

Vorliegend ist festzustellen, dass Belange des Wasserhaushalts dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Das Vorhaben ist zwar direkt mit Wirkungen auf den Grundwasserkörper "Koßdorfer Landgraben" verbunden. Verstöße gegen die wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsziele sind – wie im Rahmen der Fachprüfung festgestellt – jedoch nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den bestehenden Oberflächenwasserkörper "Alte Elbe bei Mühlberg" wurden ebenfalls keine negativen Auswirkungen prognostiziert (siehe Ziffer B.II.4.2 dieses Beschlusses).

Im Ergebnis des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens ist eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung – hier konkret das Wasserschutzgebiet Fichtenberg-Jacobstal – durch das Vorhaben tatsächlich nicht gegeben. Diese Aspekte begründen deshalb ebenfalls kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes wurden geprüft. Ergebnis dieser Prüfung war, dass mit dem Vorhaben keine Belastungen verbunden sind, die auf der Ebene des Immissionsschutzrechts ein dem Vorhaben entgegenstehendes Allgemeinwohlinteresse begründen. Zwar sind mit dem Vorhaben Immissionen verbunden. Diese bewegen sich aber durchweg unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte und begründen deshalb kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse. Insgesamt sind durch das Vorhaben verursachte schädliche Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe), zum einen abstandsbedingt und zum anderen aufgrund der Abbautechnologie, nicht zu erwarten.

Abfall/Bodenschutz/Altlasten

Die Belange des Bodenschutzes mit Blick auf schädliche Bodenveränderungen und berührte Altlasten stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Da das Vorhaben weder zu schädlichen Bodenveränderungen führt noch altlastenbezogene Gefahren verursacht, ergibt sich diesbezüglich kein Erfordernis, diesen Belang mit Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Den Anforderungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit anfallenden Abfällen wird Rechnung getragen.

Kommunale Belange

Zu prüfen ist auch, ob durch das Vorhaben die kommunale Planungshoheit und/oder kommunale Einrichtungen in ihrem Bestand oder in ihrer Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Da dies nicht der Fall ist (siehe Ziffer B.II.5.2 dieses Beschlusses), müssen kommunale Belange ebenfalls nicht mit besonderem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Insbesondere bestehen keine verfestigten kommunalen Bauleitplanungen, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Kultur- und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz

Da die Durchführung des Vorhabens mit der Inanspruchnahme von Grundstücken zu Abbauzwecken verbunden ist, ist zu prüfen, ob dies zu erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern, Belangen des Denkmalschutzes führt. Unmittelbar angrenzend an die aktuelle Rahmenbetriebsplanfläche des Vorhabens sind derzeit vier Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG) vom 24. Mai 2004 registriert. Nach den vorliegenden Planungen sind diese von den Abbautätigkeiten jedoch nicht betroffen. Zur Berücksichtigung der im Norden und Süden in die Vorhabenfläche reichenden Bodendenkmal-Vermutungsflächen wurde die Nebenbestimmung A.III.9.2 dieses Beschlusses verfasst, die der Vorhabenträgerin aufträgt, die weiteren Arbeiten in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum durchzuführen. Somit stehen diese Belange dem Vorhaben nicht als im Rahmen der Gesamtabwägung zu betrachtender öffentlicher Belang entgegen.

Raumordnerische Belange

Wie die vorstehenden Betrachtungen zur Landes- und Regionalplanung gezeigt haben, stehen dem Vorhaben auch keine raumordnungsrechtlichen Belange entgegen (siehe Ziffer B.II.5.1 dieses Beschlusses). Das Vorhaben liegt größtenteils innerhalb des Vorbehaltsgebiets zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Soweit für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die nicht innerhalb des festgelegten Vorbehaltsgebiets Rohstoffsicherung liegen, stehen raumordnerische Belange ebenfalls nicht entgegen.

Landwirtschaftliche Belange

Da mit dem Vorhaben landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden muss, sind landwirtschaftliche Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Diese Belange überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlbelange jedoch nicht und stehen diesen nicht entgegen. Zur Gewichtung der Belange der Landwirtschaft einerseits und der Rohstoffversorgung andererseits wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Flächenverluste, die die Landwirtschaft erfährt, sollen durch die Wiederherstellung von Ackerflächen auf den Verspülflächen, die Aufwertung von Böden

in der Region durch den Auftrag des geborgenen Auelehms ausgeglichen werden. Eine Existenzgefährdung von Landwirtschaftsunternehmen ist nicht ersichtlich. Die Vorhabenträgerin hat Maßnahmen vorgesehen und praktiziert diese zum Teil bereits seit geraumer Zeit, die die Flächeninanspruchnahme kompensieren. Hierzu gehören die vorgesehene Rückgewinnung von ca. 37,6 ha Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen der Verspülung eines Teils des Gewinnungssees und der Herrichtung weiterer Flächen innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche nach dem Ende des Rohstoffabbaus sowie das Angebot von Tauschflächen und erforderlichenfalls von Kompensationszahlungen. Im Übrigen wurden in der Vergangenheit die benötigten Flächen durch die Vorhabenträgerin freihändig, zu marktüblichen Konditionen erworben. Die betroffenen Landwirte wurden damit in die Lage versetzt, gleichwertige Ersatzflächen zu beschaffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Flächeninanspruchnahme nicht "mit einem Mal" erfolgt, sondern sukzessive entsprechend des Fortschritts der Umsetzung des Vorhabens. Ebenso wird die Flächenrückgabe schrittweise bereits dann erfolgen, wenn Flächen je nach Abbaufortschritt wiedernutzbar gemacht sind. Darüber hinaus ist vorgesehen ca. 13,7 ha ertragsschwache Böden außerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze mit den im Tagebau Werk V anfallenden Böden aufzuwerten. Damit könnten in den vorgesehenen Gebieten die Ackerzahlen von durchschnittlich 29 auf 53 angehoben werden.

Verkehr, Straßenrechtliche Belange, Erschließung

Belange des Verkehrs sowie straßenrechtliche Belange und Belange der Erschließung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die technische Erschließung des Tagebaus erfolgt über die L 663. Für die notwendige Straßenanbindung an die L 663 ist die Errichtung zweier Zufahrten, Zufahrt Nord in das Werk II Süderweiterung und Zufahrt Süd ins Werk V, erforderlich. Die dafür notwendigen Sondernutzungserlaubnis wurde, ausgehend von der Stellungnahme der zuständigen Straßenbaubehörde, mit diesem Beschluss erteilt (siehe Ziffer A.1.3.2.2 dieses Beschlusses). Der Abtransport der zu gewinnenden Rohstoffe erfolgt über eine Bandanlage in die Aufbereitungsanlage des Werks II und von dort aus wie bisher zu 90-95 % per Bahn an die Verbraucher. Zirka 5-10 % des Rohstofftransports erfolgt per Lkw an die Verbraucher im näheren Einzugsgebiet des Tagebaus. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Bahn und der Straße ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Sonstige Belange

Sonstige Belange wie Bergschäden werden nicht berührt. Somit ergibt sich auch kein Erfordernis, sie in die abschließende Gesamtabwägung mit Gewicht einzustellen.

Verhältnismäßigkeit des Vorhabens aufgrund der Gesamtabwägung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 gilt für die Verhältnismäßigkeit des Vorhabens aufgrund einer vorzunehmenden abschließenden Gesamtabwägung:

"Der Eigentümer muss eine Enteignung nur dann hinnehmen, wenn sie dem Gemeinwohl dient. Die konkrete Enteignungsmaßnahme dient dem Gemeinwohl nicht, wenn die Bedeutung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung die Enteignung geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist, wobei die grundsätzliche „Enteignungswürdigkeit“ des verfolgten gemeinen Wohls bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben wird (siehe oben b). Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüberzustellen.

Ein Vorhaben dient damit nicht dem Wohl der Allgemeinheit i. S. des Art. 14 III 1 GG, wenn die Gesamtabwägung ergibt, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe überwiegen. In diesem Fall muss der Eigentümer die Enteignung nicht hinnehmen." [Rn. 188 – 189]

Zu werten und zu würdigen ist hiernach zunächst, ob und inwieweit das Vorhaben in der Lage ist, die Versorgung des Markts mit Rohstoffen zu fördern. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter der Ziffer B.II.2-Gemeinwohlziel- dieses Beschlusses verwiesen.

Der festgestellten Gemeinwohldienlichkeit des Vorhabens sind sodann die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit gegenüberzustellen: Die Grundabtretungsprognose hat ergeben, dass durch das Vorhaben, wenn überhaupt, so voraussichtlich nur wenige Grundabtretungen erforderlich sein werden, da in überwiegendem Umfang die erforderlichen Flächen freihändig erworben oder entsprechende vertragliche Nutzungsrechte begründet werden können. Die Zahl der Grundabtretungsbetroffenen wird daher voraussichtlich gering sein. Für diese wiegt eine etwaige Entziehung ihres Eigen-

tums zwar schwer. Die aggregierten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer werden jedoch – auch wegen der von der Vorhabenträgerin zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen – nur in dem begrenzten Umfang tangiert sein.

Entgegenstehende öffentliche Belange können sich auch aus den Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen ergeben sich diesbezüglich keine dem Vorhaben entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Belange. Auch im Übrigen ergeben sich aus den weiter geprüften öffentlichen Belangen keine dem Vorhaben überwiegend entgegenstehenden Gründe. Insbesondere wird den Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen. Es entstehen im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin schon durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Verminderung und Kompensation der Auswirkungen des Flächenentzugs keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe. Insbesondere sind Existenzgefährdungen angesichts dessen nicht ersichtlich.

Das Vorhaben erweist sich deshalb bei einer abschließenden Gesamtabwägung als verhältnismäßig, da die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange überwiegen.

9. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin erforderlich. Die Antragstellerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 29.01.2024 und 08.02.2024 beantragt und begründet.

9.1 Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Mühlberg Werk V liegt im öffentlichen Interesse. Die gewonnenen Kiese und Kiessande liefern einen substanziellen Beitrag zur Versorgung des Markts mit Rohstoffen sowohl in Brandenburg als auch darüber hinaus.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Garzweiler-Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – das öffentliche Interesse an der Versorgung des Markts mit heimischen Rohstoffen ausdrücklich festgestellt.

Rn. 202, 207

Dies gilt auch für den hier zu gewinnenden Rohstoff. Als Rohstoffe im Sinne von § 79 Abs. 1 BBergG gelten auch diejenigen Bodenschätze, die aufgrund von Überleitungs- und Bestandsschutzbestimmungen des Bundesberggesetzes

nach § 149 ff. BBergG sowie gemäß Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1.a) Einigungsvertrag in bergfreie oder grundeigene Bodenschätze gemäß § 3 BBergG übergeleitet worden sind. Diese Maßgabe des Einigungsvertrags wurde zwar durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BGBl I 1996, 602) mit Wirkung zum 16.04.1996 aufgehoben; allerdings blieb die frühere Rechtslage für erteilte Bergbauberechtigungen unverändert bestehen. Der im Tagebau Mühlberg Werk V zu gewinnende Kiessand gehört gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen zu den bergfreien Bodenschätzen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBergG.

Auf Grund der Überschneidung privater und öffentlicher Interessen mit dem Interesse der Vorhabenträgerin an der Rohstoffgewinnung im Lagerstättenfeld Mühlberg Werk V ist nicht auszuschließen, dass die Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans mit Rechtsmitteln angegriffen wird. Da ein Rechtsbehelf gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Vollziehbarkeit der Rahmenbetriebsplanzulassung hemmen würde, bedarf es für die rechtmäßige Weiterführung des Tagebaus der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hinsichtlich der Darlegung des öffentlichen Interesses an der Rohstoffgewinnung im Tagebau Mühlberg Werk V wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.2-Gemeinwohlziel- dieses Beschlusses verwiesen. Aus dem oben Gesagten leitet sich ab, dass der gleichbleibende Fortbetrieb der Kiessandgewinnung am Standort Mühlberg bedeutend für die regionale und überregionale Rohstoffversorgung ist.

Die Bedeutung des Tagebaus kann auch anhand der allgemeinwirtschaftlichen Effekte beschrieben werden. Derzeit beschäftigt die Elbekies insgesamt 78 Mitarbeiter. Darunter auch 8 Auszubildende. Mit dem Betrieb des Tagebaus sind weitere Arbeitsplätze etwa im Bereich von Zulieferern, Handwerksbetrieben, Speditionen und anderen Gewerken verbunden. Allgemein kann abgeschätzt werden, dass jeder Arbeitsplatz im Steine- und Erdenbergbau ca. 5-7 Folgearbeitsplätze in der weiterverarbeitenden Industrie sichert. Eine längere Unterbrechung des Betriebs durch Einlegen eines Rechtsbehelfs würde zu einer Gefährdung dieser Arbeitsplätze führen.

9.2 **Vollzugsinteresse der Antragstellerin**

Das Vollzugsinteresse der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass diese zur Fortführung ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung ihrer Bergbauberechtigung der vollziehbaren Zulassung bedarf. Sowohl der bereits eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als auch die Bergbauberechtigung der Antragstellerin sind in die grundrechtlich gewährleistete Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG einbezogen. Darüber hinaus ist plausibel dargelegt, dass infolge der aufschiebenden Wirkung eines

Rechtsbehelfs es zu einem Stillstand des Tagebaus kommen kann. Dies wiederum ist mit erheblichen finanziellen Schäden sowie Haftungsfolgen für die Antragstellerin verbunden. In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Entstehung hoher Kosten durch Betriebsstillstand als Folge der Suspensivwirkung eingelegter Rechtsmittel als besonderes privates Interesse anzuerkennen ist (VG Darmstadt Beschl. v. 31.1.2014 – 7 L 1749/13, BeckRS 2014, 53393, beck-online).

9.3 Abwägung

Die durchzuführende Abwägung des Aussetzungsinteresses eines potentiellen Klägers mit dem öffentlichen sowie dem privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt, dass das Vollzugsinteresse überwiegt:

Für die sofortige Vollziehung spricht insbesondere das öffentliche Interesse an der kontinuierlichen und sicheren Versorgung des Markts mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen sowie der Arbeitsplatzgarantie der im Tagebau und den Subunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer, das mit der sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG zum Ausdruck kommt und als gemeinwohldienlich i. S. d. § 79 Abs. 1 BBergG vom Gesetzgeber angesehen wurde.

Gleichwohl besteht neben den öffentlichen Interessen auch ein wirtschaftliches Interesse der Vorhabenträgerin an der sofortigen Vollziehung. Als Folge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels nach § 80 Abs. 1 VwGO entstünde der Vorhabenträgerin ein Schaden infolge der Nichtaufnahme der Abbautätigkeit, die Geschäftsbeziehungen würden nachhaltig geschädigt werden.

In die Abwägung sind die gegebenenfalls gegen eine sofortige Vollziehung sprechenden öffentlichen und privaten Belange einzustellen, wobei auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall bestehen keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

Wie vorstehend ausgeführt, sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG gegeben. Den öffentlichen Interessen wird, soweit erforderlich, durch die getroffenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, Genehmigungen, Erlaubnisse etc. liegen mit der Beschlussfassung vor bzw. werden vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen eingeholt. Der sofortigen Vollziehung entgegenstehende öffentliche Interessen sind daher nicht ersichtlich.

Nach Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Interessen sowie der privaten Interessen der Vorhabenträgerin und der möglichen ent-

gegenstehen öffentlichen und privaten Interessen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vollzugsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse überwiegt und die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtfertigt.

10. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung gegenüber der Vorhabenträgerin beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 11, 13 Abs. 1 Nr. 1 GebGBbg. Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

III. Rechtsvorschriften und Richtlinien

Die Planfeststellung ergeht insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung (BergbhZV) vom 10.11.2005 (GVBl. II S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 09], S. 120)
- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m. W. v. 02.06.2017 (UVPG a. F.)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 26], S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 117])
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 11)
- Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013, (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 71])
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 215), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 16])
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
- Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABI./14, [Nr. 21], S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABI./21, [Nr. 40], S. 779)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82])

C. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin eingelegt werden.

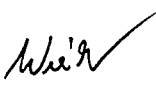
II. Rechtsbehelfsbelehrung zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen den Bescheid zu den Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

III. **Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundentscheidung**

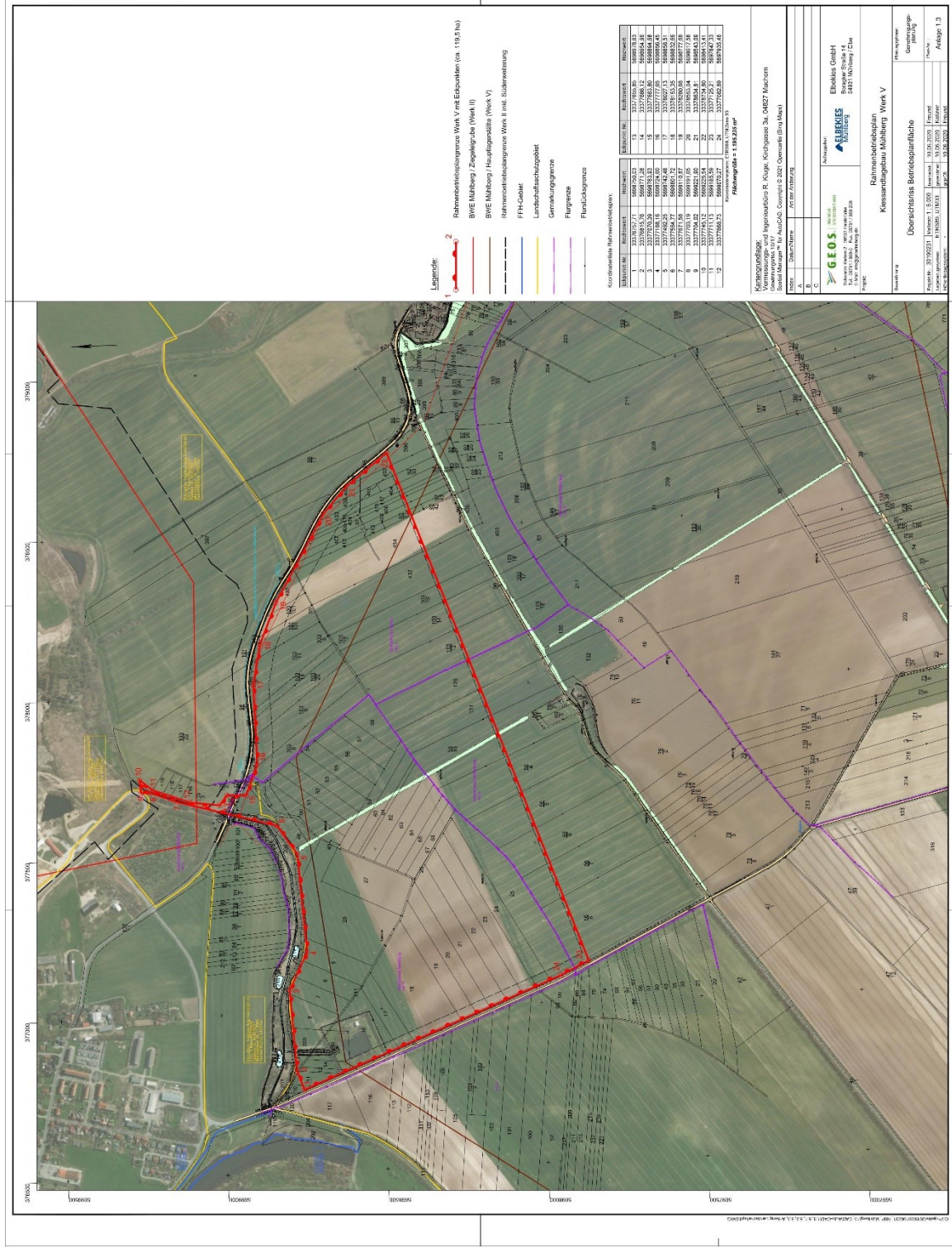
Gegen die Kostengrundentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Im Auftrag


Wiedner

Anlage 1

Lageplan



Anlage 2

Technische Bestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis STV-C/2/12/311-23 für 2 Zufahrten (Überfahrt) an der L 663, Abs. 010 von km 1,915 – km 1,930 rechts und links

1. Für die Herstellung der Zufahrten sind folgende vom Erlaubnisnehmer / Berechtigten in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen gefertigten Ausführungspläne maßgebend:
 - Schleppkurvennachweise für Autokran vom 10.07.2023 (siehe Anlagen 1-3 der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 20.02.2024)
 - Lage und Höhenplan L663 – Zufahrt Nord und Süd (siehe Anlage 4 der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 20.02.2024)
2. Vor Beginn der Baumaßnahme der Zufahrten, hat eine Beweissicherung in Form einer Fotodokumentation zu erfolgen. Diese ist der Leiterin der Straßenmeisterei Elsterwerda zur Abstimmung vorzulegen.
3. Der Erlaubnisnehmer hat die Zufahrten so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend RAL (Ausgabe 2012) gilt für Landesstraßen, entspricht.
Dabei sind folgende Ausbauparameter einzuhalten:
 - Rechtwinkliger Anschluss der Zufahrten an die L 663
 - Breite der Zufahrt am Fahrbahnrand 16 m auf 14 m auslaufend
 - Tiefe der Zufahrt vom Fahrbahnrand 5 m
 - in beidseitig befahrbarer Einfahrkeil ist herzustellen
 - max. 2,5% und min. 0,5% Längsgefälle von der L 663 weg
 - Aufbau der Zufahrt:
Oberbau der Zufahrt nach RStO 12 in Bk1,0/Bk1,8:
 - 4 cm Asphaltdeckschicht
 - 10 cm Asphalttragschicht
 - 15 cm Schottertragschicht 0/32
 - Zufahrt ist höhenmäßig an die L 663 anzupassen
 - Anschluss zwischen Fahrbahn und Zufahrt ist als Fuge herstellen
 - Fuge mit Fugenmasse verfüllen
 - Material- und Prüfnachweise sind dem Baulastträger der L 663 bei Abnahme durch die Straßenmeisterei zu übergeben
4. Das Quergefälle der L 663 darf durch die Zufahrten weder vorübergehend noch dauernd verändert werden.
5. Die Entwässerung der L 663 und der Zufahrten ist nachzuweisen und zu gewährleisten.

6. Es sind Maßnahmen zu treffen, die ein Ableiten von Niederschlagswasser aus den Zufahrten auf die L 663 verhindern.
7. Für die Zufahrten ist ein ausreichendes Sichtfeld nach RAI (Ausgabe 2012) Pkt. 6.6 „Sichtfelder“ herzustellen.
8. Das Sichtfeld ist von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäune und dergleichen von mehr als 0,70 m Höhe über der Fahrbahn freizuhalten.
9. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.
10. Verunreinigungen der Landesstraße in den Zufahrtsbereichen sind zu vermeiden und ggf. umgehend zu beseitigen.
11. Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen, den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu reinigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablageungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
12. Die Zustimmung und gegebenenfalls verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda einzuholen.
13. Durch die bauausführende Firma ist die Sondernutzungserlaubnis mit den Technischen Bedingungen vor Ort mitzuführen.
14. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Straßenmeisterei rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
15. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet eine Bauabnahme der Straßenbaubehörde statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
16. Anschrift der Straßenmeisterei Elsterwerda:
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Straßenmeisterei Elsterwerda
Weinberge 8
04910 Elsterwerda

Leiterin der SM Elsterwerda: Frau Arndt
Tel.-Nr.: 03342 - 2492320 oder 0173 – 6481500
E-Mail: andrea.arndt@ls.brandenburg.de